

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion Bürger für Stralsund/FDP/VR+
c/o Thomas Haack
Sarnowstraße 13 A
18435 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2025/108

Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
Zimmer: 18437 Stralsund
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum: 29. Oktober 2025

Ihre Anfrage zur Einführung des Bürgergeldes im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Scharnberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichnetner Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

1. Wie hat sich die Zahl der Bürgergeldempfänger im Landkreis Vorpommern-Rügen seit Einführung des Bürgergeldes entwickelt, differenziert nach Monaten und Altersgruppen?

Die Zahl der Bürgergeldempfänger im Landkreis Vorpommern-Rügen (differenziert nach Monaten und Altersgruppen) kann in den BA-Statistiken unter https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=15024&r_f=mv_Vorpommern-Ruegen&topic_f=zs-kreise-bedarf-rev und https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=15024&r_f=mv_Vorpommern-Ruegen&topic_f=zeitreihekreise-zr-gruarb abgerufen werden.

2. Welche finanziellen Aufwendungen sind für die Auszahlung des Bürgergeldes im Haushaltsjahr 2025 entstanden, und wie hoch sind die Gesamtkosten seit Einführung? Bitte nach Auszahlung, Verwaltungskosten und zusätzlichen Fördermitteln aufschlüsseln.

Die finanziellen Aufwendungen, die für die Auszahlung des Bürgergeldes entstanden sind, können unter https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=15024&r_f=mv_Vorpommern-Ruegen&topic_f=zeitreihekreise-zr-gruarb abgerufen werden.

3. Welche konkreten Maßnahmen zur Arbeitsförderung, Qualifizierung, Weiterbildung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt werden den Bürgergeldempfängern angeboten? Bitte mit Angabe der Anzahl der Maßnahmen, Dauer, Träger und Zielgruppe.

- Assistierte Ausbildung flexibel - §§ 74 - 75a SGB III - Begleitende Phase in Stralsund und Ribnitz-Damgarten, Dauer bis 31.08.2027, Träger: Grone Bildungszentren MV GmbH, Zielgruppe: Auszubildende
- Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE): Dauer der Ausbildung, Träger: Grone Bildungszentren MV GmbH Zielgruppe gehören junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben. Förderungsberechtigt

sind lernbeeinträchtige und sozial benachteiligte junge Menschen, die auch unter Einsatz der ausbildungsfördernden Instrumente (insbesondere ausbildungsbegleitende Hilfen gemäß § 75 SGB III) eine betriebliche Ausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.

- „Rat geben - ja zur Ausbildung“ - Bundesprogramm, Dauer bis 28.02.2026, Träger: BilSE-Institut für Bildung und Forschung, Zielgruppe: Jugendliche und Eltern mit Flucht- und Migrationshintergrund sowie Unternehmen
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert im Rahmen der Initiative „Abschluss und Anschluss - Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ aus Bundesmitteln die KAUSA-Servicestellen, Dauer: bis 31.12.2026, Träger BBV - Bildung Bedeutet Verstehen e.V., Zielgruppe: Jugendliche und Eltern mit Flucht- und Migrationshintergrund sowie Unternehmen
- Initiative JUGEND STÄRKEN des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - Jugendmigrationsdienste, Dauer: Ende 2027, Träger: Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis, AWO Regionalverband Rügen e.V., AWO-Sozialdienst Rostock gemeinnützige GmbH, Zielgruppe: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene mit Migrationshintergrund vom 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres unabhängig vom Aufenthaltsstatus, so lange sie sich rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland aufhalten und Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, insbesondere in Fragen der Bildung/Ausbildung ihrer Kinder
- Berufliche Beratung und Coaching Landesförderung Förderung der beruflichen Integration von Migrantinnen und Migranten Finanzierung aus ESF-Mitteln und Kofinanzierung über § 16f SGB II vom Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen, Dauer 2027, Träger: migra e.V. IFDM - IntegrationsFachDienst Migration Mittleres Mecklenburg und Vorpommern-Rügen, Zielgruppe: arbeitssuchende Migrant*innen
- Bundesförderprogramm „Integration durch Qualifizierung - IQ“ - Bundesförderprogramm „Integration durch Qualifizierung - IQ“, Dauer: 31.12.2025, Träger: migra e.V. IQ Servicestelle Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung Rostocker Region/Vorpommern-Rügen, Zielgruppe: Bürger*innen ausländischer Herkunft
- Bundesprogramms „WIR“ „LILA Leben - Integration -- Lernen - Arbeit“, Dauer: 30.09.2028, Träger: BilSE-Institut für Bildung und Forschung; Zielgruppe sind Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltserlaubnis/ Duldung.
- Bundesprogramm „Akti(F) Plus für Familien und ihre Kinder“ - U(h)rwerk, Dauer bis 31.12.2028, Träger: BilSE - Institut für Bildung und Forschung, Zielgruppe: Alleinerziehende
- BOP: Berufsorientierungspraktikum - § 48a SGB III, Umsetzung in Unternehmen, Dauer für den einzelnen Jugendlichen bis zu 6 Wochen, Zielgruppe: Ausbildungssuchende junge Menschen, die ihre Berufswahl noch nicht abschließend getroffen haben, auch Menschen mit Behinderung
- Mobi-Z: Mobilitätszuschuss - § 73a SGB III, Dauer: dauerhaft, Zielgruppe: junge Menschen in betrieblicher Berufsausbildung
- „JobVital“ Förderung Land M-V „Richtlinie zu Integrationsprojekten“ und Ko-Finanzierung Jobcenter über § 16f SGB II, Dauer: 14.4.2027, Träger: BilSE Bildungs-Service für Europa GmbH, Zielgruppe: Langzeitarbeitslose bzw. von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Frauen und Männer mit und ohne Migrationshintergrund mit präventivem gesundheitsförderndem Bedarf

Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II (AGH) (Frage 3 - Übersicht lfd. AGH je Standort)

AGH ist eine Eingliederungsmaßnahme, zur Wiedererlangung und zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit von nicht arbeitsmarktnahen Bürger*innen. Üblicherweise handelt es sich um Teilzeitarbeit von 15 bis maximal 30 Stunden pro Woche. Durch die Teilnahme von AGH sollen keine dauerhaften „Ersatzbeschäftigungen“ geschaffen werden. Daher ist die individuelle Zuweisung eines Teilnehmenden auf 3 bis 12 Monate befristet. Die Laufzeit einer AGH ist ebenfalls auf max. 12 Monate befristet. Die gesetzlichen Regelungen zu AGH zielen darauf ab, dass eine (soziale) Teilhabe ermöglicht werden kann und AGH als Brücke hin zum Ziel einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt unterstützen soll.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen arbeitet aktuell mit 15 Beschäftigungsträgern zusammen. Mit Stand 16.10.2025 stehen insg. 74 AGH-Maßnahmen mit 273 TN-Plätzen für diese Zielgruppe zur Verfügung. Die Verteilung der 273 TN-Plätze erfolgt in folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Arbeit im Natur- und Umweltschutz ("grüner Bereich"); 164 TN-Plätze
- kreative oder handwerkliche Arbeiten; 30 TN-Plätze
- Verkauf/Lager/Büro z.B. Sozialläden; 13 TN-Plätze
- Unterstützung der örtlichen Tafeln; 19 TN-Plätze
- Unterstützung sozialer Angebote (z.B. Begegnungsstätten); 28 TN-Plätze
- Unterstützung in der freien Kulturarbeit (z.B. Kirchengemeinden); 19 TN-Plätze

Ribnitz-Damgarten

Für das Einzugsgebiet Ribnitz-Damgarten arbeiten wir mit folgenden Trägern zusammen: VfAQ e.V., SfV Trebelta e.V., LPV Barther Land e.V., Tafel Recknitztal e.V., FAW gGmbH. Diese 5 Träger bieten insgesamt 33 AGH-Maßnahmen mit 86 TN-Plätzen an. Die durchschnittlichen Maßnahmekosten pro TN-Platz betragen 373,65 Euro.

Stralsund

Für das Einzugsgebiet Stralsund arbeiten wir mit folgenden Trägern zusammen: SIC GmbH, SfV Trebelta e.V., LPV Barther Land e.V., Backstein-Geist und Garten e.V. Starkow, DRK Kreisverband Stralsund-Rügen e.V., evangelische Suchtkrankenhilfe M-V gGmbH - Jobtafel, Kreisdiakonisches Werk Stralsund e.V., Volkssolidarität Nordost e.V. Diese 8 Träger bieten insgesamt 20 AGH-Maßnahmen mit 83 TN-Plätzen an. Die durchschnittlichen Maßnahmekosten pro TN-Platz betragen 367,20 Euro.

Rügen

Für das Einzugsgebiet Rügen arbeiten wir mit folgendem Träger zusammen: Amt Nord-Rügen. Dieser Träger setzt 6 AGH-Maßnahmen mit 56 TN-Plätzen um. Die durchschnittlichen Maßnahmekosten pro TN-Platz betragen 395,00 Euro.

Grimmen

Für das Einzugsgebiet Grimmen arbeiten wir mit folgenden Trägern zusammen: SfV Trebelta e.V., LPV Barther Land e.V., Amt Miltzow, Barockschloss zu Griebenow e.V., Grimmener Tafel e.V., Volkssolidarität Nordost e.V. Diese 6 Träger bieten insgesamt 15 AGH-Maßnahmen mit 48 TN-Plätzen an. Die durchschnittlichen Maßnahmekosten pro TN-Platz betragen 192,13 Euro.

Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Bildungsangebote tragen dazu bei, die Beschäftigungschancen unserer Leistungsberechtigten zu erhöhen und bilden die Grundlage für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. Die Reduzierung und Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug ist ein Schwerpunktthema des Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen. Die Gewinnung potentieller Teilnehmer für Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen gestaltet sich allerdings durch die Struktur aller Leistungsberechtigten, geprägt durch einen hohen Anteil an

Langzeitleistungsbeziehenden, Ungelernten und Wiederungelernten sowie Migranten als sehr schwierig. Vorwiegend münden diese in Arbeitsstellen im Helferbereich ein.

Seit dem 1. Januar 2025 ist die Agentur für Arbeit für die Beratung von Weiterbildungsinteressierten (einschließlich SGBII-Leistungsbeziehenden), die Bewilligung von Förderungen mit Bildungsgutschein und die finanzielle Abwicklung von Qualifizierungsmaßnahmen zuständig. Diese Reform soll die Attraktivität beruflicher Weiterbildung erhöhen, Fachkräftemangel bekämpfen und die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsagenturen und Jobcenter optimieren. Die Jobcenter behalten allerdings die Integrationsverantwortung, einschließlich Teilnehmenden- und Absolventenmanagement.

Bildungszielplanung 2025 (Frage 3 - Bildungszielplanung 2025)

Die Agentur für Arbeit und der Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen erstellen und veröffentlichen zum Anfang eines neuen Jahres die sogenannte Bildungszielplanung. Es wird analysiert, welche Qualifizierungen notwendig sind, um Arbeitsuchende in Beschäftigung zu bringen oder ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Die Bildungszielplanung ist weiterhin ein Instrument um die Fördermittel so einzusetzen, dass sie möglichst effektiv zur Arbeitsmarktintegration beitragen.

Budget- und Eintrittsplanung FbW 2025 (LK V-R/SGBII)

gesamt modular (Fortbildungsmaßnahmen)	84
gesamt abschlussorientiert (Umschulungsmaßnahmen)	20
Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) gesamt	104

Maßnahmen bei einem Träger (MAT) (Frage 3 - lfd.MAT im Überblick)

Im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III können Maßnahmen bei einem Träger (MAT), Maßnahmen bei einem Arbeitgeber oder Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung erbracht werden.

MAT können folgende Zielsetzungen umfassen:

- die Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- die Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- eine Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung bzw.
- die Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- die Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Mit Stand 16. Oktober 2025 werden 69 unterschiedliche MAT durch die Leistungsberechtigten des Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen wahrgenommen. MAT werden von regional bekannten Bildungsträgern (u.a. DEKRA Akademie GmbH, FAW, IBB, BilSE, DAA, SBH und BfW) sowie im online- bzw. hybrid-Format durch überregionale Bildungsdienstleister angeboten.

MAT finden in vielfältiger Art und Form statt:

- als Einzel - und/oder Gruppenmaßnahme mit und ohne modulare Form,
- durch Unterstützung in unterschiedlichen Coachingansätzen,
- als Voll- und/oder Teilzeitmaßnahme
- mit (optionaler) betrieblicher Erprobung in Form von Praktika
- sowie als Präsenz, Hybrid, - und Online-Format.

MAT soll die Teilhabe am Arbeitsmarkt unterstützen und bestehende Nachteile von Leistungsberechtigten mindern. Dies gilt natürlich nur unter der Prämisse, dass die Teilnahme an solchen Maßnahmen zielgerichtet und passgenau eingesetzt und durch die Teilnehmenden motiviert durchgeführt werden. MAT werden für unterschiedliche Personengruppen, die besonders benachteiligt sind angeboten, darunter z.B.:

- erwerbsfähige Menschen mit/ohne Migrationshintergrund, die ohne persönliche und/oder fachliche Unterstützung nicht in der Lage sind, sich auf dem Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt zu etablieren, Erwerbslose mit Gründungsidee und die eine Selbstständigkeit planen,
- Erwerbslose mit Migrationshintergrund
- Menschen mit klar definierten (multiplen) Vermittlungshemmnissen
- Berufliche Neuorientierung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, Rehabilitanden oder Berufsrückkehrer,

MAT können unterschiedliche **Inhalte** vermitteln, beispielsweise:

- Bewerbungscoaching - moderne Strategien für digitale Bewerbungswege,
- Coaching Vorstellungsgespräch - gezielte Vorbereitung auf Auswahlverfahren,
- Potenzialanalyse und realistische Perspektivenentwicklung,
- Stabilisierung in den ersten Wochen einer Beschäftigungsaufnahme,
- Entwicklung von Perspektiven für Kunden mit gesundheitlichen Einschränkungen,
- Coaching mit Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse.

4. Wie viele Empfänger nehmen die angebotenen Maßnahmen tatsächlich wahr, und wie verteilt sich dies nach Alter, Qualifikationsniveau, bisheriger Berufserfahrung, Geschlecht und Region im Landkreis?

Hier wird auf die Statistik https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=15024&r_f=mv_Vorpommern-Ruegen&topic_f=arbeitsmarktpolitische-instrumente-amp-zeitreihe verwiesen. Diese weist den Eintritt und den Bestand von Teilnehmenden in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - nach der Kostenträgerschaft der Teilnehmenden im Rechtskreis SGB II nach. Allerdings wird hier keine Spezifizierung nach Alter, Qualifikationsniveau, bisheriger Berufserfahrung und Region im Landkreis durchgeführt, dazu gibt es keine veröffentlichten Statistiken. Lediglich zum Geschlecht kann auf die Statistik „Frage 4 - Faktenblatt Gleichstellung SGBII 2025-08“ verwiesen werden, in welcher in kompakter Form Teilnahmen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit der Kostenträgerschaft im SGB II nach Geschlecht ausgewiesen werden.

5. Welche Daten liegen zur Herkunft der Bürgergeld-Antragsteller und -Empfänger vor (z. B. regional, national, international), und welche Veränderungen gab es seit Einführung des Bürgergeldes?

Welche Daten zur Herkunft der Bürgergeld Antragsteller und Empfänger vorliegen, können den beigefügten Anlagen zu folgenden Statistiken entnommen werden:

- MigMo_Kr_13073_Vorpommern-Rügen_202508
- Eckwerte-8HKL_JC_03444_Vorpommern-Rügen_202509
- Eckwerte-Ukraine_JC_03444_Vorpommern-Rügen_202509
- 349187_ZR_Eckwerte_Integration-ELB-UA_202508.

6. Welche Erfolgsquoten bestehen für die Wiedereingliederung in Arbeit oder Ausbildung, und welche Faktoren wurden von der Verwaltung als besonders wirksam oder hinderlich identifiziert?

Hier wird auf die beigefügte Anlage BA-Statistik „Frage 6 - verbleib-sgbii-dwolrjc-0-202509“ verwiesen. Zur Teilfrage, welche Faktoren als besonders wirksam oder hinderlich identifiziert wurden, können keine belastbaren Zahlen geliefert werden.

7. Welche personellen Ressourcen stehen derzeit für Beratung, Betreuung und Vermittlung der Bürgergeldempfänger zur Verfügung? Gibt es Pläne zur Aufstockung oder Umstrukturierung?

Derzeit stehen für die Beratung, Betreuung und Vermittlung der Bürgergeldempfänger 260 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung. Der Begriff Vollzeitäquivalent ist gleichbedeutend für Vollkräfte. Eine personelle Aufstockung in den operativen Bereichen ist ebenso wenig wie eine Umstrukturierung geplant.

8. Wie wirken sich Änderungen auf Bundesebene (z. B. Anpassungen bei Anspruchsvo- raussetzungen, Fördermittel, Arbeitsmarktinstrumente) konkret auf die Aufgaben, Kapazitäten und Ausgaben des Landkreises aus?

Das kommt auf die Änderungen an. Diese Frage ist derzeit nicht zu beantworten.

9. Welche Rückmeldungen aus der Bevölkerung, Unternehmen und Ehrenamtlichen wurden zur Wirksamkeit der Angebote und zur Integration der Empfänger in den Arbeitsmarkt gesammelt, und welche Schlüsse zieht die Verwaltung daraus?

Die Rückmeldungen aus Bevölkerung, Unternehmen und Ehrenamtlichen sind so individuell und unterschiedlich und werden an den unterschiedlichsten Stellen abgegeben, sodass eine „Zusammenfassung“ nicht möglich ist. Anhand von Integrationszahlen/-quoten oder individuell festgestellten Erfolgen der Teilnehmer beispielsweise hinsichtlich der Minderung/Beseitigung von Vermittlungshemmnissen kann die Qualität einzelner Maßnahmen ggf. abgelesen werden und im Rahmen von Gesprächen mit Maßnahmeträgern kann etwaigen Missständen entgegengewirkt werden.

Mit freundlichen Grüßen



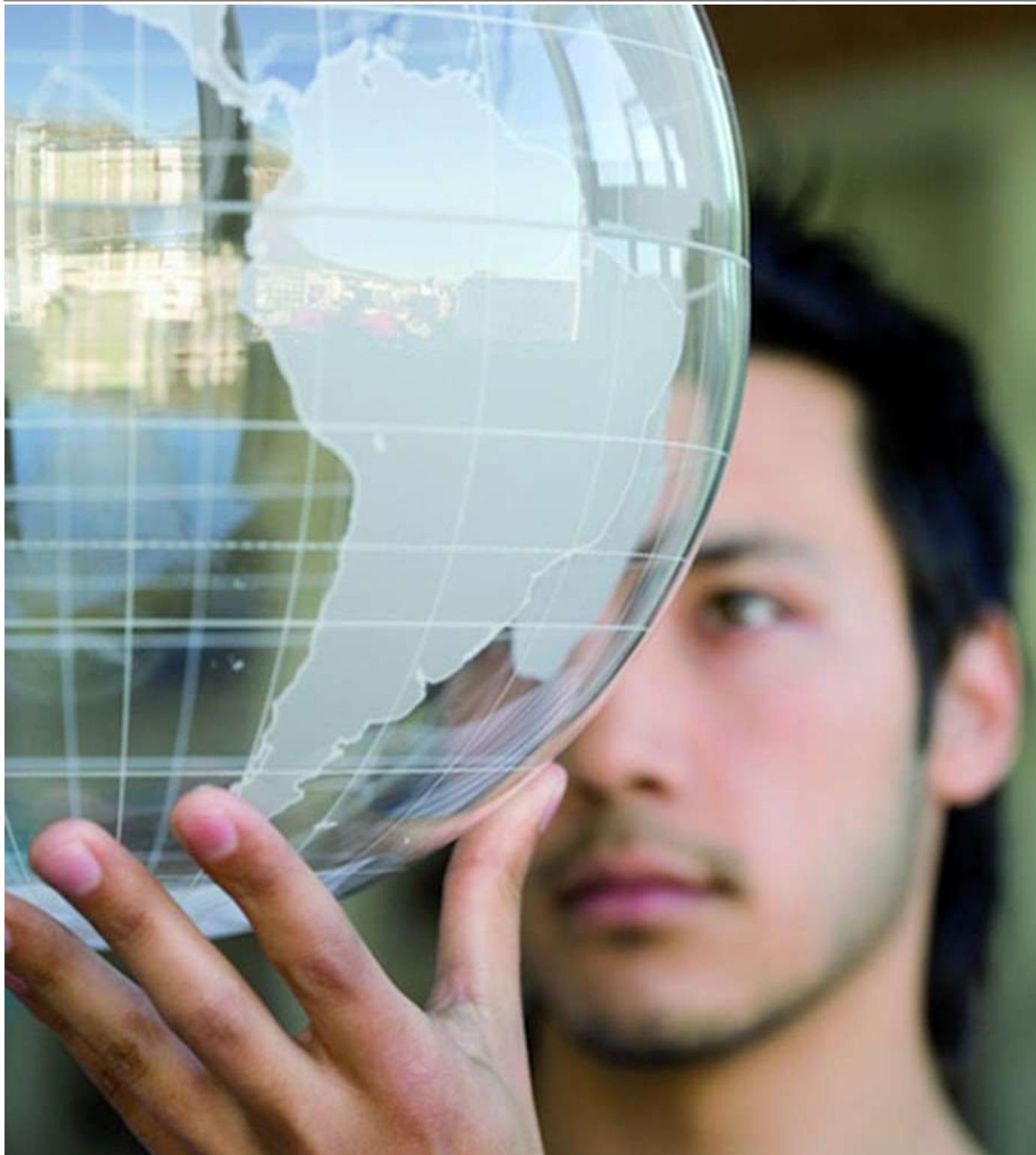
Dr. Stefan Kerth
Landrat

Tabellen

Übergreifende Statistik zu Personen mit Staatsangehörigkeit aus den Asylherkunftsländern (TOP 8)

JC Vorpommern-Rügen

Zeitreihe



Bundesagentur für Arbeit

Statistik

Impressum

Produktlinie/Reihe:	Tabellen
Produkt-ID:	1878
Titel:	Übergreifende Statistik zu Personen mit Staatsangehörigkeit aus den Asylherkunftsländern (TOP 8)
Region:	JC Vorpommern-Rügen (Gebietsstand September 2025)
Berichtsmonat:	Zeitreihe, Datenstand: September 2025
Erstellungsdatum:	23.09.2025
Periodizität:	monatlich
Nächster Veröffentlichungstermin:	30.10.2025
Hinweise:	Aufgrund eines Verarbeitungsfehlers in der Grundsicherungsstatistik SGB II wurden die zum Veröffentlichungstermin Juli 2025 verwendeten Daten für Berichtsmonate ab April 2025 unvollständig aufbereitet. Der Verarbeitungsfehler betraf hauptsächlich Ergebnisse von zugelassenen kommunalen Trägern und war je nach Themengebiet und Region unterschiedlich stark ausgeprägt. Der Verarbeitungsfehler wurde behoben und mit der vorliegenden Veröffentlichung werden nun die Ergebnisse rückwirkend korrigiert.
	Die Asylherkunftsländer (TOP 8) umfassen die nichteuropäischen Länder, aus denen in den Jahren 2012 bis Anfang 2015 die meisten Asylanträge kamen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit bleibt das Aggregat unverändert. Dazu gehören Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service Nordost Spichernstraße 1 30161 Hannover
E-Mail:	Statistik-Service-Nordost@arbeitsagentur.de
Hotline:	0511/919-3455
Fax:	0511/919-3456
Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Auftragsnummer 339659
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht (siehe Impressum). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Eckwerte zu Personen aus den Asylherkunftsländern (TOP 8)

JC Vorpommern-Rügen (Gebietsstand September 2025)

Zeitreihen

Die Asylherkunftsländer (TOP 8) umfassen die nichteuropäischen Länder, aus denen in den Jahren 2012 bis Anfang 2015 die meisten Asylerstanträge kamen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit bleibt das Aggregat unverändert. Dazu gehören Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

Erstellungsdatum: 23.09.2026, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 339659

⁷ Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

X) Bei unplausiblen Datenlieferungen kann kein Nachweis im Rechtskreis SGB II erfolgen, da für einzelne Staatsangehörigkeiten keine Schätzungen vorgenommen werden.

¹⁾ Im Dezember 2022 erfolgte eine partielle Revision des Wohn- und Arbeitsumfrages in das Quellenkatalog mit statistisch nicht methodischen Veränderungen.

¹⁾ Im Dezember 2023 erfolgte eine partielle Revision der Wohn- und Arbeitsortangaben in der Beschäftigungsstatistik. Weitere Informationen zu den Ergebnissen der Revisionsarbeiten sind im Wirtschaftsbericht 2023 zu finden.

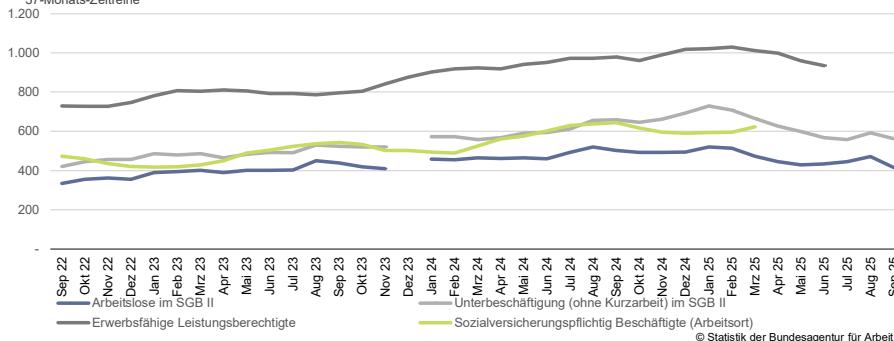
²Endgültige Werte zur Fördern.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Entwicklung der Eckwerte zu Personen aus den Asylherkunfts ländern (TOP 8)

JC Vorpommern-Rügen (Gebietsstand September 2025)

37-Monats-Zeitreihe



Erstellungsdatum: 23.09.2025, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 339659

¹⁾ Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

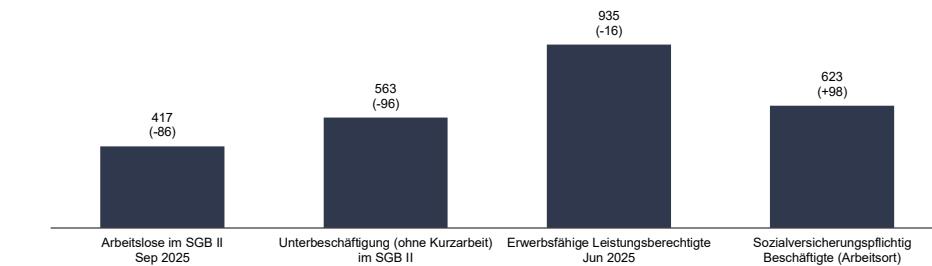
x Nachweis ist nicht sinnvoll.

Im Liniendiagramm werden Anonymisierungen und Datenausfälle als Lücke dargestellt.

Aktuelle Eckwerte zu Personen aus den Asylherkunfts ländern (TOP 8)

JC Vorpommern-Rügen (Gebietsstand September 2025)

Jeweils aktuellster Berichtsmonat, in Klammern Veränderung zum Vorjahresmonat



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Gemeldete erwerbsfähige Personen/Arbeitslose im SGB II aus den Asylherkunftsländern (TOP 8) nach ausgewählten Merkmalen

JC Vorpommern-Rügen (Gebietsstand September 2025)

Zeitreihe

Die Asylherkunftslander (TOP 8) umfassen die nichteuropäischen Länder, aus denen in den Jahren 2012 bis Anfang 2015 die meisten Asylerstanträge kamen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit bleibt das Aggregat unverändert. Dazu gehören Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

Aufgrund eines Softwarewechsels beim zugelassenen kommunalen Träger Vorpommern-Rügen liegen ab Berichtsmonat März 2025 für die Merkmale Zielberuf, Anforderungsniveau, Schulbildung und Berufsausbildung für etwa 20 Prozent der Fälle keine Angaben vor.

¹⁾ Es werden keine Zahlen zu Teilnahmen z.B. an Sprach- oder Integrationskursen berichtet.

3) Der Anteil der Fälle ohne Angabe ist bei der Interpretation – insbesondere bei Vergleichen zwischen Regionen – zu berücksichtigen. Je höher dieser Anteil, desto stärker können die übrigen Merkmalsausprägungen unterzeichnet sein. Da die Unterzeichnung nicht gleichmäßig verteilt sein muss, kann aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerten von 1 oder 2 Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

X) Bei unplausiblen Datenlief.

Sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigte aus den Asylherkunftsländern (TOP 8) nach ausgewählten Merkmalen am Arbeitsort¹⁾

JC Vorpommern-Rügen (Gebietsstand September 2025)

Zeitreihe (Stichtag jeweils am Monatsende)

Die Asylherkunftsländer (TOP 8) umfassen die nichteuropäischen Länder, aus denen in den Jahren 2012 bis Anfang 2015 die meisten Asylerstanträge kamen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit bleibt das Aggregat unverändert. Dazu gehören Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

Erstellungsdatum: 23.09.2025, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 339659

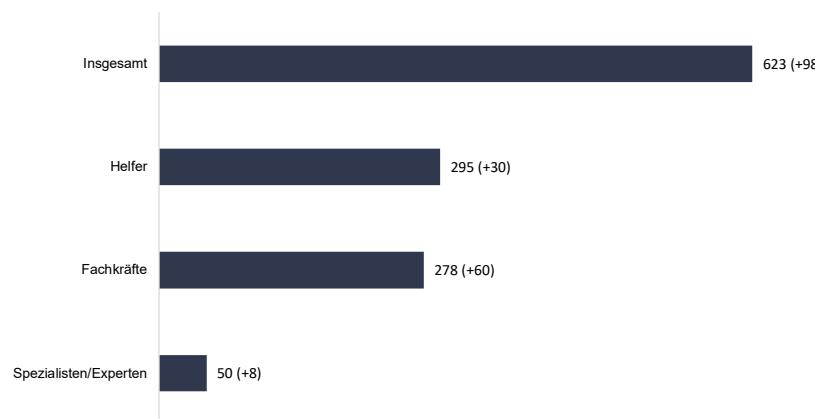
¹⁾ Im Dezember 2023 erfolgte eine partielle Revision der Wohn- und Arbeitsortangaben in der Beschäftigungsstatistik, siehe methodischer Hinweis.

→ Aus Datenschutzgründen

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus den Asylherkunftsländern (TOP 8) nach Anforderungsniveau am Arbeitsort

JC Vorpommern-Rügen (Gebietsstand September 2025)

März 2025, in Klammern Veränderung zum Vorjahresmonat



Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus den Asylherkunftsländern (TOP 8) nach Berufssegmenten

JC Vorpommern-Rügen (Gebietsstand September 2025)

März 2025, in Klammern Veränderung zum Vorjahresmonat



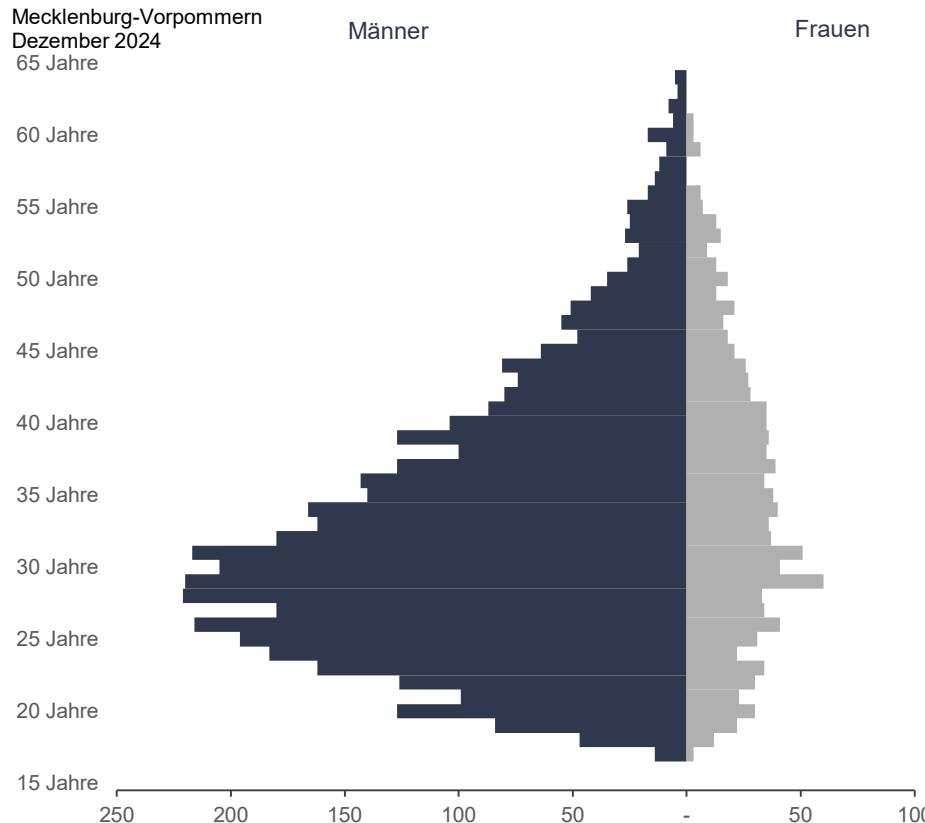
© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Erstellungsdatum: 23.09.2025, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 339659

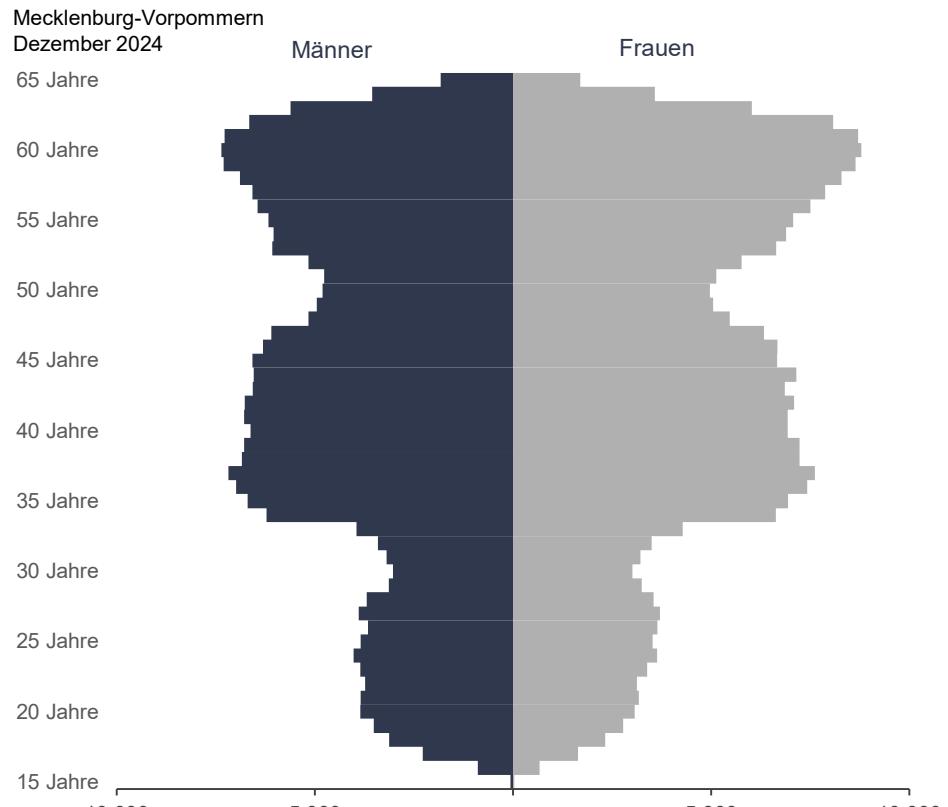
¹ Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.
x Nachweis ist nicht sinnvoll.

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus den
Asylherkunftsländern (TOP 8) nach Alter (15 bis 65 Jahre) und Geschlecht
am Arbeitsort¹⁾**



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit der Staatsangehörigkeit
Deutsch nach Alter (15 bis 65 Jahre) und Geschlecht am Arbeitsort¹⁾**



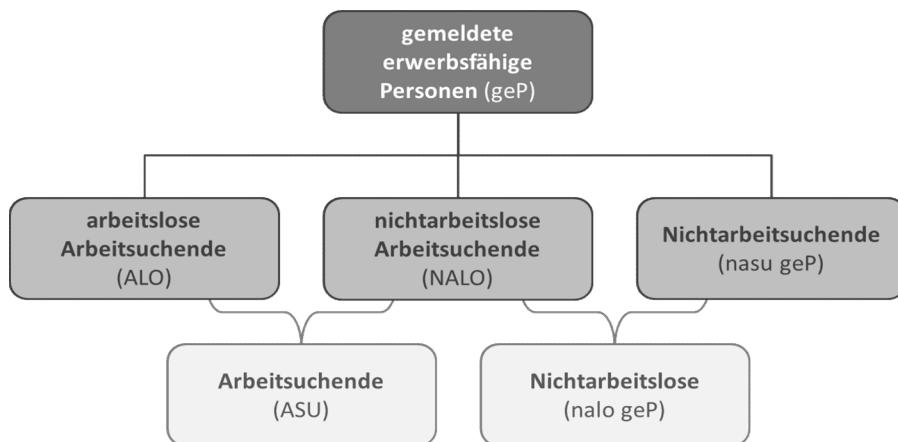
© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit Daten zur Wohnbevölkerung werden die Alterspyramiden der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten jährlich zum Stichtag 31.12. aktualisiert. Niedrige Fallzahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit lassen hier eine sinnvolle Darstellung nur auf Länderebene zu.

Methodischer Hinweis zu Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen

Was sind gemeldete erwerbsfähige Personen?

Die bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldeten erwerbsfähigen Personen bestehen aus drei Teilgruppen, die sich in zwei größere Gruppen zusammenfassen lassen:



Bei der ersten Teilgruppe handelt es sich um die **arbeitslosen Arbeitsuchenden (ALO)** bzw. **Arbeitslosen**, die in § 16 SGB III definiert werden. Sie müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen: u. a. Arbeitsuche, Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Meldung.

Die zweite Teilgruppe sind die **nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden (NALO)**. Diese Personen sind zwar ebenfalls Arbeitsuchende, sie sind aber entweder beschäftigt, aus anderen Gründen nicht unmittelbar verfügbar oder gelten nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos. Kurz: Sie suchen mit Unterstützung der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters eine Beschäftigung (§ 15 Satz 2 und 3 SGB III), erfüllen aber nicht alle Voraussetzungen, um als arbeitslos gezählt zu werden. In diese Gruppe fallen bspw. arbeitsuchende Personen, die sich nur arbeitsuchend aber nicht arbeitslos melden, kurzfristig erkrankt sind, an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen, sich aus einer Beschäftigung heraus frühzeitig arbeitsuchend melden oder zwar beschäftigt sind, aber ergänzende Grundsicherungsleistungen beziehen.

Bei der dritten Teilgruppe handelt es sich um die **Nichtarbeitsuchenden (nasu geP)**, die nur eine Beratung wünschen bzw. aktuell keine Arbeit suchen müssen, obwohl sie bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter betreut werden. Bei letzteren handelt es sich bspw. um Personen, denen nach § 10 SGB II keine Arbeit zumutbar ist, weil sie z. B. Kinder oder Angehörige betreuen oder eine Schule besuchen. Auch Personen, die längerfristig arbeitsunfähig sind, vorruhestandsähnliche Regelungen in Anspruch nehmen oder an einer längeren Qualifikationsmaßnahme teilnehmen, fallen in diese Teilgruppe.

Wie in der Abbildung dargestellt, können diese drei Teilgruppen zu zwei größeren Gruppen zusammengefasst werden: Den in § 15 Satz 2 und 3 SGB III definierten **Arbeitsuchenden (ASU)**, also Personen, die eine **Beschäftigung als Arbeitnehmer/in suchen** und den **Nichtarbeitslosen (nalo geP)**. Welche dieser beiden Gruppen im Fokus steht, ist abhängig von der konkreten Fragestellung.



Methodischer Hinweis zu Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen

Was sind statusrelevante Lebenslagen und was bilden sie ab?

Der statistische Nachweis der „statusrelevanten Lebenslage“ soll erklären, warum eine gemeldete erwerbsfähige Person nicht als arbeitslos gezählt wird, und ermöglicht es, den Status der Nichtarbeitslosen (nalo geP) und ihrer Teilgruppen differenzierter darzustellen. Sie basieren auf erwerbsbiografischen Informationen, also auf Lebenslaufabschnitten, Maßnahmeteilnahmen und anderen statusrelevanten Kundendaten, die in den Vermittlungssystemen erfasst wurden.

Für eine Person können gleichzeitig mehrere Informationen zu Lebenslauf und Maßnahmen vorliegen. Bspw. kann ein Teilnehmer an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme zum Stichtag erkrankt sein. **Im Rahmen der statusrelevanten Lebenslagen wird nur die Phase mit der höchsten Relevanz für den Status am Stichtag statistisch abgebildet:**

Zuerst werden die gesetzlichen **Sonderregelungen** für Ältere (§ 53a Abs. 2 SGB II (bis 31.12.2022; jedoch Übergangsregelung nach § 65 Abs. 8 SGB II) und § 428 SGB III (bis einschließlich März 2015)) oder die geminderte Leistungsfähigkeit (§ 145 SGB III) identifiziert. Danach haben Lebenslaufphasen zur **Erwerbstätigkeit** Vorrang vor Angaben zur **Ausbildung**, die wiederum Vorrang vor **Nichterwerbstätigkeit** und **sonstigen Einträgen** haben.

Somit werden Informationen aus dem Lebenslauf mit geringerer Relevanz für den Status nicht nachgewiesen, wenn gleichzeitig eine Phase mit höherer Relevanz vorliegt. Entsprechend kann die Anzahl der ausgewiesenen Fälle im Vergleich zu anderen Statistiken der BA geringer ausfallen. Die Arbeitslosenstatistik und damit auch die erwerbsbiografischen Informationen für die statusrelevanten Lebenslagen werden ohne Wartezeiten ermittelt;

Was sind die gemeldeten erwerbsfähigen Personen nicht?

Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen sind – trotz Schnittmengen – nicht identisch mit den Unterbeschäftigten oder, bezogen auf das SGB II, auch nicht mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Aussagen über diese Personengruppen müssen auch weiterhin über die entsprechenden Fachstatistiken getroffen werden.

Über die in den statusrelevanten Lebenslagen dargestellte Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen kann nur ein Teil des Fördergeschehens abgebildet werden; eine vollständige Berichterstattung zum Fördergeschehen erfolgt über die Förderstatistik.

Die Gründe für die Unterschiede liegen in den unterschiedlichen Zielen, Methoden bzw. Verarbeitungsschritten und Datenquellen der jeweiligen Statistiken.

Was kann ausgewertet werden und ab wann?

Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) können **nur bestandsbezogen** ausgewertet werden. Dabei lassen sich die **Gesamtzahl** und die **(Teil-)Gruppen** darstellen (siehe Abbildung). Eine Differenzierung **nach weiteren, bspw. soziodemographischen Merkmalen** ist wie in der **Arbeitslosenstatistik** möglich, sofern diese für alle (Teil-)Gruppen in ausreichender Qualität vorliegen, wie das Alter oder die Staatsangehörigkeit. Der Status der Nichtarbeitslosen (nalo geP) und ihrer beiden Teilgruppen kann zudem noch durch die **statusrelevanten Lebenslagen** genauer beschrieben werden.

Auswertungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung sind grundsätzlich ab Januar 2008 möglich. Bei der Bestimmung der statusrelevanten Lebenslagen können einzelne erwerbsbiografische Phasen erst später einbezogen werden, wenn die gesetzliche Regelung erst nach Januar 2008 greift; bspw. kam der § 53a Abs. 2 SGB II erst im Januar 2009 zum Tragen.

Auswertungen unter Einbeziehung der zugelassenen kommunalen Träger sind erst ab Januar 2011 möglich.

Wo finde ich weiterführende Informationen?

Methodenberichte im Internet:

[Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen](#)

[Warum sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten arbeitslos?](#)



Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Definitionen

Arbeitsuchende sind Personen, die

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben,
- die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen.

Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III). Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.

Arbeitslose sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit),
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen),
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit),
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Als **nichtarbeitslose Arbeitsuchende** gelten Arbeitsuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z. B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der erhöhten Anforderungen an die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen oder nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos gelten.

Somit zählen beispielsweise als nichtarbeitslos arbeitsuchend Personen, die

- kurzzeitig (\leq 6 Wochen) arbeitsunfähig sind,
- sich nach § 38 Abs. 1 SGB III frühzeitig arbeitsuchend gemeldet haben,
- 15 Stunden und mehr beschäftigt sind,
- am 2. Arbeitsmarkt beschäftigt sind,
- an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen oder anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen,
- nach § 53a Abs. 2 SGB II (gültig bis 31.12.2022) nicht als arbeitslos zählen (nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist) oder
- eine Beschäftigung suchen, aber die weiteren Kriterien des § 16 SGB III für die Zählung als Arbeitslose nicht erfüllen.

Weitere Definitionen finden Sie im Glossar der Statistik der BA unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf>



Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Historie (Auszug)

Im Zeitverlauf haben wirtschaftliche Entwicklungen, aber auch Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltungen Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosigkeit. Diese sind bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen. Folgende wichtige Effekte sind seit 1986 zu berücksichtigen, die die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten beeinträchtigen:

- Januar 1986 – Inkrafttreten des § 105c Arbeitsförderungsgesetz (ab Januar 1998: § 428 SGB III):
Erleichterter Arbeitslosengeldbezug (Alg) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- 1991 und Folgejahre – Wiedervereinigung:
Massiver Anstieg der Arbeitslosenzahlen in Folge der Wiedervereinigung und den damit verbundenen Anpassungsproblemen der ostdeutschen Wirtschaft in den Jahren 1991 bis 1997. Nur im Berichtsjahr 1995 war ein Rückgang der Arbeitslosenzahlen zu verzeichnen.
- 2002/2003 – Schwache Konjunktur nach Ende des New Economy Booms:
In den Jahren 2002 und 2003 kam es zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosenzahlen in Folge des Platzens der Dotcom-Blase und der damit verbundenen schwachen Konjunktur.
- Januar 2004 – Inkrafttreten des § 16 Abs. 2 SGB III:
Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden ausnahmslos nicht mehr als arbeitslos gezählt.
- Januar 2005 – Einführung des SGB II:
Mit Einführung des SGB II treten neben den Agenturen für Arbeit weitere Akteure (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) auf den Arbeitsmarkt, die für die Betreuung von Arbeitsuchenden zuständig sind. Die Daten zur Arbeitslosigkeit speisen sich daher ab Januar 2005 aus dem IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA), aus als plausibel bewerteten Datenlieferungen zugelassener kommunaler Träger und, sofern keine plausiblen Daten geliefert wurden, aus ergänzenden Schätzungen. Ab Berichtsmonat Januar 2007 werden diese Daten integriert verarbeitet (vorher additiv). Nähere Informationen zur „integrierten Arbeitslosenstatistik“ finden Sie im Methodenbericht unter:

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Integrierte-Arbeitslosenstatistik.pdf?__blob=publicationFile



Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

- Januar 2005 – Einführung des § 65 Abs. 4 SGB II:
Erleichterter Arbeitslosengeld-II-Bezug (Alg II) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- April 2007 – Gesetz zur sukzessiven Anpassung des Renteneintrittsalters (§ 235 SGB VI):
Ab 2012 wird sukzessive das Renteneintrittsalter von 65 auf 67 Jahre erhöht. In der Arbeitsmarktstatistik ist die Altersgrenze relevant für den Arbeitslosenstatus. Bei dem Vorliegen der Kriterien Beschäftigungslosigkeit, Eigenbemühungen und Verfügbarkeit gilt eine Person so lange als arbeitslos, bis sie die Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht hat.
- 2008/2009 – Weltfinanzkrise:
Ende 2008 und 2009 kam es zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit aufgrund der Finanzmarktkrise.
- Januar 2009 – Einführung des § 53a Abs. 2 SGB II:
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung erhalten haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten als nicht arbeitslos.
- Januar 2009 – Gesetz zur Neuaustrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (§ 16 Abs. 2 SGB III):
Die Teilnahme an allen Maßnahmen nach § 45 SGB III (vor Inkrafttreten der Instrumentenreform 2012 vom 1. April 2012 § 46 SGB III) ist stets als Anwendungsfall des § 16 Abs. 2 SGB III anzusehen und unabhängig von den konkreten Maßnahmehinhalten und der wöchentlichen Dauer der Inanspruchnahme des Teilnehmers ist die Arbeitslosigkeit während der Maßnahme zu beenden.
- Januar 2017 – 9. Änderungsgesetz SGB II:
Sogenannte Aufstocker (Personen mit parallelem Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II (bis 2022) bzw. Bürgergeld (ab 2023)) werden vermittlerisch durch die Arbeitsagenturen betreut und zählen nun im Rechtskreis SGB III als arbeitslos bzw. arbeitsuchend und nicht mehr im SGB II.
- April 2019 – Überprüfung Arbeitsvermittlungsstatus der Jobcenter (gE):
Die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung aus Arbeitsagenturen und Kommunen überprüfen und aktualisieren seit April 2019 verstärkt die Datensätze der von ihnen betreuten Personen mit möglicherweise fehlerhaftem Arbeitsvermittlungsstatus. Durch die vermehrten Prüfaktivitäten ist die Zahl der Arbeitslosen gestiegen. Nach Analysen der Berichtsmonate April bis August 2019 dürfte sich durch die regelmäßige Überprüfung dauerhaft ein höheres Niveau des Arbeitslosenbestands gegenüber den Berichtsmonaten vor April 2019 ergeben.
- Seit 3. Quartal 2019 – verstärkte technische Unterstützung beim Arbeitsvermittlungsstatus:
Mit der Einführung des Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystems (kurz: VerBIS) im Jahr 2006 unterstützte die Bundesagentur für Arbeit über einen automatisierten Statusassistenten die korrekte und schlüssige Führung des Arbeitsvermittlungsstatus. Seit dem 3. Quartal 2019 werden die Vermittlungsfachkräfte noch stärker bei der Setzung des Arbeitsvermittlungsstatus unterstützt, indem beispielsweise der Statusassistent sukzessive bis 2021 weiter optimiert wurde. Diese Anpassungen führen tendenziell zu höheren Arbeitslosenzahlen.
Auch die mit eigenen operativen Verfahren ausgestatteten Jobcenter zugelassener kommunaler Träger erhalten seit 2019 verstärkte Unterstützung für die Überprüfung des Arbeitsvermittlungsstatus.
- Seit April 2020 – coronabedingter Anstieg der Arbeitslosigkeit:
Der Einfluss der Corona-Krise führte im April 2020 zu einem erheblich höheren Niveau von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung als im Vorjahr. Im Juni 2020 erreichte der Anstieg des Bestandes an Arbeitslosen seinen Höhepunkt mit einem Plus von 637.000 gegenüber dem Vorjahreswert.
- Seit Juni 2022 – Wechsel ukrainischer Staatsangehöriger vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II:
Der Zuständigkeitswechsel führte insbesondere in den Berichtsmonaten Juni bis September 2022 zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit. Im September 2022 wurde mit 205.000 Arbeitslosen der vorläufige Höchststand erreicht. Damit waren fast 200.000 mehr Arbeitslose mit ukrainischer Staatsangehörigkeit gemeldet als im Februar 2022 (vor Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine). Regionale Unterschiede, insbesondere in der Übergangszeit, dürften auch mit unterschiedlichen Erfassungsprozessen in den Jobcentern zusammenhängen (vgl. Hintergrundinformation „Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende“).

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Generische-Publikationen/Hintergrundinfo-Berichterstattung-Ukraine.pdf?__blob=publicationFile&v=3



Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

- Dezember 2022 – Gültigkeit von § 53a Abs. 2 SGB II endet

Zum 31. Dezember 2022 endete die Regelung nach § 53a Abs. 2 SGB II. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2022 aufgrund von § 53a Abs. 2 nicht als arbeitslos galten, gelten auch weiterhin nicht als arbeitslos, sofern die Voraussetzungen des § 53a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter vorliegen (vgl. § 65 Abs. 8 SGB II).

Nähere Informationen zu den verschiedenen gesetzlichen Änderungen und deren Auswirkungen finden Sie im Qualitätsbericht (Kapitel 6: „Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit“, siehe unten stehenden Link).

Darüber hinaus führen Änderungen der operativen Systeme, in den Datenverarbeitungsverfahren sowie Aktualisierungen der Berufs- und Wirtschaftsklassensystematik zu zeitlichen und räumlichen Einschränkungen bei einzelnen Merkmalen. Nähere Informationen können Sie den Fußnoten der jeweiligen Statistik oder dem Qualitätsbericht „Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden“ entnehmen:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Arbeitslose-Arbeitsuchende.pdf>



Methodische Hinweise - Schätzungen in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Schätzungen in der Arbeitslosenstatistik

Bei teilweisen oder vollständigen Lieferausfällen sowie unplausiblen Datenlieferungen eines Trägers werden für die betroffenen Regionen Schätzwerke für Arbeitslose bzw. Arbeitsuchende ermittelt und in die Berichterstattung einbezogen.

Geschätzte Größen und Untergliederungen

Schätzwerke werden für Bestand bzw. Bewegungen (Zu- und Abgang) Arbeitsloser bzw. Arbeitsuchender auf Basis eines Fortschreibungsmodells ermittelt. Das Fortschreibungsmodell basiert auf der Annahme, dass sich die Arbeitslosigkeit in Gebieten mit vergleichbarer Arbeitsmarktstruktur in ähnlicher Weise entwickelt. Fehlen für einzelne Jobcenter aktuelle Arbeitslosenzahlen, lässt sich die Entwicklung im Vergleich zum Vormonat anhand der Entwicklung in vergleichbaren Regionen abschätzen. Eine Bestandsschätzung in einem Monat führt zu einer Schätzung der Bewegungsdaten in diesem und im darauf folgenden Monat, da die gemeldeten Bewegungsdaten nicht mit der Bestandsschätzung des Vormonats vereinbar sind.

Zur Ermittlung von Strukturen der Arbeitslosen werden die Schätzwerke eines Trägers (Zugang, Bestand und Abgang) nach den relativen Häufigkeiten dieser Strukturen im Vormonat auf die jeweiligen Merkmalskombinationen verteilt. Folgende Untergliederungen werden dabei berücksichtigt:

- Politisch-administrative Gliederung (bis zur Gemeinde)
- Administrative Gliederung der Bundesagentur für Arbeit (bis zur Geschäftsstelle)
- Administrative Gliederung im Rahmen des SGB II (Jobcenter)
- Rechtskreis
- Alter (in 5-Jahresklassen)
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer)
- Schwerbehindert (ja/nein)
- Langzeitarbeitslos (ja/nein)

Bei tieferen Unterstrukturen (z. B. einzelne Staatsangehörigkeiten oder einzelne Kategorien bei der Dauer der Arbeitslosigkeit) werden die Schätzwerke der Kategorie „keine Angabe“ zugeordnet.

Schätzgüte

Ein Abgleich der Schätzwerke mit den korrekt gelieferten Werten zeigt, dass Schätzwerke in der Regel nur in geringem Ausmaß von korrekt gelieferten Werten abweichen.

Auswirkung von Schätzungen auf die Berichterstattung

Im Falle von Schätzungen können für die vom Lieferausfall betroffenen, aber nicht geschätzten Merkmale im jeweiligen Berichtsmonat grundsätzlich keine Nachweise für tiefere regionale Strukturen (AA/Jobcenter/Kreise/Gemeinden) erfolgen. Für diese Regionen ist auch die Berichterstattung von Jahressummen-/durchschnitten sowie der Vergleich mit anderen Berichtszeiträumen eingeschränkt.

In übergeordneten Regionen (Deutschland, West-/Ostdeutschland, Bundesländer, Bezirke der Regionaldirektionen, Vergleichstypen, Arbeitsmarktregionen) werden Ergebnisse auch für die vom Lieferausfall betroffenen, aber nicht geschätzten Merkmale ausgewiesen. Da die nicht geschätzten Merkmalsausprägungen der Kategorie „keine Angabe“ zugeordnet werden, sind diese in den betroffenen Berichtsmonaten unterzeichnet. Daher wird von Vergleichen mit anderen Zeiträumen abgesehen.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu Plausibilisierung und Schätzungen in der Arbeitslosenstatistik können dem Handbuch XSozial-BA-SGB II „Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden“, Kapitel 3, entnommen werden, abrufbar unter:



Stand: 21.01.2025

Methodische Hinweise - Schätzungen in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Datenquellen/Datenstandard-XSozial/Handbuch/Handbuecher-Nav.html>



Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit); z. B. werden Daten für den Berichtsmonat Januar 2025 erst auf Basis der Daten mit Datenstand April 2025 berichtet.

Generell basieren statistische Auswertungen auf Gesamtheiten, welche gleichartige Einheiten zusammenfassen. Hierbei können Bestands- und Bewegungseinheiten unterschieden werden. Bestandseinheiten im Sinne der Grundsicherungsstatistik SGB II sind Personen oder Bedarfsgemeinschaften (BG), deren Zustand an einem bestimmten Stichtag betrachtet wird. Bewegungseinheiten sind dagegen Zustandsänderungen dieser Bestandseinheiten und werden in Form von Zu- und Abgängen gemessen.

Der Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen kann anhand des Stock-Flow-Modells erklärt werden. Bestände (engl. Stock) messen die Zahl an Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Status innehaben. Bewegungen (engl. Flow) erfassen dagegen Ereignisse in einem bestimmten Zeitraum, also Zugang in den und Abgang aus dem Status. Den Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen beschreibt folgende Formel:

$$\text{Endbestand} = \text{Anfangsbestand} + \text{Zugang} - \text{Abgang}$$

Als **Bestand an Bedarfsgemeinschaften** werden alle zum Stichtag gültigen Bedarfsgemeinschaften gezählt. Dies bedeutet, dass der Bewilligungszeitraum nicht vor dem Stichtag enden darf und dass mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für den Berichtsmonat hat. Dies umfasst auch jene Personen, deren Leistungsanspruch durch Leistungsminderungen vollständig gekürzt wurde.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) werden unterschieden in jene mit Leistungsanspruch (LB) und jene ohne Leistungsanspruch (NLB). Zudem findet eine weitere Differenzierung nach Art der Leistung sowie ggf. der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II statt. In der Abbildung sind die einzelnen Personengruppen sowie ihre Zusammensetzung dargestellt.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)				
Leistungsberechtigte (LB)		Nicht Leistungsberechtigte (NLB)		
Regelleistungsberechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)	Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)			

Die Gruppe der Leistungsberechtigten (LB) unterteilt sich in die beiden Gruppen der Regelleistungsberechtigten (RLB) und der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB).

Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Bürgergeld) erhalten den Status Regelleistungsberechtigte. Dazu zählen Personen, die Anspruch auf Regelbedarf, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft oder den Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (bis Ende Dezember 2010) haben. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Die Regelleistungsberechtigten sind untergliedert in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF).



Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Sonstige Leistungsberechtigte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch nicht leistungsberechtigte Personen (NLB) innerhalb von Bedarfsgemeinschaften. Sie beziehen individuell keine Leistungen, werden aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieher/-innen von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren eigenes Einkommen ihren Bedarf übersteigt.

Die zentrale Größe der statistischen Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II sind die Regelleistungsberechtigten.

Bedarfsgemeinschaften können aufgrund ihrer Zusammensetzung aus den verschiedenen Personengruppen in zwei Gruppen unterteilt werden. Die Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und die sonstigen Bedarfsgemeinschaften (S-BG) bilden zusammen alle Bedarfsgemeinschaften.

Bedarfsgemeinschaften (BG)	
Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)	Sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG)

Einer Regelleistungsbedarfsgemeinschaft muss mindestens ein/e Regelleistungsberechtigte/r angehören. Darüber hinaus können zu ihr auch Personen gehören, die einen anderen Personenstatus innehaben, also sonstige Leistungsberechtigte, vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen oder Kinder ohne Leistungsanspruch. Die sonstigen Bedarfsgemeinschaften umfassen die restlichen Bedarfsgemeinschaften, denen kein Regelleistungsberechtigter angehört. Diese bestehen also aus mindestens einem bzw. einer sonstigen Leistungsberechtigten sowie ggf. aus Kindern ohne Leistungsanspruch oder vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen.

Die statistische Berichterstattung zu Bewegungen konzentriert sich auf die Regelleistungsberechtigten. Ausgehend von der Zählung der Regelleistungsberechtigten im Bestand wird also jede Veränderung dieser Personengruppe als Zugang oder Abgang gewertet. Neben der reinen Statusveränderung in der Grundsicherung SGB II von „im Bestand“ zu „nicht im Bestand“ und umgekehrt stellt somit auch der Wechsel der Personengruppe von bzw. zu Regelleistungsberechtigten aus einer der weiteren Personengruppen sonstige Leistungsberechtigte, Personen mit Ausschlussgrund und Kinder ohne Leistungsanspruch einen Zugang in bzw. Abgang aus Regelleistungsbezug dar.

Um prozessgesteuerte Unterbrechungen (z. B. verspätete Antragstellung bei Wiederbewilligung oder Ummeldungen) auszuschließen, werden Bewegungen nur dann statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zu einem vorhergehenden oder nachfolgenden Anspruchszeitraum als Regelleistungsberechtigter mehr als 7 Tagen gedauert hat. Bewegungen, die durch einen wegen Umzugs bedingten Trägerwechsel entstehen, werden unabhängig von der Dauer der Unterbrechung nur auf regionaler Ebene (Jobcenter- bzw. Kreisebene) als Bewegung gezählt. Auf Landes- bzw. Bundesebene werden sie hingegen nur dann als Bewegung statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zwischen den Anspruchsepisoden länger als 7 Tage ist.

Definitionen und Erläuterungen zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitgliedern können dem Glossar der Statistik der BA entnommen werden:

[Gesamtglossar](#)



Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU)

Die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU), die für die Kennzahl „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“ ermittelt wird, setzt sich gemäß § 4 Abs. 1 der RVO zu § 48a SGB II aus den folgenden vom Bund finanzierten Leistungsarten zusammen:

- Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 20 SGB II, vor 2023: Arbeitslosengeld II)
- Regelbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vor 2023: Sozialgeld) und Mehrbedarfe (§ 23 SGB II)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- Einmaleistungen (§ 24 Abs. 1 SGB II)

Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH)

Die Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH), die der Ergänzungsgröße „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“ zugrunde liegt, setzt sich gemäß § 4 Abs. 2 der RVO zu § 48a SGB II aus den folgenden kommunal finanzierten Leistungen nach § 22 SGB II zusammen:

- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II)
- Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbstgenutztem Wohneigentum (§ 22 Abs. 2 SGB II)
- Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten sowie Mietkaution (§ 22 Abs. 6 SGB II)
- Mietschulden (§ 22 Abs. 8 SGB II)

Leistungsanspruch

Der Leistungsanspruch beschreibt das Ergebnis der Bedürftigkeitsprüfung durch die Träger der Grundsicherung. Es ist der grundsätzliche Zahlbetrag, auf den Leistungsberechtigte Anspruch haben. Er ergibt sich aus dem Bedarf von Leistungsberechtigten abzüglich aller anrechenbarer Einkommen. Als Rechtsfolge bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen können Leistungsminderungen den Leistungsanspruch verringern. Nach Abzug relevanter Leistungsminderungen spricht man vom Zahlungsanspruch. Es ist der Betrag der den Leistungsberechtigten tatsächlich ausgezahlt wird.

Wenn keine Leistungsminderung vorliegt, dann sind Leistungsanspruch und Zahlungsanspruch identisch.

Für die Kennzahlen „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“ bzw. „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“ wird der Leistungsanspruch verwendet.

Bewegungen ELB

Bei den Kennzahlen nach § 48a SGB II werden Bewegungen in die bzw. aus der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) gezählt. ELB sind regelleistungsberechtigt, mindestens 15 Jahre alt und unterhalb der Regelaltersgrenze. Zugänge in bzw. Abgänge aus der Personengruppe der ELB können sich demnach zum einen aus Bewegungen in bzw. aus dem Regelleistungsbezug ergeben (zum Beispiel Zu- und Abgänge aus Hilfebedürftigkeit, Zu- und Abgänge aus anderen SGB-II-Personengruppen wie Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch), zum anderen können sich aber auch altersbedingte Zugänge ergeben, wenn eine regelleistungsberechtigte, nicht erwerbsfähige Person die Altersgrenze von 15 Jahren erreicht.

Im Unterschied dazu werden in der Standardberichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II Bewegungen in den bzw. aus dem Regelleistungsbezug berücksichtigt.



Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) stehen im Mittelpunkt der Kennzahlen nach § 48a SGB II.

Als ELB gelten gemäß § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gemäß § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II werden Personen nur dann als ELB ausgewiesen, wenn sie Bürgergeld für ELB (vor 2023: Arbeitslosengeld II) beziehen. Ihr Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitsuchend, nichtarbeitsuchend) ist für die Zählung nicht relevant.

Langzeitleistungsbeziehende (LZB)

Langzeitleistungsbeziehende (LZB) gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate ELB waren.

Die Dauer des Leistungsbezugs wird dabei tagesgenau berechnet, das heißt Personen gelten als LZB, wenn sie in den vergangenen 730 Tagen (= 2 * 365 Tage) mindestens 638 Tage (= 730 Tage / 24 Monate * 21 Monate) ELB waren. Innerhalb dieses Betrachtungszeitraums werden alle bestandsrelevanten Zeiträume von Personen als ELB bedarfsgemeinschafts- und jobcenterübergreifend aufsummiert. Sich überschneidende Zeiträume werden nur einfach berücksichtigt, Unterbrechungs- und Ausschlussgrundzeiten werden nicht mitgezählt. Es handelt sich somit um eine jobcenterübergreifende bisherige Netto-Gesamtdauer als ELB in den letzten 24 Monaten.

Bisherige Verweildauer

Die bisherige Verweildauer misst die Zeitspanne vom Beginn der Hilfebedürftigkeit einer Person bis zu einem bestimmten Auswertungstichtag. Charakteristisch für diese Betrachtung ist, dass die Hilfebedürftigkeit der Person zum Messzeitpunkt nicht beendet ist. Dabei werden Unterbrechungen von bis zu 31 Tagen als unschädlich bewertet und begründen keine neue Dauerermittlung. Unterbrechungszeiten werden herausgerechnet, es handelt sich also um eine Nettodauer. Veröffentlichungen zur bisherigen Verweildauer erfolgen immer zu den Berichtsmonaten Juni und Dezember eines Jahres.

Kombination Langzeitleistungsbeziehende (LZB) mit der bisherigen Verweildauer

Es ist möglich, die beiden Messkonzepte LZB und bisherige Verweildauer zu kombinieren. Die Personengruppe der LZB wird dabei nach Dauerklassen der bisherigen Verweildauer im SGB II differenziert. Die Kombination der beiden Dauermessungen kann unerwartete Fallkonstellationen zur Folge haben:

- Es gibt LZB, die im Messkonzept der bisherigen Verweildauer eine Dauer von weniger als 21 Monaten aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Person eine Nettoverweildauer in den letzten 24 Monaten von mindestens 21 Monaten hat (Identifizierung als LZB), in dieser Zeitspanne aber eine Unterbrechung von mehr als 31 Tagen vorliegt.
- Daneben gibt es Personen, die am ersten Tag ihres Zugangs in den Hilfebezug sofort als LZB zählen und auch sofort eine sehr lange bisherige Verweildauer aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Person in den letzten 24 Monaten bereits eine Nettoverweildauer von mindestens 21 Monaten mitbringt (Identifizierung als LZB) und wenn der letzte Vorbezug als ELB maximal 31 Tage zurückliegt.

Integrationen

Integrationen gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen,
- vollqualifizierende berufliche Ausbildungen oder
- selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen.

Umfang und Dauer dieser Tätigkeit sowie der Arbeitsvermittlungsstatus der ELB sind für die Zählung einer Integration unerheblich. Zudem ist irrelevant, ob durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Leistungsbezug tatsächlich beendet wird.



Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Bei den Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt es sich um eine Untergruppe der Integrationen nach § 48a SGB II. Bei dieser Gruppe ist es unerheblich, wie hoch die wöchentliche Arbeitszeit ist und ob die Beschäftigung durch Beschäftigung begleitende Leistungen gefördert wird. Mehrere geringfügige Beschäftigungen, die zusammen die Grenze der Sozialversicherungspflicht überschreiten, begründen ebenfalls eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Verbleib im Regelleistungsbezug SGB II

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II können Personen auf ihren Verbleib im Regelleistungsbezug SGB II nachverfolgt werden. Ausgehend von einer Startkohorte – zum Beispiel die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Integration in einem Jobcenter X im Monat Y – werden diese Personen dahingehend überprüft, ob sie an einem späteren statistischen Stichtag im Regelleistungsbezug SGB II sind oder nicht.

Merkmale von Personen in Verbleibsanalysen beziehen sich stets auf die Merkmalsausprägungen der betrachteten Personen zum Startzeitpunkt. Spätere Änderungen der Merkmalsausprägungen können in den Verbleibsanalysen nicht abgebildet werden.

Bedarfsdeckende Integrationen

Bedarfsdeckende Integrationen geben wieder, ob erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach einer Integration den Leistungsbezug beenden können. Dazu wird mittels Verbleibsmessung untersucht, ob Personen, für die eine Integration gemessen wurde, drei Monate später noch im Regelleistungsbezug nach dem SGB II sind. Dieser zeitliche Abstand ist notwendig, da Einkommen aus Erwerbsarbeit üblicherweise zeitlich verzögert nach dem Arbeitsbeginn zufließt.

Zu beachten ist, dass diesem Messmodell keine eindeutige Kausalität zwischen Aufnahme einer Beschäftigung und Beendigung des Leistungsbezuges zugrunde liegen kann. Der Leistungsbezug kann auch aus anderen Gründen geendet haben. Beispiele hierfür sind die Erzielung eines anderweitigen anzurechnenden Einkommens, die Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder aber auch die Beschäftigungsaufnahme einer anderen Person in der Bedarfsgemeinschaft.

Bedarfsdeckende Integrationen können zudem nicht zwangsläufig als dauerhafte Beschäftigungen interpretiert werden: Die Beschäftigung kann bis zum Zeitpunkt drei Monate nach der Integration schon beendet worden sein. Sie müssen auch nicht unbedingt dauerhaft bedarfsdeckend sein: Möglicherweise wird das Erwerbseinkommen nur kurzzeitig erzielt und der Abgang aus dem Leistungsbezug gelingt nur für kurze Zeit.

Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Über einen Personenabgleich mit den Informationen aus der Beschäftigungsstatistik (BST) kann für Personen, die in der Grundsicherungsstatistik SGB II erfasst sind, der Verbleib in der BST ermittelt werden. Ausgehend von einer Startkohorte – zum Beispiel die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Integration in einem Jobcenter X im Monat Y – werden diese Personen dahingehend überprüft, ob an einem späteren statistischen Stichtag eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmeldung (svB) vorliegt oder nicht. Auch wenn zum Verbleibszeitpunkt eine svB vorliegt, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die Person keine Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Merkmale von Personen in Verbleibsanalysen beziehen sich stets auf die Merkmalsausprägungen der betrachteten Personen zum Startzeitpunkt. Spätere Änderungen der Merkmalsausprägungen können in den Verbleibsanalysen nicht abgebildet werden.



Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration

Eine kontinuierliche Beschäftigung nach Integration gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegt vor, wenn eine Person eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt und an jedem der sechs auf den Integrationsmonat folgenden Monatsstichtage sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Dabei ist es unerheblich, ob es sich jeweils um dasselbe Beschäftigungsverhältnis handelt oder ob es Unterbrechungen der Beschäftigung zwischen den betrachteten Monatsstichtagen gibt. Eine kontinuierliche Beschäftigung nach Integration ist nicht zwangsläufig mit der Überwindung der Hilfebedürftigkeit verbunden. Die Messung erfolgt über eine Verknüpfung mit der Beschäftigungsstatistik, weshalb eine Wartezeit von sechs Monaten nach dem letzten berücksichtigten Stichtag notwendig ist. Das Vorliegen einer kontinuierlichen Beschäftigung wird demzufolge zwölf Monate nach dem Integrationsereignis festgestellt.

Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung

Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) eine der folgenden Maßnahmen beginnen:

- Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)
- Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Zu früheren Berichtszeitpunkten wurden andere – jetzt nicht mehr relevante – öffentlich geförderte Beschäftigungen berücksichtigt. Der Arbeitsvermittlungsstatus der ELB ist für die Zählung unerheblich.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II finden Sie im Internet unter:

<https://www.sgb2.info/DE/Service/Kennzahlen/kennzahlen.html>



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Leistungsminderungen (allgemein)

Rechtsgrundlage für die Leistungsminderungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a und § 31b SGB II bzw. § 32 SGB II.

ELB und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Dabei müssen ELB an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken und insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung erstellen (bis 30.06.2023) bzw. den Aufforderungen im Zusammenhang mit einem Kooperationsplan nachkommen (ab 01.07.2023).

Kommen ELB ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, so können als Rechtsfolge Leistungsminderungen eintreten. Grundsätzlich wird im SGB II unterschieden nach Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II und Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II.

Die Informationen über den Umfang von Leistungsminderungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende finden entsprechende Berücksichtigung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II. Dabei wird grundsätzlich nach der Erhebungsmethode bzw. dem Zählkonzept unterschieden. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept leistungsberechtigte Personen (LB) mit Leistungsminderungen sowie deren Umfang bzw. leistungsrechtliche Auswirkungen am Bestand der LB gemessen (Leistungsminderungsstatistik). Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Leistungsminderungen über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen und als "neu festgestellte Leistungsminderungen" dargestellt.

Leistungsminderungsstatistik

Für die ELB im Bestand wird festgestellt, ob zum Stichtag mindestens eine wirksame Leistungsminderung vorliegt. Auf Basis dieser Bestandszählung wird dargestellt, wie viele ELB zum Stichtag wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten grundsätzlich eine Leistungsminderung haben, wie viele Leistungsminderungssachverhalte gegen diese ELB insgesamt vorliegen und wie sich die Leistungsminderungen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken.

Die Höhe einer Leistungsminderung wird prozentual am Regelbedarf ermittelt und beträgt seit 01.01.2023 je nach Häufigkeit und Art des Verstoßes 10, 20 oder maximal 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs. Leistungsminderungen verringern grundsätzlich nur das Bürgergeld. Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen nicht gemindert werden. Der Minderungsbetrag wird statistisch als Gesamtbetrag aller zum Stichtag wirksamen Leistungsminderungen der ELB dargestellt.

Neu festgestellte Leistungsminderungen

Die Anzahl der neu festgestellten Leistungsminderungen wird nach dem Bewegungskonzept als Zugänge von Leistungsminderungen ausgewertet.

Abweichend vom sogenannten Stichtags-Personenkonzept bei der Leistungsminderungsstatistik wird im Rahmen der Statistik über neu festgestellte Leistungsminderungen nicht betrachtet, wie viele Personen zum Stichtag eine wirksame Leistungsminderung haben. Ziel ist hier, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Leistungsminderungen in einem bestimmten Zeitraum (Berichtsmonat) neu ausgesprochen wurden.

Bei dieser Form der Auswertung verändert sich die Betrachtungsweise. Auswertungsobjekt ist nicht die Person, sondern der Leistungsminderungssachverhalt.

Durch die spezifische Betrachtungsweise der Leistungsminderung ist es möglich, sachverhaltsbezogene Merkmale (z. B. Gründe der Minderung) zu ermitteln. Darüber hinaus werden zur jeweiligen Leistungsminderung auch die personenbezogenen Informationen (z. B. Alter, Arbeitsvermittlungsstatus) zu dem von der Leistungsminderung betroffenen ELB ermittelt.



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Leistungsminderungsquote

Die Leistungsminderungsquote setzt die Anzahl der ELB eines Berichtsmonats mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung zur Anzahl aller ELB eines Berichtsmonats in Beziehung.

- Im Zähler sind nur die ELB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Leistungsminderung enthalten.
- Im Nenner sind alle ELB zum Stichtag enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von ELB enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist. Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder ELB, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Minderungsgründe nicht in Betracht. In diesen Fällen kann beispielsweise keine Leistungsminderung aufgrund der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen oder eine Maßnahme anzutreten, ausgesprochen werden. Bei Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausgeschöpft werden kann oder wird.

Die Aussagekraft von intertemporären und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt.

Ergänzend wird eine Leistungsminderungsquote für arbeitslose ELB gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Minderungsgründe nur auf arbeitslose ELB beziehen können. Diese setzt die Anzahl arbeitsloser ELB mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Leistungsminderung zur Anzahl aller arbeitslosen ELB in Relation. Die Zahl der arbeitslosen ELB stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt überein mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II.

Ergänzend zur Leistungsminderungsquote der jeweiligen Berichtsmonate wird zudem in Zeitreihen als Jahreswert die jahresdurchschnittliche Leistungsminderungsquote ausgewiesen.

Jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote

Die jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote ermöglicht es, anders als die monatliche sowie die jahresdurchschnittliche Leistungsminderungsquote, Aussagen über das Ausmaß der Leistungsminderungen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten von ELB innerhalb eines Jahres zu treffen. Sie sagt also aus, wie hoch der Anteil der ELB ist, deren Leistungen gemindert wurden, weil sie im Zeitraum eines Jahres gegen Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

Für die Ermittlung der jährlichen Leistungsminderungsquote wird die Menge aller ELB im Bestand, die zu mindestens einem Stichtag im Jahr eine Leistungsminderung hatten, ins Verhältnis gesetzt zur Menge aller ELB, die mindestens zu einem Stichtag im Jahr im Bestand waren.

- Im Zähler sind alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung im Jahresverlauf.
- Im Nenner sind alle ELB, die im Jahresverlauf mindestens in einem Monat im Bestand waren.

Für die Ermittlung sowohl der Zähler- als auch der Nennergröße liegt das Messkonzept der Anwesenheitsgesamtheit zu Grunde. Eine Anwesenheitsgesamtheit umfasst alle Personen, die innerhalb des Zeitraums zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einem bestimmten Merkmal gezählt worden sind, wobei jede Person genau einmal gezählt wird. Eine Anwesenheitsgesamtheit beinhaltet somit Personen, die innerhalb eines Zeitraums entweder zeitweise oder durchgängig vertreten waren. Der Zähler besteht demnach aus der Anwesenheitsgesamtheit der ELB, deren Leistung mindestens für einen Monat innerhalb des Jahres gemindert wurde. Der Nenner umfasst die Anwesenheitsgesamtheit aller ELB desselben Jahres.

Die jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote steht ab dem Berichtsjahr 2017 für jedes volle Kalenderjahr zur Verfügung und wird auch auf regionaler Ebene ermittelt.

Auf Ebene der Kreise und Jobcenter wird die Quote ausgewiesen, sofern für mindestens 10 Monate im Jahr plausible Daten zu Leistungsminderungen für das Jobcenter beziehungsweise den Kreis vorliegen. Auf Landes- und Bundesebene wird die Quote hochgerechnet, falls für mindestens einen Kreis im Bundesland die Quote aufgrund dieser Regel nicht ausgewiesen werden kann.



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Hinweise zu Sanktionen für die Zeit vor Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zu Leistungsminderungen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im SGB II gelten grundsätzlich mit Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes ab 01.01.2023. Damit wurden die bisherigen Regelungen zu Sanktionen im SGB II ersetzt. Folglich ersetzt die Leistungsminderungsstatistik die Sanktionsstatistik. Mit der Sanktionsstatistik wurden nach einem ähnlichen Messkonzept der Sanktionsbestand und die neu festgestellten Sanktionen berichtet. Die Leistungsminderungsstatistik setzt nahtlos auf der Sanktionsstatistik auf.

Unmittelbar vor Einführung der Leistungsminderungen galten im Zeitraum von Juli 2022 bis Dezember 2022 im Rahmen des Sanktionsmoratoriums nach § 84 SGB II (in der Fassung vom 19.06.2022) eingeschränkte Regeln für Sanktionen. Danach waren in der Zeit als Rechtsfolge nur noch Sanktionen bei Meldeversäumnissen (§ 32 SGB II), jedoch nicht mehr bei Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) möglich. Das erste Meldeversäumnis hatte jedoch im Sinne einer Verwarnung noch keine Leistungsminderung zur Folge. Erst jedes weitere Meldeversäumnis innerhalb des Moratorium-Zeitraums führte zur Sanktionierung. Diese Besonderheit hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtsmonate ab Juli 2022 und reicht wegen der möglichen Dauer von Sanktionen nach alter Rechtslage auch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein.

Rechtsfolgen eines Verstoßes im Dezember 2022 beginnen frühestens im Januar 2023, werden aber noch nach der Rechtslage des Sanktionsmoratoriums behandelt. Zudem können sich bis Dezember 2022 ausgesprochene Verwarnungen nach den gesetzlichen Regelungen des Sanktionsmoratoriums auf bis zu drei Monate erstrecken und somit bis März 2023 hineinreichen. Entsprechend wird die Auswertungslogik für neu festgestellte Leistungsminderungen ab Berichtsmonat Februar 2023 und für ELB im Bestand mit mindestens einer wirksamen Leistungsminderung ab Berichtsmonat April 2023 auf die neue Logik, die auch schon vor dem Sanktionsmoratorium gegolten hat, umgestellt. Damit werden ab Berichtsmonat Februar 2023 bei neu festgestellten Leistungsminderungen wieder alle neuen Leistungsminderungen gezählt und eine Prüfung auf Wiederholung nach Verwarnung ohne Leistungsminderung entfällt. Ab Berichtsmonat April 2023 werden wieder alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung gezählt.

Ergebnisse des Jahres 2022 beziehen sich auf unterschiedliche Rechtslagen und sind mit den Werten anderer Jahre sehr eingeschränkt vergleichbar. Dies trifft zum Teil auch noch auf das Jahr 2023 zu.

Ein bruchfreier und trennscharfer Übergang in der statistischen Berichterstattung ist damit nicht gewährleistet.

Methodische Hinweise zu sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten

Grundlage der Statistik bildet das Meldeverfahren zur Sozialversicherung, in das alle Arbeitnehmer (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) einbezogen sind, die der Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder der Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegen. Auf Basis der Meldungen zur Sozialversicherung durch die Betriebe wird monatlich (stichtagsbezogen) mit 6 Monaten Wartezeit der Bestand an sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten ermittelt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Als **Midijobs** bezeichnet man Beschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitsentgelt im Übergangsbereich (vor dem 01.07.2019 wurde dieser Gleitzone genannt).

Der Übergangsbereich für Midijobs wird regelmäßig vom Gesetzgeber angepasst:

ab	bis	Gleitzone / Übergangsbereich	
	31.12.2012	400,01 € bis	800,00 €
01.01.2013	30.06.2019	450,01 € bis	850,00 €
01.07.2019	30.09.2022	450,04 € bis	1.300,00 €
01.10.2022	31.12.2022	520,01 € bis	1.600,00 €
01.01.2023	31.12.2023	520,01 € bis	2.000,00 €
01.01.2024	31.12.2024	520,01 € bis	2.000,00 €
01.01.2025		556,01 € bis	2.000,00 €

Um Midijobber im Übergangsbereich als Geringverdiener zu entlasten, resultieren die Arbeitnehmeranteile aus einer reduzierten Bemessungsgrundlage. Bis zum 30.06.2019 führte die Reduzierung der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung bei Midijobs auch zu geminderten Rentenansprüchen, es sei denn, der Beschäftigte hat auf die Anwendung der Gleitzonenregelung in der Rentenversicherung ausdrücklich verzichtet. Dies ist im Übergangsbereich seit dem 01.07.2019 nicht mehr der Fall. Die verminderte Beitragsbemessungsgrundlage spielt für die Entgeltpunkte in der Rentenversicherung keine Rolle mehr. Damit entfällt auch die Notwendigkeit für Arbeitnehmer, auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung zu verzichten, um Rentennachteile zu vermeiden.

In der Statistik über Midijobs wird unterschieden nach:

- Monatliches Arbeitsentgelt liegt durchgehend innerhalb des Übergangsbereichs.
- Monatliches Arbeitsentgelt liegt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs („Mischfälle“).

Auswertungen zu den Midijobs können nicht quartalsweise, sondern nur zum Stichtag 31.12. vorgenommen werden. Nur für diesen Stichtag liegen weitgehend vollzählige Angaben über Beschäftigungen im Übergangsbereich vor. Auswertungen zu den Midijobs liegen ab dem Stichtag 31.12.2003 vor.

Zu den **geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** zählen Arbeitsverhältnisse mit einem niedrigen Lohn (**geringfügig entlohnte Beschäftigung**) oder mit einer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung). Beide werden auch als **„Minijob“** bezeichnet.

Eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet.

ab	bis	Geringfügigkeitsgrenze
	31.03.2003	325,00 €
01.04.2003	31.12.2012	400,00 €
01.01.2013	30.09.2022	450,00 €
01.10.2022	31.12.2023	520,00 €
01.01.2024	31.12.2024	528,00 €
01.01.2025		556,00 €

Regelmäßig bedeutet, dass, wenn die Grenze nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird, trotzdem eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt.

Eine Berichterstattung der ausschließlich geringfügig entlohten Beschäftigten erfolgt seit dem Stichtag 30.06.1999, geringfügig entlohnte Beschäftigte im Nebenjob können ab dem Stichtag 30.06.2003 ausgewertet werden.

Auch die **Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** veröffentlicht Daten über geringfügig entlohnte Beschäftigte im Rahmen eines vierteljährlichen Geschäftsberichts. Diese Daten stellen keine amtliche Statistik dar und sind nicht geeignet, statistische Aussagen über die Entwicklung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation in Deutschland zu treffen. Ebenso wenig sind sie eine verlässliche Grundlage für Erwerbstätigkeitsrechnungen oder Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR). Sie liefern vielmehr Informationen über die Geschäftsprozesse der Minijob-Zentrale; es handelt sich somit um Geschäftsdaten. Daher sind die Daten auch nicht mit den statistischen Daten der BA, welche die amtliche Statistik über geringfügig entlohnte Beschäftigte führt, vergleichbar.

Eine **kurzfristige Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitspanne ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres, oder auch kalenderjahrüberschreitend, auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich (z. B. durch einen auf längstens ein Jahr befristeten Rahmenarbeitsvertrag) begrenzt ist (im Zeitraum vor dem 01.01.2015 lagen die Fristen bei zwei Monaten oder insgesamt 50 Arbeitstagen).

Übergangsregelungen: Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen übergangsweise neu geregelt worden. Für die Zeit vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 galten die Zeitgrenzen von fünf Monaten oder 115 Arbeitstagen. Für die Zeit vom 01.03.2021 bis 31.10.2021 galten die Zeitgrenzen von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen.

Auswertungen zu ausschließlich kurzfristig Beschäftigten sind ab Januar 2000 möglich. Kurzfristig Beschäftigte insgesamt sowie kurzfristig Beschäftigte im Nebenjob sind ab April 2003 auswertbar. Diese weitere Unterteilung der Daten über kurzfristig Beschäftigte in ausschließlich und im Nebenjob kurzfristig Beschäftigte ist allerdings aus Geheimhaltungsgründen nicht zu empfehlen, da die Fallzahlen relativ gering sind.

Werden von einer Person **mehrere geringfügige Beschäftigungen** ausgeübt, gelten folgende Regeln:

1. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist neben einer kurzfristigen Beschäftigung erlaubt.
2. Bei der gleichzeitigen Ausübung von mehreren geringfügig entlohten Beschäftigungen darf die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten werden.
3. Bei der Ausübung von mehreren kurzfristigen Beschäftigungen darf die Zeitgrenze, innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes, nicht überschritten werden.

Neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ist die Ausübung einer geringfügigen (Neben-)Beschäftigung zulässig. Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung bei anderen Arbeitgebern geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausübt, gilt für die Bereiche der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen - mit Ausnahme einer geringfügig entlohten Beschäftigung - mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammenzurechnen sind. Vgl. Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) vom 20. Dezember 2012.

Mehrfachbeschäftigte, die gleichzeitig zwei oder mehr geringfügigen Beschäftigungen nachgehen, werden nur nach den Merkmalen der zuletzt aufgenommenen Beschäftigung ausgewiesen.

Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte unter 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, mit * anonymisiert. Gleichermaßen gilt, wenn in einer Region oder in einem Wirtschaftszweig weniger als 3 Betriebe ansässig sind oder einer der Betriebe einen so hohen Beschäftigtenanteil auf sich vereint, dass die Beschäftigtenzahl praktisch eine Einzelangabe über diesen Betrieb darstellt (Dominanzfall). Hierbei gilt: Bei 3 bis 9 Betrieben, die hinter einer Beschäftigtenzahl stehen, darf keiner der Betriebe 50 oder mehr Prozent der Beschäftigten auf sich vereinen. Bei 10 oder mehr Betrieben dürfen auf keinen Betrieb 85 oder mehr Prozent der Beschäftigten entfallen.

Weiterführende Informationen zur Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung finden Sie unter:

[Qualitätsbericht-Statistik-Beschäftigung.pdf](#)



Methodische Hinweise zu Revisionen in der Beschäftigungsstatistik

Aufgrund rückwirkender **Revisionen der Beschäftigungsstatistik** können Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen. Dies ist insbesondere beim Vergleich mit älteren Veröffentlichungen zu berücksichtigen.

Das **Revidieren von Daten**, d. h. die nachträgliche Änderung von bereits publizierten statistischen Daten, erfolgt anlassbezogen und unregelmäßig. Es behebt Fehler und verbessert die Genauigkeit. Dies kann erforderlich werden, weil sich rückwirkend eine wesentliche Änderung in der Datenquelle eines Statistikverfahrens ergeben hat oder weil ein Fehler in den statistischen Verarbeitungsregeln erkannt wurde. In beiden Fällen werden die statistischen Ergebnisse neu berechnet – auch für zurückliegende Berichtszeiträume. Ab dem Revisionszeitpunkt erstellte Publikationen enthalten – sofern möglich – auch rückwirkend neue Ergebnisse und einen entsprechenden Hinweis.

Davon abzugrenzen ist die **Festschreibung vorläufiger Ergebnisse** in endgültige Ergebnisse nach Wartezeiten von üblicherweise sechs Monaten. Sie erfolgt regelmäßig und wird nicht gesondert kommuniziert.

Revision 2023 (Veröffentlichung ab Dezember 2023)

Im Fokus der Revision stand eine verbesserte regionale Abbildung von Beschäftigten nach dem **Arbeits- und Wohnort**. Die Ermittlung des Arbeitsortes wurde um die Verwendung von georeferenzierten Adressdaten des **Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie** ergänzt. Dadurch erfolgte insbesondere für Gewerbe- und Industriegebiete, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, eine präzisere Zuordnung. Bei der Wohnortzuordnung kam es bisher insbesondere nach Gebietsreformen zu Ausfällen. Diese wurden mit der Revision zu einem Großteil durch verbesserte Regelwerke bei der Verarbeitung der Daten behoben. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten **ohne Wohnortzuordnung** reduzierte sich dadurch um mehr als die Hälfte. Die Arbeitsortdaten wurden für den Zeitraum ab Januar 2018 und die Wohnortdaten ab Januar 2013 revidiert. Es handelte sich um eine partielle Revision, da die Anzahl von Beschäftigten und Beschäftigungsbetrieben insgesamt unverändert blieb.

Ergänzend dazu sind kleinere Anpassungen vorgenommen worden, welche die Qualität der Beschäftigungsstatistik erhöhten. Diese betreffen die Einteilung der Voll- und Teilzeitbeschäftigung sowie die Gliederung nach dem Wirtschaftszweig. Nähere Informationen sind zu finden im Methodenbericht:

[Beschäftigungsstatistik – partielle Revision 2023](#)

Revision 2017 (Veröffentlichung ab Januar 2018)

Im Jahr 2016 sind aufgrund eines technischen Problems im Datenverarbeitungsprozess in größerem Umfang **Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung** nicht in die Statistik-Datenverarbeitung eingeflossen. Diese Meldungen wurden im Jahr 2017 nachträglich aufgenommen und die Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik ab August 2015 neu ermittelt. Zuvor waren insbesondere die **begonnenen und beendeten** sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im 1. Quartal 2016 untererfasst, der Bestand der Berichtsmonate Juni und Juli 2016 sowie die beendeten Beschäftigungsverhältnisse im 2. und 3. Quartal 2016 überzeichnet.

Im Zuge der Revision 2017 wurde zudem eine Lücke (von Januar 2011 bis September 2012) in der Berichterstattung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum **Merkmal Arbeitszeit** (Vollzeit/Teilzeit) durch ein Hochrechnungsverfahren geschlossen. Angaben zu Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung stehen damit durchgängig für alle Berichtsmonate zur Verfügung. Ausführliche Informationen finden Sie im Methodenbericht:

[Revision der Beschäftigungsstatistik 2017](#)



Revision 2014 (Veröffentlichung ab August 2014)

Im Jahr 2014 hat die Statistik der Bundesagentur für Arbeit die Datenaufbereitung für die **Beschäftigungsstatistik modernisiert**, um genauere Ergebnisse zu erzielen und die Beschäftigungsstatistik weiter ausbauen zu können. Der Datenabgriff wurde präzisiert, die Abgrenzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung überprüft und um weitere Personengruppen ergänzt.

Die Beschäftigungsdaten wurden **rückwirkend ab 1999** revidiert. Dadurch wird eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitverlauf ermöglicht. Auf den Bestand der Beschäftigten wirken sich vor allem die neu hinzugekommenen Personengruppen aus, während für die begonnenen und beendeten Beschäftigungsverhältnisse größtenteils der verfeinerte Datenabgriff den Unterschied zu den bisherigen Ergebnissen erklärt.

Die Revision führte durch die **Einbeziehung weiterer Personengruppen** zu einer Erhöhung des Bestands. Die neu hinzugekommenen Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen wirken sich vor allem auf den Wirtschaftsabschnitt „Q Gesundheits- und Sozialwesen“ aus. Für diese Personengruppe liegen ab dem Meldezeitraum Dezember 2014 Informationen zur ausgeübten Tätigkeit vor. In der Statistik nehmen daher bei den 6-Monatswerten ab Juli 2014 die fehlenden Angaben zur Tätigkeit sukzessive ab. Die Erweiterung um Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten, spiegelt sich vor allem im Berufsbereich „Gesundheit, Soziales, Lehre und Erziehung“ wider. Weiterführende Informationen siehe Methodenbericht:

[Beschäftigungsstatistik Revision 2014](#)



Methodische Hinweise zum Anforderungsniveau eines Berufes

Die „Klassifikation der Berufe 2010“ strukturiert und gruppiert die in Deutschland üblichen Berufsbezeichnungen anhand ihrer Ähnlichkeit über ein hierarchisch aufsteigendes, numerisches System in fünf Ebenen. Neben der „Berufsfachlichkeit“ als strukturgebende Dimension auf den ersten vier Aggregationsebenen weist die KldB 2010 auf Ebene der Berufsgattungen (5. Stelle der KldB 2010) die Dimension „Anforderungsniveau“ aus.

Das Anforderungsniveau beschreibt die Komplexität einer beruflich ausgeübten Tätigkeit. Sie ist immer für einen bestimmten Beruf typisch und außerdem unabhängig von der formalen Qualifikation einer Person. Zur Einstufung werden zwar die für die Ausübung des Berufs erforderlichen formalen Qualifikationen herangezogen, informelle Bildung und/oder Berufserfahrung sind bei der Zuordnung aber ebenfalls von Bedeutung.

Das Anforderungsniveau wird in folgende vier Ausprägungsstufen unterteilt:

Anforderungsniveau 1: Helfer- und Anlerntätigkeiten

Anforderungsniveau 2: Fachlich ausgerichtete Tätigkeiten

Anforderungsniveau 3: Komplexe Spezialistentätigkeiten

Anforderungsniveau 4: Hoch komplexe Tätigkeiten

Nähere Informationen, systematische Übersichten und Dokumentationen zur Entwicklung und Ausprägung des Anforderungsniveaus finden Sie im Internet unter:

[Grundlagen > Klassifikationen > Klassifikation der Berufe > KldB 2010](#)



Übersicht und Beispielzuordnungen von Berufen		
Anforderungsniveau der KldB 2010	Beispiel für formale Qualifikation	Beispielberufe mit Zuordnung
1 „Helper“ Helper- und Anlernätigkeiten	Helfertätigkeit	26301, z. B.: - Helfer/in - Elektro
	Beamt(er/in) einfacher Dienst	53241, z. B.: - Justizwachtmeister/in
	1-jährige Berufsausbildung	82101, z. B.: - Altenpflegehelfer/in
2 „Fachkraft“ fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	Fachkräfte	29222, z. B.: - Bäcker/in - Patissier/Patissière
	Beamt(er/in) mittlerer Dienst	73212, z. B.: - Beamt(er/in) - Sozialverwaltung (mittl. Dienst)
	Ausbildung behinderter Menschen (mind. 2-jährig) nach § 66 BBiG bzw. § 42r HwO	25252, z. B.: - Fachpraktiker/in f. Zweirad- mechatroniker (§ 66 BBiG/§ 42r HwO) (nur Ausbildungsteil)
3 „Spezialist“ komplexe Spezialistentätigkeiten	Meister, Techniker	34393, z. B.: - Abwassermeister/in
	Kaufmännische Fortbildungen u. ä. Weiterbildungen	82403, z. B.: - Fachwirt/in Bestattung
	Beamt(er/in) gehobener Dienst	53223, z. B.: - Beamt(er/in) - Bundes- kriminaldienst (geh. Dienst)
	Bachelor	43113, z. B.: - IT-Organisator/in - Bachelor Professional - Betriebsinformatik
4 „Experte“ hoch komplexe Tätigkeiten	Studienberufe (mind. 4-jährig)	31214, z. B.: - Vermessungsingenieur/in
	Beamt(er/in) höherer Dienst	53314, z. B.: - Beamt(er/in) - Gewerbeaufsicht (höh. techn. Dienst)

Berufssektoren und Berufssegmente nach den Berufshauptgruppen der Klassifikation der Berufe 2010 (KlB 2010)

Berufssektor (Anzahl = 5)	Berufssegment (Anzahl = 14)	Berufshauptgruppe der KlB 2010 (Anzahl = 37)
S1 Produktionsberufe	S11 Land-, Forst- und Gartenbauberufe S12 Fertigungsberufe S13 Fertigungstechnische Berufe S14 Bau- und Ausbauberufe	11 Land-, Tier- und Forstwirtschaftsberufe 12 Gartenbauberufe und Floristik 21 Rohstoffgewinnung und -aufbereitung, Glas- und Keramikherstellung und -verarbeitung 22 Kunststoffherstellung und -verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung 23 Papier- und Druckberufe, technische Mediengestaltung 24 Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe 28 Textil- und Lederberufe 93 Produktdesign und kunsthandwerkliche Berufe, bildende Kunst, Musikinstrumentenbau 25 Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe 26 Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe 27 Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- u. Produktionssteuerungsberufe 31 Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe 32 Hoch- und Tiefbauberufe 33 (Innen-)Ausbauberufe 34 Gebäude- und versorgungstechnische Berufe
S2 Personenbezogene Dienstleistungsberufe	S21 Lebensmittel- und Gastgewerbeberufe S22 Medizinische u. nicht-medizinische Gesundheitsberufe S23 Soziale und kulturelle Dienstleistungsberufe *	29 Lebensmittelherstellung und -verarbeitung 63 Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe 81 Medizinische Gesundheitsberufe 82 Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik 83 Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie 84 Lehrende und ausbildende Berufe 91 Sprach-, literatur-, geistes-, gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftliche Berufe 94 Darstellende und unterhaltende Berufe
S3 Kaufmännische und unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe	S31 Handelsberufe S32 Berufe in Unternehmensführung und -organisation S33 Unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe	61 Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe 62 Verkaufsberufe 71 Berufe in Unternehmensführung und -organisation 72 Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung 73 Berufe in Recht und Verwaltung 92 Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe
S4 IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe	S41 IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe	41 Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe 42 Geologie-, Geografie- und Umweltschutzberufe 43 Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe
S5 Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungsberufe	S51 Sicherheitsberufe S52 Verkehrs- und Logistikberufe S53 Reinigungsberufe	53 Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe 01 Angehörige der regulären Streitkräfte 51 Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung) 52 Führer/innen von Fahrzeug- und Transportgeräten 54 Reinigungsberufe



Stand: 16.04.2025

Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Erhebungsgegenstand und begriffliche Abgrenzung

Die Grundgesamtheit der Förderstatistik bilden Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung (§ 3 Abs. 2 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 bis 16k SGB II) des Bundes. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt.

Regionale Zuordnung

Die regionale Zuordnung einer Förderung erfolgt standardmäßig nach dem Wohnort der teilnehmenden Person. Es kann aber auch dargestellt werden, welche Arbeitsagentur oder welches Jobcenter die Kosten einer Förderung trägt.

Zuordnung des Rechtskreises

Standardmäßig wird eine Förderung dem Rechtskreis zugeordnet, welcher die Kosten der Förderung trägt (Kostenträgerschaft). Es ist aber auch möglich, eine Förderung dem Rechtskreis zuzuordnen, welcher die Teilnehmenden betreut (Trägerschaft der Person vor Eintritt).

Art der Datengewinnung

Die Daten der Förderstatistik werden als Sekundärstatistik aus Prozessdaten von Agenturen für Arbeit und Jobcentern zu Förderungen von Personen in Form einer Vollerhebung gewonnen.

Grundlage für die Erstellung der Förderstatistik ist für alle Arbeitsagenturen und Jobcenter als gemeinsamer Einrichtung (gE) das operative IT-Verfahren computergestützte Sachbearbeitung (COSACH), in dem alle förderungsrelevanten Informationen über Teilnahmen, Maßnahmen und Träger im Rahmen der Geschäftsprozesse laufend aktualisiert werden.

Jobcenter, die die Aufgaben als Träger der Grundsicherung in Form eines zugelassenen kommunalen Trägers (zKT) durchführen, übermitteln die Daten zur Förderung nach dem Datenstandard XSozial-BA-SGB II gemäß § 51b SGB II. Die Förderinformationen werden seit Anfang 2006 von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) aufbereitet. Daten aus den Quellen XSozial und BA-Fachverfahren werden mittels des XSozial-Maßnahmearthschlüssels bzw. der COSACH-Kennzeichnung einer übergreifenden Systematik von Förderarten zugeordnet. Auf dieser Basis werden Kennzahlen nach einheitlichen Vorgaben berechnet. Damit wird die Vergleichbarkeit der Förderstatistiken aus den unterschiedlichen Datenquellen gewährleistet.

In die Förderstatistik fließen auch soziodemographische Merkmale, Informationen zum Leistungsbezug sowie zum Arbeitslosigkeits- und Beschäftigungsstatus der Teilnehmenden ein. Diese Daten stammen aus anderen Verfahren der Statistik der BA und werden an die Förderdaten angefügt.

Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Wartezeit und Hochrechnung

Wartezeit

Als Vollerhebung auf der Basis von Verfahrensdaten ist die Vollständigkeit der Daten der Förderstatistik in der Regel gewährleistet.

Die Erfassung in den operativen IT-Fachverfahren erfolgt jedoch nicht immer zeitnah, sondern mit teilweise erheblichen Verzögerungen, so dass von einer unvollzähligen Erhebungsgesamtheit am aktuellen Rand auszugehen ist.

Deshalb ist die Förderstatistik der BA so konzipiert, dass endgültige Ergebnisse für einen Berichtszeitraum bzw. Stichtag erst nach einer Wartezeit von drei Monaten festgeschrieben werden. Nacherfassungen innerhalb dieser Wartezeit fließen in das Ergebnis für den jeweiligen Berichtsmonat ein. Die Ergebnisse für den aktuellen Berichtsmonat und die beiden Vormonate sind vorläufig und aufgrund noch nicht erfasster Vorgänge im Vergleich mit dem endgültigen Ergebnis in der Regel untererfasst.

Aufgrund dieser Nacherfassungen von Förderdaten am aktuellen Rand und der daraus resultierenden unvollzähligen Erhebungsgesamtheit ist die zeitliche Vergleichbarkeit der vorläufigen statistischen Ergebnisse für die jeweils drei aktuellsten Berichtsmonate mit Ergebnissen früherer Berichtsmonate (Vormonats-/Vorjahresvergleich) grundsätzlich nicht gegeben.

Hochrechnung

Um trotzdem am aktuellen Rand Eckwerte der Förderstatistik darstellen und Vergleichbarkeit mit endgültigen Vormonatsergebnissen erreichen zu können, wurde ein Algorithmus entwickelt. Dieser errechnet aus den vorläufigen Ergebnissen am aktuellen Rand hochgerechnete Werte, die mit den festgeschriebenen Vormonatsergebnissen vergleichbar sind. Das Hochrechnungsverfahren basiert auf Erfahrungswerten über den Umfang der Nacherfassungen je Region und Maßnahmeartgruppe. Es kann nur für solche Maßnahmeartgruppen Anwendung finden, für die ausreichend Erfahrungswerte vorliegen.

In Veröffentlichungen sind hochgerechnete Ergebnisse mit dem Hinweis „vorläufige hochgerechnete Ergebnisse“ gekennzeichnet.

Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Wechsel der Kostenträgerschaft für Förderungen der beruflichen Weiterbildung und von Rehabilitanden

Seit dem 1. Januar 2025 werden die Kosten für Förderungen der beruflichen Weiterbildung sowie die Kosten für Förderungen von Rehabilitanden an allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie besonderen Leistungen der Weiterbildung durch die Agenturen für Arbeit übernommen. Eine Ausnahme können Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III i. V. m. § 16 SGB II) sowie Förderungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III i. V. m. § 16 SGB II) bilden, die können weiterhin auch durch die Jobcenter finanziert werden.

Eintritte in diese arbeitsmarktpolitischen Instrumente fallen ab dem 1. Januar 2025 in der Regel unter die Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB III. Unter dem Rechtskreis SGB II ausgewiesene Eintritte ab Januar 2025 beruhen auf Bildungsgutscheinen, die noch Ende 2024 ausgegeben wurden. Im Bestand sind, abhängig von der bewilligten Förderdauer, Fälle mit der Kostenträgerschaft im SGB II bis 2028 möglich. Ergebnisse nach Rechtskreis der Kostenträgerschaft sind daher ab Januar 2025 nur eingeschränkt mit davor liegenden Zeiträumen vergleichbar.

Plausibilität XSozial

Es ist möglich, dass Träger, die über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II melden, unplausible Daten liefern. Unplausible Daten werden in der Berichterstattung gekennzeichnet. Die folgende Tabelle enthält Informationen, für welche Träger in welchem Berichtsmonat die gemeldeten Daten als unplausibel eingestuft wurden.

Plausibilität XSozial-BA-SGB II

Weitere Informationen können den folgenden Publikationen entnommen werden:

[Qualitätsbericht Förderstatistik](#)

[Methodenberichte zum Thema Förderung](#)

[Handbuch XSozial-BA-SGB-II Förderstatistik](#)



23.04.2025

Wechsel der Kostenträgerschaft für Förderungen der beruflichen Weiterbildung und von Rehabilitanden – Änderungen in der Berichterstattung

Mit dem Haushaltfinanzierungsgesetz 2024 wurde die Umsetzungs- und Finanzierungsverantwortung für

- Förderungen der beruflichen Weiterbildung und
- Förderungen mit allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie besonderen Leistungen zur beruflichen Weiterbildung

von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von den Jobcentern (Rechtskreis SGB II) auf die Agenturen für Arbeit (Rechtskreis SGB III) übertragen. Betreuung und Integrationsverantwortung verbleiben bei den Jobcentern.

Ab dem Inkrafttreten der Rechtsänderung zum 01.01.2025 fallen für die betroffenen arbeitsmarktpolitischen Instrumente die Rechtskreise der Integrationsverantwortung und der Kostenträgerschaft auseinander.

Die Zuordnung von Förderungen zu den Rechtskreisen erfolgte in der Förderstatistik bisher anhand deren Kostenträgerschaft. Um die Frage zu beantworten, in welchem Rechtskreis eine Person betreut wird, wurde ein neues Messkonzept „Trägerschaft der Person vor Eintritt“ entwickelt, das nun die Rechtskreiszuzuordnung nach der Kostenträgerschaft ergänzt.

Ab dem Berichtsmonat April 2025 erfolgt die Rechtskreiszuzuordnung standardmäßig nach der **Trägerschaft der Person** für folgende Kennzahlen:

- Verbleib
- Aktivierungsquoten AQ2a und AQ2b im SGB II
- Mindestbeteiligung und realisierte Förderung von Frauen nach §1 Abs. 2 Nr.4 SGB III

und für spezifische Produkte zu:

- Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sowie deren Förderungen
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Unterbeschäftigung

Auswertungen zur Kostenträgerschaft sind auf Nachfrage weiterhin erhältlich.

Für Bestand, Eintritte und Austritte sowie für die Aktivierungsquote AQ1 orientiert sich die Rechtskreiszuzuordnung weiterhin an der **Kostenträgerschaft**.

Nähere Informationen liefert der Methodenbericht „Einführung der Trägerschaft der Person in der Förderstatistik und Revision der Unterbeschäftigung“, April 2025



Methodische Hinweise zu Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung

Arbeitslose sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder eine Beschäftigung ausüben, die weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst,
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und arbeitsbereit sind,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

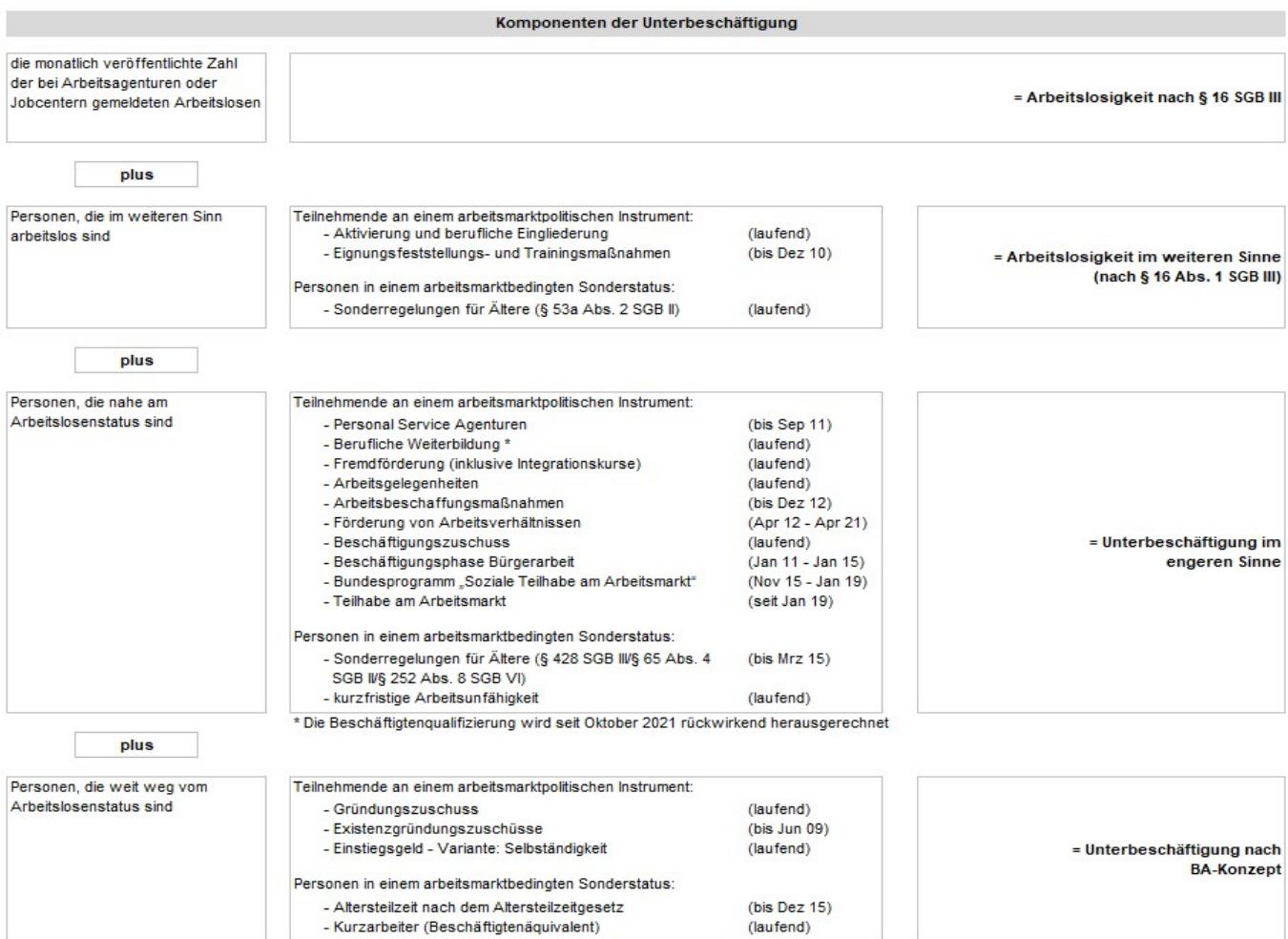
Die Arbeitslosendefinition des § 16 Sozialgesetzbuch (SGB) III wird sinngemäß auch für Hilfebedürftige nach dem SGB II angewandt (vergleiche § 53 Absatz 1 SGB II).

In der **Unterbeschäftigung** nach dem Konzept der Statistik der Bundesagentur für Arbeit werden zusätzlich zu den Arbeitslosen auch folgende Personen abgebildet, die nicht als arbeitslos gelten:

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Instrument der Arbeitsmarktpolitik,
- Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus (zum Beispiel kurzfristige Arbeitsunfähigkeit, Sonderregelungen für Ältere).

Diese Personen gelten zwar nicht als arbeitslos, ihnen fehlt aber ein reguläres Beschäftigungsverhältnis. Ohne den Einsatz dieser arbeitsmarktpolitischen Instrumente oder die Zuweisung zu einem Sonderstatus würde die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen. Mit dem Konzept der Unterbeschäftigung wird daher ein möglichst umfassendes Bild vom Defizit an regulärer Beschäftigung in einer Volkswirtschaft gegeben. Ebenso können realwirtschaftlich (insbesondere konjunkturell) bedingte Einflüsse auf den Arbeitsmarkt besser erkannt werden.

Das gestufte Konzept der Unterbeschäftigung, das im Jahr 2009 eingeführt wurde, ist in folgende Komponenten unterteilt:



* Die Beschäftigtenqualifizierung wird seit Oktober 2021 rückwirkend herausgerechnet

Die Anzahl der in der Unterbeschäftigung zu berücksichtigenden Teilnehmenden und Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus kann sich im Laufe der Zeit durch neue gesetzliche Bestimmungen ändern, zum Beispiel, wenn neue Förderinstrumente eingeführt oder bestehende gestrichen werden. Unabhängig vom Wegfall der gesetzlichen Grundlage eines Förderinstrumentes werden begonnene Förderungen bis zum Ende der vorgesehenen Förderdauer fortgesetzt. Die Zeiträume, in denen - im Rahmen der Unterbeschäftigung seit Januar 2009 - Fälle für die einzelnen Förderinstrumente und Sonderstatus gezählt werden beziehungsweise wurden, sind den Klammerzusätzen in der Abbildung zu entnehmen. Bei der Betrachtung von Zeitreihen sind diese unterschiedlichen Gültigkeiten zu berücksichtigen.

Für die einzelnen Komponenten der Unterbeschäftigung greifen verschiedene Wartezeitkonzepte: Die Anzahl der Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten wird mit einer Wartezeit von drei Monaten endgültig festgeschrieben, die Anzahl der Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus ohne Wartezeit.

Bei Datenausfällen zugelassener kommunaler Träger werden Schätzwerte eingesetzt, um die entstandenen Datenlücken zu kompensieren.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Komponente „Kurzarbeiter“ aus methodischen Gründen nur bis auf Ebene der Bundesländer, nicht aber in tiefer gegliederten Gebietseinheiten (zum Beispiel Kreise) in die Unterbeschäftigung einbezogen werden kann. Zudem liegen die Daten dieser Komponente erst nach sechs Monaten Wartezeit vor und werden dann festgeschrieben.

Über Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung wird – bestandsbezogen – als absolute Zahl und als Quote berichtet.

Weitere Informationen zur Berechnung der Arbeitslosen- und Unterbeschäftigtequoten finden Sie im Internet unter:

[„Arbeitslosenquote und Unterbeschäftigtequote“](#)

Detailliertere Beschreibungen zum Konzept der Unterbeschäftigung finden Sie in folgenden Methodenberichten:

[„Umfassende Arbeitsmarktstatistik: Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung“](#)

[„Weiterentwicklung des Messkonzepts der Unterbeschäftigung“](#)

[„Vervollständigung der Datenbasis für die Unterbeschäftigung“](#)

[„Revision der Unterbeschäftigung bezüglich der Beschäftigtenqualifizierung“](#)

[„Einführung der Trägerschaft der Person in der Förderstatistik und Revision der Unterbeschäftigung“](#)

Grundlegende Definitionen finden Sie auch im

[Glossar der Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#).



Methodische Hinweise zur Förderung der beruflichen Weiterbildung – Beschäftigtenqualifizierung

Mit Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes (§ 81 und § 82 SGB III i. V. m. § 16 SGB II) zum 1. Januar 2019 wurde die Möglichkeit der Förderung der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter erweitert. Dabei werden Beschäftigte durch die vollständige oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert und Arbeitgeber durch einen Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ). Zur Beschäftigtenqualifizierung gehören alle Förderungen nach § 82 SGB III sowie ein Teil der Förderungen nach § 81 (2) SGB III, der sich an geringqualifizierte Beschäftigte richtet.

Bis Ende 2024 war die Beschäftigtenqualifizierung in beiden Rechtskreisen vorgesehen, der Schwerpunkt lag jedoch im Rechtskreis SGB III. Seit dem 1. Januar 2025 werden die Kosten für Förderungen der beruflichen Weiterbildung durch die Agenturen für Arbeit übernommen. Deshalb fallen Eintritte ab diesem Zeitpunkt in der Regel unter die Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB III. Ergebnisse nach dem Rechtskreis der Kostenträgerschaft sind daher ab Januar 2025 nur eingeschränkt mit davor liegenden Zeiträumen vergleichbar.

Die Ermittlung der Beschäftigtenqualifizierung unterscheidet sich nach den Rechtskreisen und nach der Trägerschaft der Förderung.

Im SGB III erfassen die Agenturen für Arbeit neben der Gesetzesgrundlage die Information, ob es sich um die Förderung von Beschäftigten handelt. Damit lässt sich die Entwicklung der Beschäftigtenqualifizierung auch unter Berücksichtigung der rechtlichen Zugangsvoraussetzung darstellen.

Im SGB II bei den JC in gemeinsamer Einrichtung ist die direkte Erfassung der Beschäftigtenqualifizierung seit 16. März 2020 möglich. In den gemeinsamen Einrichtungen wird bei Förderungen nach § 81 (2) SGB III zusätzlich geprüft, ob vor Beginn der Förderung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorgelegen hat. Ist dies der Fall, so zählen diese sowie alle Förderungen nach § 82 SGB III als Beschäftigtenqualifizierung. Für Qualifizierungen bei zugelassenen kommunalen Trägern liegen keine Informationen zur Gesetzesgrundlage vor, so dass sich die Ermittlung der Beschäftigtenqualifizierung hier ausschließlich auf den Beschäftigungsstatus zu Beginn der Förderung stützt (siehe u. a. Abbildung). Bei der Verwendung des Beschäftigungsstatus ergeben sich leichte Unschärfen in den Ergebnissen, da ggf. Nebenbeschäftigung vorliegen oder sich der Förderbeginn und das Beschäftigungsende bzw. der -beginn überschneiden.

SGB III	SGB II	
Agenturen für Arbeit	gemeinsame Einrichtungen (gE)	zugelassene kommunale Träger (zKT)
Fördergrundlage § 82 SGB III oder § 81 (2) SGB III UND Beschäftigten- qualifizierung=„ja“	Fördergrundlage § 82 SGB III i. V. m. § 16 SGB II oder § 81 (2) SGB III i. V. m. § 16 SGB II UND sozialversicherungspflichtig beschäftigt bei Beginn der Förderung	sozialversicherungspflichtig beschäftigt bei Beginn der Förderung

Seit 1. April 2024 erhalten Beschäftigte, denen durch Strukturwandel der Verlust des Arbeitsplatzes droht, unter bestimmten Voraussetzungen ein **Qualifizierungsgeld**. Dabei handelt es sich um eine Entgeltersatzleistung in Höhe von 60 Prozent des regulären Nettoentgelts, die in den §§ 82a bis c SGB III verankert ist.

Nicht Bestandteil der Beschäftigtenqualifizierung ist die **berufliche Weiterbildung während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld** (nach § 111a SGB III).

Bezieher von Transferkurzarbeitergeld sind Beschäftigte in einer Transfergesellschaft und gelten damit als von Arbeitslosigkeit bedroht. Bei Bedarf können diese gesondert ausgewiesen werden.

Nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (sog. „Arbeit-von-morgen-Gesetz“) haben Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2021 die Möglichkeit, im Rahmen des § 82 Abs. 6 SGB III einen **Sammelantrag** für mehrere ihrer Beschäftigten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung zu stellen. Ziel der neuen gesetzlichen Regelung ist die Vereinfachung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens für Arbeitgeber und Beschäftigte. Ausschließlich der Arbeitgeber beantragt sämtliche Leistungen und ist damit allein antragstellender Beteiligter am Verwaltungsverfahren („ein Antrag – eine Bewilligung“).

Ein Sammelantrag kann als Arbeitgeberleistung den **Arbeitsentgeltzuschuss** (AEZ) und/oder als Arbeitnehmerleistung die **Weiterbildungskosten** (FbW) umfassen. Mit Berichtsmonat September 2021 wurden die Förderungen aus dem Sammelantragsverfahren rückwirkend ab Berichtsmonat Januar 2021 in die Förderstatistik integriert. Die Förderungen gehören zur Beschäftigtenqualifizierung.

Weiterführende Informationen

[Förderung der beruflichen Weiterbildung – Beschäftigtenqualifizierung und Parallelförderungen mit dem Arbeitsentgeltzuschuss](#)



Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen zu diesen Themen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Jüngere](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Transformation](#)
[Ukraine-Krieg](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.

Übergreifende Statistik zu Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine

JC Vorpommern-Rügen

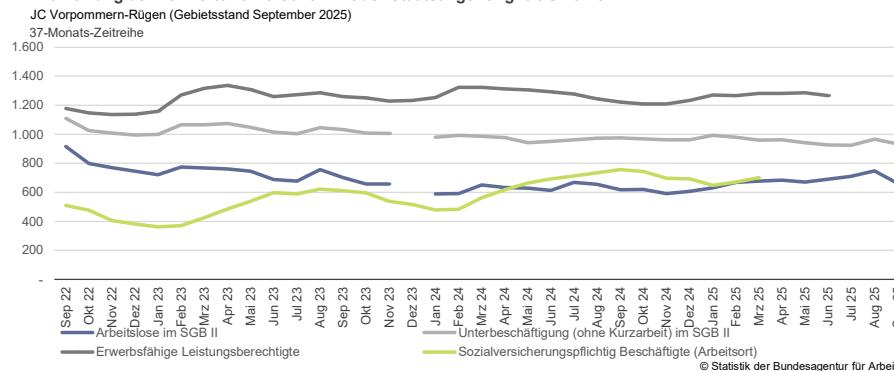
Zeitreihe



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Tabellen
Produkt-ID:	1880
Titel:	Übergreifende Statistik zu Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine
Region:	JC Vorpommern-Rügen (Gebietsstand September 2025)
Berichtsmonat:	Zeitreihe, Datenstand: September 2025
Erstellungsdatum:	22.09.2025
Periodizität:	monatlich
Nächster Veröffentlichungstermin:	30.10.2025
Hinweise:	Aufgrund eines Verarbeitungsfehlers in der Grundsicherungsstatistik SGB II wurden die zum Veröffentlichungstermin Juli 2025 verwendeten Daten für Berichtsmonate ab April 2025 unvollständig aufbereitet. Der Verarbeitungsfehler betraf hauptsächlich Ergebnisse von zugelassenen kommunalen Trägern und war je nach Themengebiet und Region unterschiedlich stark ausgeprägt. Der Verarbeitungsfehler wurde behoben und mit der vorliegenden Veröffentlichung werden nun die Ergebnisse rückwirkend korrigiert.
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service Nordost Spichernstraße 1 30161 Hannover
E-Mail:	Statistik-Service-Nordost@arbeitsagentur.de
Hotline:	0511/919-3455
Fax:	0511/919-3456
Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Auftragsnummer 339659
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht (siehe Impressum). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Entwicklung der Eckwerte zu Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine



Erstellungsdatum: 22.09.2025, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 339659

¹⁾ Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.
x Nachweis ist nicht sinnvoll.

Im Liniendiagramm werden Anonymisierungen und Datenausfälle als Lücke dargestellt.

Aktuelle Eckwerte zu Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine



Gemeldete erwerbsfähige Personen/Arbeitslose im SGB II mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach ausgewählten Merkmalen

JC Vorpommern-Rügen (Gebietsstand September 2025)

Zeitreihen

Aufgrund eines Softwarewechsels beim zugelassenen kommunalen Träger Vorpommern-Rügen liegen ab Berichtsmonat März 2025 für die Merkmale Zielberuf, Anforderungsniveau, Schulbildung und Berufsausbildung für etwa 20 Prozent der Fälle keine Angaben vor.

2) Bei der Abgangsrate wird der Abgang zum Bestand des Vormonats in Beziehung gesetzt.
 3) Der Anteil der Fälle ohne Anzeige ist bei der Interpretation inhomogen, bei Vergleichen zwischen Regionen - zu berücksichtigen. Je höher dieser Anteil, desto stärker können die übrigen Merkmalszuordnungen unterzeichnet sein. Da die Unterzeichnung nicht gleichmäßig verteilt sein muss, kann er zu Verzerrungen kommen.

⁴¹ im Zeitraum März 2022 bis März 2024 war der Anteil unvollständiger Angaben für ukrainische Staatsangehörige sehr hoch, daher erfolgt für diesen Zeitraum keine Berichterstattung für die Merkmale Berufsausbildung, Schulbildung, Zielberuf und Anforderungsanzeu. Die Anzahl für „ohne abgeschlossene Berufsausbildung/keine Angabe“ ist teilweise überhöht und für die übrigen Ausprägungen zu niedrig in Folge teilweise noch unvollständige Erfassung für ukrainische Staatsangehörige.

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

X) Bei unpräzisen Dateneinlieferungen kann kein Nachweis im Rechtskreis SGB II erfolgen, da für einzelne Staatsangehörigkeiten keine Schätzungen erfolgen. Näheres kann dem Methodischen Hinweis "Schätzungen in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden" entnommen werden.

... Daten fallen erst später an

Regelleistungsberechtigte (RLB) mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach ausgewählten Merkmalen und Bedarfsgemeinschaften (BG) mit mindestens einem ukrainischen RLB

IC-Vereinigungen (Gebietsstand September 2025)

Zeitreihe - Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten

Zeilens - Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten

¹¹ Erwerbstätige erwerbstätige Leistungsberechtigte sind erwerbstätige Leistungsberechtigte (ELB), die über Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit und/oder über Betriebsergebnis aus selbständiger Tätigkeit verfügen.

²⁾ ELB müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Dabei müssen ELB an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitsieben und insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung erstellen (bis 30.06.2023) bzw. Aufforderungen in Zusammenhang mit einem Kooperationsplan nachkommen (ab 01.07.2023).

³⁾ Langzeiteinkommensgebundene geringfügig $\leq 40\%$ SGB II sind erwerbstätige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate erwerbstätige Leistungsberechtigte waren.

⁴² Integrationsanträge gemäß § 4b Abs. 1 Satz 10 BGB vom 1. Januar 2022, wenn ELB sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, qualifizierende berufliche Ausbildungen oder selbständige Erwerbsaktivitäten aufnehmen.

⁴¹ Auswertungen zu den Beweisurkunden basieren auf der Messebene für RLB, dabei werden neben reinen Statusveränderungen der RLB von Jim Be

17 Abschrenzung auf die Unterseite und auf die Oberseite mit der Schleifmaschine unter Verwendung eines Pfeils von 100 Grad bis 200 Grad bei einer Geschwindigkeit von 1000 bis 1500 mm/min. 18 Abgleich von ELB aus dem Regelungsbezug. Berichtshinweise auf dem Standort an ELB des Vormarschs

© Statistik der Bundesanstalt für Arbeit

Sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigte mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach ausgewählten Merkmalen am Arbeitsort

JC Vorpommern-Rügen (Gebietsstand September 2022)

Zeitreihe (Stichtag jeweils am Monatsende)

Erstellungsdatum: 22.09.2025, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 339859

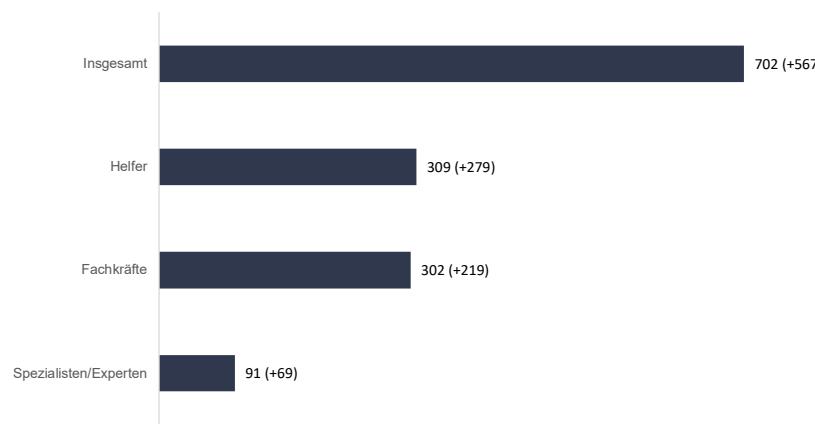
⁴⁾ Am 29. September 2023 erfolgte eine partielle Revision der Wohn- und Arbeitsortangaben in der Beschaffungsstatistik, siehe methodischer Hinweis.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach Anforderungsniveau am Arbeitsort

JC Vorpommern-Rügen (Gebietsstand September 2025)

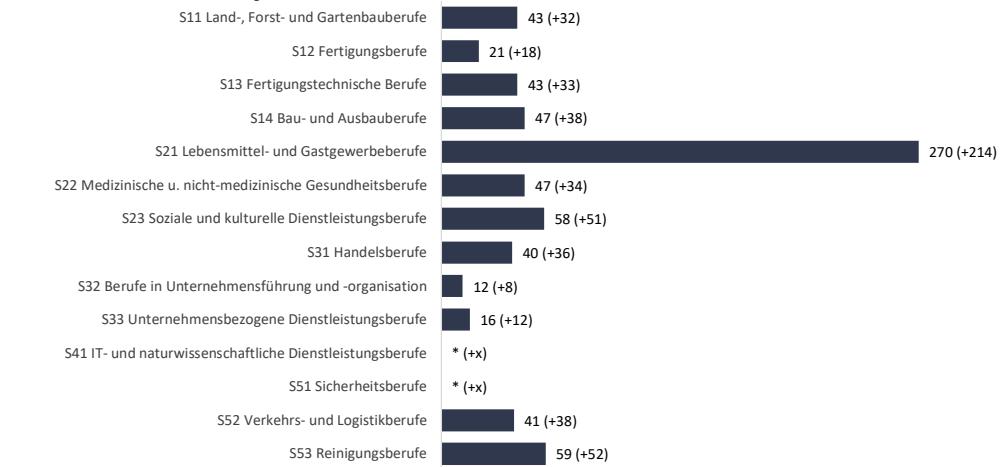
März 2025, in Klammern Veränderung zum Februar 2022



Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach Berufssegmenten am Arbeitsort

JC Vorpommern-Rügen (Gebietsstand September 2025)

März 2025, in Klammern Veränderung zum Februar 2022



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

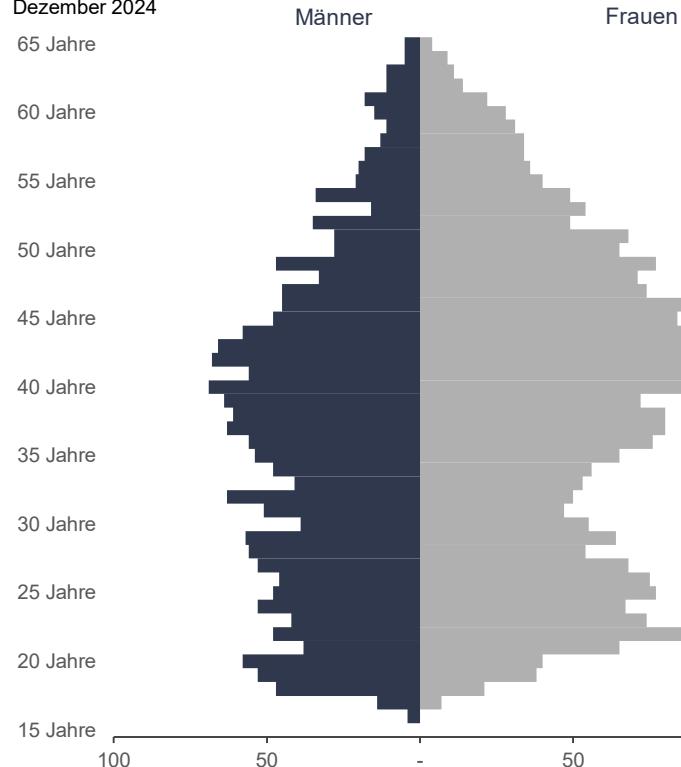
Erstellungsdatum: 22.09.2025, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 339659

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹ Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.
x Nachweis ist nicht sinnvoll.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit der Staatsangehörigkeit Ukraine nach Alter (15 bis 65 Jahre) und Geschlecht am Arbeitsort¹⁾

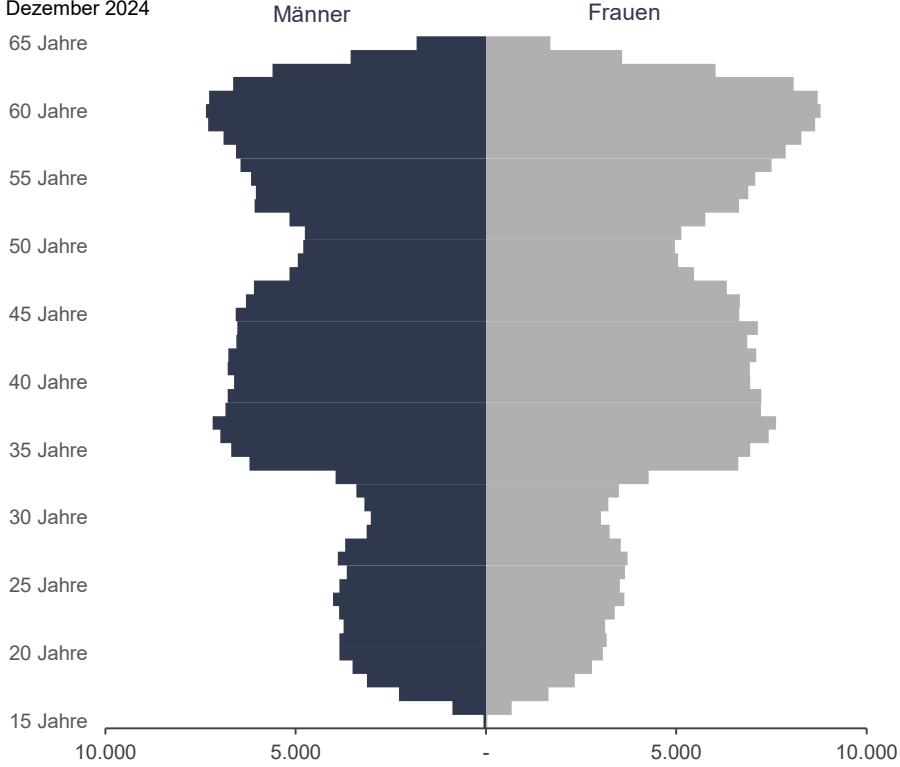
Mecklenburg-Vorpommern
Dezember 2024



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit der Staatsangehörigkeit Deutsch nach Alter (15 bis 65 Jahre) und Geschlecht am Arbeitsort¹⁾

Mecklenburg-Vorpommern
Dezember 2024



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

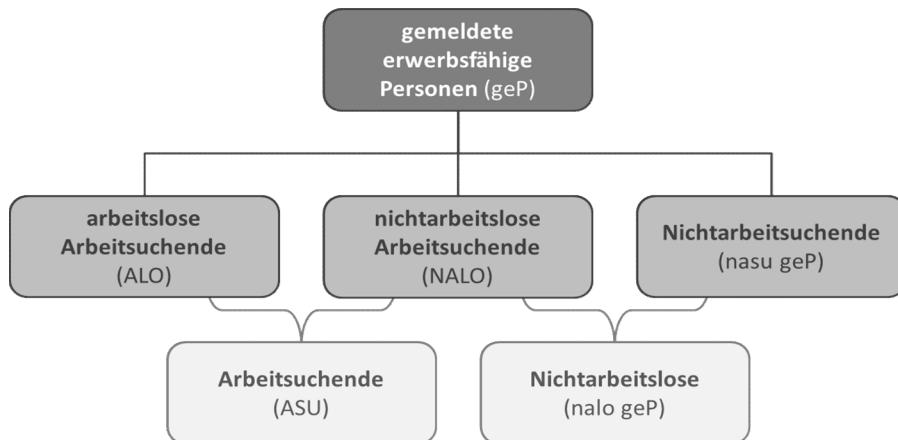
1) Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit Daten zur Wohnbevölkerung werden die Alterspyramiden der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten jährlich zum Stichtag 31.12. aktualisiert. Niedrige Fallzahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit ukrainischer Staatsangehörigkeit lassen hier eine sinnvolle Darstellung nur auf Länderebene zu.

Erstellungsdatum: 22.09.2025, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 339659

Methodischer Hinweis zu Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen

Was sind gemeldete erwerbsfähige Personen?

Die bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldeten erwerbsfähigen Personen bestehen aus drei Teilgruppen, die sich in zwei größere Gruppen zusammenfassen lassen:



Bei der ersten Teilgruppe handelt es sich um die **arbeitslosen Arbeitsuchenden (ALO)** bzw. **Arbeitslosen**, die in § 16 SGB III definiert werden. Sie müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen: u. a. Arbeitsuche, Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Meldung.

Die zweite Teilgruppe sind die **nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden (NALO)**. Diese Personen sind zwar ebenfalls Arbeitsuchende, sie sind aber entweder beschäftigt, aus anderen Gründen nicht unmittelbar verfügbar oder gelten nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos. Kurz: Sie suchen mit Unterstützung der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters eine Beschäftigung (§ 15 Satz 2 und 3 SGB III), erfüllen aber nicht alle Voraussetzungen, um als arbeitslos gezählt zu werden. In diese Gruppe fallen bspw. arbeitsuchende Personen, die sich nur arbeitsuchend aber nicht arbeitslos melden, kurzfristig erkrankt sind, an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen, sich aus einer Beschäftigung heraus frühzeitig arbeitsuchend melden oder zwar beschäftigt sind, aber ergänzende Grundsicherungsleistungen beziehen.

Bei der dritten Teilgruppe handelt es sich um die **Nichtarbeitsuchenden (nasu geP)**, die nur eine Beratung wünschen bzw. aktuell keine Arbeit suchen müssen, obwohl sie bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter betreut werden. Bei letzteren handelt es sich bspw. um Personen, denen nach § 10 SGB II keine Arbeit zumutbar ist, weil sie z. B. Kinder oder Angehörige betreuen oder eine Schule besuchen. Auch Personen, die längerfristig arbeitsunfähig sind, vorruhestandsähnliche Regelungen in Anspruch nehmen oder an einer längeren Qualifikationsmaßnahme teilnehmen, fallen in diese Teilgruppe.

Wie in der Abbildung dargestellt, können diese drei Teilgruppen zu zwei größeren Gruppen zusammengefasst werden: Den in § 15 Satz 2 und 3 SGB III definierten **Arbeitsuchenden (ASU)**, also Personen, die eine **Beschäftigung als Arbeitnehmer/in suchen** und den **Nichtarbeitslosen (nalo geP)**. Welche dieser beiden Gruppen im Fokus steht, ist abhängig von der konkreten Fragestellung.



Methodischer Hinweis zu Grundlagen zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) und den statusrelevanten Lebenslagen

Was sind statusrelevante Lebenslagen und was bilden sie ab?

Der statistische Nachweis der „statusrelevanten Lebenslage“ soll erklären, warum eine gemeldete erwerbsfähige Person nicht als arbeitslos gezählt wird, und ermöglicht es, den Status der Nichtarbeitslosen (nalo geP) und ihrer Teilgruppen differenzierter darzustellen. Sie basieren auf erwerbsbiografischen Informationen, also auf Lebenslaufabschnitten, Maßnahmeteilnahmen und anderen statusrelevanten Kundendaten, die in den Vermittlungssystemen erfasst wurden.

Für eine Person können gleichzeitig mehrere Informationen zu Lebenslauf und Maßnahmen vorliegen. Bspw. kann ein Teilnehmer an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme zum Stichtag erkrankt sein. **Im Rahmen der statusrelevanten Lebenslagen wird nur die Phase mit der höchsten Relevanz für den Status am Stichtag statistisch abgebildet:**

Zuerst werden die gesetzlichen **Sonderregelungen** für Ältere (§ 53a Abs. 2 SGB II (bis 31.12.2022; jedoch Übergangsregelung nach § 65 Abs. 8 SGB II) und § 428 SGB III (bis einschließlich März 2015)) oder die geminderte Leistungsfähigkeit (§ 145 SGB III) identifiziert. Danach haben Lebenslaufphasen zur **Erwerbstätigkeit** Vorrang vor Angaben zur **Ausbildung**, die wiederum Vorrang vor **Nichterwerbstätigkeit** und **sonstigen Einträgen** haben.

Somit werden Informationen aus dem Lebenslauf mit geringerer Relevanz für den Status nicht nachgewiesen, wenn gleichzeitig eine Phase mit höherer Relevanz vorliegt. Entsprechend kann die Anzahl der ausgewiesenen Fälle im Vergleich zu anderen Statistiken der BA geringer ausfallen. Die Arbeitslosenstatistik und damit auch die erwerbsbiografischen Informationen für die statusrelevanten Lebenslagen werden ohne Wartezeiten ermittelt;

Was sind die gemeldeten erwerbsfähigen Personen nicht?

Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen sind – trotz Schnittmengen – nicht identisch mit den Unterbeschäftigten oder, bezogen auf das SGB II, auch nicht mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Aussagen über diese Personengruppen müssen auch weiterhin über die entsprechenden Fachstatistiken getroffen werden.

Über die in den statusrelevanten Lebenslagen dargestellte Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen kann nur ein Teil des Fördergeschehens abgebildet werden; eine vollständige Berichterstattung zum Fördergeschehen erfolgt über die Förderstatistik.

Die Gründe für die Unterschiede liegen in den unterschiedlichen Zielen, Methoden bzw. Verarbeitungsschritten und Datenquellen der jeweiligen Statistiken.

Was kann ausgewertet werden und ab wann?

Die gemeldeten erwerbsfähigen Personen (geP) können **nur bestandsbezogen** ausgewertet werden. Dabei lassen sich die **Gesamtzahl** und die **(Teil-)Gruppen** darstellen (siehe Abbildung). Eine Differenzierung **nach weiteren, bspw. soziodemographischen Merkmalen** ist wie in der **Arbeitslosenstatistik** möglich, sofern diese für alle (Teil-)Gruppen in ausreichender Qualität vorliegen, wie das Alter oder die Staatsangehörigkeit. Der Status der Nichtarbeitslosen (nalo geP) und ihrer beiden Teilgruppen kann zudem noch durch die **statusrelevanten Lebenslagen** genauer beschrieben werden.

Auswertungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung sind grundsätzlich ab Januar 2008 möglich. Bei der Bestimmung der statusrelevanten Lebenslagen können einzelne erwerbsbiografische Phasen erst später einbezogen werden, wenn die gesetzliche Regelung erst nach Januar 2008 greift; bspw. kam der § 53a Abs. 2 SGB II erst im Januar 2009 zum Tragen.

Auswertungen unter Einbeziehung der zugelassenen kommunalen Träger sind erst ab Januar 2011 möglich.

Wo finde ich weiterführende Informationen?

Methodenberichte im Internet:

[Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen](#)

[Warum sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten arbeitslos?](#)



Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Definitionen

Arbeitsuchende sind Personen, die

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben,
- die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen.

Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III). Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.

Arbeitslose sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit),
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen),
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit),
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Als **nichtarbeitslose Arbeitsuchende** gelten Arbeitsuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z. B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der erhöhten Anforderungen an die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen oder nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos gelten.

Somit zählen beispielsweise als nichtarbeitslos arbeitsuchend Personen, die

- kurzzeitig (\leq 6 Wochen) arbeitsunfähig sind,
- sich nach § 38 Abs. 1 SGB III frühzeitig arbeitsuchend gemeldet haben,
- 15 Stunden und mehr beschäftigt sind,
- am 2. Arbeitsmarkt beschäftigt sind,
- an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen oder anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen,
- nach § 53a Abs. 2 SGB II (gültig bis 31.12.2022) nicht als arbeitslos zählen (nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist) oder
- eine Beschäftigung suchen, aber die weiteren Kriterien des § 16 SGB III für die Zählung als Arbeitslose nicht erfüllen.

Weitere Definitionen finden Sie im Glossar der Statistik der BA unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf>



Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Historie (Auszug)

Im Zeitverlauf haben wirtschaftliche Entwicklungen, aber auch Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltungen Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosigkeit. Diese sind bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen. Folgende wichtige Effekte sind seit 1986 zu berücksichtigen, die die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten beeinträchtigen:

- Januar 1986 – Inkrafttreten des § 105c Arbeitsförderungsgesetz (ab Januar 1998: § 428 SGB III):
Erleichterter Arbeitslosengeldbezug (Alg) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- 1991 und Folgejahre – Wiedervereinigung:
Massiver Anstieg der Arbeitslosenzahlen in Folge der Wiedervereinigung und den damit verbundenen Anpassungsproblemen der ostdeutschen Wirtschaft in den Jahren 1991 bis 1997. Nur im Berichtsjahr 1995 war ein Rückgang der Arbeitslosenzahlen zu verzeichnen.
- 2002/2003 – Schwache Konjunktur nach Ende des New Economy Booms:
In den Jahren 2002 und 2003 kam es zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosenzahlen in Folge des Platzens der Dotcom-Blase und der damit verbundenen schwachen Konjunktur.
- Januar 2004 – Inkrafttreten des § 16 Abs. 2 SGB III:
Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden ausnahmslos nicht mehr als arbeitslos gezählt.
- Januar 2005 – Einführung des SGB II:
Mit Einführung des SGB II treten neben den Agenturen für Arbeit weitere Akteure (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) auf den Arbeitsmarkt, die für die Betreuung von Arbeitsuchenden zuständig sind. Die Daten zur Arbeitslosigkeit speisen sich daher ab Januar 2005 aus dem IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA), aus als plausibel bewerteten Datenlieferungen zugelassener kommunaler Träger und, sofern keine plausiblen Daten geliefert wurden, aus ergänzenden Schätzungen. Ab Berichtsmonat Januar 2007 werden diese Daten integriert verarbeitet (vorher additiv). Nähere Informationen zur „integrierten Arbeitslosenstatistik“ finden Sie im Methodenbericht unter:

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Integrierte-Arbeitslosenstatistik.pdf?__blob=publicationFile



Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

- Januar 2005 – Einführung des § 65 Abs. 4 SGB II:
Erleichterter Arbeitslosengeld-II-Bezug (Alg II) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- April 2007 – Gesetz zur sukzessiven Anpassung des Renteneintrittsalters (§ 235 SGB VI):
Ab 2012 wird sukzessive das Renteneintrittsalter von 65 auf 67 Jahre erhöht. In der Arbeitsmarktstatistik ist die Altersgrenze relevant für den Arbeitslosenstatus. Bei dem Vorliegen der Kriterien Beschäftigungslosigkeit, Eigenbemühungen und Verfügbarkeit gilt eine Person so lange als arbeitslos, bis sie die Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht hat.
- 2008/2009 – Weltfinanzkrise:
Ende 2008 und 2009 kam es zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit aufgrund der Finanzmarktkrise.
- Januar 2009 – Einführung des § 53a Abs. 2 SGB II:
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung erhalten haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten als nicht arbeitslos.
- Januar 2009 – Gesetz zur Neuaustrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (§ 16 Abs. 2 SGB III):
Die Teilnahme an allen Maßnahmen nach § 45 SGB III (vor Inkrafttreten der Instrumentenreform 2012 vom 1. April 2012 § 46 SGB III) ist stets als Anwendungsfall des § 16 Abs. 2 SGB III anzusehen und unabhängig von den konkreten Maßnahmehalten und der wöchentlichen Dauer der Inanspruchnahme des Teilnehmers ist die Arbeitslosigkeit während der Maßnahme zu beenden.
- Januar 2017 – 9. Änderungsgesetz SGB II:
Sogenannte Aufstocker (Personen mit parallelem Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II (bis 2022) bzw. Bürgergeld (ab 2023)) werden vermittlerisch durch die Arbeitsagenturen betreut und zählen nun im Rechtskreis SGB III als arbeitslos bzw. arbeitsuchend und nicht mehr im SGB II.
- April 2019 – Überprüfung Arbeitsvermittlungsstatus der Jobcenter (gE):
Die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung aus Arbeitsagenturen und Kommunen überprüfen und aktualisieren seit April 2019 verstärkt die Datensätze der von ihnen betreuten Personen mit möglicherweise fehlerhaftem Arbeitsvermittlungsstatus. Durch die vermehrten Prüfaktivitäten ist die Zahl der Arbeitslosen gestiegen. Nach Analysen der Berichtsmonate April bis August 2019 dürfte sich durch die regelmäßige Überprüfung dauerhaft ein höheres Niveau des Arbeitslosenbestands gegenüber den Berichtsmonaten vor April 2019 ergeben.
- Seit 3. Quartal 2019 – verstärkte technische Unterstützung beim Arbeitsvermittlungsstatus:
Mit der Einführung des Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystems (kurz: VerBIS) im Jahr 2006 unterstützte die Bundesagentur für Arbeit über einen automatisierten Statusassistenten die korrekte und schlüssige Führung des Arbeitsvermittlungsstatus. Seit dem 3. Quartal 2019 werden die Vermittlungsfachkräfte noch stärker bei der Setzung des Arbeitsvermittlungsstatus unterstützt, indem beispielsweise der Statusassistent sukzessive bis 2021 weiter optimiert wurde. Diese Anpassungen führen tendenziell zu höheren Arbeitslosenzahlen.
Auch die mit eigenen operativen Verfahren ausgestatteten Jobcenter zugelassener kommunaler Träger erhalten seit 2019 verstärkte Unterstützung für die Überprüfung des Arbeitsvermittlungsstatus.
- Seit April 2020 – coronabedingter Anstieg der Arbeitslosigkeit:
Der Einfluss der Corona-Krise führte im April 2020 zu einem erheblich höheren Niveau von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung als im Vorjahr. Im Juni 2020 erreichte der Anstieg des Bestandes an Arbeitslosen seinen Höhepunkt mit einem Plus von 637.000 gegenüber dem Vorjahreswert.
- Seit Juni 2022 – Wechsel ukrainischer Staatsangehöriger vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II:
Der Zuständigkeitswechsel führte insbesondere in den Berichtsmonaten Juni bis September 2022 zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit. Im September 2022 wurde mit 205.000 Arbeitslosen der vorläufige Höchststand erreicht. Damit waren fast 200.000 mehr Arbeitslose mit ukrainischer Staatsangehörigkeit gemeldet als im Februar 2022 (vor Beginn des Angriffskriegs auf die Ukraine). Regionale Unterschiede, insbesondere in der Übergangszeit, dürften auch mit unterschiedlichen Erfassungsprozessen in den Jobcentern zusammenhängen (vgl. Hintergrundinformation „Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende“).

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Generische-Publikationen/Hintergrundinfo-Berichterstattung-Ukraine.pdf?__blob=publicationFile&v=3



Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

- Dezember 2022 – Gültigkeit von § 53a Abs. 2 SGB II endet

Zum 31. Dezember 2022 endete die Regelung nach § 53a Abs. 2 SGB II. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2022 aufgrund von § 53a Abs. 2 nicht als arbeitslos galten, gelten auch weiterhin nicht als arbeitslos, sofern die Voraussetzungen des § 53a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter vorliegen (vgl. § 65 Abs. 8 SGB II).

Nähere Informationen zu den verschiedenen gesetzlichen Änderungen und deren Auswirkungen finden Sie im Qualitätsbericht (Kapitel 6: „Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit“, siehe unten stehenden Link).

Darüber hinaus führen Änderungen der operativen Systeme, in den Datenverarbeitungsverfahren sowie Aktualisierungen der Berufs- und Wirtschaftsklassensystematik zu zeitlichen und räumlichen Einschränkungen bei einzelnen Merkmalen. Nähere Informationen können Sie den Fußnoten der jeweiligen Statistik oder dem Qualitätsbericht „Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden“ entnehmen:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Arbeitslose-Arbeitsuchende.pdf>



Methodische Hinweise - Schätzungen in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Schätzungen in der Arbeitslosenstatistik

Bei teilweisen oder vollständigen Lieferausfällen sowie unplausiblen Datenlieferungen eines Trägers werden für die betroffenen Regionen Schätzwerke für Arbeitslose bzw. Arbeitsuchende ermittelt und in die Berichterstattung einbezogen.

Geschätzte Größen und Untergliederungen

Schätzwerke werden für Bestand bzw. Bewegungen (Zu- und Abgang) Arbeitsloser bzw. Arbeitsuchender auf Basis eines Fortschreibungsmodells ermittelt. Das Fortschreibungsmodell basiert auf der Annahme, dass sich die Arbeitslosigkeit in Gebieten mit vergleichbarer Arbeitsmarktstruktur in ähnlicher Weise entwickelt. Fehlen für einzelne Jobcenter aktuelle Arbeitslosenzahlen, lässt sich die Entwicklung im Vergleich zum Vormonat anhand der Entwicklung in vergleichbaren Regionen abschätzen. Eine Bestandsschätzung in einem Monat führt zu einer Schätzung der Bewegungsdaten in diesem und im darauf folgenden Monat, da die gemeldeten Bewegungsdaten nicht mit der Bestandsschätzung des Vormonats vereinbar sind.

Zur Ermittlung von Strukturen der Arbeitslosen werden die Schätzwerke eines Trägers (Zugang, Bestand und Abgang) nach den relativen Häufigkeiten dieser Strukturen im Vormonat auf die jeweiligen Merkmalskombinationen verteilt. Folgende Untergliederungen werden dabei berücksichtigt:

- Politisch-administrative Gliederung (bis zur Gemeinde)
- Administrative Gliederung der Bundesagentur für Arbeit (bis zur Geschäftsstelle)
- Administrative Gliederung im Rahmen des SGB II (Jobcenter)
- Rechtskreis
- Alter (in 5-Jahresklassen)
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer)
- Schwerbehindert (ja/nein)
- Langzeitarbeitslos (ja/nein)

Bei tieferen Unterstrukturen (z. B. einzelne Staatsangehörigkeiten oder einzelne Kategorien bei der Dauer der Arbeitslosigkeit) werden die Schätzwerke der Kategorie „keine Angabe“ zugeordnet.

Schätzgüte

Ein Abgleich der Schätzwerke mit den korrekt gelieferten Werten zeigt, dass Schätzwerke in der Regel nur in geringem Ausmaß von korrekt gelieferten Werten abweichen.

Auswirkung von Schätzungen auf die Berichterstattung

Im Falle von Schätzungen können für die vom Lieferausfall betroffenen, aber nicht geschätzten Merkmale im jeweiligen Berichtsmonat grundsätzlich keine Nachweise für tiefere regionale Strukturen (AA/Jobcenter/Kreise/Gemeinden) erfolgen. Für diese Regionen ist auch die Berichterstattung von Jahressummen-/durchschnitten sowie der Vergleich mit anderen Berichtszeiträumen eingeschränkt.

In übergeordneten Regionen (Deutschland, West-/Ostdeutschland, Bundesländer, Bezirke der Regionaldirektionen, Vergleichstypen, Arbeitsmarktregionen) werden Ergebnisse auch für die vom Lieferausfall betroffenen, aber nicht geschätzten Merkmale ausgewiesen. Da die nicht geschätzten Merkmalsausprägungen der Kategorie „keine Angabe“ zugeordnet werden, sind diese in den betroffenen Berichtsmonaten unterzeichnet. Daher wird von Vergleichen mit anderen Zeiträumen abgesehen.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu Plausibilisierung und Schätzungen in der Arbeitslosenstatistik können dem Handbuch XSozial-BA-SGB II „Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden“, Kapitel 3, entnommen werden, abrufbar unter:



Methodische Hinweise - Schätzungen in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Datenquellen/Datenstandard-XSozial/Handbuch/Handbuecher-Nav.html>



Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit); z. B. werden Daten für den Berichtsmonat Januar 2025 erst auf Basis der Daten mit Datenstand April 2025 berichtet.

Generell basieren statistische Auswertungen auf Gesamtheiten, welche gleichartige Einheiten zusammenfassen. Hierbei können Bestands- und Bewegungseinheiten unterschieden werden. Bestandseinheiten im Sinne der Grundsicherungsstatistik SGB II sind Personen oder Bedarfsgemeinschaften (BG), deren Zustand an einem bestimmten Stichtag betrachtet wird. Bewegungseinheiten sind dagegen Zustandsänderungen dieser Bestandseinheiten und werden in Form von Zu- und Abgängen gemessen.

Der Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen kann anhand des Stock-Flow-Modells erklärt werden. Bestände (engl. Stock) messen die Zahl an Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Status innehaben. Bewegungen (engl. Flow) erfassen dagegen Ereignisse in einem bestimmten Zeitraum, also Zugang in den und Abgang aus dem Status. Den Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen beschreibt folgende Formel:

$$\text{Endbestand} = \text{Anfangsbestand} + \text{Zugang} - \text{Abgang}$$

Als **Bestand an Bedarfsgemeinschaften** werden alle zum Stichtag gültigen Bedarfsgemeinschaften gezählt. Dies bedeutet, dass der Bewilligungszeitraum nicht vor dem Stichtag enden darf und dass mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für den Berichtsmonat hat. Dies umfasst auch jene Personen, deren Leistungsanspruch durch Leistungsminderungen vollständig gekürzt wurde.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) werden unterschieden in jene mit Leistungsanspruch (LB) und jene ohne Leistungsanspruch (NLB). Zudem findet eine weitere Differenzierung nach Art der Leistung sowie ggf. der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II statt. In der Abbildung sind die einzelnen Personengruppen sowie ihre Zusammensetzung dargestellt.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)				
Leistungsberechtigte (LB)		Nicht Leistungsberechtigte (NLB)		
Regelleistungsberechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)	Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)			

Die Gruppe der Leistungsberechtigten (LB) unterteilt sich in die beiden Gruppen der Regelleistungsberechtigten (RLB) und der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB).

Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Bürgergeld) erhalten den Status Regelleistungsberechtigte. Dazu zählen Personen, die Anspruch auf Regelbedarf, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft oder den Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (bis Ende Dezember 2010) haben. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Die Regelleistungsberechtigten sind untergliedert in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF).



Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Sonstige Leistungsberechtigte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch nicht leistungsberechtigte Personen (NLB) innerhalb von Bedarfsgemeinschaften. Sie beziehen individuell keine Leistungen, werden aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieher/-innen von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren eigenes Einkommen ihren Bedarf übersteigt.

Die zentrale Größe der statistischen Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II sind die Regelleistungsberechtigten.

Bedarfsgemeinschaften können aufgrund ihrer Zusammensetzung aus den verschiedenen Personengruppen in zwei Gruppen unterteilt werden. Die Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und die sonstigen Bedarfsgemeinschaften (S-BG) bilden zusammen alle Bedarfsgemeinschaften.

Bedarfsgemeinschaften (BG)	
Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)	Sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG)

Einer Regelleistungsbedarfsgemeinschaft muss mindestens ein/e Regelleistungsberechtigte/r angehören. Darüber hinaus können zu ihr auch Personen gehören, die einen anderen Personenstatus innehaben, also sonstige Leistungsberechtigte, vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen oder Kinder ohne Leistungsanspruch. Die sonstigen Bedarfsgemeinschaften umfassen die restlichen Bedarfsgemeinschaften, denen kein Regelleistungsberechtigter angehört. Diese bestehen also aus mindestens einem bzw. einer sonstigen Leistungsberechtigten sowie ggf. aus Kindern ohne Leistungsanspruch oder vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen.

Die statistische Berichterstattung zu Bewegungen konzentriert sich auf die Regelleistungsberechtigten. Ausgehend von der Zählung der Regelleistungsberechtigten im Bestand wird also jede Veränderung dieser Personengruppe als Zugang oder Abgang gewertet. Neben der reinen Statusveränderung in der Grundsicherung SGB II von „im Bestand“ zu „nicht im Bestand“ und umgekehrt stellt somit auch der Wechsel der Personengruppe von bzw. zu Regelleistungsberechtigten aus einer der weiteren Personengruppen sonstige Leistungsberechtigte, Personen mit Ausschlussgrund und Kinder ohne Leistungsanspruch einen Zugang in bzw. Abgang aus Regelleistungsbezug dar.

Um prozessgesteuerte Unterbrechungen (z. B. verspätete Antragstellung bei Wiederbewilligung oder Ummeldungen) auszuschließen, werden Bewegungen nur dann statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zu einem vorhergehenden oder nachfolgenden Anspruchszeitraum als Regelleistungsberechtigter mehr als 7 Tagen gedauert hat. Bewegungen, die durch einen wegen Umzugs bedingten Trägerwechsel entstehen, werden unabhängig von der Dauer der Unterbrechung nur auf regionaler Ebene (Jobcenter- bzw. Kreisebene) als Bewegung gezählt. Auf Landes- bzw. Bundesebene werden sie hingegen nur dann als Bewegung statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zwischen den Anspruchsepisoden länger als 7 Tage ist.

Definitionen und Erläuterungen zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitgliedern können dem Glossar der Statistik der BA entnommen werden:

[Gesamtglossar](#)



Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU)

Die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU), die für die Kennzahl „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“ ermittelt wird, setzt sich gemäß § 4 Abs. 1 der RVO zu § 48a SGB II aus den folgenden vom Bund finanzierten Leistungsarten zusammen:

- Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 20 SGB II, vor 2023: Arbeitslosengeld II)
- Regelbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vor 2023: Sozialgeld) und Mehrbedarfe (§ 23 SGB II)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- Einmaleistungen (§ 24 Abs. 1 SGB II)

Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH)

Die Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH), die der Ergänzungsgröße „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“ zugrunde liegt, setzt sich gemäß § 4 Abs. 2 der RVO zu § 48a SGB II aus den folgenden kommunal finanzierten Leistungen nach § 22 SGB II zusammen:

- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II)
- Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbstgenutztem Wohneigentum (§ 22 Abs. 2 SGB II)
- Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten sowie Mietkaution (§ 22 Abs. 6 SGB II)
- Mietschulden (§ 22 Abs. 8 SGB II)

Leistungsanspruch

Der Leistungsanspruch beschreibt das Ergebnis der Bedürftigkeitsprüfung durch die Träger der Grundsicherung. Es ist der grundsätzliche Zahlbetrag, auf den Leistungsberechtigte Anspruch haben. Er ergibt sich aus dem Bedarf von Leistungsberechtigten abzüglich aller anrechenbarer Einkommen. Als Rechtsfolge bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen können Leistungsminderungen den Leistungsanspruch verringern. Nach Abzug relevanter Leistungsminderungen spricht man vom Zahlungsanspruch. Es ist der Betrag der den Leistungsberechtigten tatsächlich ausgezahlt wird.

Wenn keine Leistungsminderung vorliegt, dann sind Leistungsanspruch und Zahlungsanspruch identisch.

Für die Kennzahlen „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“ bzw. „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“ wird der Leistungsanspruch verwendet.

Bewegungen ELB

Bei den Kennzahlen nach § 48a SGB II werden Bewegungen in die bzw. aus der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) gezählt. ELB sind regelleistungsberechtigt, mindestens 15 Jahre alt und unterhalb der Regelaltersgrenze. Zugänge in bzw. Abgänge aus der Personengruppe der ELB können sich demnach zum einen aus Bewegungen in bzw. aus dem Regelleistungsbezug ergeben (zum Beispiel Zu- und Abgänge aus Hilfebedürftigkeit, Zu- und Abgänge aus anderen SGB-II-Personengruppen wie Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch), zum anderen können sich aber auch altersbedingte Zugänge ergeben, wenn eine regelleistungsberechtigte, nicht erwerbsfähige Person die Altersgrenze von 15 Jahren erreicht.

Im Unterschied dazu werden in der Standardberichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II Bewegungen in den bzw. aus dem Regelleistungsbezug berücksichtigt.



Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) stehen im Mittelpunkt der Kennzahlen nach § 48a SGB II.

Als ELB gelten gemäß § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gemäß § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II werden Personen nur dann als ELB ausgewiesen, wenn sie Bürgergeld für ELB (vor 2023: Arbeitslosengeld II) beziehen. Ihr Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitsuchend, nichtarbeitsuchend) ist für die Zählung nicht relevant.

Langzeitleistungsbeziehende (LZB)

Langzeitleistungsbeziehende (LZB) gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate ELB waren.

Die Dauer des Leistungsbezugs wird dabei tagesgenau berechnet, das heißt Personen gelten als LZB, wenn sie in den vergangenen 730 Tagen (= 2 * 365 Tage) mindestens 638 Tage (= 730 Tage / 24 Monate * 21 Monate) ELB waren. Innerhalb dieses Betrachtungszeitraums werden alle bestandsrelevanten Zeiträume von Personen als ELB bedarfsgemeinschafts- und jobcenterübergreifend aufsummiert. Sich überschneidende Zeiträume werden nur einfach berücksichtigt, Unterbrechungs- und Ausschlussgrundzeiten werden nicht mitgezählt. Es handelt sich somit um eine jobcenterübergreifende bisherige Netto-Gesamtdauer als ELB in den letzten 24 Monaten.

Bisherige Verweildauer

Die bisherige Verweildauer misst die Zeitspanne vom Beginn der Hilfebedürftigkeit einer Person bis zu einem bestimmten Auswertungstichtag. Charakteristisch für diese Betrachtung ist, dass die Hilfebedürftigkeit der Person zum Messzeitpunkt nicht beendet ist. Dabei werden Unterbrechungen von bis zu 31 Tagen als unschädlich bewertet und begründen keine neue Dauerermittlung. Unterbrechungszeiten werden herausgerechnet, es handelt sich also um eine Nettodauer. Veröffentlichungen zur bisherigen Verweildauer erfolgen immer zu den Berichtsmonaten Juni und Dezember eines Jahres.

Kombination Langzeitleistungsbeziehende (LZB) mit der bisherigen Verweildauer

Es ist möglich, die beiden Messkonzepte LZB und bisherige Verweildauer zu kombinieren. Die Personengruppe der LZB wird dabei nach Dauerklassen der bisherigen Verweildauer im SGB II differenziert. Die Kombination der beiden Dauermessungen kann unerwartete Fallkonstellationen zur Folge haben:

- Es gibt LZB, die im Messkonzept der bisherigen Verweildauer eine Dauer von weniger als 21 Monaten aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Person eine Nettoverweildauer in den letzten 24 Monaten von mindestens 21 Monaten hat (Identifizierung als LZB), in dieser Zeitspanne aber eine Unterbrechung von mehr als 31 Tagen vorliegt.
- Daneben gibt es Personen, die am ersten Tag ihres Zugangs in den Hilfebezug sofort als LZB zählen und auch sofort eine sehr lange bisherige Verweildauer aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Person in den letzten 24 Monaten bereits eine Nettoverweildauer von mindestens 21 Monaten mitbringt (Identifizierung als LZB) und wenn der letzte Vorbezug als ELB maximal 31 Tage zurückliegt.

Integrationen

Integrationen gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen,
- vollqualifizierende berufliche Ausbildungen oder
- selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen.

Umfang und Dauer dieser Tätigkeit sowie der Arbeitsvermittlungsstatus der ELB sind für die Zählung einer Integration unerheblich. Zudem ist irrelevant, ob durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Leistungsbezug tatsächlich beendet wird.



Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Bei den Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt es sich um eine Untergruppe der Integrationen nach § 48a SGB II. Bei dieser Gruppe ist es unerheblich, wie hoch die wöchentliche Arbeitszeit ist und ob die Beschäftigung durch Beschäftigung begleitende Leistungen gefördert wird. Mehrere geringfügige Beschäftigungen, die zusammen die Grenze der Sozialversicherungspflicht überschreiten, begründen ebenfalls eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Verbleib im Regelleistungsbezug SGB II

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II können Personen auf ihren Verbleib im Regelleistungsbezug SGB II nachverfolgt werden. Ausgehend von einer Startkohorte – zum Beispiel die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Integration in einem Jobcenter X im Monat Y – werden diese Personen dahingehend überprüft, ob sie an einem späteren statistischen Stichtag im Regelleistungsbezug SGB II sind oder nicht.

Merkmale von Personen in Verbleibsanalysen beziehen sich stets auf die Merkmalsausprägungen der betrachteten Personen zum Startzeitpunkt. Spätere Änderungen der Merkmalsausprägungen können in den Verbleibsanalysen nicht abgebildet werden.

Bedarfsdeckende Integrationen

Bedarfsdeckende Integrationen geben wieder, ob erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach einer Integration den Leistungsbezug beenden können. Dazu wird mittels Verbleibsmessung untersucht, ob Personen, für die eine Integration gemessen wurde, drei Monate später noch im Regelleistungsbezug nach dem SGB II sind. Dieser zeitliche Abstand ist notwendig, da Einkommen aus Erwerbsarbeit üblicherweise zeitlich verzögert nach dem Arbeitsbeginn zufließt.

Zu beachten ist, dass diesem Messmodell keine eindeutige Kausalität zwischen Aufnahme einer Beschäftigung und Beendigung des Leistungsbezuges zugrunde liegen kann. Der Leistungsbezug kann auch aus anderen Gründen geendet haben. Beispiele hierfür sind die Erzielung eines anderweitigen anzurechnenden Einkommens, die Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder aber auch die Beschäftigungsaufnahme einer anderen Person in der Bedarfsgemeinschaft.

Bedarfsdeckende Integrationen können zudem nicht zwangsläufig als dauerhafte Beschäftigungen interpretiert werden: Die Beschäftigung kann bis zum Zeitpunkt drei Monate nach der Integration schon beendet worden sein. Sie müssen auch nicht unbedingt dauerhaft bedarfsdeckend sein: Möglicherweise wird das Erwerbseinkommen nur kurzzeitig erzielt und der Abgang aus dem Leistungsbezug gelingt nur für kurze Zeit.

Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Über einen Personenabgleich mit den Informationen aus der Beschäftigungsstatistik (BST) kann für Personen, die in der Grundsicherungsstatistik SGB II erfasst sind, der Verbleib in der BST ermittelt werden. Ausgehend von einer Startkohorte – zum Beispiel die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Integration in einem Jobcenter X im Monat Y – werden diese Personen dahingehend überprüft, ob an einem späteren statistischen Stichtag eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmeldung (svB) vorliegt oder nicht. Auch wenn zum Verbleibszeitpunkt eine svB vorliegt, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die Person keine Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Merkmale von Personen in Verbleibsanalysen beziehen sich stets auf die Merkmalsausprägungen der betrachteten Personen zum Startzeitpunkt. Spätere Änderungen der Merkmalsausprägungen können in den Verbleibsanalysen nicht abgebildet werden.



Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration

Eine kontinuierliche Beschäftigung nach Integration gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegt vor, wenn eine Person eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt und an jedem der sechs auf den Integrationsmonat folgenden Monatsstichtage sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Dabei ist es unerheblich, ob es sich jeweils um dasselbe Beschäftigungsverhältnis handelt oder ob es Unterbrechungen der Beschäftigung zwischen den betrachteten Monatsstichtagen gibt. Eine kontinuierliche Beschäftigung nach Integration ist nicht zwangsläufig mit der Überwindung der Hilfebedürftigkeit verbunden. Die Messung erfolgt über eine Verknüpfung mit der Beschäftigungsstatistik, weshalb eine Wartezeit von sechs Monaten nach dem letzten berücksichtigten Stichtag notwendig ist. Das Vorliegen einer kontinuierlichen Beschäftigung wird demzufolge zwölf Monate nach dem Integrationsereignis festgestellt.

Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung

Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) eine der folgenden Maßnahmen beginnen:

- Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)
- Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Zu früheren Berichtszeitpunkten wurden andere – jetzt nicht mehr relevante – öffentlich geförderte Beschäftigungen berücksichtigt. Der Arbeitsvermittlungsstatus der ELB ist für die Zählung unerheblich.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II finden Sie im Internet unter:

<https://www.sgb2.info/DE/Service/Kennzahlen/kennzahlen.html>



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Leistungsminderungen (allgemein)

Rechtsgrundlage für die Leistungsminderungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a und § 31b SGB II bzw. § 32 SGB II.

ELB und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Dabei müssen ELB an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken und insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung erstellen (bis 30.06.2023) bzw. den Aufforderungen im Zusammenhang mit einem Kooperationsplan nachkommen (ab 01.07.2023).

Kommen ELB ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, so können als Rechtsfolge Leistungsminderungen eintreten. Grundsätzlich wird im SGB II unterschieden nach Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II und Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II.

Die Informationen über den Umfang von Leistungsminderungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende finden entsprechende Berücksichtigung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II. Dabei wird grundsätzlich nach der Erhebungsmethode bzw. dem Zählkonzept unterschieden. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept leistungsberechtigte Personen (LB) mit Leistungsminderungen sowie deren Umfang bzw. leistungsrechtliche Auswirkungen am Bestand der LB gemessen (Leistungsminderungsstatistik). Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Leistungsminderungen über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen und als "neu festgestellte Leistungsminderungen" dargestellt.

Leistungsminderungsstatistik

Für die ELB im Bestand wird festgestellt, ob zum Stichtag mindestens eine wirksame Leistungsminderung vorliegt. Auf Basis dieser Bestandszählung wird dargestellt, wie viele ELB zum Stichtag wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten grundsätzlich eine Leistungsminderung haben, wie viele Leistungsminderungssachverhalte gegen diese ELB insgesamt vorliegen und wie sich die Leistungsminderungen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken.

Die Höhe einer Leistungsminderung wird prozentual am Regelbedarf ermittelt und beträgt seit 01.01.2023 je nach Häufigkeit und Art des Verstoßes 10, 20 oder maximal 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs. Leistungsminderungen verringern grundsätzlich nur das Bürgergeld. Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen nicht gemindert werden. Der Minderungsbetrag wird statistisch als Gesamtbetrag aller zum Stichtag wirksamen Leistungsminderungen der ELB dargestellt.

Neu festgestellte Leistungsminderungen

Die Anzahl der neu festgestellten Leistungsminderungen wird nach dem Bewegungskonzept als Zugänge von Leistungsminderungen ausgewertet.

Abweichend vom sogenannten Stichtags-Personenkonzept bei der Leistungsminderungsstatistik wird im Rahmen der Statistik über neu festgestellte Leistungsminderungen nicht betrachtet, wie viele Personen zum Stichtag eine wirksame Leistungsminderung haben. Ziel ist hier, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Leistungsminderungen in einem bestimmten Zeitraum (Berichtsmonat) neu ausgesprochen wurden.

Bei dieser Form der Auswertung verändert sich die Betrachtungsweise. Auswertungsobjekt ist nicht die Person, sondern der Leistungsminderungssachverhalt.

Durch die spezifische Betrachtungsweise der Leistungsminderung ist es möglich, sachverhaltsbezogene Merkmale (z. B. Gründe der Minderung) zu ermitteln. Darüber hinaus werden zur jeweiligen Leistungsminderung auch die personenbezogenen Informationen (z. B. Alter, Arbeitsvermittlungsstatus) zu dem von der Leistungsminderung betroffenen ELB ermittelt.



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Leistungsminderungsquote

Die Leistungsminderungsquote setzt die Anzahl der ELB eines Berichtsmonats mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung zur Anzahl aller ELB eines Berichtsmonats in Beziehung.

- Im Zähler sind nur die ELB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Leistungsminderung enthalten.
- Im Nenner sind alle ELB zum Stichtag enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von ELB enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist. Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder ELB, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Minderungsgründe nicht in Betracht. In diesen Fällen kann beispielsweise keine Leistungsminderung aufgrund der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen oder eine Maßnahme anzutreten, ausgesprochen werden. Bei Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausgeschöpft werden kann oder wird.

Die Aussagekraft von intertemporären und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt.

Ergänzend wird eine Leistungsminderungsquote für arbeitslose ELB gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Minderungsgründe nur auf arbeitslose ELB beziehen können. Diese setzt die Anzahl arbeitsloser ELB mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Leistungsminderung zur Anzahl aller arbeitslosen ELB in Relation. Die Zahl der arbeitslosen ELB stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt überein mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II.

Ergänzend zur Leistungsminderungsquote der jeweiligen Berichtsmonate wird zudem in Zeitreihen als Jahreswert die jahresdurchschnittliche Leistungsminderungsquote ausgewiesen.

Jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote

Die jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote ermöglicht es, anders als die monatliche sowie die jahresdurchschnittliche Leistungsminderungsquote, Aussagen über das Ausmaß der Leistungsminderungen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten von ELB innerhalb eines Jahres zu treffen. Sie sagt also aus, wie hoch der Anteil der ELB ist, deren Leistungen gemindert wurden, weil sie im Zeitraum eines Jahres gegen Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

Für die Ermittlung der jährlichen Leistungsminderungsquote wird die Menge aller ELB im Bestand, die zu mindestens einem Stichtag im Jahr eine Leistungsminderung hatten, ins Verhältnis gesetzt zur Menge aller ELB, die mindestens zu einem Stichtag im Jahr im Bestand waren.

- Im Zähler sind alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung im Jahresverlauf.
- Im Nenner sind alle ELB, die im Jahresverlauf mindestens in einem Monat im Bestand waren.

Für die Ermittlung sowohl der Zähler- als auch der Nennergröße liegt das Messkonzept der Anwesenheitsgesamtheit zu Grunde. Eine Anwesenheitsgesamtheit umfasst alle Personen, die innerhalb des Zeitraums zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einem bestimmten Merkmal gezählt worden sind, wobei jede Person genau einmal gezählt wird. Eine Anwesenheitsgesamtheit beinhaltet somit Personen, die innerhalb eines Zeitraums entweder zeitweise oder durchgängig vertreten waren. Der Zähler besteht demnach aus der Anwesenheitsgesamtheit der ELB, deren Leistung mindestens für einen Monat innerhalb des Jahres gemindert wurde. Der Nenner umfasst die Anwesenheitsgesamtheit aller ELB desselben Jahres.

Die jährliche Leistungsminderungsverlaufsquote steht ab dem Berichtsjahr 2017 für jedes volle Kalenderjahr zur Verfügung und wird auch auf regionaler Ebene ermittelt.

Auf Ebene der Kreise und Jobcenter wird die Quote ausgewiesen, sofern für mindestens 10 Monate im Jahr plausible Daten zu Leistungsminderungen für das Jobcenter beziehungsweise den Kreis vorliegen. Auf Landes- und Bundesebene wird die Quote hochgerechnet, falls für mindestens einen Kreis im Bundesland die Quote aufgrund dieser Regel nicht ausgewiesen werden kann.



Methodische Hinweise zu Leistungsminderungen

Hinweise zu Sanktionen für die Zeit vor Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zu Leistungsminderungen wegen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im SGB II gelten grundsätzlich mit Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes ab 01.01.2023. Damit wurden die bisherigen Regelungen zu Sanktionen im SGB II ersetzt. Folglich ersetzt die Leistungsminderungsstatistik die Sanktionsstatistik. Mit der Sanktionsstatistik wurden nach einem ähnlichen Messkonzept der Sanktionsbestand und die neu festgestellten Sanktionen berichtet. Die Leistungsminderungsstatistik setzt nahtlos auf der Sanktionsstatistik auf.

Unmittelbar vor Einführung der Leistungsminderungen galten im Zeitraum von Juli 2022 bis Dezember 2022 im Rahmen des Sanktionsmoratoriums nach § 84 SGB II (in der Fassung vom 19.06.2022) eingeschränkte Regeln für Sanktionen. Danach waren in der Zeit als Rechtsfolge nur noch Sanktionen bei Meldeversäumnissen (§ 32 SGB II), jedoch nicht mehr bei Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) möglich. Das erste Meldeversäumnis hatte jedoch im Sinne einer Verwarnung noch keine Leistungsminderung zur Folge. Erst jedes weitere Meldeversäumnis innerhalb des Moratorium-Zeitraums führte zur Sanktionierung. Diese Besonderheit hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtsmonate ab Juli 2022 und reicht wegen der möglichen Dauer von Sanktionen nach alter Rechtslage auch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein.

Rechtsfolgen eines Verstoßes im Dezember 2022 beginnen frühestens im Januar 2023, werden aber noch nach der Rechtslage des Sanktionsmoratoriums behandelt. Zudem können sich bis Dezember 2022 ausgesprochene Verwarnungen nach den gesetzlichen Regelungen des Sanktionsmoratoriums auf bis zu drei Monate erstrecken und somit bis März 2023 hineinreichen. Entsprechend wird die Auswertungslogik für neu festgestellte Leistungsminderungen ab Berichtsmonat Februar 2023 und für ELB im Bestand mit mindestens einer wirksamen Leistungsminderung ab Berichtsmonat April 2023 auf die neue Logik, die auch schon vor dem Sanktionsmoratorium gegolten hat, umgestellt. Damit werden ab Berichtsmonat Februar 2023 bei neu festgestellten Leistungsminderungen wieder alle neuen Leistungsminderungen gezählt und eine Prüfung auf Wiederholung nach Verwarnung ohne Leistungsminderung entfällt. Ab Berichtsmonat April 2023 werden wieder alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung gezählt.

Ergebnisse des Jahres 2022 beziehen sich auf unterschiedliche Rechtslagen und sind mit den Werten anderer Jahre sehr eingeschränkt vergleichbar. Dies trifft zum Teil auch noch auf das Jahr 2023 zu.

Ein bruchfreier und trennscharfer Übergang in der statistischen Berichterstattung ist damit nicht gewährleistet.



Methodische Hinweise zu sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten

Grundlage der Statistik bildet das Meldeverfahren zur Sozialversicherung, in das alle Arbeitnehmer (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) einbezogen sind, die der Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder der Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegen. Auf Basis der Meldungen zur Sozialversicherung durch die Betriebe wird monatlich (stichtagsbezogen) mit 6 Monaten Wartezeit der Bestand an sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten ermittelt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Als **Midijobs** bezeichnet man Beschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitsentgelt im Übergangsbereich (vor dem 01.07.2019 wurde dieser Gleitzone genannt).

Der Übergangsbereich für Midijobs wird regelmäßig vom Gesetzgeber angepasst:

ab	bis	Gleitzone / Übergangsbereich	
	31.12.2012	400,01 € bis	800,00 €
01.01.2013	30.06.2019	450,01 € bis	850,00 €
01.07.2019	30.09.2022	450,04 € bis	1.300,00 €
01.10.2022	31.12.2022	520,01 € bis	1.600,00 €
01.01.2023	31.12.2023	520,01 € bis	2.000,00 €
01.01.2024	31.12.2024	520,01 € bis	2.000,00 €
01.01.2025		556,01 € bis	2.000,00 €

Um Midijobber im Übergangsbereich als Geringverdiener zu entlasten, resultieren die Arbeitnehmeranteile aus einer reduzierten Bemessungsgrundlage. Bis zum 30.06.2019 führte die Reduzierung der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung bei Midijobs auch zu geminderten Rentenansprüchen, es sei denn, der Beschäftigte hat auf die Anwendung der Gleitzonenregelung in der Rentenversicherung ausdrücklich verzichtet. Dies ist im Übergangsbereich seit dem 01.07.2019 nicht mehr der Fall. Die verminderte Beitragsbemessungsgrundlage spielt für die Entgeltpunkte in der Rentenversicherung keine Rolle mehr. Damit entfällt auch die Notwendigkeit für Arbeitnehmer, auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung zu verzichten, um Rentennachteile zu vermeiden.

In der Statistik über Midijobs wird unterschieden nach:

- Monatliches Arbeitsentgelt liegt durchgehend innerhalb des Übergangsbereichs.
- Monatliches Arbeitsentgelt liegt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs („Mischfälle“).

Auswertungen zu den Midijobs können nicht quartalsweise, sondern nur zum Stichtag 31.12. vorgenommen werden. Nur für diesen Stichtag liegen weitgehend vollzählige Angaben über Beschäftigungen im Übergangsbereich vor. Auswertungen zu den Midijobs liegen ab dem Stichtag 31.12.2003 vor.

Zu den **geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** zählen Arbeitsverhältnisse mit einem niedrigen Lohn (**geringfügig entlohnte Beschäftigung**) oder mit einer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung). Beide werden auch als **„Minijob“** bezeichnet.

Eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet.

ab	bis	Geringfügigkeitsgrenze
	31.03.2003	325,00 €
01.04.2003	31.12.2012	400,00 €
01.01.2013	30.09.2022	450,00 €
01.10.2022	31.12.2023	520,00 €
01.01.2024	31.12.2024	528,00 €
01.01.2025		556,00 €

Regelmäßig bedeutet, dass, wenn die Grenze nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird, trotzdem eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt.

Eine Berichterstattung der ausschließlich geringfügig entlohten Beschäftigten erfolgt seit dem Stichtag 30.06.1999, geringfügig entlohnte Beschäftigte im Nebenjob können ab dem Stichtag 30.06.2003 ausgewertet werden.

Auch die **Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** veröffentlicht Daten über geringfügig entlohnte Beschäftigte im Rahmen eines vierteljährlichen Geschäftsberichts. Diese Daten stellen keine amtliche Statistik dar und sind nicht geeignet, statistische Aussagen über die Entwicklung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation in Deutschland zu treffen. Ebenso wenig sind sie eine verlässliche Grundlage für Erwerbstätigkeitsrechnungen oder Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR). Sie liefern vielmehr Informationen über die Geschäftsprozesse der Minijob-Zentrale; es handelt sich somit um Geschäftsdaten. Daher sind die Daten auch nicht mit den statistischen Daten der BA, welche die amtliche Statistik über geringfügig entlohnte Beschäftigte führt, vergleichbar.

Eine **kurzfristige Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitspanne ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres, oder auch kalenderjahrüberschreitend, auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich (z. B. durch einen auf längstens ein Jahr befristeten Rahmenarbeitsvertrag) begrenzt ist (im Zeitraum vor dem 01.01.2015 lagen die Fristen bei zwei Monaten oder insgesamt 50 Arbeitstagen).

Übergangsregelungen: Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen übergangsweise neu geregelt worden. Für die Zeit vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 galten die Zeitgrenzen von fünf Monaten oder 115 Arbeitstagen. Für die Zeit vom 01.03.2021 bis 31.10.2021 galten die Zeitgrenzen von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen.

Auswertungen zu ausschließlich kurzfristig Beschäftigten sind ab Januar 2000 möglich. Kurzfristig Beschäftigte insgesamt sowie kurzfristig Beschäftigte im Nebenjob sind ab April 2003 auswertbar. Diese weitere Unterteilung der Daten über kurzfristig Beschäftigte in ausschließlich und im Nebenjob kurzfristig Beschäftigte ist allerdings aus Geheimhaltungsgründen nicht zu empfehlen, da die Fallzahlen relativ gering sind.

Werden von einer Person **mehrere geringfügige Beschäftigungen** ausgeübt, gelten folgende Regeln:

1. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist neben einer kurzfristigen Beschäftigung erlaubt.
2. Bei der gleichzeitigen Ausübung von mehreren geringfügig entlohten Beschäftigungen darf die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten werden.
3. Bei der Ausübung von mehreren kurzfristigen Beschäftigungen darf die Zeitgrenze, innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes, nicht überschritten werden.

Neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ist die Ausübung einer geringfügigen (Neben-)Beschäftigung zulässig. Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung bei anderen Arbeitgebern geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausübt, gilt für die Bereiche der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen - mit Ausnahme einer geringfügig entlohten Beschäftigung - mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammenzurechnen sind. Vgl. Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) vom 20. Dezember 2012.

Mehrfachbeschäftigte, die gleichzeitig zwei oder mehr geringfügigen Beschäftigungen nachgehen, werden nur nach den Merkmalen der zuletzt aufgenommenen Beschäftigung ausgewiesen.

Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte unter 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, mit * anonymisiert. Gleichermaßen gilt, wenn in einer Region oder in einem Wirtschaftszweig weniger als 3 Betriebe ansässig sind oder einer der Betriebe einen so hohen Beschäftigtenanteil auf sich vereint, dass die Beschäftigtenzahl praktisch eine Einzelangabe über diesen Betrieb darstellt (Dominanzfall). Hierbei gilt: Bei 3 bis 9 Betrieben, die hinter einer Beschäftigtenzahl stehen, darf keiner der Betriebe 50 oder mehr Prozent der Beschäftigten auf sich vereinen. Bei 10 oder mehr Betrieben dürfen auf keinen Betrieb 85 oder mehr Prozent der Beschäftigten entfallen.

Weiterführende Informationen zur Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung finden Sie unter:

[Qualitätsbericht-Statistik-Beschäftigung.pdf](#)



Methodische Hinweise zu Revisionen in der Beschäftigungsstatistik

Aufgrund rückwirkender **Revisionen der Beschäftigungsstatistik** können Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen. Dies ist insbesondere beim Vergleich mit älteren Veröffentlichungen zu berücksichtigen.

Das **Revidieren von Daten**, d. h. die nachträgliche Änderung von bereits publizierten statistischen Daten, erfolgt anlassbezogen und unregelmäßig. Es behebt Fehler und verbessert die Genauigkeit. Dies kann erforderlich werden, weil sich rückwirkend eine wesentliche Änderung in der Datenquelle eines Statistikverfahrens ergeben hat oder weil ein Fehler in den statistischen Verarbeitungsregeln erkannt wurde. In beiden Fällen werden die statistischen Ergebnisse neu berechnet – auch für zurückliegende Berichtszeiträume. Ab dem Revisionszeitpunkt erstellte Publikationen enthalten – sofern möglich – auch rückwirkend neue Ergebnisse und einen entsprechenden Hinweis.

Davon abzugrenzen ist die **Festschreibung vorläufiger Ergebnisse** in endgültige Ergebnisse nach Wartezeiten von üblicherweise sechs Monaten. Sie erfolgt regelmäßig und wird nicht gesondert kommuniziert.

Revision 2023 (Veröffentlichung ab Dezember 2023)

Im Fokus der Revision stand eine verbesserte regionale Abbildung von Beschäftigten nach dem **Arbeits- und Wohnort**. Die Ermittlung des Arbeitsortes wurde um die Verwendung von georeferenzierten Adressdaten des **Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie** ergänzt. Dadurch erfolgte insbesondere für Gewerbe- und Industriegebiete, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, eine präzisere Zuordnung. Bei der Wohnortzuordnung kam es bisher insbesondere nach Gebietsreformen zu Ausfällen. Diese wurden mit der Revision zu einem Großteil durch verbesserte Regelwerke bei der Verarbeitung der Daten behoben. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten **ohne Wohnortzuordnung** reduzierte sich dadurch um mehr als die Hälfte. Die Arbeitsortdaten wurden für den Zeitraum ab Januar 2018 und die Wohnortdaten ab Januar 2013 revidiert. Es handelte sich um eine partielle Revision, da die Anzahl von Beschäftigten und Beschäftigungsbetrieben insgesamt unverändert blieb.

Ergänzend dazu sind kleinere Anpassungen vorgenommen worden, welche die Qualität der Beschäftigungsstatistik erhöhten. Diese betreffen die Einteilung der Voll- und Teilzeitbeschäftigung sowie die Gliederung nach dem Wirtschaftszweig. Nähere Informationen sind zu finden im Methodenbericht:

[Beschäftigungsstatistik – partielle Revision 2023](#)

Revision 2017 (Veröffentlichung ab Januar 2018)

Im Jahr 2016 sind aufgrund eines technischen Problems im Datenverarbeitungsprozess in größerem Umfang **Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung** nicht in die Statistik-Datenverarbeitung eingeflossen. Diese Meldungen wurden im Jahr 2017 nachträglich aufgenommen und die Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik ab August 2015 neu ermittelt. Zuvor waren insbesondere die **begonnenen und beendeten** sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im 1. Quartal 2016 untererfasst, der Bestand der Berichtsmonate Juni und Juli 2016 sowie die beendeten Beschäftigungsverhältnisse im 2. und 3. Quartal 2016 überzeichnet.

Im Zuge der Revision 2017 wurde zudem eine Lücke (von Januar 2011 bis September 2012) in der Berichterstattung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum **Merkmal Arbeitszeit** (Vollzeit/Teilzeit) durch ein Hochrechnungsverfahren geschlossen. Angaben zu Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung stehen damit durchgängig für alle Berichtsmonate zur Verfügung. Ausführliche Informationen finden Sie im Methodenbericht:

[Revision der Beschäftigungsstatistik 2017](#)



Revision 2014 (Veröffentlichung ab August 2014)

Im Jahr 2014 hat die Statistik der Bundesagentur für Arbeit die Datenaufbereitung für die **Beschäftigungsstatistik modernisiert**, um genauere Ergebnisse zu erzielen und die Beschäftigungsstatistik weiter ausbauen zu können. Der Datenabgriff wurde präzisiert, die Abgrenzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung überprüft und um weitere Personengruppen ergänzt.

Die Beschäftigungsdaten wurden **rückwirkend ab 1999** revidiert. Dadurch wird eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitverlauf ermöglicht. Auf den Bestand der Beschäftigten wirken sich vor allem die neu hinzugekommenen Personengruppen aus, während für die begonnenen und beendeten Beschäftigungsverhältnisse größtenteils der verfeinerte Datenabgriff den Unterschied zu den bisherigen Ergebnissen erklärt.

Die Revision führte durch die **Einbeziehung weiterer Personengruppen** zu einer Erhöhung des Bestands. Die neu hinzugekommenen Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen wirken sich vor allem auf den Wirtschaftsabschnitt „Q Gesundheits- und Sozialwesen“ aus. Für diese Personengruppe liegen ab dem Meldezeitraum Dezember 2014 Informationen zur ausgeübten Tätigkeit vor. In der Statistik nehmen daher bei den 6-Monatswerten ab Juli 2014 die fehlenden Angaben zur Tätigkeit sukzessive ab. Die Erweiterung um Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten, spiegelt sich vor allem im Berufsbereich „Gesundheit, Soziales, Lehre und Erziehung“ wider. Weiterführende Informationen siehe Methodenbericht:

[Beschäftigungsstatistik Revision 2014](#)



Methodische Hinweise zum Anforderungsniveau eines Berufes

Die „Klassifikation der Berufe 2010“ strukturiert und gruppiert die in Deutschland üblichen Berufsbezeichnungen anhand ihrer Ähnlichkeit über ein hierarchisch aufsteigendes, numerisches System in fünf Ebenen. Neben der „Berufsfachlichkeit“ als strukturgebende Dimension auf den ersten vier Aggregationsebenen weist die KldB 2010 auf Ebene der Berufsgattungen (5. Stelle der KldB 2010) die Dimension „Anforderungsniveau“ aus.

Das Anforderungsniveau beschreibt die Komplexität einer beruflich ausgeübten Tätigkeit. Sie ist immer für einen bestimmten Beruf typisch und außerdem unabhängig von der formalen Qualifikation einer Person. Zur Einstufung werden zwar die für die Ausübung des Berufs erforderlichen formalen Qualifikationen herangezogen, informelle Bildung und/oder Berufserfahrung sind bei der Zuordnung aber ebenfalls von Bedeutung.

Das Anforderungsniveau wird in folgende vier Ausprägungsstufen unterteilt:

Anforderungsniveau 1: Helfer- und Anlerntätigkeiten

Anforderungsniveau 2: Fachlich ausgerichtete Tätigkeiten

Anforderungsniveau 3: Komplexe Spezialistentätigkeiten

Anforderungsniveau 4: Hoch komplexe Tätigkeiten

Nähere Informationen, systematische Übersichten und Dokumentationen zur Entwicklung und Ausprägung des Anforderungsniveaus finden Sie im Internet unter:

[Grundlagen > Klassifikationen > Klassifikation der Berufe > KldB 2010](#)



Übersicht und Beispielzuordnungen von Berufen		
Anforderungsniveau der KldB 2010	Beispiel für formale Qualifikation	Beispielberufe mit Zuordnung
1 „Helper“ Helper- und Anlernaktivitäten	Helfertätigkeit	26301, z. B.: - Helfer/in - Elektro
	Beamt(er/in) einfacher Dienst	53241, z. B.: - Justizwachtmeister/in
	1-jährige Berufsausbildung	82101, z. B.: - Altenpflegehelfer/in
2 „Fachkraft“ fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	Fachkräfte	29222, z. B.: - Bäcker/in - Patissier/Patissière
	Beamt(er/in) mittlerer Dienst	73212, z. B.: - Beamt(er/in) - Sozialverwaltung (mittl. Dienst)
	Ausbildung behinderter Menschen (mind. 2-jährig) nach § 66 BBiG bzw. § 42r HwO	25252, z. B.: - Fachpraktiker/in f. Zweirad- mechatroniker (§ 66 BBiG/§ 42r HwO) (nur Ausbildungsteil)
3 „Spezialist“ komplexe Spezialistentätigkeiten	Meister, Techniker	34393, z. B.: - Abwassermeister/in
	Kaufmännische Fortbildungen u. ä. Weiterbildungen	82403, z. B.: - Fachwirt/in Bestattung
	Beamt(er/in) gehobener Dienst	53223, z. B.: - Beamt(er/in) - Bundes- kriminaldienst (geh. Dienst)
	Bachelor	43113, z. B.: - IT-Organisator/in - Bachelor Professional - Betriebsinformatik
4 „Experte“ hoch komplexe Tätigkeiten	Studienberufe (mind. 4-jährig)	31214, z. B.: - Vermessungsingenieur/in
	Beamt(er/in) höherer Dienst	53314, z. B.: - Beamt(er/in) - Gewerbeaufsicht (höh. techn. Dienst)

Berufssektoren und Berufssegmente nach den Berufshauptgruppen der Klassifikation der Berufe 2010 (KlB 2010)

Berufssektor (Anzahl = 5)	Berufssegment (Anzahl = 14)	Berufshauptgruppe der KlB 2010 (Anzahl = 37)
S1 Produktionsberufe	S11 Land-, Forst- und Gartenbauberufe S12 Fertigungsberufe S13 Fertigungstechnische Berufe S14 Bau- und Ausbauberufe	11 Land-, Tier- und Forstwirtschaftsberufe 12 Gartenbauberufe und Floristik 21 Rohstoffgewinnung und -aufbereitung, Glas- und Keramikherstellung und -verarbeitung 22 Kunststoffherstellung und -verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung 23 Papier- und Druckberufe, technische Mediengestaltung 24 Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe 28 Textil- und Lederberufe 93 Produktdesign und kunsthandwerkliche Berufe, bildende Kunst, Musikinstrumentenbau 25 Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe 26 Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe 27 Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- u. Produktionssteuerungsberufe 31 Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe 32 Hoch- und Tiefbauberufe 33 (Innen-)Ausbauberufe 34 Gebäude- und versorgungstechnische Berufe
S2 Personenbezogene Dienstleistungsberufe	S21 Lebensmittel- und Gastgewerbeberufe S22 Medizinische u. nicht-medizinische Gesundheitsberufe S23 Soziale und kulturelle Dienstleistungsberufe *	29 Lebensmittelherstellung und -verarbeitung 63 Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe 81 Medizinische Gesundheitsberufe 82 Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik 83 Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie 84 Lehrende und ausbildende Berufe 91 Sprach-, literatur-, geistes-, gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftliche Berufe 94 Darstellende und unterhaltende Berufe
S3 Kaufmännische und unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe	S31 Handelsberufe S32 Berufe in Unternehmensführung und -organisation S33 Unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe	61 Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe 62 Verkaufsberufe 71 Berufe in Unternehmensführung und -organisation 72 Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung 73 Berufe in Recht und Verwaltung 92 Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe
S4 IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe	S41 IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe	41 Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe 42 Geologie-, Geografie- und Umweltschutzberufe 43 Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe
S5 Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungsberufe	S51 Sicherheitsberufe S52 Verkehrs- und Logistikberufe S53 Reinigungsberufe	53 Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe 01 Angehörige der regulären Streitkräfte 51 Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung) 52 Führer/innen von Fahrzeug- und Transportgeräten 54 Reinigungsberufe



Stand: 16.04.2025

Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Erhebungsgegenstand und begriffliche Abgrenzung

Die Grundgesamtheit der Förderstatistik bilden Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung (§ 3 Abs. 2 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 bis 16k SGB II) des Bundes. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt.

Regionale Zuordnung

Die regionale Zuordnung einer Förderung erfolgt standardmäßig nach dem Wohnort der teilnehmenden Person. Es kann aber auch dargestellt werden, welche Arbeitsagentur oder welches Jobcenter die Kosten einer Förderung trägt.

Zuordnung des Rechtskreises

Standardmäßig wird eine Förderung dem Rechtskreis zugeordnet, welcher die Kosten der Förderung trägt (Kostenträgerschaft). Es ist aber auch möglich, eine Förderung dem Rechtskreis zuzuordnen, welcher die Teilnehmenden betreut (Trägerschaft der Person vor Eintritt).

Art der Datengewinnung

Die Daten der Förderstatistik werden als Sekundärstatistik aus Prozessdaten von Agenturen für Arbeit und Jobcentern zu Förderungen von Personen in Form einer Vollerhebung gewonnen.

Grundlage für die Erstellung der Förderstatistik ist für alle Arbeitsagenturen und Jobcenter als gemeinsamer Einrichtung (gE) das operative IT-Verfahren computergestützte Sachbearbeitung (COSACH), in dem alle förderungsrelevanten Informationen über Teilnahmen, Maßnahmen und Träger im Rahmen der Geschäftsprozesse laufend aktualisiert werden.

Jobcenter, die die Aufgaben als Träger der Grundsicherung in Form eines zugelassenen kommunalen Trägers (zKT) durchführen, übermitteln die Daten zur Förderung nach dem Datenstandard XSozial-BA-SGB II gemäß § 51b SGB II. Die Förderinformationen werden seit Anfang 2006 von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) aufbereitet. Daten aus den Quellen XSozial und BA-Fachverfahren werden mittels des XSozial-Maßnahmearthschlüssels bzw. der COSACH-Kennzeichnung einer übergreifenden Systematik von Förderarten zugeordnet. Auf dieser Basis werden Kennzahlen nach einheitlichen Vorgaben berechnet. Damit wird die Vergleichbarkeit der Förderstatistiken aus den unterschiedlichen Datenquellen gewährleistet.

In die Förderstatistik fließen auch soziodemographische Merkmale, Informationen zum Leistungsbezug sowie zum Arbeitslosigkeits- und Beschäftigungsstatus der Teilnehmenden ein. Diese Daten stammen aus anderen Verfahren der Statistik der BA und werden an die Förderdaten angefügt.

Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Wartezeit und Hochrechnung

Wartezeit

Als Vollerhebung auf der Basis von Verfahrensdaten ist die Vollständigkeit der Daten der Förderstatistik in der Regel gewährleistet.

Die Erfassung in den operativen IT-Fachverfahren erfolgt jedoch nicht immer zeitnah, sondern mit teilweise erheblichen Verzögerungen, so dass von einer unvollzähligen Erhebungsgesamtheit am aktuellen Rand auszugehen ist.

Deshalb ist die Förderstatistik der BA so konzipiert, dass endgültige Ergebnisse für einen Berichtszeitraum bzw. Stichtag erst nach einer Wartezeit von drei Monaten festgeschrieben werden. Nacherfassungen innerhalb dieser Wartezeit fließen in das Ergebnis für den jeweiligen Berichtsmonat ein. Die Ergebnisse für den aktuellen Berichtsmonat und die beiden Vormonate sind vorläufig und aufgrund noch nicht erfasster Vorgänge im Vergleich mit dem endgültigen Ergebnis in der Regel untererfasst.

Aufgrund dieser Nacherfassungen von Förderdaten am aktuellen Rand und der daraus resultierenden unvollzähligen Erhebungsgesamtheit ist die zeitliche Vergleichbarkeit der vorläufigen statistischen Ergebnisse für die jeweils drei aktuellsten Berichtsmonate mit Ergebnissen früherer Berichtsmonate (Vormonats-/Vorjahresvergleich) grundsätzlich nicht gegeben.

Hochrechnung

Um trotzdem am aktuellen Rand Eckwerte der Förderstatistik darstellen und Vergleichbarkeit mit endgültigen Vormonatsergebnissen erreichen zu können, wurde ein Algorithmus entwickelt. Dieser errechnet aus den vorläufigen Ergebnissen am aktuellen Rand hochgerechnete Werte, die mit den festgeschriebenen Vormonatsergebnissen vergleichbar sind. Das Hochrechnungsverfahren basiert auf Erfahrungswerten über den Umfang der Nacherfassungen je Region und Maßnahmeartgruppe. Es kann nur für solche Maßnahmeartgruppen Anwendung finden, für die ausreichend Erfahrungswerte vorliegen.

In Veröffentlichungen sind hochgerechnete Ergebnisse mit dem Hinweis „vorläufige hochgerechnete Ergebnisse“ gekennzeichnet.

Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Wechsel der Kostenträgerschaft für Förderungen der beruflichen Weiterbildung und von Rehabilitanden

Seit dem 1. Januar 2025 werden die Kosten für Förderungen der beruflichen Weiterbildung sowie die Kosten für Förderungen von Rehabilitanden an allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie besonderen Leistungen der Weiterbildung durch die Agenturen für Arbeit übernommen. Eine Ausnahme können Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III i. V. m. § 16 SGB II) sowie Förderungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III i. V. m. § 16 SGB II) bilden, die können weiterhin auch durch die Jobcenter finanziert werden.

Eintritte in diese arbeitsmarktpolitischen Instrumente fallen ab dem 1. Januar 2025 in der Regel unter die Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB III. Unter dem Rechtskreis SGB II ausgewiesene Eintritte ab Januar 2025 beruhen auf Bildungsgutscheinen, die noch Ende 2024 ausgegeben wurden. Im Bestand sind, abhängig von der bewilligten Förderdauer, Fälle mit der Kostenträgerschaft im SGB II bis 2028 möglich. Ergebnisse nach Rechtskreis der Kostenträgerschaft sind daher ab Januar 2025 nur eingeschränkt mit davor liegenden Zeiträumen vergleichbar.

Plausibilität XSozial

Es ist möglich, dass Träger, die über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II melden, unplausible Daten liefern. Unplausible Daten werden in der Berichterstattung gekennzeichnet. Die folgende Tabelle enthält Informationen, für welche Träger in welchem Berichtsmonat die gemeldeten Daten als unplausibel eingestuft wurden.

Plausibilität XSozial-BA-SGB II

Weitere Informationen können den folgenden Publikationen entnommen werden:

[Qualitätsbericht Förderstatistik](#)

[Methodenberichte zum Thema Förderung](#)

[Handbuch XSozial-BA-SGB-II Förderstatistik](#)



23.04.2025

Wechsel der Kostenträgerschaft für Förderungen der beruflichen Weiterbildung und von Rehabilitanden – Änderungen in der Berichterstattung

Mit dem Haushaltfinanzierungsgesetz 2024 wurde die Umsetzungs- und Finanzierungsverantwortung für

- Förderungen der beruflichen Weiterbildung und
- Förderungen mit allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie besonderen Leistungen zur beruflichen Weiterbildung

von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von den Jobcentern (Rechtskreis SGB II) auf die Agenturen für Arbeit (Rechtskreis SGB III) übertragen. Betreuung und Integrationsverantwortung verbleiben bei den Jobcentern.

Ab dem Inkrafttreten der Rechtsänderung zum 01.01.2025 fallen für die betroffenen arbeitsmarktpolitischen Instrumente die Rechtskreise der Integrationsverantwortung und der Kostenträgerschaft auseinander.

Die Zuordnung von Förderungen zu den Rechtskreisen erfolgte in der Förderstatistik bisher anhand deren Kostenträgerschaft. Um die Frage zu beantworten, in welchem Rechtskreis eine Person betreut wird, wurde ein neues Messkonzept „Trägerschaft der Person vor Eintritt“ entwickelt, das nun die Rechtskreiszuzuordnung nach der Kostenträgerschaft ergänzt.

Ab dem Berichtsmonat April 2025 erfolgt die Rechtskreiszuzuordnung standardmäßig nach der **Trägerschaft der Person** für folgende Kennzahlen:

- Verbleib
- Aktivierungsquoten AQ2a und AQ2b im SGB II
- Mindestbeteiligung und realisierte Förderung von Frauen nach §1 Abs. 2 Nr.4 SGB III

und für spezifische Produkte zu:

- Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sowie deren Förderungen
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Unterbeschäftigung

Auswertungen zur Kostenträgerschaft sind auf Nachfrage weiterhin erhältlich.

Für Bestand, Eintritte und Austritte sowie für die Aktivierungsquote AQ1 orientiert sich die Rechtskreiszuzuordnung weiterhin an der **Kostenträgerschaft**.

Nähere Informationen liefert der Methodenbericht „Einführung der Trägerschaft der Person in der Förderstatistik und Revision der Unterbeschäftigung“, April 2025



Methodische Hinweise zu Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung

Arbeitslose sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder eine Beschäftigung ausüben, die weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst,
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und arbeitsbereit sind,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

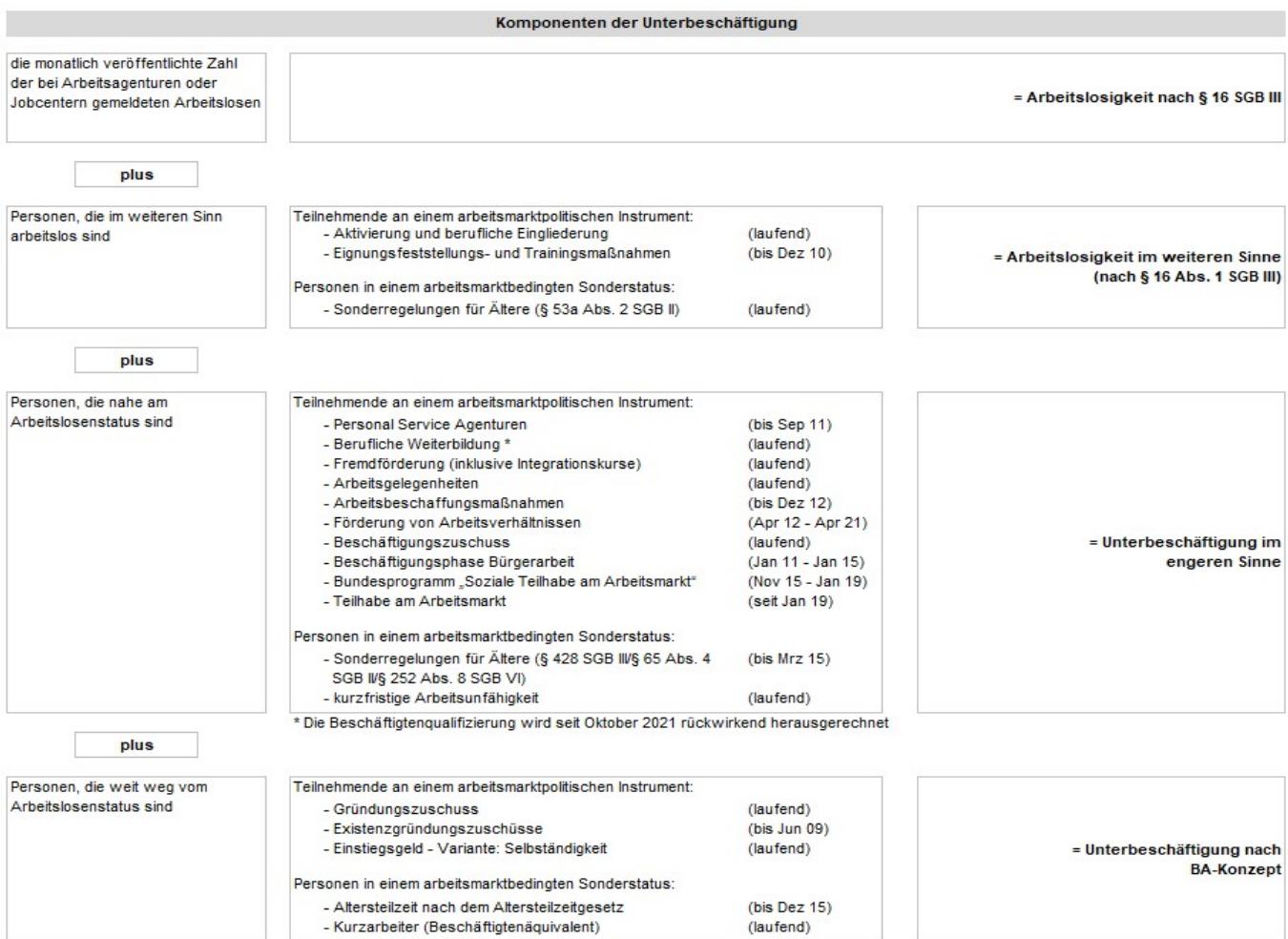
Die Arbeitslosendefinition des § 16 Sozialgesetzbuch (SGB) III wird sinngemäß auch für Hilfebedürftige nach dem SGB II angewandt (vergleiche § 53 Absatz 1 SGB II).

In der **Unterbeschäftigung** nach dem Konzept der Statistik der Bundesagentur für Arbeit werden zusätzlich zu den Arbeitslosen auch folgende Personen abgebildet, die nicht als arbeitslos gelten:

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Instrument der Arbeitsmarktpolitik,
- Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus (zum Beispiel kurzfristige Arbeitsunfähigkeit, Sonderregelungen für Ältere).

Diese Personen gelten zwar nicht als arbeitslos, ihnen fehlt aber ein reguläres Beschäftigungsverhältnis. Ohne den Einsatz dieser arbeitsmarktpolitischen Instrumente oder die Zuweisung zu einem Sonderstatus würde die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen. Mit dem Konzept der Unterbeschäftigung wird daher ein möglichst umfassendes Bild vom Defizit an regulärer Beschäftigung in einer Volkswirtschaft gegeben. Ebenso können realwirtschaftlich (insbesondere konjunkturell) bedingte Einflüsse auf den Arbeitsmarkt besser erkannt werden.

Das gestufte Konzept der Unterbeschäftigung, das im Jahr 2009 eingeführt wurde, ist in folgende Komponenten unterteilt:



* Die Beschäftigtenqualifizierung wird seit Oktober 2021 rückwirkend herausgerechnet

Die Anzahl der in der Unterbeschäftigung zu berücksichtigenden Teilnehmenden und Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus kann sich im Laufe der Zeit durch neue gesetzliche Bestimmungen ändern, zum Beispiel, wenn neue Förderinstrumente eingeführt oder bestehende gestrichen werden. Unabhängig vom Wegfall der gesetzlichen Grundlage eines Förderinstrumentes werden begonnene Förderungen bis zum Ende der vorgesehenen Förderdauer fortgesetzt. Die Zeiträume, in denen - im Rahmen der Unterbeschäftigung seit Januar 2009 - Fälle für die einzelnen Förderinstrumente und Sonderstatus gezählt werden beziehungsweise wurden, sind den Klammerzusätzen in der Abbildung zu entnehmen. Bei der Betrachtung von Zeitreihen sind diese unterschiedlichen Gültigkeiten zu berücksichtigen.

Für die einzelnen Komponenten der Unterbeschäftigung greifen verschiedene Wartezeitkonzepte: Die Anzahl der Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten wird mit einer Wartezeit von drei Monaten endgültig festgeschrieben, die Anzahl der Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus ohne Wartezeit.

Bei Datenausfällen zugelassener kommunaler Träger werden Schätzwerte eingesetzt, um die entstandenen Datenlücken zu kompensieren.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Komponente „Kurzarbeiter“ aus methodischen Gründen nur bis auf Ebene der Bundesländer, nicht aber in tiefer gegliederten Gebietseinheiten (zum Beispiel Kreise) in die Unterbeschäftigung einbezogen werden kann. Zudem liegen die Daten dieser Komponente erst nach sechs Monaten Wartezeit vor und werden dann festgeschrieben.

Über Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung wird – bestandsbezogen – als absolute Zahl und als Quote berichtet.

Weitere Informationen zur Berechnung der Arbeitslosen- und Unterbeschäftigtequoten finden Sie im Internet unter:

[„Arbeitslosenquote und Unterbeschäftigtequote“](#)

Detailliertere Beschreibungen zum Konzept der Unterbeschäftigung finden Sie in folgenden Methodenberichten:

[„Umfassende Arbeitsmarktstatistik: Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung“](#)

[„Weiterentwicklung des Messkonzepts der Unterbeschäftigung“](#)

[„Vervollständigung der Datenbasis für die Unterbeschäftigung“](#)

[„Revision der Unterbeschäftigung bezüglich der Beschäftigtenqualifizierung“](#)

[„Einführung der Trägerschaft der Person in der Förderstatistik und Revision der Unterbeschäftigung“](#)

Grundlegende Definitionen finden Sie auch im

[Glossar der Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#).



Methodische Hinweise zur Förderung der beruflichen Weiterbildung – Beschäftigtenqualifizierung

Mit Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes (§ 81 und § 82 SGB III i. V. m. § 16 SGB II) zum 1. Januar 2019 wurde die Möglichkeit der Förderung der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter erweitert. Dabei werden Beschäftigte durch die vollständige oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert und Arbeitgeber durch einen Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ). Zur Beschäftigtenqualifizierung gehören alle Förderungen nach § 82 SGB III sowie ein Teil der Förderungen nach § 81 (2) SGB III, der sich an geringqualifizierte Beschäftigte richtet.

Bis Ende 2024 war die Beschäftigtenqualifizierung in beiden Rechtskreisen vorgesehen, der Schwerpunkt lag jedoch im Rechtskreis SGB III. Seit dem 1. Januar 2025 werden die Kosten für Förderungen der beruflichen Weiterbildung durch die Agenturen für Arbeit übernommen. Deshalb fallen Eintritte ab diesem Zeitpunkt in der Regel unter die Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB III. Ergebnisse nach dem Rechtskreis der Kostenträgerschaft sind daher ab Januar 2025 nur eingeschränkt mit davor liegenden Zeiträumen vergleichbar.

Die Ermittlung der Beschäftigtenqualifizierung unterscheidet sich nach den Rechtskreisen und nach der Trägerschaft der Förderung.

Im SGB III erfassen die Agenturen für Arbeit neben der Gesetzesgrundlage die Information, ob es sich um die Förderung von Beschäftigten handelt. Damit lässt sich die Entwicklung der Beschäftigtenqualifizierung auch unter Berücksichtigung der rechtlichen Zugangsvoraussetzung darstellen.

Im SGB II bei den JC in gemeinsamer Einrichtung ist die direkte Erfassung der Beschäftigtenqualifizierung seit 16. März 2020 möglich. In den gemeinsamen Einrichtungen wird bei Förderungen nach § 81 (2) SGB III zusätzlich geprüft, ob vor Beginn der Förderung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorgelegen hat. Ist dies der Fall, so zählen diese sowie alle Förderungen nach § 82 SGB III als Beschäftigtenqualifizierung. Für Qualifizierungen bei zugelassenen kommunalen Trägern liegen keine Informationen zur Gesetzesgrundlage vor, so dass sich die Ermittlung der Beschäftigtenqualifizierung hier ausschließlich auf den Beschäftigungsstatus zu Beginn der Förderung stützt (siehe u. a. Abbildung). Bei der Verwendung des Beschäftigungsstatus ergeben sich leichte Unschärfen in den Ergebnissen, da ggf. Nebenbeschäftigung vorliegen oder sich der Förderbeginn und das Beschäftigungsende bzw. der -beginn überschneiden.



Seit 1. April 2024 erhalten Beschäftigte, denen durch Strukturwandel der Verlust des Arbeitsplatzes droht, unter bestimmten Voraussetzungen ein **Qualifizierungsgeld**. Dabei handelt es sich um eine Entgeltersatzleistung in Höhe von 60 Prozent des regulären Nettoentgelts, die in den §§ 82a bis c SGB III verankert ist.

Nicht Bestandteil der Beschäftigtenqualifizierung ist die **berufliche Weiterbildung während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld** (nach § 111a SGB III).

Bezieher von Transferkurzarbeitergeld sind Beschäftigte in einer Transfergesellschaft und gelten damit als von Arbeitslosigkeit bedroht. Bei Bedarf können diese gesondert ausgewiesen werden.

Nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (sog. „Arbeit-von-morgen-Gesetz“) haben Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2021 die Möglichkeit, im Rahmen des § 82 Abs. 6 SGB III einen **Sammelantrag** für mehrere ihrer Beschäftigten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung zu stellen. Ziel der neuen gesetzlichen Regelung ist die Vereinfachung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens für Arbeitgeber und Beschäftigte. Ausschließlich der Arbeitgeber beantragt sämtliche Leistungen und ist damit allein antragstellender Beteiligter am Verwaltungsverfahren („ein Antrag – eine Bewilligung“).

Ein Sammelantrag kann als Arbeitgeberleistung den **Arbeitsentgeltzuschuss** (AEZ) und/oder als Arbeitnehmerleistung die **Weiterbildungskosten** (FbW) umfassen. Mit Berichtsmonat September 2021 wurden die Förderungen aus dem Sammelantragsverfahren rückwirkend ab Berichtsmonat Januar 2021 in die Förderstatistik integriert. Die Förderungen gehören zur Beschäftigtenqualifizierung.

Weiterführende Informationen

[Förderung der beruflichen Weiterbildung – Beschäftigtenqualifizierung und Parallelförderungen mit dem Arbeitsentgeltzuschuss](#)



Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen zu diesen Themen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

- [Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
- [Ausbildungsmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Einnahmen/Ausgaben](#)
- [Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
- [Gemeldete Arbeitsstellen](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

- [Berufe](#)
- [Bildung](#)
- [Demografie](#)
- [Eingliederungsbilanzen](#)
- [Entgelt](#)
- [Fachkräftebedarf](#)
- [Familien und Kinder](#)
- [Frauen und Männer](#)
- [Jüngere](#)
- [Langzeitarbeitslosigkeit](#)
- [Menschen mit Behinderungen](#)
- [Migration](#)
- [Regionale Mobilität](#)
- [Transformation](#)
- [Ukraine-Krieg](#)
- [Wirtschaftszweige](#)
- [Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

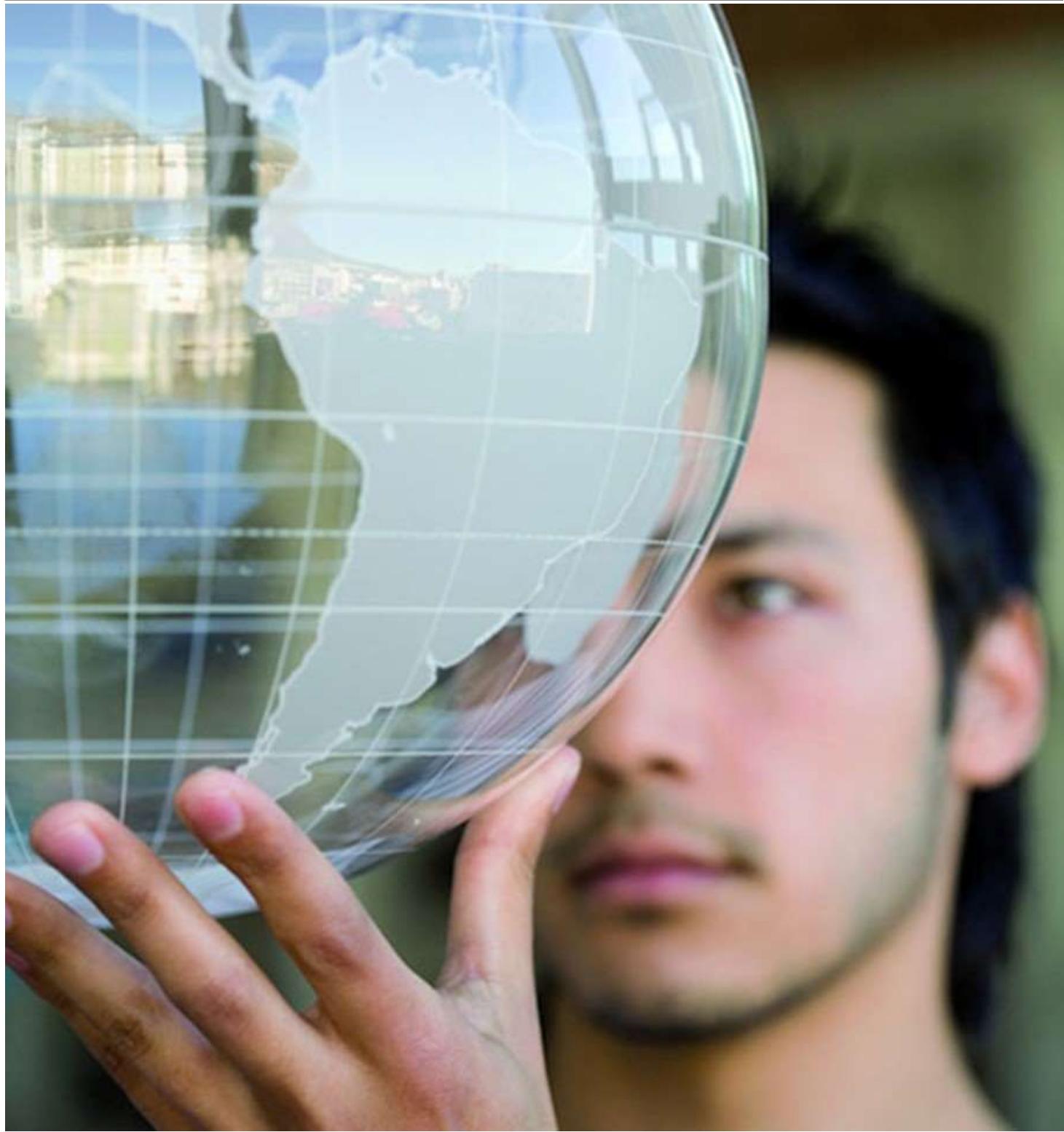
Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.

Migrations-Monitor Arbeitsmarkt (Monatszahlen)

Vorpommern-Rügen

August 2025



Impressum

Produktlinie/Reihe:

Produkt-ID: 1511

Titel: Migrations-Monitor Arbeitsmarkt (Monatszahlen)

Region: Vorpommern-Rügen

Berichtsmonat: Zeitreihe

Erstellungsdatum: 22.08.2025

Periodizität:

Nächster Veröffentlichungstermin:

Hinweise:

Herausgeberin: Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Rückfragen an: Statistik-Service Nordost
Spichernstr. 1
30161 Hannover

E-Mail: Statistik-Service-Nordost@arbeitsagentur.de

Hotline: 0511/ 919 3455

Fax: 0511/ 919 3456

Internet: <https://statistik.arbeitsagentur.de>

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Nutzungsbedingungen:

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht ([siehe Impressum](#)).

Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden.

Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit

Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden.

Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene

Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf

die [Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#) erfolgen.



Inhaltsverzeichnis

Migrations-Monitor Arbeitsmarkt

Vorpommern-Rügen

Zeitreihe

Tabelle

[1 Diagramm](#)

Grafische Darstellung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, Regelleistungsberechtigten SGB II, gemeldeten erwerbsfähigen Personen, Arbeitsuchenden und Arbeitslosen in einer Zeitreihe
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Regelleistungsberechtigte SGB II, gemeldete erwerbsfähige Personen, Arbeitsuchende, Arbeitslose und gemeldete Bewerber für Berufsausbildungsstellen in einer Zeitreihe

[3.1 AST](#)

Bestand an gemeldeten erwerbsfähigen Personen, Arbeitsuchenden und Arbeitslosen mit Veränderungen zum Vorjahr

[3.2 AST](#)

Bestand an gemeldeten erwerbsfähigen Personen, Arbeitsuchenden und Arbeitslosen in einer Zeitreihe

[3.3 AST](#)

Zugang und Abgang an Arbeitsuchenden und Arbeitslosen mit Veränderungen zum Vorjahr

[3.4 AST](#)

Zugang an Arbeitsuchenden und Arbeitslosen in einer Zeitreihe

[3.5 AST](#)

Abgang an Arbeitsuchenden und Arbeitslosen in einer Zeitreihe

[4.1 BST](#)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Veränderungen zum Vorjahr

[4.2 BST](#)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in einer Zeitreihe

[4.3 BST](#)

Ausschließlich geringfügig Beschäftigte mit Veränderungen zum Vorjahr

[4.4 BST](#)

Ausschließlich geringfügig Beschäftigte in einer Zeitreihe

[5 AusbM](#)

Seit Beginn des jeweiligen Berichtsjahres gemeldete Bewerber für Berufsausbildungsstellen

[6.1 GruArb](#)

Bestand an Regelleistungsberechtigten mit Veränderungen zum Vorjahr

[6.2 GruArb](#)

Bestand an Regelleistungsberechtigten in einer Zeitreihe

[6.3 GruArb](#)

Zugang an Regelleistungsberechtigten in einer Zeitreihe

[6.4 GruArb](#)

Abgang an Regelleistungsberechtigten in einer Zeitreihe

[6.5 GruArb](#)

Bestand an Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer Person der jeweiligen Staatsangehörigkeit in einer Zeitreihe

[Methodische Hinweise](#)

Methodische Hinweise zur Entwicklung des Arbeitsmarktes für Staatsangehörige aus den Migrationsländern

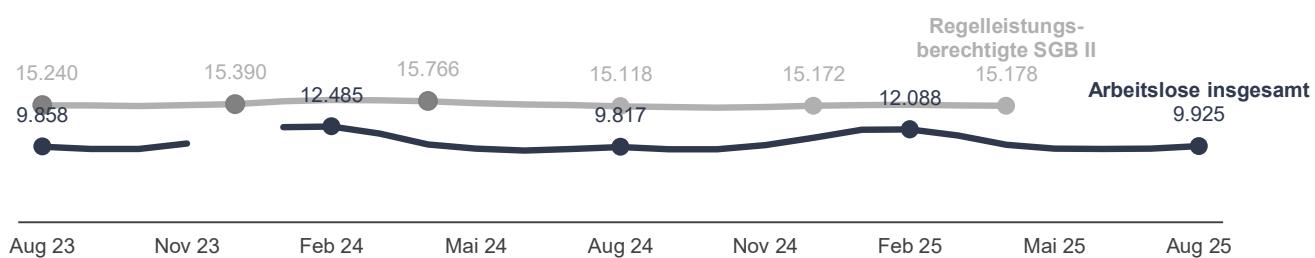
[Statistik-Infoseite](#)

Statistik-Infoseite

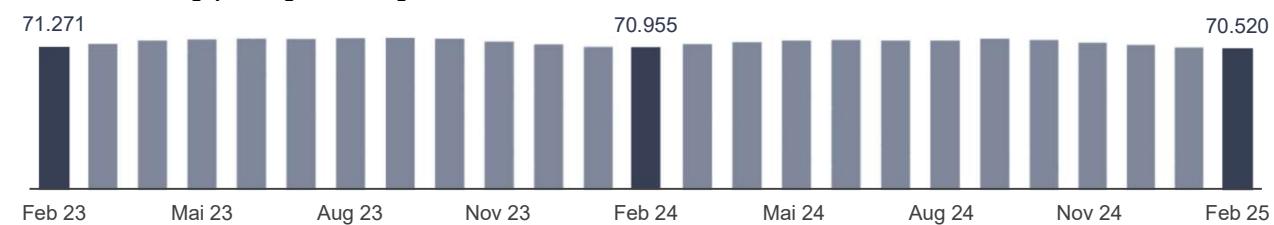
Übergreifende Statistik - Insgesamt

Vorpommern-Rügen (Gebietsstand August 2025)
Zeitreihe

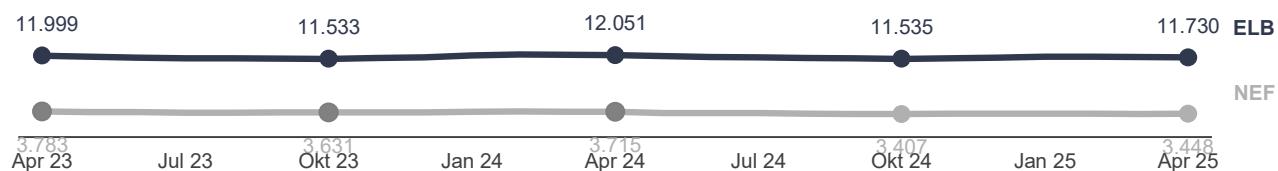
Übersicht



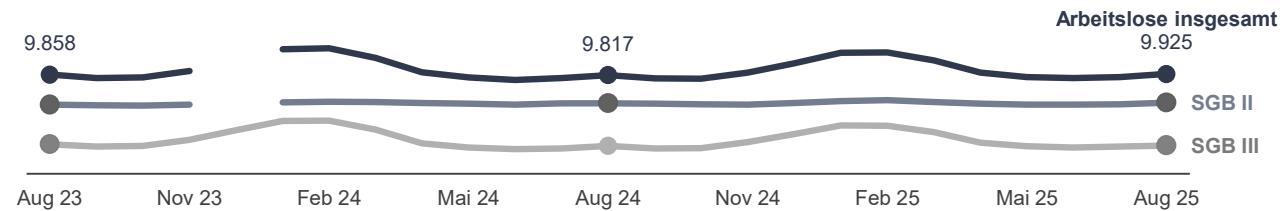
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort²⁾



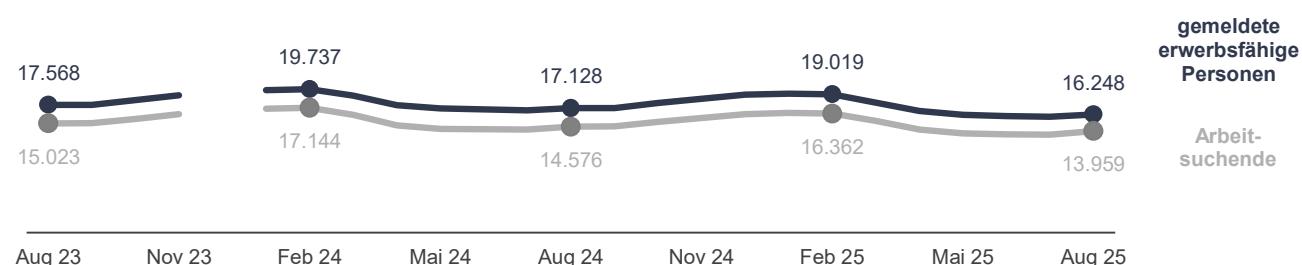
Regelleistungsberechtigte Personen im SGB II



Arbeitslose



Gemeldete erwerbsfähige Personen und Arbeitsuchende insgesamt



**Übergreifende Statistik - Insgesamt**

Vorpommern-Rügen (Gebietsstand August 2025)

Zeitreihe

Berichtsmonat (Beschäftigung: Stichtag zum Monatsende)	Arbeitsmarktstatistik										Ausbildungsmarkt- statistik		Grundsicherung für Arbeitsuchende (Wartezeit von 3 Monaten)			Beschäfti- gung SvB am Arbeitsort			
	Gemeldete erwerbsfähige Personen			darunter							gemeldete Bewerber	unver- sorgt	davon						
	Arbeitsuchende			darunter				Arbeitslose						erwerbs- fähig					
	davon			davon				davon						nicht erwerbs- fähig					
	Insgesamt	SGB III	SGB II	Insgesamt	SGB III	SGB II	Insgesamt	SGB III	SGB II	Insgesamt			10	11	12	15			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15				
August 2023	1	17.568	5.159	12.409	15.023	4.914	10.109	9.858	2.961	6.897	828	120	15.240	11.627	3.613	75.323			
September 2023	2	17.575	5.300	12.275	15.038	5.041	9.997	9.520	2.696	6.824	832	18	15.227	11.579	3.648	75.572			
Oktober 2023	3	18.191	5.968	12.223	15.605	5.685	9.920	9.584	2.795	6.789	214	198	15.164	11.533	3.631	75.085			
November 2023	4	18.885	6.656	12.229	16.270	6.386	9.884	10.236	3.375	6.861	297	250	15.285	11.642	3.643	73.619			
Dezember 2023	5	19.572	7.320	12.252	16.951	7.050	9.901	11.355	4.343	7.012	388	323	15.390	11.737	3.653	72.260			
Januar 2024	6	19.557	7.308	12.249	17.011	7.058	9.953	12.388	5.255	7.133	448	353	15.740	12.009	3.731	70.897			
Februar 2024	7	19.737	7.307	12.430	17.144	7.040	10.104	12.485	5.307	7.178	548	390	15.919	12.157	3.762	70.955			
März 2024	8	18.840	6.358	12.482	16.199	6.075	10.124	11.547	4.393	7.154	612	402	15.882	12.126	3.756	72.423			
April 2024	9	17.511	5.007	12.504	14.765	4.726	10.039	10.117	3.053	7.064	664	383	15.766	12.051	3.715	73.367			
Mai 2024	10	17.058	4.637	12.421	14.297	4.372	9.925	9.597	2.604	6.993	707	344	15.496	11.922	3.574	74.044			
Juni 2024	11	16.934	4.624	12.310	14.187	4.348	9.839	9.343	2.446	6.897	751	286	15.356	11.804	3.552	74.343			
Juli 2024	12	16.798	4.594	12.204	14.159	4.319	9.840	9.527	2.513	7.014	783	206	15.293	11.750	3.543	74.035			
August 2024	13	17.128	5.026	12.102	14.576	4.734	9.842	9.817	2.789	7.028	823	144	15.118	11.675	3.443	74.062			
September 2024	14	17.162	5.111	12.051	14.608	4.769	9.839	9.506	2.521	6.985	839	49	15.022	11.614	3.408	74.988			
Oktober 2024	15	17.804	5.782	12.022	15.213	5.420	9.793	9.472	2.542	6.930	290	257	14.942	11.535	3.407	74.409			
November 2024	16	18.391	6.378	12.013	15.763	6.003	9.760	10.071	3.166	6.905	372	299	15.043	11.598	3.445	73.029			
Dezember 2024	17	18.964	6.920	12.044	16.278	6.525	9.753	11.006	3.958	7.048	443	356	15.172	11.698	3.474	71.870			
Januar 2025	18	19.094	7.004	12.090	16.450	6.614	9.836	12.049	4.795	7.254	489	374	15.293	11.824	3.469	70.630			
Februar 2025	19	19.019	6.871	12.148	16.362	6.496	9.866	12.088	4.763	7.325	580	426	15.295	11.854	3.441	70.520			
März 2025	20	17.875	6.143	11.732	15.347	5.775	9.572	11.302	4.157	7.145	653	428	15.225	11.817	3.408	...			
April 2025	21	16.722	5.114	11.608	14.148	4.743	9.405	10.076	3.093	6.983	705	416	15.178	11.730	3.448	...			
Mai 2025	22	16.181	4.735	11.446	13.654	4.384	9.270	9.619	2.735	6.884	761	383			
Juni 2025	23	16.014	4.720	11.294	13.500	4.369	9.131	9.520	2.616	6.904	800	337			
Juli 2025	24	15.949	4.768	11.181	13.486	4.427	9.059	9.621	2.690	6.931	841	302			
August 2025	25	16.248	5.133	11.115	13.959	4.794	9.165	9.925	2.835	7.090	873	210			

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Erstellungsdatum: 22.08.2025, Statistik-Service Nordost

... Angaben fallen später an

Bestand an gemeldeten erwerbsfähigen Personen, Arbeitsuchenden und Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II

Vorpommern-Rügen (Gebietsstand August 2025)

August 2025

Staatsangehörigkeit	Gemeldete erwerbsfähige Personen						darunter						Arbeitsuchende						darunter					
	akt. Monat		Anteil in %		Veränd. zum Vormonat in %	Vorjahres-monat	Veränderung zum Vorjahr		akt. Monat		Anteil in %		Veränd. zum Vormonat in %	Vorjahres-monat	Veränderung zum Vorjahr		akt. Monat		Anteil in %		Veränd. zum Vormonat in %	Vorjahres-monat	Arbeitslose	
	1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Insgesamt	1	11.115	100	- 0,6	12.102	- 987	- 8,2	9.165	100	1,2	9.842	- 677	- 6,9	7.090	100	2,3	7.028	62	0,9					
dav. Deutschland	2	8.527	76,7	- 0,6	9.300	- 773	- 8,3	7.011	76,5	0,5	7.574	- 563	- 7,4	5.643	79,6	1,6	5.597	46	0,8					
Ausland	3	2.588	23,3	- 0,4	2.802	- 214	- 7,6	2.154	23,5	3,5	2.268	- 114	- 5,0	1.447	20,4	5,2	1.431	16	1,1					
dav. EWR und Schweiz ¹⁾	4	122	1,1	- 3,9	164	- 42	- 25,6	94	1,0	- 2,1	127	- 33	- 26,0	62	0,9	10,7	79	- 17	- 21,5					
dav. EU-Staaten ¹⁾	5	122	1,1	*	*	*	*	94	1,0	*	*	*	*	62	0,9	10,7	*	*	*					
dav. EU-Osterweiterung (EU 11) ¹⁾	6	88	0,8	- 4,3	120	- 32	- 26,7	68	0,7	- 2,9	92	- 24	- 26,1	47	0,7	14,6	61	- 14	- 23,0					
GIPS-Staaten ¹⁾	18	*	*	*	34	*	*	*	*	*	28	*	*	*	*	*	*	*	*	13	*	*	*	*
Sonstige EU-Staaten ¹⁾	23	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
Sonstiger EWR und Schweiz ¹⁾	35	-	-	*	*	*	*	*	-	-	*	*	*	*	-	-	-	x	*	*	*	*	*	
Drittstaaten ¹⁾	36	2.466	22,2	- 0,2	2.638	- 172	- 6,5	2.060	22,5	3,8	2.141	- 81	- 3,8	1.385	19,5	4,9	1.352	33	2,4					
dav. Türkei	37	33	0,3	- 10,8	42	- 9	- 21,4	30	0,3	- 11,8	40	- 10	- 25,0	*	*	*	*	24	*	*	*	*	*	*
Vereinigtes Königreich	38	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
Westbalkan ¹⁾	39	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	10	0,1	*	*	*	*	*	
Osteuropa ¹⁾	46	1.366	12,3	0,9	1.406	- 40	- 2,8	1.157	12,6	4,5	1.143	14	1,2	795	11,2	5,6	708	87	12,3					
Asylherkunftsländer ¹⁾	51	893	8,0	- 1,9	998	- 105	- 10,5	721	7,9	3,4	800	- 79	- 9,9	471	6,6	5,6	520	- 49	- 9,4					
Sonstige Drittstaaten ¹⁾	60	159	1,4	1,9	177	- 18	- 10,2	139	1,5	3,7	147	- 8	- 5,4	87	1,2	-	93	- 6	- 6,5					
Sonstige/Keine Angabe	61	-	-	x	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	

Erstellungsdatum: 22.08.2025, Statistik-Service Nordost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Zusammenfassung von ausgewählten Staaten, siehe Methodische Hinweise

x) Nachweis ist nicht sinnvoll

¹⁾ Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Bestand an Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II

Vorpommern-Rügen (Gebietsstand August 2025)
Zeitreihe

Staatsangehörigkeit																											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
Insgesamt	1	6.897	6.824	6.789	6.861	7.012	7.133	7.178	7.154	7.064	6.993	6.897	7.014	7.028	6.985	6.930	6.905	7.048	7.254	7.325	7.145	6.983	6.884	6.904	6.931	7.090	
dav. Deutschland	2	5.430	5.447	5.477	5.528	5.663	5.823	5.858	5.778	5.705	5.633	5.571	5.616	5.597	5.618	5.569	5.589	5.714	5.866	5.906	5.766	5.635	5.581	5.562	5.555	5.643	
Ausland	3	1.467	1.377	1.312	1.333	1.349	1.310	1.320	1.376	1.359	1.360	1.326	1.398	1.431	1.367	1.361	1.316	1.334	1.388	1.419	1.379	1.348	1.303	1.342	1.376	1.447	
dav. EWR und Schweiz ¹⁾	4	68	66	62	76	x	99	100	86	83	82	82	77	79	77	83	78	86	87	86	78	71	59	62	56	62	
dav. EU-Staaten ¹⁾	5	*	*	*	*	x	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	59
dav. EU-Osterweiterung (EU 11) ¹⁾	6	52	50	50	61	x	78	77	64	62	60	60	58	61	61	65	61	64	66	67	59	50	42	47	41	47	
GIPS-Staaten ¹⁾	18	*	13	*	*	x	*	16	15	16	17	*	15	13	12	13	12	17	17	15	15	17	*	*	*	*	
Sonstige EU-Staaten ¹⁾	23	*	*	*	*	x	5	*	*	*	*	*	5	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
Sonstiger EWR und Schweiz ¹⁾	35	*	*	*	*	x	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
Drittstaaten ¹⁾	36	1.399	1.311	1.250	1.257	x	1.211	1.220	1.290	1.276	1.278	1.244	1.321	1.352	1.290	1.278	1.238	1.248	1.301	1.333	1.301	1.277	1.244	1.280	1.320	1.385	
dav. Türkei	37	29	27	27	33	x	*	*	*	30	*	*	*	24	23	22	*	*	*	23	*	20	*	*	23	*	
Vereinigtes Königreich	38	*	-	-	-	x	-	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
Westbalkan ¹⁾	39	*	5	6	6	x	*	*	5	*	5	4	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	9	10	*	10	
Osteuropa ¹⁾	46	801	742	700	701	x	635	641	700	680	678	667	717	708	667	661	629	643	668	707	713	718	704	725	753	795	
Asylherkunftsänder ¹⁾	51	451	438	420	410	x	458	456	466	462	466	461	493	520	503	493	493	494	521	515	473	446	429	434	446	471	
Sonstige Drittstaaten ¹⁾	60	109	99	97	107	x	85	89	87	98	102	88	86	93	90	95	89	84	83	81	84	79	87	87	87		
Sonstige/Keine Angabe	61	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			

Erstellungsdatum: 22.08.2025, Statistik-Service Nordost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Zusammenfassung von ausgewählten Staaten, siehe Methodische Hinweise

x) Nachweis ist nicht sinnvoll

¹⁾ Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Zugang und Abgang an Arbeitsuchenden²⁾ im Rechtskreis SGB II

Vorpommern-Rügen (Gebietsstand August 2025)
August 2025

Staatsangehörigkeit	Zugang						Abgang						darunter												
	akt. Monat	Anteil in %	Veränd. zum Vormonat in %	Vorjahresmonat	Veränderung zum Vorjahr		akt. Monat	Anteil in %	Veränd. zum Vormonat in %	Vorjahresmonat	Veränderung zum Vorjahr		Abgang 1. Arbeitsmarkt, Selbstständigkeit & betriebliche/außerbetriebliche Ausbildung						mit Förderung						
					absolut	in %					absolut	in %	akt. Monat	Anteil in %	Veränd. zum Vormonat in %	Vorjahresmonat	absolut	in %	akt. Monat	Anteil in %	Veränd. zum Vormonat in %	Vorjahresmonat	absolut	in %	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	
Insgesamt	1	1.091	100	10,3	648	443	68,4	1.036	100	- 6,3	658	378	57,4	111	100	37,0	60	51	85,0	*	*	x	4	*	*
dav. Deutschland	2	812	74,4	5,6	462	350	75,8	822	79,3	- 5,4	537	285	53,1	71	64,0	26,8	48	23	47,9	*	*	x	*	*	*
Ausland	3	279	25,6	26,8	186	93	50,0	214	20,7	- 9,7	121	93	76,9	40	36,0	60,0	12	28	233,3	*	*	x	*	*	*
dav. EWR und Schweiz ¹⁾	4	18	1,6	20,0	11	7	63,6	20	1,9	- 20,0	14	6	42,9	*	*	*	5	*	*	-	*	x	-	-	-
dav. EU-Staaten ¹⁾	5	18	1,6	*	11	7	63,6	*	*	*	14	*	*	*	*	*	5	*	*	-	*	x	-	-	-
dav. EU-Osterweiterung (EU 11) ¹⁾	6	13	1,2	18,2	*	*	*	14	1,4	*	*	*	*	*	*	*	5	*	*	-	*	x	-	-	-
GIPS-Staaten ¹⁾	18	*	*	*	-	*	x	4	0,4	*	*	*	*	*	*	*	x	-	*	x	-	*	x	-	-
Sonstige EU-Staaten ¹⁾	23	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	x	-	*	x	-	*	x	-	-
Sonstiger EWR und Schweiz ¹⁾	35	-	-	*	-	-	-	*	*	x	-	*	x	-	-	x	-	-	-	*	x	-	-	-	
Drittstaaten ¹⁾	36	261	23,9	27,3	175	86	49,1	194	18,7	- 8,5	107	87	81,3	*	*	*	7	*	*	*	*	x	*	*	*
dav. Türkei	37	4	0,4	*	*	*	*	*	9	0,9	*	-	9	x	-	-	x	-	-	-	*	x	-	-	-
Vereinigtes Königreich	38	-	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	*	x	-	-	-	
Westbalkan ¹⁾	39	-	-	x	*	*	*	-	-	*	-	-	-	-	-	x	-	-	-	*	x	-	-	-	
Osteuropa ¹⁾	46	121	11,1	8,0	70	51	72,9	73	7,0	- 26,3	51	22	43,1	16	14,4	*	*	*	*	*	*	x	-	*	x
Asylherkunftsländer ¹⁾	51	114	10,4	62,9	86	28	32,6	90	8,7	7,1	48	42	87,5	18	16,2	38,5	3	15	x	-	*	x	*	*	*
Sonstige Drittstaaten ¹⁾	60	22	2,0	*	14	8	57,1	22	2,1	- 4,3	8	14	175,0	*	*	*	*	*	*	*	*	x	-	-	-
Sonstige/Keine Angabe	61	-	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	*	x	-	-	-	

Erstellungsdatum: 22.08.2025, Statistik-Service Nordost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Zusammenfassung von ausgewählten Staaten, siehe Methodische Hinweise

²⁾ Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden. Beim Bestand ergeben sich die Arbeitsuchenden aus der Addition der arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden. Bei Zu- und Abgängen dagegen sind die Arbeitslosen keine Untergruppe der Arbeitsuchenden, weil sich der Status arbeitslos ändern kann, während der Status arbeitsuchend unverändert bleibt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Arbeitsloser eine Beschäftigung aufnimmt, aber weiterhin arbeitsuchend geführt werden möchte. Dann liegt ein Abgang aus Arbeitslosigkeit vor, jedoch kein Abgang aus Arbeitsuche.

x) Nachweis ist nicht sinnvoll

* Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

.X) Veränderungswert > 250%

Zugang an Arbeitsuchenden ²⁾ im Rechtskreis SGB II

Vorpommern-Rügen (Gebietsstand August 2025)

Zeitreihe

Staatsangehörigkeit	Aug 24	Sep 24	Okt 24	Nov 24	Dez 24	Jan 25	Feb 25	Mrz 25	Apr 25	Mai 25	Jun 25	Jul 25	Aug 25	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Insgesamt	1	648	514	551	486	514	495	568	670	817	923	1.010	989	1.091
dav. Deutschland	2	462	388	426	365	371	370	445	553	619	726	778	769	812
Ausland	3	186	126	125	121	143	125	123	117	198	197	232	220	279
dav. EWR und Schweiz ¹⁾	4	11	9	15	16	10	10	12	5	12	15	20	15	18
dav. EU-Staaten ¹⁾	5	11	9	15	16	10	10	12	5	12	*	*	*	18
dav. EU-Osterweiterung (EU 11) ¹⁾	6	*	*	8	*	7	*	*	5	7	11	14	11	13
GIPS-Staaten ¹⁾	18	-	*	*	*	3	*	-	-	5	*	*	*	*
Sonstige EU-Staaten ¹⁾	23	*	*	*	-	-	-	*	-	-	*	-	*	*
Sonstiger EWR und Schweiz ¹⁾	35	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*	*	*	-
Drittstaaten ¹⁾	36	175	117	110	105	133	115	111	112	186	182	212	205	261
dav. Türkei	37	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	4
Vereinigtes Königreich	38	-	-	*	-	-	-	*	-	*	*	*	-	-
Westbalkan ¹⁾	39	*	*	-	-	-	*	-	*	*	*	-	-	-
Osteuropa ¹⁾	46	70	55	41	48	57	57	47	49	102	90	92	112	121
Asylherkunftsländer ¹⁾	51	86	48	52	44	63	43	49	42	60	67	92	70	114
Sonstige Drittstaaten ¹⁾	60	14	*	14	*	*	*	12	*	*	21	*	*	22
Sonstige/Keine Angabe	61	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Erstellungsdatum: 22.08.2025, Statistik-Service Nordost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Zusammenfassung von ausgewählten Staaten, siehe Methodische Hinweise

2) Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden. Beim Bestand ergeben sich die Arbeitsuchenden aus der Addition der arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden. Bei Zu- und Abgängen dagegen sind die Arbeitslosen keine Untergruppe der Arbeitsuchenden, weil sich der Status arbeitslos ändern kann, während der Status arbeitsuchend unverändert bleibt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Arbeitsloser eine Beschäftigung aufnimmt, aber weiterhin arbeitsuchend geführt werden möchte. Dann liegt ein Abgang aus Arbeitslosigkeit vor, jedoch kein Abgang aus Arbeitsuche.

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Abgang an Arbeitsuchenden²⁾ im Rechtskreis SGB II - Insgesamt

Vorpommern-Rügen (Gebietsstand August 2025)

Zeitreihe

Staatsangehörigkeit	Aug 24	Sep 24	Okt 24	Nov 24	Dez 24	Jan 25	Feb 25	Mrz 25	Apr 25	Mai 25	Jun 25	Jul 25	Aug 25	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Insgesamt	1	658	561	630	540	549	453	598	993	1.054	1.126	1.182	1.106	1.036
dav. Deutschland	2	537	431	493	425	429	374	488	755	829	884	924	869	822
Ausland	3	121	130	137	115	120	79	110	238	225	242	258	237	214
dav. EWR und Schweiz ¹⁾	4	14	12	12	19	11	13	4	17	27	29	25	25	20
dav. EU-Staaten ¹⁾	5	14	12	12	19	11	13	4	17	27	*	*	25	*
dav. EU-Osterweiterung (EU 11) ¹⁾	6	*	*	*	12	*	*	*	*	21	18	16	*	14
GIPS-Staaten ¹⁾	18	*	*	*	7	-	*	-	*	*	*	*	*	4
Sonstige EU-Staaten ¹⁾	23	-	*	*	-	*	*	*	-	*	*	-	*	*
Sonstiger EWR und Schweiz ¹⁾	35	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*	*	-	*
Drittstaaten ¹⁾	36	107	118	125	96	109	66	106	221	198	213	233	212	194
dav. Türkei	37	-	*	*	*	-	*	*	3	*	*	*	*	9
Vereinigtes Königreich	38	-	-	-	-	-	-	*	-	*	*	-	-	-
Westbalkan ¹⁾	39	-	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*	-
Osteuropa ¹⁾	46	51	58	61	51	55	32	52	91	85	85	*	99	73
Asylherkunftsländer ¹⁾	51	48	47	58	33	39	*	38	103	84	94	100	84	90
Sonstige Drittstaaten ¹⁾	60	8	9	*	*	15	8	13	24	26	31	26	23	22
Sonstige/Keine Angabe	61	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Erstellungsdatum: 22.08.2025, Statistik-Service Nordost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Zusammenfassung von ausgewählten Staaten, siehe Methodische Hinweise

2) Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden. Beim Bestand ergeben sich die Arbeitsuchenden aus der Addition der arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden. Bei Zu- und Abgängen dagegen sind die Arbeitslosen keine Untergruppe der Arbeitsuchenden, weil sich der Status arbeitslos ändern kann, während der Status arbeitsuchend unverändert bleibt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Arbeitsloser eine Beschäftigung aufnimmt, aber weiterhin arbeitsuchend geführt werden möchte. Dann liegt ein Abgang aus Arbeitslosigkeit vor, jedoch kein Abgang aus Arbeitsuche.

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.



Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort

Vorpommern-Rügen (Gebietsstand August 2025)
Februar 2025 (Stichtag zum Monatsende)

Staatsangehörigkeit	akt. Stichtag	Anteil in %	Vorjahres- stichtag	Veränderung zum Vorjahr	
				absolut	in %
	1	2	3	4	5
Insgesamt	1	70.520	100	70.955	- 435
dav. Deutschland	2	65.361	92,7	66.349	- 988
Ausland	3	5.159	7,3	4.606	553
dav. EWR und Schweiz ¹⁾	4	2.330	3,3	2.311	19
dav. EU-Staaten ¹⁾	5	2.317	3,3	2.298	19
dav. EU-Osterweiterung (EU 11) ¹⁾	6	1.949	2,8	1.928	21
GIPS-Staaten ¹⁾	18	236	0,3	236	-
Sonstige EU-Staaten ¹⁾	23	132	0,2	134	- 2
Sonstiger EWR und Schweiz ¹⁾	35	13	0,0	13	-
Drittstaaten ¹⁾	36	2.829	4,0	2.295	534
dav. Türkei	37	93	0,1	77	16
Vereinigtes Königreich	38	12	0,0	11	1
Westbalkan ¹⁾	39	166	0,2	154	12
Osteuropa ¹⁾	46	834	1,2	618	216
Asylherkunftsländer ¹⁾	51	596	0,8	489	107
Sonstige Drittstaaten ¹⁾	60	1.128	1,6	946	182
Sonstige/Keine Angabe	61	-	-	-	-

Erstellungsdatum: 22.08.2025, Statistik-Service Nordost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Zusammenfassung von ausgewählten Staaten, siehe Methodische Hinweise

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

x) Nachweis ist nicht sinnvoll

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort²⁾

Vorpommern-Rügen (Gebietsstand August 2025)
Zeitreihe (Stichtag zum Monatsende)

Staatsangehörigkeit	Feb 23	Mrz 23	Apr 23	Mai 23	Jun 23	Jul 23	Aug 23	Sep 23	Okt 23	Nov 23	Dez 23	Jan 24	Feb 24	Mrz 24	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Jul 24	Aug 24	Sep 24	Okt 24	Nov 24	Dez 24	Jan 25	Feb 25		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
Insgesamt	1	71.271	72.565	74.084	74.692	74.982	74.814	75.323	75.572	75.085	73.619	72.260	70.897	70.955	72.423	73.367	74.044	74.343	74.035	74.062	74.988	74.409	73.029	71.870	70.630	70.520	
dav. Deutschland	2	67.204	68.198	69.294	69.602	69.606	69.335	69.822	70.105	69.739	68.728	67.571	66.386	66.349	67.411	68.077	68.414	68.529	68.139	68.162	69.000	68.594	67.576	66.594	65.519	65.361	
Ausland	3	4.067	4.367	4.790	5.090	5.376	5.479	5.501	5.467	5.346	4.891	4.689	4.511	4.606	5.012	5.290	5.630	5.814	5.896	5.900	5.988	5.815	5.453	5.276	5.111	5.159	
dav. EWR und Schweiz ¹⁾	4	2.162	2.374	2.647	2.811	2.965	3.027	2.960	2.902	2.812	2.514	2.351	2.246	2.311	2.570	2.694	2.861	2.939	2.968	2.919	2.921	2.804	2.560	2.418	2.320	2.330	
dav. EU-Staaten ¹⁾	5	2.151	2.362	2.636	2.799	2.951	3.015	2.948	2.890	2.800	2.502	2.339	2.234	2.298	2.556	2.678	2.844	2.925	2.955	2.905	2.906	2.790	2.548	2.406	2.307	2.317	
dav. EU-Osterweiterung (EU 11) ¹⁾	6	1.793	1.971	2.188	2.330	2.446	2.496	2.429	2.386	2.324	2.099	1.943	1.864	1.928	2.136	2.247	2.365	2.424	2.445	2.409	2.409	2.339	2.149	2.006	1.941	1.949	
GIPS-Staaten ¹⁾	18	226	257	314	336	368	380	382	365	341	268	262	236	236	281	295	333	348	354	347	340	300	257	260	231	236	
Sonstige EU-Staaten ¹⁾	23	132	134	134	133	137	139	137	139	135	135	134	134	134	139	136	146	153	156	149	157	151	142	140	135	132	
Sonstiger EWR und Schweiz ¹⁾	35	11	12	11	12	14	12	12	12	12	12	12	13	14	16	17	14	13	14	15	14	12	12	13	13	13	
Drittstaaten ¹⁾	36	1.905	1.993	2.143	2.279	2.411	2.452	2.541	2.565	2.534	2.377	2.338	2.265	2.295	2.442	2.596	2.769	2.875	2.928	2.981	3.067	3.011	2.893	2.858	2.791	2.829	
dav. Türkei	37	64	67	73	76	80	83	80	82	83	80	79	76	77	76	82	91	98	102	100	105	105	105	102	96	97	93
Vereinigtes Königreich	38	10	11	10	10	9	10	10	10	10	10	10	11	11	11	11	12	12	12	13	12	12	12	12	12	12	
Westbalkan ¹⁾	39	144	155	160	159	162	168	175	182	174	168	162	149	154	165	171	182	179	176	180	187	185	174	171	167	166	
Osteuropa ¹⁾	46	505	549	621	673	736	724	762	752	735	670	644	613	618	702	761	809	836	857	874	912	901	856	848	803	834	
Asylherkunftsänder ¹⁾	51	419	429	450	489	504	524	536	543	533	503	503	495	489	525	561	576	602	629	638	645	617	596	591	594	596	
Sonstige Drittstaaten ¹⁾	60	763	782	829	872	920	943	978	996	999	946	940	921	946	963	1.010	1.099	1.148	1.152	1.177	1.205	1.191	1.153	1.140	1.118	1.128	
Sonstige/Keine Angabe	61	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		

Erstellungsdatum: 22.08.2025, Statistik-Service Nordost

1) Zusammenfassung von ausgewählten Staaten, siehe Methodische Hinweise

2) Im Dezember 2023 erfolgte eine partielle Revision der Wohn- und Arbeitsortangaben in der Beschäftigungsstatistik, siehe methodischer Hinweis.

* Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Ausschließlich geringfügig Beschäftigte am Arbeitsort

Vorpommern-Rügen (Gebietsstand August 2025)

Februar 2025 (Stichtag zum Monatsende)

Staatsangehörigkeit	akt. Stichtag	Anteil in %	Vorjahres- stichtag	Veränderung zum Vorjahr	
				absolut	in %
	1	2	3	4	5
Insgesamt	1	7.649	100	7.751	- 102
dav. Deutschland	2	7.137	93,3	7.254	- 117
Ausland	3	512	6,7	497	15
dav. EWR und Schweiz ¹⁾	4	159	2,1	170	- 11
dav. EU-Staaten ¹⁾	5	*	*	167	*
dav. EU-Osterweiterung (EU 11) ¹⁾	6	122	1,6	118	4
GIPS-Staaten ¹⁾	18	27	0,4	36	- 9
Sonstige EU-Staaten ¹⁾	23	*	*	13	*
Sonstiger EWR und Schweiz ¹⁾	35	*	*	3	*
Drittstaaten ¹⁾	36	353	4,6	327	26
dav. Türkei	37	11	0,1	13	- 2
Vereinigtes Königreich	38	-	-	-	-
Westbalkan ¹⁾	39	8	0,1	12	- 4
Osteuropa ¹⁾	46	125	1,6	107	18
Asylherkunftsländer ¹⁾	51	134	1,8	105	29
Sonstige Drittstaaten ¹⁾	60	75	1,0	90	- 15
Sonstige/Keine Angabe	61	-	-	-	-

Erstellungsdatum: 22.08.2025, Statistik-Service Nordost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Zusammenfassung von ausgewählten Staaten, siehe Methodische Hinweise

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

x) Nachweis ist nicht sinnvoll

Ausschließlich geringfügig Beschäftigte am Arbeitsort²⁾

Vorpommern-Rügen (Gebietsstand August 2025)
Zeitreihe (Stichtag zum Monatsende)

Staatsangehörigkeit																											
	Feb 23	Mrz 23	Apr 23	Mai 23	Jun 23	Jul 23	Aug 23	Sep 23	Okt 23	Nov 23	Dez 23	Jan 24	Feb 24	Mrz 24	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Jul 24	Aug 24	Sep 24	Okt 24	Nov 24	Dez 24	Jan 25	Feb 25		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25			
Insgesamt	1	7.760	7.567	7.534	7.884	8.520	9.453	9.037	8.148	7.849	7.656	7.874	7.719	7.751	7.756	7.691	7.966	8.578	9.471	9.103	8.166	7.792	7.597	7.813	7.650	7.649	
dav. Deutschland	2	7.366	7.186	7.137	7.414	7.670	8.277	8.045	7.605	7.396	7.207	7.354	7.218	7.254	7.283	7.251	7.452	7.664	8.227	7.994	7.557	7.266	7.102	7.226	7.126	7.137	
Ausland	3	394	381	397	470	850	1.176	992	543	453	449	520	501	497	473	440	514	914	1.244	1.109	609	526	495	587	524	512	
dav. EWR und Schweiz ¹⁾	4	140	122	124	166	278	402	356	186	148	139	198	178	170	156	131	171	252	347	296	164	129	116	188	164	159	
dav. EU-Staaten ¹⁾	5	*	*	*	*	*	*	399	352	*	*	*	195	175	167	153	128	167	248	342	292	160	*	113	*	*	*
dav. EU-Osterweiterung (EU 11) ¹⁾	6	107	92	97	143	244	356	310	149	110	99	148	124	118	106	98	130	204	288	240	120	99	93	153	130	122	
GIPS-Staaten ¹⁾	18	25	20	15	11	20	18	14	*	*	*	29	34	36	33	16	22	25	25	27	19	17	9	23	23	27	
Sonstige EU-Staaten ¹⁾	23	*	*	*	*	*	25	28	19	20	19	18	17	13	14	14	15	19	29	25	21	*	11	*	*	*	
Sonstiger EWR und Schweiz ¹⁾	35	*	*	*	*	*	3	4	*	*	*	3	3	3	3	4	4	5	4	4	*	3	*	*	*		
Drittstaaten ¹⁾	36	254	259	273	304	572	774	636	357	305	310	322	323	327	317	309	343	662	897	813	445	397	379	399	360	353	
dav. Türkei	37	8	7	7	6	7	9	9	5	5	7	10	12	13	11	11	10	10	15	14	11	7	8	10	11	11	
Vereinigtes Königreich	38	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Westbalkan ¹⁾	39	8	9	6	5	12	35	35	13	11	9	11	13	12	8	7	8	26	70	64	10	8	6	6	9	8	
Osteuropa ¹⁾	46	82	94	98	108	137	180	172	124	118	110	112	103	107	108	104	116	148	172	177	137	139	140	155	130	125	
Asylherkunftsänder ¹⁾	51	94	88	93	96	93	111	102	103	87	94	95	104	105	107	120	129	141	157	170	155	146	139	140	133	134	
Sonstige Drittstaaten ¹⁾	60	62	61	69	89	323	439	318	112	84	90	94	91	90	83	67	80	337	483	388	132	97	86	88	77	75	
Sonstige/Keine Angabe	61	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		

Erstellungsdatum: 22.08.2025, Statistik-Service Nordost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Zusammenfassung von ausgewählten Staaten, siehe Methodische Hinweise

2) Im Dezember 2023 erfolgte eine partielle Revision der Wohn- und Arbeitsortangaben in der Beschäftigungsstatistik, siehe methodischer Hinweis.

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.



Seit Beginn des jeweiligen Berichtsjahres gemeldete Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen

Vorpommern-Rügen (Gebietsstand August 2025)
August 2025

Staatsangehörigkeit	Insgesamt				darunter unversorgt				
	akt. Monat	Vorjahres- monat	Veränderung zum Vorjahr		akt. Monat	Vorjahres- monat	Veränderung zum Vorjahr		
			absolut	in %			absolut	in %	
	1	2	3	4	5	6	7	8	
Insgesamt	1	873	823	50	6,1	210	144	66	45,8
dav. Deutschland	2	800	785	15	1,9	178	134	44	32,8
Ausland	3	73	38	35	92,1	32	10	22	220,0
dav. EWR und Schweiz ¹⁾	4	6	6	-	-	3	*	*	*
dav. EU-Staaten ¹⁾	5	6	6	-	-	3	*	*	*
dav. EU-Osterweiterung (EU 11) ¹⁾	6	*	*	*	*	*	*	*	*
GIPS-Staaten ¹⁾	18	*	-	*	X	*	-	*	X
Sonstige EU-Staaten ¹⁾	23	*	*	*	*	-	-	-	-
Sonstiger EWR und Schweiz ¹⁾	35	-	-	-	-	-	-	-	-
Drittstaaten ¹⁾	36	67	32	35	109,4	29	*	*	*
dav. Türkei	37	*	-	*	X	*	-	*	X
Vereinigtes Königreich	38	-	-	-	-	-	-	-	-
Westbalkan ¹⁾	39	*	-	*	X	*	-	*	X
Osteuropa ¹⁾	46	21	8	13	162,5	8	*	*	*
Asylherkunftsländer ¹⁾	51	34	19	15	78,9	17	5	12	240,0
Sonstige Drittstaaten ¹⁾	60	7	5	2	40,0	*	*	*	*
Sonstige/Keine Angabe	61	-	-	-	-	-	-	-	-

Erstellungsdatum: 22.08.2025, Statistik-Service Nordost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Zusammenfassung von ausgewählten Staaten, siehe Methodische Hinweise

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

.X) Veränderungswert > 250%

x) Nachweis ist nicht sinnvoll

Bestand an Regelleistungsberechtigten

Vorpommern-Rügen (Gebietsstand August 2025)

April 2025

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Staatsangehörigkeit	Regelleistungsberechtigte						davon									
	akt. Monat	Anteil in %	Vorjahres- monat	Veränderung zum Vorjahr		akt. Monat	Anteil in %	Vorjahres- monat	Veränderung zum Vorjahr		akt. Monat	Anteil in %	Vorjahres- monat	Veränderung zum Vorjahr		
				absolut	in %				absolut	in %				absolut	in %	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Insgesamt	1	15.178	100	15.766	- 588	- 3,7	11.730	100	12.051	- 321	- 2,7	3.448	100	3.715	- 267	- 7,2
dav. Deutschland	2	11.161	73,5	11.735	- 574	- 4,9	8.989	76,6	9.334	- 345	- 3,7	2.172	63,0	2.401	- 229	- 9,5
Ausland	3	4.017	26,5	4.031	- 14	- 0,3	2.741	23,4	2.717	24	0,9	1.276	37,0	1.314	- 38	- 2,9
dav. EWR und Schweiz ¹⁾	4	185	1,2	208	- 23	- 11,1	151	1,3	165	- 14	- 8,5	34	1,0	43	- 9	- 20,9
dav. EU-Staaten ¹⁾	5	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	34	1,0	43	- 9	- 20,9
dav. EU-Osterweiterung (EU 11) ¹⁾	6	128	0,8	143	- 15	- 10,5	106	0,9	116	- 10	- 8,6	22	0,6	27	- 5	- 18,5
GIPS-Staaten ¹⁾	18	44	0,3	54	- 10	- 18,5	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
Sonstige EU-Staaten ¹⁾	23	*	*	*	*	*	9	0,1	8	1	12,5	*	*	*	*	*
Sonstiger EWR und Schweiz ¹⁾	35	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	-	-	-	-	-
Drittstaaten ¹⁾	36	3.832	25,2	3.823	9	0,2	2.590	22,1	2.552	38	1,5	1.242	36,0	1.271	- 29	- 2,3
dav. Türkei	37	54	0,4	47	7	14,9	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
Vereinigtes Königreich	38	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	-	-	-	-	-
Westbalkan ¹⁾	39	*	*	*	*	*	12	0,1	12	-	-	*	*	*	*	*
Osteuropa ¹⁾	46	1.987	13,1	2.044	- 57	- 2,8	1.359	11,6	1.406	- 47	- 3,3	628	18,2	638	- 10	- 1,6
Asylherkunftsänder ¹⁾	51	1.407	9,3	1.340	67	5,0	998	8,5	919	79	8,6	409	11,9	421	- 12	- 2,9
Sonstige Drittstaaten ¹⁾	60	367	2,4	375	- 8	- 2,1	175	1,5	172	3	1,7	192	5,6	203	- 11	- 5,4
Sonstige/Keine Angabe	61	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Erstellungsdatum: 22.08.2025, Statistik-Service Nordost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Zusammenfassung von ausgewählten Staaten, siehe Methodische Hinweise

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Darüber hinaus unterliegen Informationen der Grundsicherungsstatistik auch der statistischen Geheimhaltung, wenn sie sich nur auf 1 oder 2 Bedarfsgemeinschaften beziehen.

x) Nachweis ist nicht sinnvoll

Bestand an Regelleistungsberechtigten

Vorpommern-Rügen (Gebietsstand August 2025)
Zeitreihen

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Staatsangehörigkeit	Apr 23	Mai 23	Jun 23	Jul 23	Aug 23	Sep 23	Okt 23	Nov 23	Dez 23	Jan 24	Feb 24	Mrz 24	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Jul 24	Aug 24	Sep 24	Okt 24	Nov 24	Dez 24	Jan 25	Feb 25	Mrz 25	Apr 25		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
Insgesamt	1	15.782	15.527	15.366	15.205	15.240	15.227	15.164	15.285	15.390	15.740	15.919	15.882	15.766	15.496	15.356	15.293	15.118	15.022	14.942	15.043	15.172	15.293	15.295	15.225	15.178	
dav. Deutschland	2	11.787	11.595	11.515	11.339	11.393	11.395	11.352	11.431	11.472	11.756	11.790	11.786	11.735	11.447	11.319	11.258	11.148	11.085	11.058	11.093	11.185	11.260	11.266	11.218	11.161	
Ausland	3	3.995	3.932	3.851	3.866	3.847	3.832	3.812	3.854	3.918	3.984	4.129	4.096	4.031	4.049	4.037	4.035	3.970	3.937	3.884	3.950	3.987	4.033	4.029	4.007	4.017	
dav. EWR und Schweiz ¹⁾	4	224	194	190	187	180	179	177	196	199	223	235	220	208	191	196	195	196	196	192	205	207	211	206	185		
dav. EU-Staaten ¹⁾	5	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
dav. EU-Osterweiterung (EU 11) ¹⁾	6	157	137	134	130	124	123	122	135	138	157	168	156	143	135	140	136	138	137	136	142	147	151	145	128	128	
GIPS-Staaten ¹⁾	18	53	44	43	43	43	43	43	42	48	48	53	54	51	54	44	45	48	47	48	41	47	45	45	46	44	44
Sonstige EU-Staaten ¹⁾	23	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
Sonstiger EWR und Schweiz ¹⁾	35	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
Drittstaaten ¹⁾	36	3.771	3.738	3.661	3.679	3.667	3.653	3.635	3.658	3.719	3.761	3.894	3.876	3.823	3.858	3.841	3.840	3.774	3.741	3.692	3.745	3.780	3.822	3.823	3.822	3.832	
dav. Türkei	37	49	48	49	49	46	48	52	47	45	46	53	47	47	50	48	51	48	49	49	50	48	50	52	51	54	
Vereinigtes Königreich	38	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	3	3	3	3	3	
Westbalkan ¹⁾	39	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	15	15	15	15	15	*	
Osteuropa ¹⁾	46	2.129	2.099	2.035	2.056	2.058	2.018	2.003	1.963	1.964	1.986	2.086	2.068	2.044	2.040	2.007	1.988	1.932	1.903	1.896	1.905	1.929	1.976	1.957	1.970	1.987	
Asylherkunftsänder ¹⁾	51	1.252	1.248	1.237	1.231	1.214	1.226	1.225	1.286	1.333	1.338	1.361	1.368	1.340	1.375	1.395	1.414	1.419	1.413	1.374	1.407	1.439	1.433	1.442	1.423	1.407	
Sonstige Drittstaaten ¹⁾	60	326	327	327	330	336	348	343	351	364	377	376	375	375	376	374	370	356	358	355	365	346	345	354	360	367	
Sonstige/Keine Angabe	61	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		

Erstellungsdatum: 22.08.2025, Statistik-Service Nordost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Zusammenfassung von ausgewählten Staaten, siehe Methodische Hinweise

^{*)} Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Darüber hinaus unterliegen Informationen der Grundsicherungsstatistik auch der statistischen Geheimhaltung, wenn sie sich nur auf 1 oder 2 Bedarfsgemeinschaften beziehen.

Zugang in Regelleistungsbezug^{3) 4)}: Regelleistungsberechtigte

Vorpommern-Rügen (Gebietsstand August 2025)

Zeitreihe

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Staatsangehörigkeit	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Jul 24	Aug 24	Sep 24	Okt 24	Nov 24	Dez 24	Jan 25	Feb 25	Mrz 25	Apr 25	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Insgesamt	1	596	678	522	583	558	633	639	777	834	770	663	636	667
dav. Deutschland	2	484	472	381	433	452	521	503	573	628	605	531	495	515
Ausland	3	112	206	141	150	106	112	136	204	206	165	132	141	152
dav. EWR und Schweiz ¹⁾	4	13	10	15	8	9	8	11	23	14	11	7	6	10
dav. EU-Staaten ¹⁾	5	13	*	15	8	9	8	11	23	14	11	7	6	*
dav. EU-Osterweiterung (EU 11) ¹⁾	6	*	8	*	*	5	5	7	16	*	*	*	*	7
GIPS-Staaten ¹⁾	18	7	*	*	*	*	3	-	*	*	*	*	*	*
Sonstige EU-Staaten ¹⁾	23	*	-	-	-	*	-	4	*	-	-	-	-	-
Sonstiger EWR und Schweiz ¹⁾	35	-	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*
Drittstaaten ¹⁾	36	99	196	126	142	97	104	125	181	192	154	125	135	142
dav. Türkei	37	*	*	-	*	*	*	-	*	*	*	*	-	*
Vereinigtes Königreich	38	-	-	-	-	-	-	*	-	-	-	-	-	-
Westbalkan ¹⁾	39	-	-	-	-	*	-	-	-	-	-	-	-	-
Osteuropa ¹⁾	46	45	74	40	47	32	38	57	73	80	84	32	82	80
Asylherkunftsländer ¹⁾	51	40	88	68	77	55	53	52	83	94	43	68	37	43
Sonstige Drittstaaten ¹⁾	60	*	*	18	*	7	*	*	*	*	*	*	16	*
Sonstige/Keine Angabe	61	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Erstellungsdatum: 22.08.2025, Statistik-Service Nordost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Zusammenfassung von ausgewählten Staaten, siehe Methodische Hinweise

2) Bei Zugängen kann der Vorbezug von Arbeitslosengeld (Alg) und Arbeitslosengeld II ausgeschlossen werden. Mit dieser Einschränkung auf Personen mit erstmaligem Leistungsbezug ist eine bessere Annäherung an neu zugewanderte Personen möglich. Der Vorbezug von Alg wird für NEF nicht ermittelt. Bei dieser Personengruppe wird angenommen, dass kein Vorbezug von Alg vorliegt, deshalb werden alle Zugänge von NEF in Regelleistungsbezug der Kategorie ohne Vorbezug von Alg zugeschüttet.

3) Bewegungsgrößen (Zu- und Abgang) ohne administrative Unterbrechungen von bis zu 7 Tagen und mit Trägerwechsel

4) Auswertungen zu den Bewegungsdaten basieren auf der Messebene für Regelleistungsberechtigte (RLB), dabei werden neben reinen Statusveränderungen der RLB von „im Bestand“ zu „nicht im Bestand“ und umgekehrt auch die Wechsel der Zugehörigkeit zur Personengruppe von und zu RLB berücksichtigt.

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Darüber hinaus unterliegen Informationen der Grundsicherungsstatistik auch der statistischen Geheimhaltung, wenn sie sich nur auf 1 oder 2 Bedarfsgemeinschaften beziehen.

Abgang aus Regelleistungsbezug²⁾³⁾: Regelleistungsberechtigte

Vorpommern-Rügen (Gebietsstand August 2025)

Zeitreihe

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Staatsangehörigkeit	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Jul 24	Aug 24	Sep 24	Okt 24	Nov 24	Dez 24	Jan 25	Feb 25	Mrz 25	Apr 25	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Insgesamt	1	711	941	653	626	722	731	702	673	690	635	657	698	697
dav. Deutschland	2	538	759	502	491	552	589	526	536	531	529	528	540	563
Ausland	3	173	182	151	135	170	142	176	137	159	106	129	158	134
dav. EWR und Schweiz ¹⁾	4	27	27	10	9	7	8	15	11	11	7	11	25	9
dav. EU-Staaten ¹⁾	5	*	27	*	9	7	8	15	11	11	7	11	25	9
dav. EU-Osterweiterung (EU 11) ¹⁾	6	20	16	6	9	*	*	8	11	6	*	11	20	*
GIPS-Staaten ¹⁾	18	4	11	*	-	*	*	7	-	*	*	-	*	*
Sonstige EU-Staaten ¹⁾	23	*	-	-	-	*	-	-	-	*	*	-	*	*
Sonstiger EWR und Schweiz ¹⁾	35	*	-	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Drittstaaten ¹⁾	36	146	155	141	126	163	134	161	126	148	99	118	133	125
dav. Türkei	37	*	*	*	*	*	-	-	*	*	-	-	*	*
Vereinigtes Königreich	38	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	*
Westbalkan ¹⁾	39	*	-	-	-	-	*	*	-	-	-	-	-	-
Osteuropa ¹⁾	46	65	77	74	67	84	64	64	66	53	36	52	71	60
Asylherkunftsländer ¹⁾	51	67	49	45	43	55	59	78	46	55	40	54	50	53
Sonstige Drittstaaten ¹⁾	60	*	*	*	*	*	*	*	*	*	23	12	*	9
Sonstige/Keine Angabe	61	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Erstellungsdatum: 22.08.2025, Statistik-Service Nordost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Zusammenfassung von ausgewählten Staaten, siehe Methodische Hinweise

2) Bewegungsgrößen (Zu- und Abgang) ohne administrative Unterbrechungen von bis zu 7 Tagen und mit Trägerwechsel

3) Auswertungen zu den Bewegungsdaten basieren auf der Messebene für Regelleistungsberechtigte (RLB), dabei werden neben reinen Statusveränderungen der RLB von „im Bestand“ zu „nicht im Bestand“ und umgekehrt auch die Wechsel der Zugehörigkeit zur Personengruppe von und zu RLB berücksichtigt.

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Darüber hinaus unterliegen Informationen der Grundsicherungsstatistik auch der statistischen Geheimhaltung, wenn sie sich nur auf 1 oder 2 Bedarfsgemeinschaften beziehen.

Bestand an Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)²⁾ mit mindestens einem Regelleistungsberechtigten (RLB) der jeweiligen Staatsangehörigkeit

Vorpommern-Rügen (Gebietsstand August 2025)
Zeitreihen

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Das Merkmal Staatsangehörigkeit ist ein Personenmerkmal. Da innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft Personen mit unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten leben können, kann einer Bedarfsgemeinschaft keine Staatsangehörigkeit zugewiesen werden. In dieser Statistik werden die Bedarfsgemeinschaften aufgeführt, in denen mindestens ein Regelleistungsberechtigter die ausgewählte Staatsangehörigkeit hat. Eine Bedarfsgemeinschaft kann demnach mehrfach gezählt werden, wenn die Regelleistungsberechtigten in dieser Bedarfsgemeinschaft jeweils unterschiedliche Staatsangehörigkeiten haben.

Staatsangehörigkeit	Apr 23	Mai 23	Jun 23	Jul 23	Aug 23	Sep 23	Okt 23	Nov 23	Dez 23	Jan 24	Feb 24	Mrz 24	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Jul 24	Aug 24	Sep 24	Okt 24	Nov 24	Dez 24	Jan 25	Feb 25	Mrz 25	Apr 25		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
Insgesamt	1	9.646	9.516	9.405	9.323	9.346	9.318	9.290	9.372	9.407	9.576	9.672	9.642	9.586	9.512	9.414	9.374	9.329	9.308	9.260	9.331	9.396	9.473	9.487	9.451	9.356	
dav. Deutschland	2	8.036	7.945	7.870	7.779	7.798	7.779	7.759	7.826	7.822	7.956	7.986	7.979	7.939	7.855	7.758	7.704	7.690	7.673	7.649	7.676	7.715	7.766	7.780	7.754	7.674	
Ausland	3	1.794	1.747	1.707	1.721	1.719	1.711	1.702	1.725	1.765	1.811	1.877	1.856	1.837	1.843	1.841	1.862	1.823	1.817	1.802	1.843	1.874	1.897	1.901	1.889	1.877	
dav. EWR und Schweiz ¹⁾	4	143	123	119	115	111	110	108	123	126	138	140	131	126	115	115	116	117	120	119	125	125	127	128	117	116	
dav. EU-Staaten ¹⁾	5	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
dav. EU-Osterweiterung (EU 11) ¹⁾	6	104	90	87	84	80	79	78	88	91	99	102	96	89	82	84	83	84	86	85	85	86	90	90	80	80	
GIPS-Staaten ¹⁾	18	31	25	24	23	23	23	22	27	27	31	31	28	31	26	25	25	27	27	23	28	28	27	27	28	28	27
Sonstige EU-Staaten ¹⁾	23	9	8	8	8	8	8	8	8	8	8	7	7	7	7	7	7	7	*	*	*	*	*	*	*	*	
Sonstiger EWR und Schweiz ¹⁾	35	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
Drittstaaten ¹⁾	36	1.666	1.640	1.602	1.618	1.620	1.612	1.606	1.617	1.654	1.688	1.755	1.742	1.729	1.744	1.740	1.759	1.720	1.711	1.696	1.731	1.760	1.784	1.786	1.784	1.773	
dav. Türkei	37	32	31	32	32	31	33	33	32	32	36	32	32	30	31	31	32	32	33	33	33	35	37	36	37	37	
Vereinigtes Königreich	38	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	3	3	3	3	3	*	
Westbalkan ¹⁾	39	9	10	10	10	10	9	8	7	9	9	10	10	9	9	10	10	11	10	9	9	9	9	9	9	9	
Osteuropa ¹⁾	46	993	973	943	957	961	945	936	913	919	929	978	970	960	955	945	935	903	884	877	880	893	911	903	918	923	
Asylherkunftsänder ¹⁾	51	476	472	467	469	465	474	481	506	536	553	568	566	564	583	593	620	618	630	625	653	679	686	690	671	656	
Sonstige Drittstaaten ¹⁾	60	237	235	233	236	237	237	235	246	248	252	251	248	247	247	245	243	232	233	231	239	226	226	230	235	239	
Sonstige/Keine Angabe	61	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		

Erstellungsdatum: 22.08.2025, Statistik-Service Nordost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Zusammenfassung von ausgewählten Staaten, siehe Methodische Hinweise

2) Eine Bedarfsgemeinschaft gilt als Regelleistungsbedarfsgemeinschaft (RL-BG), wenn ihr mindestens ein Regelleistungsberechtigter (RLB) angehört. Sie stellen mengenmäßig die größte Teilgruppe aller Bedarfsgemeinschaften (BG) dar.

¹⁾ Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Methodische Hinweise

In den Arbeitsmarktstatistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA) ist nicht direkt nachweisbar, ob und inwieweit Veränderungen von Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug auf Zuwanderung beruhen. Es können aber hilfsweise Auswertungen für Personen aus solchen Ländern erstellt werden, für die bekannt ist, dass es von dort aktuell umfangreiche Zuwanderung gibt. Die festgestellten Veränderungen in den Arbeitsmarktstatistiken können dann weit überwiegend der Zuwanderung plausibel zugeschrieben werden.

Durch die Verschärfung der Corona-Krise ab Mitte März 2020 gerieten fast alle wirtschaftlichen Bereiche und der Arbeitsmarkt stark unter Druck. Die ArbeitskräfteNachfrage war stark zurückgegangen und die Arbeitslosigkeit deutlich gestiegen. Hinzu kamen Liefer- und Materialengpässe und seit Anfang 2022 hohe Inflationsraten u.a. durch stark gestiegene Energiepreise und Risiken infolge des Krieges in der Ukraine dazu. Insgesamt ist die wirtschaftliche Lage von Unsicherheiten geprägt, der Arbeitsmarkt zeigt sich jedoch recht robust.

Zur Abgrenzung der Länder:

Derzeit und in den vergangenen Jahren erfolgte die Zuwanderung aufgrund der Osterweiterung der EU (Arbeitnehmerfreizügigkeit), den Auswirkungen der EU-Schuldenkrise und infolge von Flucht.

Die **Osterweiterung der EU** wurde in mehreren Etappen vollzogen. Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen traten 2004 der EU bei und erlangten die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit ab dem 1. Mai 2011. Es folgten am 1. Januar 2007 die Beitrete von Bulgarien und Rumänien und am 1. Juli 2013 der von Kroatien; die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit erhielten diese Länder zum 1. Januar 2014 und zum 1. Juli 2015. Von der EU-Schuldenkrise waren die sogenannten **GIPS-Staaten**, also Griechenland, Italien, Portugal und Spanien am stärksten betroffen. Für die Menschen in den genannten Ländern stellt sich die Situation auf ihrem heimischen Arbeitsmarkt oftmals schwierig dar (vgl. Tabelle zur Erwerbslosenquote auf der nächsten Seite "Hintergrund"). Gleichzeitig gibt es gegenwärtig in Deutschland insbesondere für ausgebildete Arbeitskräfte gute Möglichkeiten, eine Beschäftigung zu finden. Die Vermutung besteht, dass der deutsche Arbeitsmarkt Arbeitskräfte aus diesen Ländern anzieht und von dem Zuzug profitieren könnte. Das **Aggregat sonstiger EWR und Schweiz** umfasst die Länder Liechtenstein, Norwegen, Island (auch sog. EFTA-Staaten) sowie die Schweiz. Diese Länder bilden mit der EU eine besondere Freihandelszone, den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Am 31. Januar 2020 endete die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union. Aufenthaltsrechtlich gilt das Vereinigte Königreich ab diesem Zeitpunkt als Drittstaat und wird entsprechend dieser Kategorie zugeordnet. Dabei ist zu beachten, dass Personen, die bis 2020 nicht nur vorübergehend in Deutschland oder einem anderen Land der EU lebten, ihre bisherigen Aufenthaltsrechte behalten.

Weil geflüchtete Menschen bis Mai 2016 in den Arbeitsmarktstatistiken der BA nicht direkt erkannt werden konnten, wurde für die Analyse der Auswirkungen der Fluchtmigration auf den Arbeitsmarkt das Aggregat „**Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der zugangsstärksten Herkunftsländern von Asylbewerbern“ oder kurz „Asylherkunftsländer**“ gebildet. In das Aggregat wurden die nichteuropäischen Länder aufgenommen, die in den Kalenderjahren 2012 bis 2014 und Januar bis April 2015 zu den Ländern mit den meisten Asylerstanträgen gehörten; es umfasst folgende acht Länder: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien. Darüber hinaus wurden in diesem Zeitraum auch zahlreiche Asylanträge von Staatsangehörigen aus dem **Westbalkan** (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien) und **osteuropäischen Drittstaaten** (Russische Föderation, Ukraine, Weißrussland und Republik Moldau) gestellt. Aus diesen Ländern gibt es zwar nach wie vor Zuwanderung mit Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, sie erfolgt aber nicht vorrangig aus Fluchtgründen (das änderte sich natürlich mit dem Russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine) (vgl. Tabelle zum Wanderungssaldo auf der nächsten Seite "Hintergrund"). Einerseits werden alle Westbalkanstaaten mittlerweile als sichere Herkunftsländer geführt und erhalten über das Asylverfahren nur noch in Ausnahmefällen Zugang auf den deutschen Arbeitsmarkt. Andererseits hat der Gesetzgeber mit der sogenannten Westbalkanregelung einen befristeten Zugang in den deutschen Arbeitsmarkt geschaffen. Balkan und die osteuropäischen Drittstaaten werden deshalb als Region in den Tabellen ausgewiesen, aber nicht den Asylherkunftsländern zugeordnet. Menschen aus der **Ukraine** können seit Beginn der militärischen Invasion Russlands Ende Februar 2022 in einem pauschalen Verfahren eine Aufenthaltsauskunft erhalten (ohne Asylverfahren), damit einhergehend ist auch eine Zugangserlaubnis zum Arbeitsmarkt. Mit dem Berichtsmonat Juni 2016 begann die Berichterstattung über arbeitsuchende und arbeitslose Flüchtlinge. Das Aggregat der Asylherkunftsländer hat aber den Vorteil, dass nur mit dieser Abgrenzung Auswertungen in der Beschäftigungsstatistik und lange Zeitreihen möglich sind und nur so der Arbeitsmarkt insgesamt in den Blick genommen werden kann, weshalb dieses Aggregat weiter verwendet wird. Um Zeitreihenvergleiche zu ermöglichen wird das Aggregat der Asylherkunftsländer nicht verändert, auch wenn sich die Länder-Zusammensetzung aufgrund neuerer Entwicklungen bei den Asylerstanträgen etwas verändert würde.

Die absolute Zahl der Beschäftigten, Arbeitslosen und Leistungsbezieher mit den aufgelisteten Nationalitäten darf aber nicht mit der unbekannten Zahl der zuletzt Eingewanderten in dem jeweiligen Arbeitsmarktstatus gleichgesetzt werden. Denn in den absoluten Zahlen sind auch Personen enthalten, die schon lange in Deutschland leben. Entscheidend sind die Veränderungen in den Zeitreihen, die plausibel im Zusammenhang mit der aktuellen Migration gesehen werden können.

Als Referenzgrößen wird die Entwicklung für Insgesamt sowie für Deutsche und sonstige Ausländer angeboten, die in der Summe das inländische Arbeitskräftepotenzial darstellen. Die Abgrenzung von Ausländern aus Zuwanderungsländern und aus sonstigen Ländern ist naturgemäß nur eine Näherung, weil einerseits Ausländer aus Zuwanderungsländern schon lange im Lande leben können und andererseits Ausländer aus sonstigen Ländern vor kurzem neu zugewandert sein können.

Zu den verwendeten Statistiken:

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB) umfassen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Auf Basis der Meldungen zur Sozialversicherung durch die Betriebe wird monatlich (stichtagsbezogen) mit 6 Monaten Wartezeit der Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten berichtet.

In der Beschäftigtenstatistik liegen endgültige Daten nach einer Wartezeit von 6 Monaten vor. Allerdings gibt es erste vorläufige Ergebnisse bereits nach einer Wartezeit von 2 Monaten. Im Rahmen der Berichterstattung über Migration wird ein vereinfachtes Hochrechnungsverfahren eingesetzt, das das Verhältnis von 2 Monatswert zu 6 Monatswert nutzt.

Revision 2023 (Veröffentlichung ab Dezember 2023)

Im Fokus der Revision stand eine verbesserte regionale Abbildung von Beschäftigten nach dem Arbeits- und Wohnort. Die Ermittlung des Arbeitsortes wurde um die Verwendung von georeferenzierten Adressdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie ergänzt. Dadurch erfolgte insbesondere für Gewerbe- und Industriegebiete, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, eine präzisere Zuordnung. Bei der Wohnortzuordnung kam es bisher insbesondere nach Gebietsreformen zu Ausfällen. Diese wurden mit der Revision zu einem Großteil durch verbesserte Regelwerke bei der Verarbeitung der Daten behoben. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne Wohnortzuordnung reduzierte sich dadurch um mehr als die Hälfte. Die Arbeitsortdaten wurden für den Zeitraum ab Januar 2018 und die Wohnortdaten ab Januar 2013 revidiert. Es handelte sich um eine partielle Revision, da die Anzahl von Beschäftigten und Beschäftigungsbetrieben insgesamt unverändert blieb.

Ergänzend dazu sind kleinere Anpassungen vorgenommen worden, welche die Qualität der Beschäftigungsstatistik erhöhten. Diese betreffen die Einteilung der Voll- und Teilzeitbeschäftigung sowie die Gliederung nach dem Wirtschaftszweig. Nähere Informationen sind zu finden im Methodenbericht: Beschäftigungsstatistik - partielle Revision 2023

Zur Statistikverarbeitung im Januar 2024 konnte ein Teil der Melddatensätze nicht verarbeitet werden. Da der Großteil der Datensätze sich auf Meldezeiträume am aktuellen Rand bezieht, beschränken sind relevante Auswirkungen auf hochgerechnete Daten für die Berichtsmonate November 2023 mit 2- und Oktober 2023 mit 3-monatiger Wartezeit. Insgesamt fallen die Auswirkungen aber eher gering aus.

Angaben zu **Arbeitsuchenden (Asu)** und **Arbeitslosen (Alo)** stehen monatsaktuell zur Verfügung. Personen werden als Arbeitsuchende geführt, wenn sie eine Beschäftigung als Arbeitnehmer suchen, und als Arbeitslose, wenn sie darüber hinaus keine Beschäftigung haben, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und nicht an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilnehmen. Arbeitslose bilden deshalb eine Teilmenge der Arbeitsuchenden. Seit April 2019 sind die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung (gE) verpflichtet, Datensätze mit möglicherweise fehlerhaftem Arbeitsvermittlungsstatus regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren. Die Statistik der BA schätzt seit Mai die Auswirkungen der Prüfaktivitäten auf den Bestand Arbeitsloser im SGB II und veröffentlichte die Ergebnisse im Internet. Der quantitative Nachweis wird, insbesondere auf regionaler Ebene, mit wachsendem zeitlichen Abstand zum Beginn der Prüfungen zunehmend unsicher. Deshalb wurde die Schätzung für den August 2019 letztmalig durchgeführt. Änderungen im BA-Fachverfahren können ab Berichtsmonat Mai 2016 zu sinkenden Fallzahlen in der Kategorie „ohne abgeschlossene Berufsausbildung“ und steigenden Fallzahlen in der Kategorie „keine Angabe zur Berufsausbildung“ führen. Erneute Anpassungen im BA-Fachverfahren bewirken im Berichtsmonat Dezember 2017 einen Anstieg der Kategorie „ohne abgeschlossene Berufsausbildung“ und einen entsprechenden Rückgang der Kategorie „keine Angabe“. Der Zeitreihen-Vergleich kann durch die beiden benannten Änderungen eingeschränkt aussagekräftig sein. Methodisch-technisch bedingte Verbesserungen führen im Berichtsmonat Januar 2021 zu einer einmaligen Überzeichnung der Bewegungsdaten von Arbeitslosen und Arbeitsuchenden in der Arbeitsmarktstatistik. Bundesweit sind die Zu- und Abgänge Arbeitsloser jeweils um ca. 25.000 überzeichnet, die der Arbeitsuchender um ca. 44.000. Dies entspricht bei Arbeitslosen einem Anteil von rund 4% der Zugänge und 6% der Abgänge, bei Arbeitsuchenden von jeweils 10%. Daten zu Beständen sind hiervon nicht betroffen.

In der **Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)** nach dem Konzept der BA sind neben den Arbeitslosen die Personen enthalten, die an entlastenden Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik teilnehmen oder zeitweise arbeitsunfähig erkrankt sind und deshalb nicht als arbeitslos gezählt werden. Damit wird ein umfassenderes Bild über die Zahl der Menschen gezeichnet, die ihren Wunsch nach einer Beschäftigung nicht realisieren können. In der Unterbeschäftigung für Personengruppen werden abweichend zur gesamten Unterbeschäftigung Kurzarbeit und Alterszeitzeit nicht berücksichtigt, weil diese Instrumente nicht sinnvoll bestimmten Personengruppen zugeordnet werden können. Angaben zur Unterbeschäftigung für Personengruppen stehen nach einer Wartezeit in der Förderstatistik von drei Monaten zur Verfügung. Die Unterbeschäftigung ist nicht deckungsgleich mit der Zahl der Arbeitsuchenden, und zwar vor allem deshalb nicht, weil Arbeitsuchende sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein können. Hier sind zwei Fallkonstellationen zu nennen: sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die ergänzendes Arbeitslosengeld II beziehen, und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, und die sich nach § 38 SGB III frühzeitig melden müssen, werden als Arbeitsuchende geführt, zählen aber als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nicht in der Unterbeschäftigung. Der unter 'Förderstatistik' weiter unten genannte statistische Effekt betrifft auch die Unterbeschäftigung.

Die Unterbeschäftigungsstatistik wurde mit Berichtsmonat Oktober 2021 rückwirkend bis Januar 2009 revidiert. Die Beschäftigtenqualifizierung fließt nicht mehr in die Unterbeschäftigungsrechnung ein.

Regelleistungsberechtigte (RLB) sind in der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Bürgergeld ELB oder Bürgergeld NEF). Dazu zählen Personen, die Anspruch auf folgende Leistungsarten haben:

- Regельbedarf Bürgergeld ELB oder Bürgergeld NEF (§§ 20, 23 SGB II)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- laufende und einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)
- befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II alte Fassung, entfallen ab 1. Januar 2011).

Die RLB setzen sich zusammen aus erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit Anspruch auf Regelbedarf Bürgergeld ELB und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF) mit Anspruch auf Regelbedarf Bürgergeld NEF.

Als **erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)** gelten gemäß § 7 SGB II nur die Personen, die:

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gemäß § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) umfassen entsprechend Personen, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren), aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit oder evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten.

Daten zu Leistungen nach dem SGB II werden nach einer Wartezeit von 3 Monaten veröffentlicht, da sich gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) am aktuellen Rand nur über Zeiträume treffen lassen, die drei Monate zurückliegen.

Als **Bewerber für Berufsausbildungsstellen** zählen diejenigen gemeldeten Personen, die im Berichtsjahr (01. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres) die individuelle Vermittlung in eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildungsstelle in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wünschen und deren Eignung dafür erklärt ist bzw. deren Voraussetzung dafür gegeben ist. Hierzu zählen auch Bewerber für eine Berufsausbildungsstelle in einem Berufsbildungswerk oder in einer sonstigen Einrichtung, die Ausbildungmaßnahmen für behinderte Menschen durchführt.

Zu den unversorgten Bewerbern rechnen Kunden, für die weder die Einmündung in eine Berufsausbildung, noch ein weiterer Schulbesuch, eine Teilnahme an einer Fördermaßnahme oder eine andere Alternative zum 30.09. bekannt ist und für die Vermittlungsbemühungen laufen.

Jeder Bewerber, der mindestens einmal während des Berichtsjahres meldet war, bleibt statistisch bis zum Ende des Berichtsjahres in der Grundgesamtheit enthalten (Prinzip der Anwesenheitsgesamtheit), auch wenn der Vermittlungsauftrag längst beendet wurde.

Die Berichterstattung findet jeweils von März bis zum Ende des Berufsausbildungsjahres im September statt.

Hinweis zum Anforderungsniveau:

Aufgrund berufsfachlicher Neuzuordnungen der Klassifizierung der Berufe verschiebt sich ab Januar 2020 im Sicherheits- sowie im Hotel- und Gaststättenbereich bei einigen Berufspositionen das Anforderungsniveau von der Fachkraft zum Helfer. Dadurch verringert sich die Zahl der arbeitslosen Fachkräfte gegenüber dem Vormonat um rund 100.000. Die Anzahl arbeitsloser Helfer erhöht sich im gleichen Umfang.

Hinweise zum Merkmal 'Staatsangehörigkeit' in der statistischen Berichterstattung:

Zum Berichtsmonat September 2021 wurde das Merkmal 'Staatsangehörigkeit' modifiziert. Personengruppen wie Staatenlose oder mit unbekannter Herkunft werden nunmehr zu der (Gesamt-) Zahl Ausländern hinzugerechnet, da es sich weit überwiegend um ausländische Staatsangehörige bzw. Nichtdeutsche handeln dürfte. Bislang wurden diese Personen der Kategorie 'keine Angabe' (zur Staatsangehörigkeit) zugeordnet. Einzelne Staatsangehörigkeiten sind dadurch nicht betroffen, jedoch erhöht sich einmalig die Gesamtzahl der Ausländer. Die Umstellung erfolgt rückwirkend in die Vergangenheit, so dass der Zeitreihenvergleich weiterhin uneingeschränkt möglich ist.

Insbesondere bei Staatsangehörigen aus den Ländern des Balkan (vor allem Serbien und Kosovo) sind Zeitreihenvergleiche wegen Staatsneugründungen und Umstellungen in der Erfassungsmethode eingeschränkt. Je länger die Daten in der Vergangenheit liegen, desto stärker sind die Verzerrungen. Am aktuellen Rand ist der Effekt gering. Die Erfassungspraxis der Staatsangehörigkeit in den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern kann abweichen vom Vorgehen bei den Erfassungen, die anderen Statistiken (z.B. Einwohnerstatistik) zugrunde liegen.

Unterschiede können zum Beispiel bei minderjährigen Kindern mit doppelter Staatsbürgerschaft auftreten, oder bei Personen aus Gebieten, deren Staatsangehörigkeit nur schwer zu ermitteln ist. Dieses Zuordnungsproblem betrifft z.B. die Staaten des Nahen Ostens, die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens und der ehemaligen Sowjetunion.

Bei der Interpretation, insbesondere bei den Zeitreihen und Vorjahresvergleichen, müssen diese Unterschiede berücksichtigt werden.

Das Merkmal Staatsangehörigkeit ist nicht Bestandteil des Schätzmodells der Arbeitsmarktstatistik. Im Falle eines Datenausfalls werden die Fälle der Rubrik "Keine Angabe" zugeschlüsselt. Lediglich die Kategorien Deutsche/Ausländer werden geschätzt. Die Werte für Deutschland, Bundesländer und Regionaldirektionen sind in betroffenen Monaten unterzeichnet. Die Fälle ohne Angabe zur Staatsangehörigkeit sind bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen. Daten der Agenturen für Arbeit, Jobcenter und Kreise werden in betroffenen Monaten nicht berichtet.

Revision der Grundsicherungsstatistik:

Zum Berichtsmonat April 2016 wurde die Grundsicherungsstatistik revidiert. Der Ergebnisse weichen deshalb von früheren Veröffentlichungen ab. Ziel der Anpassung ist insbesondere eine Schärfung in den Randbereichen und eine bessere Datenqualität einzelner Personengruppen. Insgesamt ergeben sich keine gravierenden Veränderungen in der grundsätzlichen Struktur der Grundsicherungsstatistik. Weiterführende Informationen zur Datenrevision finden Sie in den Methodenberichten zur Statistik der Grundsicherung (SGB II):

Der Vorbezug von Arbeitslosengeld (Alg) nach dem SGB III wird für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) nicht ermittelt. Bei dieser Personengruppe wird angenommen, dass kein Vorbezug von Alg vorliegt, deshalb werden alle Zugänge von NEF in Regelleistungsbezug der Kategorie ohne Vorbezug von Alg zugeschlüsselt. Die NEF sind Teil der Regelleistungsberechtigten (RLB).

In der Grundsicherungsstatistik SGB II wurden im Juli 2024 die Ermittlungsregeln des Merkmals "statusrelevante Lebenslage" angepasst und die Daten rückwirkend neu ermittelt. Dadurch ergeben sich Verschiebungen hin zur Ausprägung "unbekannt".

Förderstatistik:

Die statistischen Daten enthalten ab Berichtsmonat April 2020 im Bestand die unveränderten Förderungen, die unterbrochenen Förderungen sowie auch Förderungen, die in alternativer Form weitergeführt werden können. Ein getrennter statistischer Nachweis ist nicht möglich. Für das Förderinstrument 'Teilhabe am Arbeitsmarkt' innerhalb der Kategorie 'Beschäftigung schaffende Maßnahmen' kommt es derzeit zu Übererfassungen.

Zugangs- und Abgangsraten

Die Arbeitslosigkeits- und Grundsicherungsstatistik der BA folgt der **Stock-Flow-Logik**. Stocks bzw. Bestände messen die Zahl der Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Status innehaben, also arbeitslos sind oder Leistungen beziehen. Bewegungen erfassen dagegen Ereignisse in einem bestimmten Zeitraum, also den Zugang in und den Abgang aus Arbeitslosigkeit oder Leistungsbezug. Bestände, Zugänge und Abgänge folgen im zeitlichen Verlauf der Beziehung $<\text{Anfangsbestand} + \text{Zugang} - \text{Abgang} = \text{Endbestand}>$. Wenn man die Zugänge und Abgänge zum Vormonatsbestand in Beziehung setzt, erhält man **Zugangs- und Abgangsraten**. Die Differenz der beiden Raten entspricht der relativen Veränderung des Bestandes.

Abgangsraten lassen sich auch interpretieren als die Chance, die Arbeitslosigkeit im nächsten Monat zu beenden. Wenn man die Abgangsrate einschränkt auf Abgänge in den 1. Arbeitsmarkt, erhält man entsprechend die Chance, die Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit am 1. Arbeitsmarkt zu beenden. Erwerbstätigkeit am 1. Arbeitsmarkt setzt sich zusammen aus abhängiger Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt, Selbstständigkeit und betriebliche bzw. außerbetriebliche Ausbildung. Analog wird auch eine Abgangsrate berechnet für Abgänge in arbeitsmarktpolitische Maßnahme.

In diesem Report werden für die Zu- und Abgangsraten gleitende Jahresdurchschnitte ausgewiesen. Die Monatswerte sind sehr volatil und in der Aussagekraft eingeschränkt. Bei gleitenden Jahresdurchschnitten werden die gleitenden Durchschnitte der Zu- und Abgänge der letzten 12 Monate zu den gleitenden Durchschnitten der Bestände des jeweiligen Vormonats in Beziehung gesetzt. Damit werden saisonale, zufällige und Arbeitstage-Effekte ausgeschaltet. Es ist dann ein Vergleich mit dem gleitenden Wert des entsprechenden Vorjahreszeitraums möglich. Dabei muss ein Verlust an Aktualität in Kauf genommen werden, weil die Entwicklung der letzten Monate in den Durchschnittswerten herausgemittelt wird. Zusätzlich kann deshalb die Veränderung des gleitenden Durchschnitts herangezogen werden: wenn der gleitende Jahreswert tendenziell sinkt (steigt), liegen die Monatswerte am aktuellen Rand tendenziell unter (über) den Vorjahreswerten.

Formale Berufsausbildung

Von dem hohen Anteil von arbeitslosen Personen aus den Asylzugangsländern, für die keine abgeschlossene Berufsausbildung hinterlegt ist, darf nicht geschlossen werden, dass Flüchtlinge generell im gleichen Umfang unqualifiziert sind.

Generell gilt: (1) Bei Arbeitslosen handelt es sich um eine Auswahl von Personen, die am Arbeitsmarkt mit Problemen konfrontiert sind. Bei deutschen Arbeitslosen liegt der Anteil von Personen ohne Berufsausbildung bei knapp zwei Fünfteln. Auch das spiegelt nicht die Qualifizierungssituation der deutschen Gesamtbevölkerung wider. (2) Bei der Gruppe der Arbeitslosen aus den bedeutsamsten Asylzugangsländern spielen weitere inhaltliche und erfassungstechnische Faktoren eine Rolle: (a) Arbeitslose aus den nichteuropäischen Asylzugangsländern sind im Vergleich zu deutschen Arbeitslosen überdurchschnittlich jung und damit in einem Alter, in dem der Ausbildungsprozess auch unter normalen Bedingungen noch nicht unbedingt abgeschlossen ist. Unter Umständen konnte die Ausbildung im Herkunftsland nicht abgeschlossen werden bzw. wegen der politischen/wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht begonnen werden. (b) Seit dem 01.04.2012 besteht ein Rechtsanspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Abschlüsse. Teilweise wurde aber die im Ausland absolvierte Ausbildung (noch) nicht anerkannt. (c) Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse erfolgt in anderen Ländern nicht wie in Deutschland; das Konzept einer zertifizierten, dualen Ausbildung ist nur in wenigen Ländern außerhalb Deutschlands bekannt. Personen aus Asylzugangsländern verfügen durchaus über Kompetenzen; fehlende Nachweise, mangelnde Vergleichbarkeit und die Frage der Verwertbarkeit auf dem deutschen Arbeitsmarkt führen aber zunächst zu einer Kennzeichnung „ohne abgeschlossene Berufsausbildung“.

Anonymisierung und Sonderzeichen:

Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert und mit einem "*" in den Tabellen gekennzeichnet. Ein "x" bedeutet, dass der Ausweis nicht möglich/sinnvoll ist, ein ".X" bedeutet, dass der Nachweis von Veränderungen von 250% und größer nicht sinnvoll ist und das Zeichen "-" bedeutet, dass kein Wert vorhanden ist.

Datenverfügbarkeit:

Nicht für alle Fachstatistiken liegen für den aktuellen Berichtsmonat bereits Daten vor. In der Beschäftigungs- und Grundsicherungsstatistik unterliegen die Daten einer Wartezeit.



Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen zu diesen Themen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Jüngere](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Transformation](#)
[Ukraine-Krieg](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.



Impressum

Auftragsnummer:

349187

Titel:

Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach ausgewählten Merkmalen
Integrationsquoten (K2) von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Region:

Ausgewählte Regionen (Gebietsstand August 2025)

Berichtsmonat:

Zeitreihe - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten

Erstellungsdatum:

16.09.2025

Hinweise:

Aufgrund eines Verarbeitungsfehlers in der Grundsicherungsstatistik SGB II wurden die zum Veröffentlichungstermin Juli 2025 verwendeten Daten für Berichtsmonate ab April 2025 unvollständig aufbereitet. Der Verarbeitungsfehler betraf hauptsächlich Ergebnisse von zugelassenen kommunalen Trägern und war je nach Themengebiet und Region unterschiedlich stark ausgeprägt. Der Verarbeitungsfehler wurde behoben und mit der vorliegenden Veröffentlichung werden nun die Ergebnisse rückwirkend korrigiert.

Herausgeberin:

Bundesagentur für Arbeit

Statistik

Rückfragen an:

Statistik-Service Nordost

Spichernstraße 1

30161 Hannover

E-Mail:

Statistik-Service-Nordost@arbeitsagentur.de

Hotline:

0511/919-3455

Fax:

0511/919-3456

Internet:

<https://statistik.arbeitsagentur.de>

Zitierhinweis:

Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Auftragsnummer 349187

Nutzungsbedingungen:

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht ([siehe Impressum](#)).

Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden.

Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden.

Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die [Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#) erfolgen.



Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit); z. B. werden Daten für den Berichtsmonat Januar 2025 erst auf Basis der Daten mit Datenstand April 2025 berichtet.

Generell basieren statistische Auswertungen auf Gesamtheiten, welche gleichartige Einheiten zusammenfassen. Hierbei können Bestands- und Bewegungseinheiten unterschieden werden. Bestandseinheiten im Sinne der Grundsicherungsstatistik SGB II sind Personen oder Bedarfsgemeinschaften (BG), deren Zustand an einem bestimmten Stichtag betrachtet wird. Bewegungseinheiten sind dagegen Zustandsänderungen dieser Bestandseinheiten und werden in Form von Zu- und Abgängen gemessen.

Der Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen kann anhand des Stock-Flow-Modells erklärt werden. Bestände (engl. Stock) messen die Zahl an Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Status innehaben. Bewegungen (engl. Flow) erfassen dagegen Ereignisse in einem bestimmten Zeitraum, also Zugang in den und Abgang aus dem Status. Den Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen beschreibt folgende Formel:

$$\text{Endbestand} = \text{Anfangsbestand} + \text{Zugang} - \text{Abgang}$$

Als **Bestand an Bedarfsgemeinschaften** werden alle zum Stichtag gültigen Bedarfsgemeinschaften gezählt. Dies bedeutet, dass der Bewilligungszeitraum nicht vor dem Stichtag enden darf und dass mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für den Berichtsmonat hat. Dies umfasst auch jene Personen, deren Leistungsanspruch durch Leistungsminderungen vollständig gekürzt wurde.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) werden unterschieden in jene mit Leistungsanspruch (LB) und jene ohne Leistungsanspruch (NLB). Zudem findet eine weitere Differenzierung nach Art der Leistung sowie ggf. der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II statt. In der Abbildung sind die einzelnen Personengruppen sowie ihre Zusammensetzung dargestellt.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)			
Leistungsberechtigte (LB)		Nicht Leistungsberechtigte (NLB)	
Regelleistungsberechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)		

Die Gruppe der Leistungsberechtigten (LB) unterteilt sich in die beiden Gruppen der Regelleistungsberechtigten (RLB) und der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB).

Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Bürgergeld) erhalten den Status Regelleistungsberechtigte. Dazu zählen Personen, die Anspruch auf Regelbedarf, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft oder den Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (bis Ende Dezember 2010) haben. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Die Regelleistungsberechtigten sind untergliedert in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF).



Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Sonstige Leistungsberechtigte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch nicht leistungsberechtigte Personen (NLB) innerhalb von Bedarfsgemeinschaften. Sie beziehen individuell keine Leistungen, werden aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieher/-innen von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren eigenes Einkommen ihren Bedarf übersteigt.

Die zentrale Größe der statistischen Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II sind die Regelleistungsberechtigten.

Bedarfsgemeinschaften können aufgrund ihrer Zusammensetzung aus den verschiedenen Personengruppen in zwei Gruppen unterteilt werden. Die Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und die sonstigen Bedarfsgemeinschaften (S-BG) bilden zusammen alle Bedarfsgemeinschaften.

Bedarfsgemeinschaften (BG)	
Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)	Sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG)

Einer Regelleistungsbedarfsgemeinschaft muss mindestens ein/e Regelleistungsberechtigte/r angehören. Darüber hinaus können zu ihr auch Personen gehören, die einen anderen Personenstatus innehaben, also sonstige Leistungsberechtigte, vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen oder Kinder ohne Leistungsanspruch. Die sonstigen Bedarfsgemeinschaften umfassen die restlichen Bedarfsgemeinschaften, denen kein Regelleistungsberechtigter angehört. Diese bestehen also aus mindestens einem bzw. einer sonstigen Leistungsberechtigten sowie ggf. aus Kindern ohne Leistungsanspruch oder vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen.

Die statistische Berichterstattung zu Bewegungen konzentriert sich auf die Regelleistungsberechtigten. Ausgehend von der Zählung der Regelleistungsberechtigten im Bestand wird also jede Veränderung dieser Personengruppe als Zugang oder Abgang gewertet. Neben der reinen Statusveränderung in der Grundsicherung SGB II von „im Bestand“ zu „nicht im Bestand“ und umgekehrt stellt somit auch der Wechsel der Personengruppe von bzw. zu Regelleistungsberechtigten aus einer der weiteren Personengruppen sonstige Leistungsberechtigte, Personen mit Ausschlussgrund und Kinder ohne Leistungsanspruch einen Zugang in bzw. Abgang aus Regelleistungsbezug dar.

Um prozessgesteuerte Unterbrechungen (z. B. verspätete Antragstellung bei Wiederbewilligung oder Ummeldungen) auszuschließen, werden Bewegungen nur dann statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zu einem vorhergehenden oder nachfolgenden Anspruchszeitraum als Regelleistungsberechtigter mehr als 7 Tagen gedauert hat. Bewegungen, die durch einen wegen Umzugs bedingten Trägerwechsel entstehen, werden unabhängig von der Dauer der Unterbrechung nur auf regionaler Ebene (Jobcenter- bzw. Kreisebene) als Bewegung gezählt. Auf Landes- bzw. Bundesebene werden sie hingegen nur dann als Bewegung statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zwischen den Anspruchsepisoden länger als 7 Tage ist.

Definitionen und Erläuterungen zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitgliedern können dem Glossar der Statistik der BA entnommen werden:

[Gesamtglossar](#)



Methodische Hinweise zu Staatsangehörigen aus Migrationsländern und Personen im Kontext von Fluchtmigration

Staatsangehörige aus Migrationsländern

In den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA) ist nicht direkt nachweisbar, ob und inwieweit Veränderungen von Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug auf Zuwanderung beruhen. Es können aber hilfsweise Auswertungen für Personen aus solchen Ländern erstellt werden, für die bekannt ist, dass es von dort aktuell umfangreiche Zuwanderung gibt. Die festgestellten Veränderungen in den Statistiken können dann weit überwiegend der Zuwanderung plausibel zugeschrieben werden. Derzeit und in den vergangenen Jahren erfolgte die Zuwanderung aufgrund der Osterweiterung der EU (Arbeitnehmerfreizügigkeit), den Auswirkungen der EU-Schuldenkrise und infolge von Flucht.

Die Osterweiterung der EU wurde in mehreren Etappen vollzogen: Polen, Ungarn, die Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen traten 2004 der EU bei und erlangten die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit ab dem 1. Mai 2011. Es folgten am 1. Januar 2007 die Beitritte von Bulgarien und Rumänien und am 1. Juli 2013 der von Kroatien; die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit erhielten diese Länder zum 1. Januar 2014 und zum 1. Juli 2015.

Von der EU-Schuldenkrise ab 2010 sind die sogenannten GIPS-Staaten, also Griechenland, Italien, Portugal und Spanien, am stärksten betroffen.

Am 31. Januar 2020 endete die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union. Aufenthaltsrechtlich gilt das Vereinigte Königreich ab diesem Zeitpunkt als Drittstaat und wird entsprechend dieser Kategorie zugeordnet. Dabei ist zu beachten, dass Personen, die bis 2020 nicht nur vorübergehend in Deutschland oder einem anderen Land der EU lebten, ihre bisherigen Aufenthaltsrechte behalten.

Weil geflüchtete Menschen bis Mai 2016 in den Arbeitsmarktstatistiken der BA nicht direkt erkannt werden konnten, wurde für die Analyse der Auswirkungen der Fluchtmigration auf den Arbeitsmarkt das Aggregat „Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der zugangsstärksten Herkunftsländern von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen“ oder kurz „Asylherkunftsländer“ gebildet. In das Aggregat wurden die nichteuropäischen Länder aufgenommen, die in den Kalenderjahren 2012 bis 2014 und von Januar bis April 2015 zu den Ländern mit den meisten Asylerstanträgen gehörten. Es umfasst folgende acht Länder: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

Darüber hinaus wurden in diesem Zeitraum auch zahlreiche Asylanträge von Staatsangehörigen aus dem Westbalkan (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien) und osteuropäischen Drittstaaten (Russische Föderation, Ukraine, Weißrussland und Republik Moldau) gestellt. Aus diesen Ländern gibt es zwar nach wie vor Zuwanderung mit Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, sie erfolgt aber nicht vorrangig aus Fluchtgründen. Einerseits werden alle Westbalkanstaaten mittlerweile als sichere Herkunftsländer geführt und erhalten über das Asylverfahren nur noch in Ausnahmefällen Zugang auf den deutschen Arbeitsmarkt. Andererseits hat der Gesetzgeber mit der sogenannten Westbalkanregelung einen befristeten Zugang in den deutschen Arbeitsmarkt geschaffen. Der Balkan und die osteuropäischen Drittstaaten werden deshalb ggf. als Region in den Tabellen ausgewiesen, aber nicht den Asylherkunftsländern zugeordnet. Menschen aus der Ukraine können seit Beginn der militärischen Invasion Russlands Ende Februar 2022 in einem pauschalen Verfahren eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (ohne Asylverfahren), damit einhergehend ist auch eine Zugangserlaubnis zum Arbeitsmarkt.

Um Zeitreihenvergleiche zu ermöglichen wird das Aggregat der Asylherkunftsländer nicht verändert, auch wenn sich die Länder-Zusammensetzung aufgrund neuerer Entwicklungen bei den Asylerstanträgen etwas verändern würde.

Die absolute Zahl der Personen mit den aufgelisteten Nationalitäten darf aber nicht mit der unbekannten Zahl der zuletzt Eingewanderten in dem jeweiligen Arbeitsmarktstatus gleichgesetzt werden. Denn in den absoluten Zahlen sind auch Personen enthalten, die schon lange in Deutschland leben. Entscheidend sind die Veränderungen in den Zeitreihen, die plausibel im Zusammenhang mit der aktuellen Migration gesehen werden können. Die Abgrenzung von Ausländern aus Zuwanderungsländern und aus sonstigen Ländern ist naturgemäß nur eine Näherung, weil einerseits Ausländer aus Zuwanderungsländern schon lange im Lande leben können und andererseits Ausländer aus sonstigen Ländern vor kurzem neu zugewandert sein können.



Methodische Hinweise zu Staatsangehörigen aus Migrationsländern und Personen im Kontext von Fluchtmigration

Personen und Bedarfsgemeinschaften im Kontext von Fluchtmigration

Als Personen im Kontext von Fluchtmigration – oder kurz Geflüchtete bzw. Flüchtlinge – werden in den Statistiken der BA Asylbewerberinnen bzw. -bewerber, anerkannte Schutzberechtigte und geduldete Ausländerinnen und Ausländer zusammengefasst.

Die Abgrenzung dieses Personenkreises erfolgt anhand ihres aufenthaltsrechtlichen Status.

„Personen im Kontext von Fluchtmigration“ umfassen demnach drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer mit

- einer Aufenthaltserlaubnis Flucht,
- einer Aufenthaltsgestattung oder
- einer Duldung.

Die Berichterstattung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Grundsicherungsstatistik SGB II) im Kontext von Fluchtmigration beginnt mit dem Berichtsmonat Juni 2016.

In der Grundsicherungsstatistik SGB II ist neben der Personenebene auch die Ebene der Bedarfsgemeinschaften (BG) von Bedeutung. Wenn in einer Bedarfsgemeinschaft mindestens eine erwerbsfähige Leistungsberechtigte oder ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB) im Kontext von Fluchtmigration lebt, dann handelt es sich um eine „Bedarfsgemeinschaft im Kontext von Fluchtmigration“.

Für ukrainische Staatsangehörige waren die aufenthaltsrechtlichen Informationen zum Fluchthintergrund stark untererfasst. Deshalb werden die Gesamtzahl der „Personen im Kontext Fluchtmigration“ sowie alle statistischen Größen zum „Aufenthaltsstatus“ für die Berichtsmonate März 2022 bis März 2024 nur unter Ausschluss von ukrainischen Staatsangehörigen ausgewiesen. Für Bedarfsgemeinschaften im Kontext von Fluchtmigration bedeutet das darüber hinaus, dass darin keine ukrainischen Regelleistungsberechtigten leben dürfen.

Die Berichterstattung über Personen im Kontext von Fluchtmigration ergänzt die Berichterstattung über Staatsangehörige aus den wichtigsten Asylherkunftsländern, ersetzt diese aber nicht.

Abgrenzungen im Sinne der Statistik der BA entsprechen nicht notwendigerweise anderen Definitionen von „Flüchtlingen“, wie beispielsweise im juristischen Sinne. Weitere Erläuterungen beinhaltet die

[Hintergrundinformation „Geflüchtete Menschen in den Arbeitsmarktstatistiken - Erste Ergebnisse“ vom Juni 2016.](#)

Methodische Einschränkungen

Insbesondere bei Staatsangehörigen aus den Ländern des Balkan (vor allem Serbien und Kosovo) sind Zeitreihenvergleiche wegen Staatsneugründungen und Umstellungen in der Erfassungsmethode eingeschränkt.

Je länger die Daten in der Vergangenheit liegen, desto stärker sind die Verzerrungen. Am aktuellen Rand ist der Effekt gering. Die Erfassungspraxis der Staatsangehörigkeit in den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern kann abweichen vom Vorgehen bei Erfassungen in anderen Statistiken, wie beispielsweise der Einwohnerstatistik.

Unterschiede können auch bei minderjährigen Kindern mit doppelter Staatsbürgerschaft oder bei Personen aus Gebieten, deren Staatsangehörigkeit nur schwer zu ermitteln ist, auftreten. Dieses Zuordnungsproblem betrifft z. B. die Staaten des Nahen Ostens, die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens und der ehemaligen Sowjetunion.

Bei der Interpretation, insbesondere bei den Zeitreihen und Vorjahresvergleichen, müssen diese Unterschiede berücksichtigt werden.



Methodische Hinweise zu Staatsangehörigen aus Migrationsländern und Personen im Kontext von Fluchtmigration

Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel, der befristet zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Zwecken erteilt wird. Diese sind zum Beispiel:

- Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16-17 Aufenthaltsgesetz),
- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18a, 18b, 18d, 18f, 19c, 19d, 20a, 20b, 20c, 21 Aufenthaltsgesetz),
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22-26 Aufenthaltsgesetz),
- Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36 Aufenthaltsgesetz).

Anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen positiven Bescheid erhalten haben, dürfen grundsätzlich uneingeschränkt als Beschäftigte arbeiten und auch einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SGB II.

In der statistischen Berichterstattung der BA relevant ist die Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Personen mit diesem Aufenthaltstitel zählen zu den „Personen im Kontext von Fluchtmigration“.

Aufenthaltsgestattung

Die Aufenthaltsgestattung berechtigt Ausländer zum Aufenthalt im Bundesgebiet während der Durchführung des Asylverfahrens (§ 55 Asylgesetz).

Ein Ausländer, der die Aufenthaltsgestattung besitzt, hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In den ersten drei bis sechs Monaten nach Äußerung des Asylgesuchs besteht ein Beschäftigungsverbot. Das gilt über diesen Zeitraum hinaus für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten. Während der Durchführung des Asylverfahrens erhalten Asylbewerber Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Weil es beim Wechsel des Aufenthaltsstatus zu Zeitverzögerung in der Erfassung kommt, finden sich in geringem Umfang auch Asylbewerber im Rechtskreis SGB II bei Jobcentern.

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung zählen in der statistischen Berichterstattung der BA zu den „Personen im Kontext von Fluchtmigration“.

In der statistischen Berichterstattung der BA werden Ausländer, die noch keinen formalen Antrag gestellt, bereits aber ein Asylgesuch geäußert haben, mit zur Aufenthaltsgestattung gezählt.

Duldung

Eine Duldung ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a Aufenthaltsgesetz). Die Abschiebung kann ausgesetzt werden, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Ein Ausländer, der die Duldung besitzt, hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In den ersten drei bis sechs Monaten nach Ausstellung der Bescheinigung über die Duldung besteht ein Beschäftigungsverbot. Das gilt über diesen Zeitraum hinaus für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten. Personen mit einer Duldung haben Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Personen mit einer Duldung zählen in der statistischen Berichterstattung der BA zu den „Personen im Kontext von Fluchtmigration“.



Methodische Hinweise zu Staatsangehörigen aus Migrationsländern und Personen im Kontext von Fluchtmigration

Drittstaatsangehörige, sichere Drittstaaten und sichere Herkunftsstaaten

Drittstaatsangehörige sind Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EU zzgl. Island, Liechtenstein, Norwegen) oder der Schweiz sind. Britische Staatsangehörige zählen seit den Veröffentlichungen Januar 2021 zu Drittstaatsangehörigen. Zudem werden die „Staatenlosen“ zu den Drittstaatsangehörigen gezählt.

Personen, die über sichere Drittstaaten eingereist sind, können sich in der Regel nicht auf das Asylrecht nach Art. 16a Grundgesetz berufen, da in diesen Ländern die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechtskonvention sichergestellt ist.

Asylanträge von Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten nach Art. 16a Abs. 3 Grundgesetz werden in der Regel abgelehnt, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, da vermutet wird, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird. Hierzu gehören die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nach Anlage II AsylG Albanien, Bosnien, Georgien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den deutschen Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat zu einer starken Fluchtbewegung nach Europa geführt.

Auch in Deutschland haben Ukrainerinnen und Ukrainer Zuflucht gefunden. Ende Januar 2023 lebten laut dem Ausländerzentralregister (AZR) rund 1.180.000 Ukrainerinnen und Ukrainer in Deutschland, 1.024.000 mehr als Ende Februar 2022 (dem Monat, in dem der russische Angriffskrieg begann).

Geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer haben mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz Zugang zum Arbeitsmarkt und können seit 1. Juni 2022 Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erhalten. Davor erhielten sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Wenn Geflüchtete Grundsicherungsleistungen beziehen, sind für ihre Betreuung die Jobcenter zuständig, in anderen Fällen die Arbeitsagenturen.

Für den Wechsel aus dem Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes in das SGB II galt für die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung und die zugelassenen kommunalen Träger ab 1. Juni 2022 eine dreimonatige Übergangsfrist. Erste nennenswerte Einflüsse der ukrainischen Fluchtmigration auf den Arbeitsmarkt waren schon im Mai 2022 zu beobachten.

Erheblich stärkere Effekte gab es im Juni und Juli 2022, weil seit 1. Juni geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer bei Hilfebedürftigkeit Anspruch auf Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben.

Auch in den darauffolgenden Monaten gab es merkliche Anstiege. Die

[Statistik zu Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den deutschen Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende](#)

belegt die aktuellen Entwicklungen beim Bestand von ukrainischen RLB, ELB und NEF sowie BG mit mindestens einem RLB ukrainischer Staatsangehörigkeit.

Hintergrundinformation über die Datenquellen, anhand derer die quantitativen Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung abgebildet werden können, beinhalten die Ausführungen über die

[Berichterstattung zu den Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den deutschen Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende](#)

Weiterführende Berichte

Die Statistik zu „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ wird monatlich aktualisiert und berichtet regional für Deutschland und die Bundesländer über erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) insgesamt und im Kontext von Fluchtmigration nach ausgewählten Merkmalen in Tabelle 9.

Auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städten wird der Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Kontext von Fluchtmigration ohne Differenzierung auf einzelne Merkmale in Tabelle 10 abgebildet.

[Personen im Kontext von Fluchtmigration - Deutschland, Länder, Kreise, Agenturen für Arbeit und Jobcenter](#)



Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU)

Die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU), die für die Kennzahl „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“ ermittelt wird, setzt sich gemäß § 4 Abs. 1 der RVO zu § 48a SGB II aus den folgenden vom Bund finanzierten Leistungsarten zusammen:

- Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 20 SGB II, vor 2023: Arbeitslosengeld II)
- Regelbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vor 2023: Sozialgeld) und Mehrbedarfe (§ 23 SGB II)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- Einmaleistungen (§ 24 Abs. 1 SGB II)

Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH)

Die Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung (LUH), die der Ergänzungsgröße „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“ zugrunde liegt, setzt sich gemäß § 4 Abs. 2 der RVO zu § 48a SGB II aus den folgenden kommunal finanzierten Leistungen nach § 22 SGB II zusammen:

- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II)
- Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbstgenutztem Wohneigentum (§ 22 Abs. 2 SGB II)
- Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten sowie Mietkaution (§ 22 Abs. 6 SGB II)
- Mietschulden (§ 22 Abs. 8 SGB II)

Leistungsanspruch

Der Leistungsanspruch beschreibt das Ergebnis der Bedürftigkeitsprüfung durch die Träger der Grundsicherung. Es ist der grundsätzliche Zahlbetrag, auf den Leistungsberechtigte Anspruch haben. Er ergibt sich aus dem Bedarf von Leistungsberechtigten abzüglich aller anrechenbarer Einkommen. Als Rechtsfolge bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen können Leistungsminderungen den Leistungsanspruch verringern. Nach Abzug relevanter Leistungsminderungen spricht man vom Zahlungsanspruch. Es ist der Betrag der den Leistungsberechtigten tatsächlich ausgezahlt wird.

Wenn keine Leistungsminderung vorliegt, dann sind Leistungsanspruch und Zahlungsanspruch identisch.

Für die Kennzahlen „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“ bzw. „Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung“ wird der Leistungsanspruch verwendet.

Bewegungen ELB

Bei den Kennzahlen nach § 48a SGB II werden Bewegungen in die bzw. aus der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) gezählt. ELB sind regelleistungsberechtigt, mindestens 15 Jahre alt und unterhalb der Regelaltersgrenze. Zugänge in bzw. Abgänge aus der Personengruppe der ELB können sich demnach zum einen aus Bewegungen in bzw. aus dem Regelleistungsbezug ergeben (zum Beispiel Zu- und Abgänge aus Hilfebedürftigkeit, Zu- und Abgänge aus anderen SGB-II-Personengruppen wie Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch), zum anderen können sich aber auch altersbedingte Zugänge ergeben, wenn eine regelleistungsberechtigte, nicht erwerbsfähige Person die Altersgrenze von 15 Jahren erreicht.

Im Unterschied dazu werden in der Standardberichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II Bewegungen in den bzw. aus dem Regelleistungsbezug berücksichtigt.



Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) stehen im Mittelpunkt der Kennzahlen nach § 48a SGB II.

Als ELB gelten gemäß § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gemäß § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II werden Personen nur dann als ELB ausgewiesen, wenn sie Bürgergeld für ELB (vor 2023: Arbeitslosengeld II) beziehen. Ihr Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitsuchend, nichtarbeitsuchend) ist für die Zählung nicht relevant.

Langzeitleistungsbeziehende (LZB)

Langzeitleistungsbeziehende (LZB) gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate ELB waren.

Die Dauer des Leistungsbezugs wird dabei tagesgenau berechnet, das heißt Personen gelten als LZB, wenn sie in den vergangenen 730 Tagen (= 2 * 365 Tage) mindestens 638 Tage (= 730 Tage / 24 Monate * 21 Monate) ELB waren. Innerhalb dieses Betrachtungszeitraums werden alle bestandsrelevanten Zeiträume von Personen als ELB bedarfsgemeinschafts- und jobcenterübergreifend aufsummiert. Sich überschneidende Zeiträume werden nur einfach berücksichtigt, Unterbrechungs- und Ausschlussgrundzeiten werden nicht mitgezählt. Es handelt sich somit um eine jobcenterübergreifende bisherige Netto-Gesamtdauer als ELB in den letzten 24 Monaten.

Bisherige Verweildauer

Die bisherige Verweildauer misst die Zeitspanne vom Beginn der Hilfebedürftigkeit einer Person bis zu einem bestimmten Auswertungstichtag. Charakteristisch für diese Betrachtung ist, dass die Hilfebedürftigkeit der Person zum Messzeitpunkt nicht beendet ist. Dabei werden Unterbrechungen von bis zu 31 Tagen als unschädlich bewertet und begründen keine neue Dauerermittlung. Unterbrechungszeiten werden herausgerechnet, es handelt sich also um eine Nettodauer. Veröffentlichungen zur bisherigen Verweildauer erfolgen immer zu den Berichtsmonaten Juni und Dezember eines Jahres.

Kombination Langzeitleistungsbeziehende (LZB) mit der bisherigen Verweildauer

Es ist möglich, die beiden Messkonzepte LZB und bisherige Verweildauer zu kombinieren. Die Personengruppe der LZB wird dabei nach Dauerklassen der bisherigen Verweildauer im SGB II differenziert. Die Kombination der beiden Dauermessungen kann unerwartete Fallkonstellationen zur Folge haben:

- Es gibt LZB, die im Messkonzept der bisherigen Verweildauer eine Dauer von weniger als 21 Monaten aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Person eine Nettoverweildauer in den letzten 24 Monaten von mindestens 21 Monaten hat (Identifizierung als LZB), in dieser Zeitspanne aber eine Unterbrechung von mehr als 31 Tagen vorliegt.
- Daneben gibt es Personen, die am ersten Tag ihres Zugangs in den Hilfebezug sofort als LZB zählen und auch sofort eine sehr lange bisherige Verweildauer aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn die Person in den letzten 24 Monaten bereits eine Nettoverweildauer von mindestens 21 Monaten mitbringt (Identifizierung als LZB) und wenn der letzte Vorbezug als ELB maximal 31 Tage zurückliegt.

Integrationen

Integrationen gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen,
- vollqualifizierende berufliche Ausbildungen oder
- selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen.

Umfang und Dauer dieser Tätigkeit sowie der Arbeitsvermittlungsstatus der ELB sind für die Zählung einer Integration unerheblich. Zudem ist irrelevant, ob durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Leistungsbezug tatsächlich beendet wird.



Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Bei den Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt es sich um eine Untergruppe der Integrationen nach § 48a SGB II. Bei dieser Gruppe ist es unerheblich, wie hoch die wöchentliche Arbeitszeit ist und ob die Beschäftigung durch Beschäftigung begleitende Leistungen gefördert wird. Mehrere geringfügige Beschäftigungen, die zusammen die Grenze der Sozialversicherungspflicht überschreiten, begründen ebenfalls eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Verbleib im Regelleistungsbezug SGB II

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II können Personen auf ihren Verbleib im Regelleistungsbezug SGB II nachverfolgt werden. Ausgehend von einer Startkohorte – zum Beispiel die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Integration in einem Jobcenter X im Monat Y – werden diese Personen dahingehend überprüft, ob sie an einem späteren statistischen Stichtag im Regelleistungsbezug SGB II sind oder nicht.

Merkmale von Personen in Verbleibsanalysen beziehen sich stets auf die Merkmalsausprägungen der betrachteten Personen zum Startzeitpunkt. Spätere Änderungen der Merkmalsausprägungen können in den Verbleibsanalysen nicht abgebildet werden.

Bedarfsdeckende Integrationen

Bedarfsdeckende Integrationen geben wieder, ob erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach einer Integration den Leistungsbezug beenden können. Dazu wird mittels Verbleibsmessung untersucht, ob Personen, für die eine Integration gemessen wurde, drei Monate später noch im Regelleistungsbezug nach dem SGB II sind. Dieser zeitliche Abstand ist notwendig, da Einkommen aus Erwerbsarbeit üblicherweise zeitlich verzögert nach dem Arbeitsbeginn zufließt.

Zu beachten ist, dass diesem Messmodell keine eindeutige Kausalität zwischen Aufnahme einer Beschäftigung und Beendigung des Leistungsbezuges zugrunde liegen kann. Der Leistungsbezug kann auch aus anderen Gründen geendet haben. Beispiele hierfür sind die Erzielung eines anderweitigen anzurechnenden Einkommens, die Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder aber auch die Beschäftigungsaufnahme einer anderen Person in der Bedarfsgemeinschaft.

Bedarfsdeckende Integrationen können zudem nicht zwangsläufig als dauerhafte Beschäftigungen interpretiert werden: Die Beschäftigung kann bis zum Zeitpunkt drei Monate nach der Integration schon beendet worden sein. Sie müssen auch nicht unbedingt dauerhaft bedarfsdeckend sein: Möglicherweise wird das Erwerbseinkommen nur kurzzeitig erzielt und der Abgang aus dem Leistungsbezug gelingt nur für kurze Zeit.

Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Über einen Personenabgleich mit den Informationen aus der Beschäftigungsstatistik (BST) kann für Personen, die in der Grundsicherungsstatistik SGB II erfasst sind, der Verbleib in der BST ermittelt werden. Ausgehend von einer Startkohorte – zum Beispiel die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Integration in einem Jobcenter X im Monat Y – werden diese Personen dahingehend überprüft, ob an einem späteren statistischen Stichtag eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmeldung (svB) vorliegt oder nicht. Auch wenn zum Verbleibszeitpunkt eine svB vorliegt, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die Person keine Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Merkmale von Personen in Verbleibsanalysen beziehen sich stets auf die Merkmalsausprägungen der betrachteten Personen zum Startzeitpunkt. Spätere Änderungen der Merkmalsausprägungen können in den Verbleibsanalysen nicht abgebildet werden.



Methodische Hinweise zu Kennzahlen nach § 48a SGB II

Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration

Eine kontinuierliche Beschäftigung nach Integration gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegt vor, wenn eine Person eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt und an jedem der sechs auf den Integrationsmonat folgenden Monatsstichtage sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Dabei ist es unerheblich, ob es sich jeweils um dasselbe Beschäftigungsverhältnis handelt oder ob es Unterbrechungen der Beschäftigung zwischen den betrachteten Monatsstichtagen gibt. Eine kontinuierliche Beschäftigung nach Integration ist nicht zwangsläufig mit der Überwindung der Hilfebedürftigkeit verbunden. Die Messung erfolgt über eine Verknüpfung mit der Beschäftigungsstatistik, weshalb eine Wartezeit von sechs Monaten nach dem letzten berücksichtigten Stichtag notwendig ist. Das Vorliegen einer kontinuierlichen Beschäftigung wird demzufolge zwölf Monate nach dem Integrationsereignis festgestellt.

Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung

Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) eine der folgenden Maßnahmen beginnen:

- Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)
- Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Zu früheren Berichtszeitpunkten wurden andere – jetzt nicht mehr relevante – öffentlich geförderte Beschäftigungen berücksichtigt. Der Arbeitsvermittlungsstatus der ELB ist für die Zählung unerheblich.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II finden Sie im Internet unter:

<https://www.sgb2.info/DE/Service/Kennzahlen/kennzahlen.html>



Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen zu diesen Themen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Jüngere](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Transformation](#)
[Ukraine-Krieg](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.

Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten mit der Kostenträgerschaft SGB II (quartalsweise)

Deutschland, West/Ost, Länder, Regionaldirektionen, Jobcenter und Vergleichstypen

September 2025



Bundesagentur für Arbeit

Statistik

Impressum

Produktlinie/Reihe:	Tabellen
Produkt-ID:	1587
Titel:	Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Kostenträgerschaft SGB II
Region:	Deutschland, Bundesländer, Jobcenter (Gebietsstand: September 2025)
Berichtsmonat:	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 (Datenstand: September 2025)
Erstellungsdatum:	10.10.2025
Periodizität:	quartalsweise
Nächster Veröffentlichungstermin:	10.01.2026
Hinweise:	
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service Nordost Spichernstraße 1 30161 Hannover
E-Mail:	Statistik-Service-Nordost@arbeitsagentur.de
Hotline:	0511/919 - 3455
Fax:	0511/919 - 3456
Internet:	https://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Tabellen, Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Kostenträgerschaft SGB II, Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 (Datenstand: September 2025), Hannover, September 2025
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht (siehe Impressum). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Inhaltsverzeichnis

Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Kostenträgerschaft SGB II

Tabelle

<u>Einstieg</u>	Überblick zur Verbleibsanalyse
<u>Ring</u>	Schnittmengen-Diagramm zur Verbleibsbetrachtung
<u>Übersicht mn</u>	Übersicht arbeitsmarktpolitische Instrumente - Absolutzahlen
<u>Übersicht mn_ant</u>	Übersicht arbeitsmarktpolitische Instrumente - Anteile
<u>Verbleib mn</u>	Verlaufsbetrachtung Verbleibsintervalle - Absolutzahlen
<u>Verbleib mn_ant</u>	Verlaufsbetrachtung Verbleibsintervalle - Anteile
<u>Übersicht reg</u>	regionale Überischt zur Verbleibsbetrachtung - Absolutzahlen
<u>Übersicht reg_Anteile</u>	regionale Überischt zur Verbleibsbetrachtung - Anteile
<u>Verbleib reg</u>	regionale Überischt Verlaufsbetrachtung Verbleibsintervalle - Absolutzahlen
<u>Verbleib reg_ant</u>	regionale Überischt Verlaufsbetrachtung Verbleibsintervalle - Anteile

1. Verbleib von Teilnehmenden aus Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung - Kostenträgerschaft SGB II

JC Vorpommern-Rügen (Gebietsstand: September 2025)

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung -

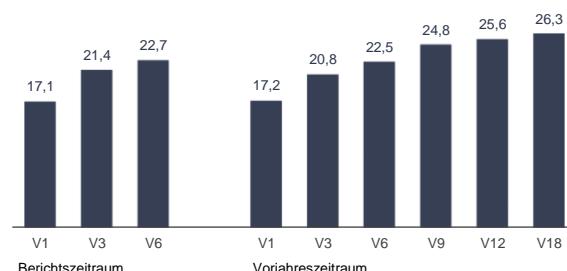
JC Vorpommern-Rügen (Gebietsstand: September 2025)
Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate



Eingliederungsquote

JC Vorpommern-Rügen (Gebietsstand: September 2025)

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024



Austritte Insgesamt	Eingliederungsquote	Anteile in Prozent										
		darunter		Nina-Quote	Nicht Leistungsberechtigtenquote	Leistungsberechtigtenquote	darunter		Folgefördernsquote	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt		
		Eingliederungsquote	Ausbildung				Leistungsberechtigtenquote und Folgefördern	Leistungsberechtigtenquote und Arbeitslosigkeit				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024	824	17,1	2,2	12,7	2,2	6,9	93,1	23,9	60,9	24,9	16,6	
Verbleib 1 Monat		21,4	2,8	11,3	3,3	13,8	86,2	28,9	52,8	32,3	23,4	
Verbleib 3 Monate		22,7	3,4	10,2	4,0	18,3	81,7	26,9	48,8	29,9	27,9	
Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023	814	17,2	1,1	12,9	1,5	7,1	92,9	24,0	62,9	24,7	16,3	
Verbleib 1 Monat		20,8	1,6	8,8	3,1	16,2	83,8	26,9	54,4	30,3	22,6	
Verbleib 3 Monate		22,5	2,3	8,2	4,4	19,8	80,2	25,2	51,1	28,4	26,7	
Verbleib 6 Monate		24,8	2,8	9,1	5,5	22,6	77,4	21,1	47,7	23,0	31,4	
Verbleib 9 Monate		25,6	2,9	8,2	6,6	25,6	74,4	19,3	46,7	21,1	34,0	
Verbleib 12 Monate		26,3	3,2	5,7	9,1	30,8	69,2	15,7	42,5	17,4	38,7	
		Austritte Insgesamt	in sv-pfl. Beschäftigung	darunter		nicht nachweisbar	nicht leistungsberechtigt	darunter		in Folgefördern	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt	
				in sv-pfl. Ausbildung	in sv-pfl. Beschäftigung und leistungsberechtigt			leistungsberechtigt und in Folgefördern	leistungsberechtigt und arbeitslos			
				1	2	3	4	5	6	7	8	
		Absolutzahlen										
Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024	824	141	18	105	18	57	767	197	502	205	137	
Verbleib 1 Monat		176	23	93	27	114	710	238	435	266	193	
Verbleib 3 Monate		187	28	84	33	151	673	222	402	246	230	
Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023	814	140	9	105	12	58	756	195	512	201	133	
Verbleib 1 Monat		169	13	72	25	132	682	219	443	247	184	
Verbleib 3 Monate		183	19	67	36	161	653	205	416	231	217	
Verbleib 6 Monate		202	23	74	45	184	630	172	388	187	256	
Verbleib 9 Monate		208	24	67	54	208	606	157	380	172	277	
Verbleib 12 Monate		214	26	46	74	251	563	128	346	142	315	

Erstellungsdatum: 10.10.2025, Statistik-Service Nordost

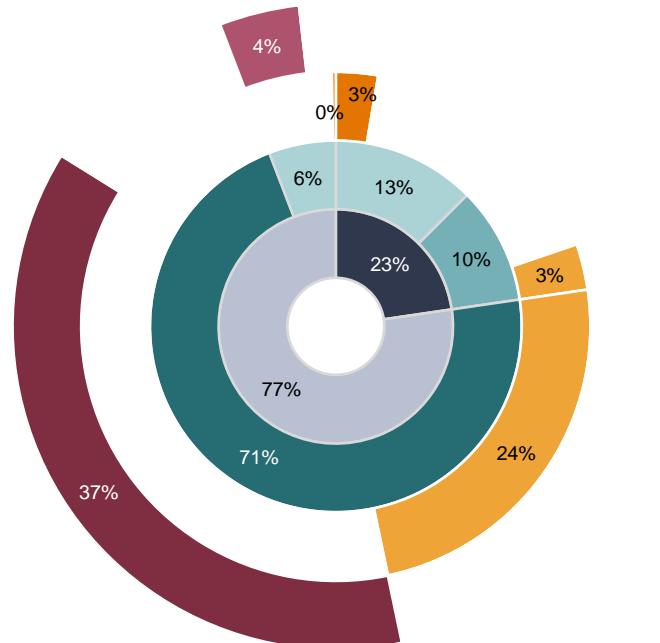
© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

x = Erst ab einer Mindeststichprobengröße kann eine Eingliederungs- Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden. Je kleiner die Stichprobengröße (also die Zahl der betrachteten Austritte aus Maßnahmen) desto eher ist die Eingliederungs- Verbleibsquote als rein zufälliges Resultat anzusehen, das weder etwas über Qualität der Maßnahme oder des Trägers noch über die Qualität der Arbeit der Agentur aussagt. Deswegen werden Eingliederungs- Verbleibsquote, bei denen weniger als 20 Austritte zu Grunde liegen, nicht ausgewiesen.

* Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte anonymisiert.

**Verbleib von Teilnehmenden aus Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- Kostenträgerschaft SGB II**

JC Vorpommern-Rügen (Gebietsstand: September 2025)
Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate



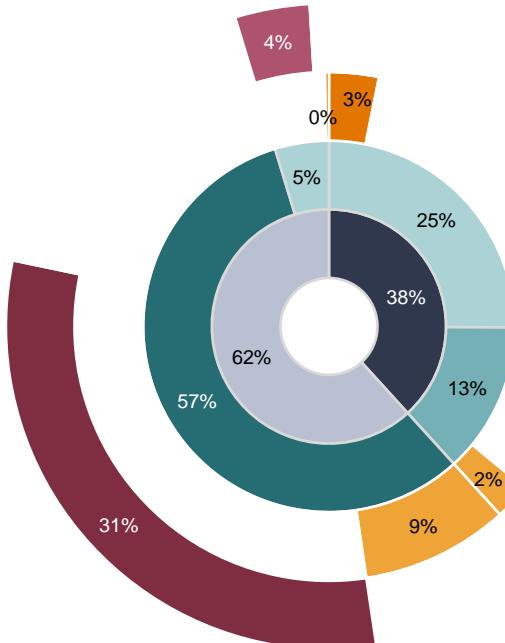
Beschäftigung
 a) Eingliederungsquote (EQ)
 b) nicht sv-pflichtig beschäftigt

Leistungsberechtigt
 c) Nichtleistungsberechtigtenquote (NLQ)
 $\text{Leistungsberechtigtenquote (LBQ)} = \text{Summe f) und g)}$

d) sv-pflichtig beschäftigt und leistungsberechtigt (EQ LB)
 e) nicht sv-pflichtig beschäftigt und leistungsberechtigt

**Verbleib von Teilnehmenden aus Vermittlungsbudget
- Kostenträgerschaft SGB II**

Deutschland (Gebietsstand: September 2025)
Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023 - Verbleib 6 Monate



Folgefördigung
 $\text{Folgefördersquote (FFQ)} = \text{Summe f) und g)}$
 f) Folgefördert und leistungsberechtigt
 g) Folgefördert und nichtleistungsberechtigt

Arbeitslosigkeit
 h) ausschließlich leistungsberechtigt und arbeitslos
 i) nicht nachweisbar (NinaQ)

2. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

JC Vorpommern-Rügen (Gebietsstand: September 2025)

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik	Austritte Insgesamt	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate										
		in sv-pfl. Beschäf- tigung	darunter		nicht nach- weisbar	nicht leistungs- berechtigt	leistungs- berechtigt	darunter		in Folge- förderung	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt	
			in sv-pfl. Ausbildung	in sv-pfl. Beschäf- tigung und leistungs- berechtigt				leistungs- berechtigt und in Folge- förderung	leistungs- berechtigt und arbeitslos			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Aktivierung und berufliche Eingliederung												
Vermittlungsbudget	1.537	633	131	206	83	529	1.008	162	550	192	799	
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	824	187	28	84	33	151	673	222	402	246	230	
dav. bei einem Träger	•	187	28	84	33	151	•	222	•	246	•	
dar. Heranführung an Ausb.- u. Arbeitsmarkt	803	183	26	83	32	144	659	219	394	243	223	
Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Heranführung an selbständige Tätigkeit	15	•	•	•	•	5	10	•	5	•	•	
Kombinationsleistung	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
dav. bei einem Arbeitgeber	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Berufswahl und Berufsausbildung												
Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III aF / § 74 ff SGB III) ¹⁾	3	3	3	3	-	-	3	•	-	•	3	
AsA-aus begleitende Phase der Assistierten Ausbildung (§ 130 SGB III aF / § 75 SGB III)	3	3	3	3	-	-	3	•	-	•	3	
AsA-mit Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase (§ 130 SGB III aF)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
AsA-vor Vorphase der Assistierten Ausbildung (§ 75a SGB III)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Einstiegsqualifizierung	19	10	8	5	-	8	11	4	4	4	13	
Ausbildungsbegleitende Hilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Außenbetriebliche Berufsausbildung	25	16	•	3	•	14	11	-	8	-	19	
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen u. schwerbeh. Menschen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Berufliche Weiterbildung												
Förderung beruflicher Weiterbildung	291	107	•	21	13	106	185	30	138	39	123	
Förderung beruflicher Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung)	267	88	•	18	13	90	177	•	133	36	100	
berufliche Weiterbildung mit Abschluss	63	25	•	6	3	25	38	•	27	9	30	
sonstige berufliche Weiterbildung	204	63	•	12	10	65	139	22	106	27	70	
dar. vorbereitende und begleitende Maßnahmen	-	-	•	-	-	-	-	-	-	-	-	
Beschäftigtenqualifizierung	24	19	•	3	-	16	8	•	5	3	23	
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit												
Eingliederungszuschuss	106	68	-	12	4	64	42	•	23	•	82	
Eingliederungszuschuss f. besonders betroffene schwerbehinderte Menschen	4	4	-	-	4	-	-	-	-	-	4	
Einstiegsgehalt bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	9	3	-	-	•	4	5	-	4	-	4	
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen	3	•	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Einstiegsgehalt bei selbständiger Erwerbstätigkeit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
besondere Maßnahmen zur Teilnahme von Menschen mit Behinderungen												
besondere Maßn. z. Weiterbildung Reha (Integration)	78	15	•	5	10	20	58	23	29	25	16	
besondere Maßn. z. Weiterbildung Reha (Vorbereitung)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Beschäftigung schaffende Maßnahmen												
Arbeitsgelegenheiten	702	56	-	27	24	59	643	194	395	205	66	
Teilhabe am Arbeitsmarkt	126	70	-	8	15	78	48	6	28	9	75	
Freie Förderung												
Freie Förderung SGB II	96	27	•	16	-	11	85	27	48	27	34	

Erstellungsdatum: 10.10.2025, Statistik-Service Nordost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Die Austritte aus der Assistierten Ausbildung (AsA) sind aufgrund von operativen Veränderungen in der Maßnahmeverwaltung in 2024 überzeichnet; infolgedessen sind die Verbleibszahlen verzerrt. Dieses zeigt sich insbesondere an der deutlichen Überzeichnung der Eingliederungsquote Ausbildung sowie der Folgeförderrungsquote. Weiterführende Informationen bietet die Hintergrundinfo

[Hintergrundinfo: Die Entwicklung der Assistierten Ausbildung in 2024](#)

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information

über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte anonymisiert.

3. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

JC Vorpommern-Rügen (Gebietsstand: September 2025)

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)	Austritte Insgesamt	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate										
		Eingliede- rungsquote	darunter		Nina-Quote	Nicht Leis- tungsberechtigten- quote	Leis- tungsberechtigten- quote	darunter		Folgeföde- rungsquote	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt	
			Eingliede- rungsquote Ausbildung	Eingliede- rungsquote und leistungsberechtigt				Leis- tungsberechtigten- quote und Folgeföde- rung	Leis- tungsberechtigten- quote und Arbeits- losigkeit			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Aktivierung und berufliche Eingliederung												
Vermittlungsbudget	1.537	41,2	8,5	13,4	5,4	34,4	65,6	10,5	35,8	12,5	52,0	
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	824	22,7	3,4	10,2	4,0	18,3	81,7	26,9	48,8	29,9	27,9	
dav. bei einem Träger	*	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
dar. Heranführung an Ausb.- u. Arbeitsmarkt	803	22,8	3,2	10,3	4,0	17,9	82,1	27,3	49,1	30,3	27,8	
Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	*	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Heranführung an selbständige Tätigkeit	15	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Kombinationsleistung	*	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
dav. bei einem Arbeitgeber	*	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen	-	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Berufswahl und Berufsausbildung												
Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III aF / § 74 ff SGB III) ¹⁾	3	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
AsA-aus begleitende Phase der Assistierten Ausbildung (§ 130 SGB III aF / § 75 SGB III)	3	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
AsA-mit Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase (§ 130 SGB III aF)	-	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
AsA-vor Vorphase der Assistierten Ausbildung (§ 75a SGB III)	-	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Einstiegsqualifizierung	19	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Ausbildungsbegleitende Hilfen	-	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Außerbetriebliche Berufsausbildung	25	64,0	x	12,0	x	56,0	44,0	-	32,0	-	76,0	
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen u. schwerbeh. Menschen	-	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Berufliche Weiterbildung												
Förderung beruflicher Weiterbildung	291	36,8	x	7,2	4,5	36,4	63,6	10,3	47,4	13,4	42,3	
Förderung beruflicher Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung)	267	33,0	x	6,7	4,9	33,7	66,3	x	49,8	13,5	37,5	
berufliche Weiterbildung mit Abschluss	63	39,7	-	9,5	4,8	39,7	60,3	x	42,9	14,3	47,6	
sonstige berufliche Weiterbildung	204	30,9	x	5,9	4,9	31,9	68,1	10,8	52,0	13,2	34,3	
dar. vorbereitende und begleitende Maßnahmen	-	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Beschäftigtenqualifizierung	24	79,2	-	12,5	-	66,7	33,3	x	20,8	12,5	95,8	
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit												
Eingliederungszuschuss	106	64,2	-	11,3	3,8	60,4	39,6	x	21,7	x	77,4	
Eingliederungszuschuss f. besonders betroffene schwerbehinderte Menschen	4	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	9	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen	3	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	-	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	*	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen												
besondere Maßn. z. Weiterbildung Reha (Integration)	78	19,2	x	6,4	12,8	25,6	74,4	29,5	37,2	32,1	20,5	
besondere Maßn. z. Weiterbildung Reha (Vorbereitung)	-	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Beschäftigung schaffende Maßnahmen												
Arbeitsgelegenheiten	702	8,0	-	3,8	3,4	8,4	91,6	27,6	56,3	29,2	9,4	
Teilhabe am Arbeitsmarkt	126	55,6	-	6,3	11,9	61,9	38,1	4,8	22,2	7,1	59,5	
Freie Förderung												
Freie Förderung SGB II	96	28,1	x	16,7	-	11,5	88,5	28,1	50,0	28,1	35,4	

Erstellungsdatum: 10.10.2025, Statistik-Service Nordost

¹⁾ Die Austritte aus der Assistierte Ausbildung (AsA) sind aufgrund von operativen Veränderungen in der Maßnahmeverwaltung in 2024 überzeichnet; infolgedessen sind die Verbleibszahlen verzerrt. Dieses zeigt sich insbesondere an der deutlichen Überzeichnung der Eingliederungsquote Ausbildung sowie der Folgeföderungsquote. Weiterführende Informationen bietet die Hintergrundinfo

[Hintergrundinfo: Die Entwicklung der Assistierte Ausbildung in 2024](#)

x = Erst ab einer Mindeststichprobengröße kann eine Eingliederungs- Verbleibszquote als repräsentative Messung angesehen werden. Je kleiner die Stichprobengröße(also die Zahl der betrachteten Austritte aus Maßnahmen) desto eher ist die Eingliederungs- Verbleibszquote als rein zufälliges Resultat anzusehen, das weder über Qualität der Maßnahme oder des Trägers noch über die Qualität der Arbeit der Agentur aussagt. Deswegen werden Eingliederungs- Verbleibszquote, bei denen weniger als 20 Austritte zu Grunde liegen, nicht ausgewiesen.

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte anonymisiert.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

4. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

JC Vorpommern-Rügen (Gebietsstand: September 2025)

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024					Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023					
	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	Verbleib 18 Monate
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Aktivierung und berufliche Eingliederung											
Vermittlungsbudget	1.537	544	612	633	1.429	542	634	674	663	682	710
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	824	141	176	187	814	140	169	183	202	208	214
dav. bei einem Träger	*	*	*	187	814	140	169	183	202	208	214
dar. Heranführung an Ausb.- u. Arbeitsmarkt	803	136	171	183	796	132	162	177	196	199	206
Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
Heranführung an selbständige Tätigkeit	15	-	-	*	11	*	*	*	*	*	*
Kombinationsleistung	*	-	-	-	*	-	-	-	-	*	*
dav. bei einem Arbeitgeber	*	*	*	-	-	-	-	-	-	-	-
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen	*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufswahl und Berufsausbildung											
Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III aF / § 74 ff SGB III) ¹⁾	3	3	3	3	*	-	-	-	-	-	-
AsA-aus begleitende Phase der Assistierten Ausbildung (§ 130 SGB III aF / § 75 SGB III)	3	3	3	3	*	-	-	-	-	-	-
AsA-mit Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase (§ 130 SGB III aF)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
AsA-vor Vorphase der Assistierten Ausbildung (§ 75a SGB III)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Einstiegsqualifizierung	19	13	12	10	17	7	7	7	7	8	9
Ausbildungsbegleitende Hilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Außerbetriebliche Berufsausbildung	25	8	15	16	20	6	8	7	10	12	12
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen u. schwerbeh. Menschen	-	-	-	-	*	-	-	-	-	-	-
Berufliche Weiterbildung											
Förderung beruflicher Weiterbildung	291	53	80	107	272	76	105	118	130	131	135
Förderung beruflicher Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung)	267	31	61	88	233	41	69	83	94	93	102
berufliche Weiterbildung mit Abschluss	63	6	18	25	51	13	17	18	21	24	27
sonstige berufliche Weiterbildung	204	25	43	63	182	28	52	65	73	69	75
dar. vorbereitende und begleitende Maßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigtenqualifizierung	24	22	19	19	39	35	36	35	36	38	33
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit											
Eingliederungszuschuss	106	75	72	68	179	142	130	124	117	114	100
Eingliederungszuschuss f. besonders betroffene schwerbehinderte Menschen	4	4	4	4	4	*	*	*	*	*	*
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	9	3	3	3	7	6	7	6	6	5	5
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen	3	*	*	*	8	5	5	5	5	5	5
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	-	-	-	-	7	-	-	-	-	*	*
besondere Maßnahmen zur Teilnahme von Menschen mit Behinderungen											
besondere Maßn. z. Weiterbildung Reha (Integration)	78	7	11	15	65	5	10	11	15	16	14
besondere Maßn. z. Weiterbildung Reha (Vorbereitung)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschäftigung schaffende Maßnahmen											
Arbeitsgelegenheiten	702	31	46	56	914	36	54	63	61	66	81
Teilhabe am Arbeitsmarkt	126	67	66	70	64	22	23	23	25	25	26
Freie Förderung											
Freie Förderung SGB II	96	23	24	27	58	23	22	23	23	25	27

Erstellungsdatum: 10.10.2025, Statistik-Service Nordost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Die Austritte aus der Assistierten Ausbildung (AsA) sind aufgrund von operativen Veränderungen in der Maßnahmeverwaltung in 2024 überzeichnet; infolgedessen sind die Verbleibszenzahlen verzerrt. Dies zeigt sich insbesondere an der deutlichen Überzeichnung der Eingliederungsquote Ausbildung sowie der Folgeförderrate. Weiterführende Informationen bietet die Hintergrundinfo

[Hintergrundinfo: Die Entwicklung der Assistierten Ausbildung in 2024](#)

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information

über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte anonymisiert.

5. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - Eingliederungsquote

JC Vorpommern-Rügen (Gebietsstand: September 2025)

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1 oder an Spalte 5)	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024					Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023					
	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	Verbleib 18 Monate
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Aktivierung und berufliche Eingliederung											
Vermittlungsbudget	1.537	35,4	39,8	41,2	1.429	37,9	44,4	47,2	46,4	47,7	49,7
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	824	17,1	21,4	22,7	814	17,2	20,8	22,5	24,8	25,6	26,3
dav. bei einem Träger	*	x	x	x	814	17,2	20,8	22,5	24,8	25,6	26,3
dar. Heranführung an Ausb.- u. Arbeitsmarkt	803	16,9	21,3	22,8	796	16,6	20,4	22,2	24,6	25,0	25,9
Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	*	x	x	x	*	x	x	x	x	x	x
Heranführung an selbständige Tätigkeit	15	x	x	x	11	x	x	x	x	x	x
Kombinationsleistung	*	x	x	x	*	x	x	x	x	x	x
dav. bei einem Arbeitgeber	*	x	x	x	-	x	x	x	x	x	x
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen	-	x	x	x	-	x	x	x	x	x	x
Berufswahl und Berufsausbildung											
Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III aF / § 74 ff SGB III) ¹⁾	3	x	x	x	*	x	x	x	x	x	x
AsA-aus begleitende Phase der Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III aF / § 75 SGB III)	3	x	x	x	*	x	x	x	x	x	x
AsA-mit Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase (§ 130 SGB III aF)	-	x	x	x	-	x	x	x	x	x	x
AsA-vor Vorphase der Assistierte Ausbildung (§ 75a SGB III)	-	x	x	x	-	x	x	x	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	19	x	x	x	17	x	x	x	x	x	x
Ausbildungsbegleitende Hilfen	-	x	x	x	-	x	x	x	x	x	x
Außerbetriebliche Berufsausbildung	25	32,0	60,0	64,0	20	30,0	40,0	35,0	50,0	60,0	60,0
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen u. schwerbeh. Menschen	-	x	x	x	*	x	x	x	x	x	x
Berufliche Weiterbildung											
Förderung beruflicher Weiterbildung	291	18,2	27,5	36,8	272	27,9	38,6	43,4	47,8	48,2	49,6
Förderung beruflicher Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung)	267	11,6	22,8	33,0	233	17,6	29,6	35,6	40,3	39,9	43,8
beruflich Weiterbildung mit Abschluss	63	9,5	28,6	39,7	51	25,5	33,3	35,3	41,2	47,1	52,9
sonstige berufliche Weiterbildung	204	12,3	21,1	30,9	182	15,4	28,6	35,7	40,1	37,9	41,2
dar. vorbereitende und begleitende Maßnahmen	-	x	x	x	-	x	x	x	x	x	x
Beschäftigtenqualifizierung	24	91,7	79,2	79,2	39	89,7	92,3	89,7	92,3	97,4	84,6
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit											
Eingliederungszuschuss	106	70,8	67,9	64,2	179	79,3	72,6	69,3	65,4	63,7	55,9
Eingliederungszuschuss f. besonders betroffene schwerbehinderte Menschen	4	x	x	x	4	x	x	x	x	x	x
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	9	x	x	x	7	x	x	x	x	x	x
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen	3	x	x	x	8	x	x	x	x	x	x
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	-	x	x	x	-	x	x	x	x	x	x
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	*	x	x	x	7	x	x	x	x	x	x
besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen											
besondere Maßn. z. Weiterbildung Reha (Integration)	78	9,0	14,1	19,2	65	7,7	15,4	16,9	23,1	24,6	21,5
besondere Maßn. z. Weiterbildung Reha (Vorbereitung)	-	x	x	x	-	x	x	x	x	x	x
Beschäftigung schaffende Maßnahmen											
Arbeitsgelegenheiten	702	4,4	6,6	8,0	914	3,9	5,9	6,9	6,7	7,2	8,9
Teilhabe am Arbeitsmarkt	126	53,2	52,4	55,6	64	34,4	35,9	35,9	39,1	39,1	40,6
Freie Förderung											
Freie Förderung SGB II	96	24,0	25,0	28,1	58	39,7	37,9	39,7	39,7	43,1	46,6

Erstellungsdatum: 10.10.2025, Statistik-Service Nordost

¹⁾ Die Austritte aus der Assistierte Ausbildung (AsA) sind aufgrund von operativen Veränderungen in der Maßnahmeverwaltung in 2024 überzeichnet; infolgedessen sind die Verbleibszahlen verzerrt. Dieses zeigt sich insbesondere an der deutlichen Überzeichnung der Eingliederungsquote Ausbildung sowie der Folgefördungsquote. Weiterführende Informationen bietet die Hintergrundinfo

[Hintergrundinfo: Die Entwicklung der Assistierten Ausbildung in 2024](#)

x = Erst ab einer Mindeststichprobengröße kann eine Eingliederungs- Verbleibquote als repräsentative Messung angesehen werden. Je kleiner die Stichprobengröße (also die Zahl der betrachteten Austritte aus Maßnahmen) desto eher ist die Eingliederungs- Verbleibquote als rein zufälliges Resultat anzusehen, das weder etwas über Qualität der Maßnahme oder des Trägers noch über die Qualität der Arbeit der Agentur aussagt. Deswegen werden Eingliederungs- Verbleibquote, bei denen weniger als 20 Austritte zu Grunde liegen, nicht ausgewiesen.

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte anonymisiert.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

6. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen	Austritte Insgesamt	in sv-pfl. Beschäf- tigung	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate									
			darunter		in sv-pfl. Beschäf- tigung und leistungs- berechtigt	nicht nach- weisbar	nicht leistungs- berechtigt	leistungs- berechtigt und in Folge- förderung	darunter		in Folge- förderung	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt
			1	2					7	8		
Deutschland	DWO	526.719	142.913	13.372	67.886	23.827	104.879	421.840	93.732	246.446	111.203	170.098
Westdeutschland	DWO	428.269	117.307	11.786	56.766	20.434	85.950	342.319	76.815	197.651	89.554	139.140
Ostdeutschland	DWO	98.441	25.606	1.586	11.120	3.386	18.922	79.519	16.916	48.795	21.648	30.958
01 Schleswig-Holstein	BL	19.135	5.228	576	2.525	786	3.694	15.441	3.621	8.576	4.239	6.201
02 Hamburg	BL	12.121	2.728	302	1.401	439	1.902	10.219	2.466	5.964	2.948	3.185
03 Niedersachsen	BL	53.172	14.498	1.635	7.139	2.334	10.386	42.786	10.405	24.801	12.010	17.479
04 Bremen	BL	6.302	1.609	213	843	193	1.043	5.259	1.227	3.111	1.389	1.916
05 Nordrhein-Westfalen	BL	151.742	38.774	4.214	19.645	6.591	27.301	124.441	27.731	74.875	32.485	45.979
06 Hessen	BL	50.143	13.767	1.184	6.660	2.933	10.651	39.492	8.680	22.147	9.779	16.326
07 Rheinland-Pfalz	BL	27.375	7.487	698	3.561	1.391	5.673	21.702	5.348	12.534	6.037	9.042
08 Baden-Württemberg	BL	54.771	16.590	1.387	7.759	2.914	12.392	42.379	9.085	23.572	10.646	19.434
09 Bayern	BL	44.831	14.288	1.247	6.033	2.421	11.239	33.592	6.445	18.676	7.983	16.765
10 Saarland	BL	8.677	2.338	330	1.200	432	1.669	7.008	1.807	3.395	2.038	2.813
11 Berlin	BL	33.490	6.713	569	3.395	1.147	4.785	28.705	6.248	17.657	7.849	8.077
12 Brandenburg	BL	11.011	3.275	207	1.388	388	2.390	8.621	1.773	5.357	2.258	4.065
13 Mecklenburg-Vorpommern	BL	9.121	2.689	181	1.015	286	2.086	7.035	1.662	4.478	2.170	3.316
14 Sachsen	BL	20.862	5.814	266	2.487	746	4.285	16.577	3.086	9.955	3.981	6.929
15 Sachsen-Anhalt	BL	14.810	3.975	220	1.625	468	2.966	11.844	2.815	7.245	3.576	4.805
16 Thüringen	BL	9.147	3.140	143	1.210	351	2.410	6.737	1.332	4.103	1.814	3.766
100 RD Nord	RD	40.377	10.645	1.059	4.941	1.511	7.682	32.695	7.749	19.018	9.357	12.702
200 RD Niedersachsen-Bremen	RD	59.474	16.107	1.848	7.982	2.527	11.429	48.045	11.632	27.912	13.399	19.395
300 RD Nordrhein-Westfalen	RD	151.742	38.774	4.214	19.645	6.591	27.301	124.441	27.731	74.875	32.485	45.979
400 RD Hessen ²	RD	50.143	13.767	1.184	6.660	2.933	10.651	39.492	8.680	22.147	9.779	16.326
500 RD Rheinland-Pfalz/Saarland	RD	36.052	9.825	1.028	4.761	1.823	7.342	28.710	7.155	15.929	8.075	11.855
600 RD Baden-Württemberg	RD	54.771	16.590	1.387	7.759	2.914	12.392	42.379	9.085	23.572	10.646	19.434
700 RD Bayern	RD	44.831	14.288	1.247	6.033	2.421	11.239	33.592	6.445	18.676	7.983	16.765
900 RD Berlin-Brandenburg	RD	44.501	9.988	776	4.783	1.535	7.175	37.326	8.021	23.014	10.107	12.142
966 RD Sachsen-Anhalt/Thüringen	RD	23.957	7.115	363	2.835	819	5.376	18.581	4.147	11.348	5.390	8.571
968 RD Sachsen	RD	20.862	5.814	266	2.487	746	4.285	16.577	3.086	9.955	3.981	6.929
JC Vorpommern-Greifswald	IIId	1.510	448	35	179	42	329	1.181	335	704	445	579
JC Mecklenburgische Seenplatte Süd	IIId	989	332	21	143	29	230	759	122	492	193	419
JC Mecklenburgische Seenplatte Nord	IIId	608	193	12	53	23	170	438	68	301	86	238
JC Rostock, Hansestadt	IIle	1.261	402	27	144	34	307	954	199	563	259	473
JC Landkreis Rostock	IIla	1.098	272	16	95	27	215	883	264	584	337	332
JC Schwerin, Landeshauptstadt	IIle	945	276	6	116	28	196	749	171	496	238	321
JC Nordwestmecklenburg	IIla	840	254	23	104	33	206	634	133	416	176	329
JC Ludwigslust-Parchim	IIld	1.046	325	13	97	37	282	764	148	520	190	395
JC Vorpommern-Rügen	IIld	824	187	28	84	33	151	673	222	402	246	230

6. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen		Austritte Insgesamt	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate										
			in sv-pfl. Beschäf- tigung	darunter		in sv-pfl. Beschäf- tigung und leistungs- berechtigt	nicht nach- weisbar	nicht leistungs- berechtigt	leistungs- berechtigt und in Folge- förderung	darunter		in Folge- förderung	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt
				1	2					3	4		
JC Cottbus, Stadt	IIle	866	273	37	127	23	173	693	160	404	196	346	
JC Elbe-Elster	IIld	686	194	11	87	21	138	548	101	350	113	248	
JC Oberspreewald-Lausitz	IIld	655	217	12	87	22	164	491	103	291	124	289	
JC Dahme-Spreewald	IIle	447	150	10	43	19	128	319	51	187	64	179	
JC Spree-Neiße	IIla	366	135	10	50	16	110	256	59	151	87	169	
JC Barnim	IIla	536	204	6	93	16	137	399	89	250	129	262	
JC Uckermark	IIld	1.040	290	24	131	29	192	848	178	582	234	344	
JC Frankfurt (Oder), Stadt	IIle	254	77	4	35	11	56	198	40	108	52	101	
JC Oder-Spree	IIla	656	206	13	85	23	152	504	126	313	160	262	
JC Märkisch-Oderland	IIla	669	181	9	75	15	128	541	121	361	157	226	
JC Ostrprignitz-Ruppin	IIld	578	189	13	72	28	147	431	110	285	144	249	
JC Prignitz	IIld	683	181	8	66	24	145	538	73	359	82	212	
JC Oberhavel	IIla	550	161	17	66	23	129	421	96	264	128	192	
JC Havelland	IIla	176	35	*	16	4	24	152	13	105	17	40	
JC Brandenburg an der Havel, Stadt	IIle	722	201	11	94	21	134	588	118	356	142	249	
JC Potsdam, Stadt	IIle	1.091	240	14	102	48	195	896	192	533	237	282	
JC Teltow-Fläming	IIla	639	201	4	97	28	139	500	61	270	73	253	
JC Potsdam-Mittelmark	IIla	397	140	*	62	17	99	298	82	188	119	162	
JC Dessau-Roßlau	IIld	725	168	5	72	18	123	602	106	408	140	213	
JC Anhalt-Bitterfeld	IIld	1.344	328	18	147	50	243	1.101	288	673	328	405	
JC Wittenberg	IIld	573	188	3	75	19	137	436	46	262	90	225	
JC Harz	IIld	975	273	31	120	36	200	775	262	333	307	332	
JC Salzlandkreis	IIld	2.167	610	53	238	75	474	1.693	601	856	704	778	
JC Halle (Saale), Stadt	IIle	1.590	437	8	201	39	291	1.299	183	891	244	512	
JC Saalekreis	IIld	853	248	19	99	24	178	675	147	420	190	293	
JC Burgenlandkreis	IIle	1.615	380	26	169	66	291	1.324	420	787	492	465	
JC Mansfeld-Südharz	IIld	1.001	290	7	140	28	183	818	126	566	174	351	
JC Magdeburg, Landeshauptstadt	IIld	1.787	404	18	163	42	305	1.482	325	976	437	474	
JC Jerichower Land	IIld	316	110	4	37	6	84	232	43	153	72	133	
JC Börde	IIla	577	197	9	55	32	176	401	81	260	144	232	
JC Stendal	IIld	1.087	290	16	92	26	239	848	159	541	218	333	
JC Altmarkkreis Salzwedel	IIld	200	52	3	17	7	42	158	28	119	36	59	
JC Erzgebirgskreis	IIla	456	198	9	61	8	152	304	59	201	106	235	
JC Bautzen	IIld	805	274	18	106	21	198	607	154	395	206	331	
JC Görlitz	IIld	1.179	384	38	153	26	268	911	269	506	358	464	
JC Chemnitz, Stadt	IIle	1.815	402	26	176	82	329	1.486	283	775	367	467	
JC Dresden, Stadt	IIle	2.881	926	39	420	117	653	2.228	362	1.350	482	1.104	
JC Leipzig, Stadt	IIle	5.425	1.237	39	573	199	913	4.512	813	2.700	921	1.470	

6. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen		Austritte Insgesamt	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate										
			in sv-pfl. Beschäf- tigung	darunter		in sv-pfl. Beschäf- tigung und leistungs- berechtigt	nicht nach- weisbar	nicht leistungs- berechtigt	leistungs- berechtigt	darunter		in Folge- förderung	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt
				1	2					3	4		
JC Nordsachsen	IIId	1.045	324	19	123	21	233	812	130	539	223	376	
JC Leipzig	IIla	2.069	504	25	229	97	392	1.677	346	1.107	412	624	
JC Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	IIla	1.220	392	9	141	25	286	934	114	563	158	447	
JC Vogtlandkreis	IIla	976	330	6	125	38	254	722	113	444	174	384	
JC Meißen	IIla	545	158	10	63	14	119	426	120	257	142	202	
JC Mittelsachsen	IIla	1.042	316	16	129	34	231	811	141	472	209	361	
JC Zwickau	IIla	1.404	369	12	188	64	257	1.147	182	646	223	464	
JC Erfurt, Stadt	IIle	1.072	344	19	146	44	262	810	143	556	179	420	
JC Ilm-Kreis	IIla	694	224	*	71	23	189	505	75	312	122	280	
JC Sömmerda	IIId	268	88	5	26	9	72	196	24	124	40	111	
JC Weimar, Stadt	IIle	470	175	8	77	11	110	360	50	225	65	204	
JC Weimarer Land	IIla	328	119	*	45	8	84	244	30	139	41	138	
JC Gotha	IIle	336	125	10	50	16	100	236	44	173	67	154	
JC Gera, Stadt	IIla	688	241	9	111	17	152	536	152	320	193	291	
JC Saale-Orla-Kreis	IIId	302	88	*	24	19	85	217	59	154	66	107	
JC Altenburger Land	IIla	405	137	5	58	15	100	305	46	152	75	164	
JC Jena, Stadt	IIla	479	172	12	55	26	148	331	81	194	95	193	
JC Saale-Holzland-Kreis	IIId	189	74	4	36	9	49	140	17	83	31	84	
JC Saalfeld-Rudolstadt	IIle	407	214	7	80	12	150	257	60	123	90	238	
JC Greiz	IIla	294	92	4	33	9	71	223	66	134	79	112	
JC Nordhausen	IIla	427	111	9	33	18	105	322	64	174	99	146	
JC Eichsfeld	IIId	276	83	4	29	9	66	210	87	109	101	95	
JC Kyffhäuserkreis	Ie	495	148	10	53	24	127	368	87	226	131	179	
JC Unstrut-Hainich-Kreis	IIId	613	212	10	103	19	139	474	59	285	84	257	
JC Suhl, Stadt	IIla	139	54	5	17	12	57	82	12	47	21	68	
JC Hildburghausen	Ie	114	52	7	15	3	42	72	8	50	14	57	
JC Sonneberg	Ie	176	72	5	24	11	62	114	19	69	31	85	
JC Wartburgkreis	Ie	613	166	3	66	24	130	483	76	310	84	211	
JC Schmalkalden-Meiningen	Ie	362	149	3	58	13	110	252	73	144	106	172	
JC Stormarn	IIC	1.091	290	28	148	40	194	897	221	459	281	340	
JC Herzogtum Lauenburg	IIC	1.051	292	22	129	30	203	848	157	484	199	339	
JC Pinneberg	IIC	1.627	435	69	239	54	261	1.366	375	758	431	535	
JC Segeberg	IIC	1.161	363	46	178	56	256	905	171	468	197	419	
JC Flensburg, Stadt	IIlb	2.200	632	67	290	108	469	1.731	413	945	440	730	
JC Schleswig-Flensburg	IIC	1.144	289	45	137	55	220	924	208	579	224	360	
JC Nordfriesland	IIC	744	191	10	96	32	134	610	177	359	197	231	
JC Hamburg, Freie und Hansestadt	IIlb	12.121	2.728	302	1.401	439	1.902	10.219	2.466	5.964	2.948	3.185	
JC Dithmarschen	IIC	925	216	32	101	30	156	769	138	454	163	258	

6. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen		Austritte Insgesamt	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate										
			in sv-pfl. Beschäf- tigung	darunter		in sv-pfl. Beschäf- tigung und leistungs- berechtigt	nicht nach- weisbar	nicht leistungs- berechtigt	leistungs- berechtigt und in Folge- förderung	darunter		in Folge- förderung	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt
				1	2					3	4		
JC Steinburg	llc	904	277	42	134	40	197	707	184	413	217	323	
JC Kiel, Landeshauptstadt	lllb	2.892	778	80	419	117	508	2.384	542	1.265	616	911	
JC Plön	llc	670	247	21	111	30	173	497	110	240	146	291	
JC Lübeck, Hansestadt	lllb	1.160	235	18	100	43	188	972	272	532	317	271	
JC Ostholstein	llc	956	300	24	140	41	218	738	108	449	147	378	
JC Neumünster, Stadt	lllb	892	259	31	115	37	190	702	241	386	288	315	
JC Rendsburg-Eckernförde	llc	1.718	424	41	188	73	327	1.391	304	785	376	500	
JC Braunschweig, Stadt	lllb	2.111	532	47	256	75	370	1.741	356	1.088	441	599	
JC Salzgitter, Stadt	lllc	1.325	207	19	126	45	138	1.187	278	765	302	266	
JC Wolfenbüttel	llc	898	193	12	90	42	151	747	148	429	164	223	
JC Goslar	llc	1.041	259	19	115	33	184	857	161	519	177	319	
JC Bremen, Stadt	lllb	5.034	1.297	171	676	146	823	4.211	863	2.624	979	1.532	
JC Osterholz	llc	1.035	341	26	156	88	287	748	228	343	244	407	
JC Bremerhaven, Stadt	lllc	1.268	312	42	167	47	220	1.048	364	487	410	384	
JC Celle	lld	1.353	409	27	215	43	258	1.095	134	676	169	473	
JC Heidekreis	llc	887	167	18	68	42	165	722	291	424	315	199	
JC Emden, Stadt	lllb	592	122	10	60	31	96	496	115	249	123	146	
JC Leer	llc	1.907	395	26	173	100	372	1.535	617	926	705	479	
JC Wittmund	llc	324	81	4	33	24	73	251	45	154	45	102	
JC Aurich	llc	1.069	256	38	140	57	187	882	239	508	254	314	
JC Göttingen	lld	1.582	464	59	213	67	338	1.244	335	662	401	540	
JC Northeim	lla	1.345	310	19	145	57	239	1.106	288	648	319	356	
JC Holzminden	lld	575	170	19	67	25	135	440	84	245	93	229	
JC Hameln-Pyrmont	llc	1.626	442	37	198	93	361	1.265	270	701	315	525	
JC Schaumburg	llc	1.536	478	94	241	87	345	1.191	348	651	371	591	
JC Region Hannover	lllb	8.184	2.261	327	1.222	275	1.419	6.765	1.632	4.076	1.854	2.730	
JC Helmstedt	lla	402	80	5	34	18	68	334	38	227	52	97	
JC Gifhorn	llc	550	117	15	54	19	88	462	82	292	95	149	
JC Wolfsburg, Stadt	lle	809	184	9	102	31	118	691	118	377	143	232	
JC Hildesheim	lld	1.832	459	36	215	51	308	1.524	360	952	447	565	
JC Peine	llc	944	230	35	114	42	163	781	211	457	235	287	
JC Lüneburg	llc	992	244	49	112	33	183	809	196	475	236	280	
JC Harburg	llc	889	243	31	130	38	159	730	187	388	222	301	
JC Lüchow-Dannenberg	llc	308	80	5	32	13	67	241	57	161	66	115	
JC Uelzen	lla	392	86	5	41	15	66	326	55	202	64	103	
JC Grafschaft Bentheim	ld	771	268	41	118	40	200	571	170	271	185	358	
JC Emsland	ld	2.092	645	89	309	132	504	1.588	458	833	514	811	
JC Delmenhorst, Stadt	lllc	969	195	30	112	35	131	838	217	511	241	251	

6. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen		Austritte Insgesamt	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate										
			in sv-pfl. Beschäf- tigung	darunter		in sv-pfl. Beschäf- tigung und leistungs- berechtigt	nicht nach- weisbar	nicht leistungs- berechtigt	leistungs- berechtigt und in Folge- förderung	darunter		in Folge- förderung	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt
				1	2					3	4		
JC Oldenburg (Oldenburg), Stadt	IIIb	2.181	662	78	398	96	384	1.797	342	1.003	370	791	
JC Wesermarsch	IIId	360	119	16	57	7	74	286	91	153	118	133	
JC Ammerland	IIlc	326	132	9	59	14	93	233	92	100	117	153	
JC Oldenburg	IIlc	960	300	31	134	50	226	734	235	395	265	363	
JC Wilhelmshaven, Stadt	IIIb	1.212	331	55	176	36	209	1.003	275	584	316	402	
JC Friesland	IIlc	279	112	17	51	11	76	203	42	103	51	138	
JC Osnabrück, Stadt	IIIb	1.876	564	57	292	62	366	1.510	284	896	330	662	
JC Osnabrück	IIla	1.237	433	28	185	96	363	874	199	523	277	519	
JC Stade	IIId	1.104	284	22	141	53	210	894	182	504	231	334	
JC Cuxhaven	IIlc	674	193	27	94	28	135	539	147	317	168	230	
JC Rotenburg (Wümme)	IIlc	752	225	16	97	46	176	576	153	327	177	273	
JC Vechta	Id	674	208	18	87	34	172	502	112	289	142	241	
JC Cloppenburg	IIla	965	304	26	115	59	259	706	121	427	146	359	
JC Verden	IIId	411	123	15	55	17	88	323	94	179	103	145	
JC Diepholz	IIlc	1.079	372	28	185	42	241	838	216	486	280	441	
JC Nienburg (Weser)	IIlc	742	218	41	122	32	141	601	102	305	127	248	
JC Heinsberg	IIId	1.033	315	37	124	42	247	786	156	451	214	379	
JC Städteregion Aachen	IIIb	3.505	958	100	508	77	553	2.952	571	1.946	775	1.122	
JC Düren	IIId	1.833	461	81	261	88	301	1.532	424	791	475	552	
JC Leverkusen, Stadt	IIle	1.445	364	44	195	59	238	1.207	257	700	281	439	
JC Oberbergischer Kreis	IIId	1.289	415	38	176	52	306	983	158	559	227	495	
JC Rheinisch-Bergischer Kreis	IIId	1.292	384	35	214	51	233	1.059	148	583	192	439	
JC Bielefeld, Stadt	IIIb	3.078	670	69	357	159	514	2.564	579	1.507	666	799	
JC Gütersloh	IIId	1.304	397	32	190	63	286	1.018	315	572	346	460	
JC Bochum, Stadt	IIlc	3.271	980	50	487	93	631	2.640	578	1.627	757	1.143	
JC Herne, Stadt	IIlc	3.175	796	30	464	90	442	2.733	422	1.846	528	970	
JC Bonn, Stadt	IIle	1.503	456	89	269	49	257	1.246	296	720	391	517	
JC Rhein-Sieg-Kreis	IIId	3.626	951	90	456	114	652	2.974	478	2.007	597	1.091	
JC Rhein-Erft-Kreis	IIId	3.620	988	81	496	155	676	2.944	413	1.752	508	1.133	
JC Euskirchen	IIId	583	170	13	62	32	143	440	66	262	93	218	
JC Borken	IIId	1.201	436	75	206	68	311	890	247	477	273	519	
JC Coesfeld	IIlc	681	187	23	78	31	146	535	147	256	165	212	
JC Lippe	IIId	4.315	1.172	94	403	504	1.320	2.995	737	1.676	846	1.375	
JC Dortmund, Stadt	IIlc	6.984	1.717	184	906	233	1.100	5.884	921	3.660	1.156	2.022	
JC Düsseldorf, Stadt	IIIb	3.034	827	62	413	93	541	2.493	560	1.595	655	943	
JC Duisburg, Stadt	IIlc	4.026	992	123	525	163	677	3.349	781	2.097	961	1.189	
JC Essen, Stadt	IIlc	7.884	1.489	236	857	229	908	6.976	2.184	4.203	2.321	1.837	
JC Gelsenkirchen, Stadt	IIlc	4.332	952	66	545	118	569	3.763	955	2.352	1.149	1.152	

6. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen	Austritte Insgesamt	in sv-pfl. Beschäf- tigung	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate									
			darunter		in sv-pfl. Beschäf- tigung und leistungs- berechtigt	nicht nach- weisbar	nicht leistungs- berechtigt	leistungs- berechtigt und in Folge- förderung	darunter		in Folge- förderung	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt
			1	2					7	8		
JC Bottrop, Stadt	Ilc	515	155	9	69	19	110	405	102	232	126	184
JC Ennepe-Ruhr-Kreis	lld	2.588	693	110	374	126	479	2.109	645	1.120	769	850
JC Hagen, Stadt	Ilc	2.745	619	68	322	89	418	2.327	447	1.606	553	735
JC Hamm, Stadt	Ilc	2.180	633	72	314	59	440	1.740	385	1.026	450	732
JC Unna	Ilc	2.397	712	98	374	71	446	1.951	500	1.119	602	857
JC Herford	lld	1.716	421	73	210	61	287	1.429	243	893	271	479
JC Minden-Lübbecke	lld	3.208	915	142	478	179	656	2.552	786	1.423	876	1.083
JC Märkischer Kreis	lld	3.070	815	59	402	114	555	2.515	613	1.631	758	947
JC Köln, Stadt	Ilb	11.357	3.036	266	1.607	417	1.925	9.432	1.496	5.908	1.609	3.617
JC Krefeld	Ilb	1.840	444	60	230	65	294	1.546	317	958	391	530
JC Viersen	lld	1.633	530	62	261	70	355	1.278	224	753	291	629
JC Mettmann	lld	2.927	1.067	100	517	93	661	2.266	588	1.254	787	1.251
JC Mönchengladbach, Stadt	Ilc	2.536	690	48	338	75	443	2.093	419	1.342	531	835
JC Rhein-Kreis Neuss	lld	2.219	559	78	282	75	391	1.828	401	1.078	494	649
JC Warendorf	lld	2.354	647	23	335	117	447	1.907	337	1.272	395	776
JC Münster, Stadt	lle	1.574	456	40	227	79	312	1.262	263	756	289	541
JC Mülheim an der Ruhr, Stadt	Ilc	2.085	504	101	292	110	356	1.729	578	556	643	615
JC Oberhausen, Stadt	Ilc	4.154	891	133	499	185	626	3.528	616	2.176	722	1.035
JC Paderborn	lld	1.251	314	28	134	50	252	999	185	623	243	358
JC Höxter	lla	1.210	373	19	155	68	292	918	126	508	155	427
JC Recklinghausen	Ilc	6.453	1.674	253	881	277	1.122	5.331	1.239	3.215	1.345	2.013
JC Steinfurt	lld	2.990	1.073	124	485	142	760	2.230	611	1.254	690	1.233
JC Siegen-Wittgenstein	lld	1.747	388	21	199	73	284	1.463	357	901	417	477
JC Olpe	ld	192	64	7	28	7	43	149	40	75	60	76
JC Soest	lld	1.851	459	39	209	44	320	1.531	351	1.018	436	554
JC Hochsauerlandkreis	lld	1.967	639	106	271	135	536	1.431	408	833	492	766
JC Wesel	lld	2.299	557	43	263	74	403	1.896	385	1.266	495	651
JC Kleve	Ilc	620	170	14	78	34	134	486	121	337	141	208
JC Remscheid, Stadt	Ilc	1.347	353	15	160	48	253	1.094	172	572	244	426
JC Solingen, Stadt	Ilc	1.074	320	52	177	39	198	876	223	524	251	376
JC Wuppertal, Stadt	Ilc	14.629	2.526	299	1.282	1.033	2.452	12.177	3.160	7.007	3.383	3.063
JC Hersfeld-Rotenburg	le	335	87	16	43	19	66	269	72	131	80	99
JC Fulda	ld	998	300	33	131	67	242	756	302	368	325	347
JC Bergstraße	lld	1.934	606	68	279	131	472	1.462	410	692	435	720
JC Darmstadt-Dieburg	lld	1.656	367	34	174	80	281	1.375	275	839	293	438
JC Odenwaldkreis	lla	839	173	15	87	50	149	690	109	396	111	228
JC Darmstadt, Wissenschaftsstadt	lle	1.684	439	43	239	65	282	1.402	286	778	324	525
JC Frankfurt am Main, Stadt	lle	5.535	1.436	64	631	271	1.142	4.393	548	2.772	595	1.767

6. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen		Austritte Insgesamt	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate										
			in sv-pfl. Beschäf- tigung	darunter		in sv-pfl. Beschäf- tigung und leistungs- berechtigt	nicht nach- weisbar	nicht leistungs- berechtigt	leistungs- berechtigt	darunter		in Folge- förderung	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt
				1	2					3	4		
JC Gießen	IId	2.462	557	61	284	82	381	2.081	348	1.281	396	665	
JC Vogelsbergkreis ²	Ila	298	69	4	X	X	X	X	X	X	60	79	
JC Wetteraukreis	IId	4.543	1.324	54	609	288	1.057	3.486	798	1.732	1.046	1.524	
JC Main-Kinzig-Kreis	IId	3.185	842	74	513	100	474	2.711	864	1.500	988	988	
JC Hochtaunuskreis ²	Ile	733	206	20	X	X	X	X	X	X	72	253	
JC Main-Taunus-Kreis	Ile	1.196	350	47	180	80	262	934	281	532	293	408	
JC Groß-Gerau	Ile	2.159	658	52	338	95	440	1.719	289	1.111	313	764	
JC Kassel, documenta-Stadt	IIIb	3.171	804	131	424	166	598	2.573	566	1.353	650	964	
JC Kassel	IId	1.565	390	60	187	77	304	1.261	254	739	298	440	
JC Werra-Meißner-Kreis	Ila	670	261	33	131	28	168	502	124	281	162	321	
JC Waldeck-Frankenberg	Ie	870	276	13	108	51	230	640	112	318	141	326	
JC Schwalm-Eder-Kreis	Ila	1.250	442	27	183	77	352	898	211	453	249	508	
JC Limburg-Weilburg	IIc	823	259	28	129	30	166	657	109	433	138	311	
JC Lahn-Dill-Kreis	IId	1.489	453	47	242	72	299	1.190	270	700	294	536	
JC Marburg-Biedenkopf	IId	2.372	763	49	333	147	606	1.766	555	798	594	919	
JC Offenbach	Ile	5.944	1.676	81	690	725	1.815	4.129	840	2.346	923	1.950	
JC Offenbach am Main, Stadt	IIIb	1.096	232	46	134	51	164	932	180	608	194	295	
JC Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ile	2.147	539	50	304	75	330	1.817	548	1.034	587	652	
JC Rheingau-Taunus-Kreis	Ilc	1.189	258	34	134	41	179	1.010	209	509	218	299	
JC Bad Kreuznach	Ila	604	160	11	75	18	108	496	138	338	153	183	
JC Birkenfeld	Ila	483	135	7	51	32	125	358	89	232	108	173	
JC Rhein-Hunsrück-Kreis	Ie	340	120	13	54	18	93	247	47	148	55	142	
JC Donnersbergkreis	Ila	269	80	7	35	6	52	217	10	145	13	99	
JC Kaiserslautern, Stadt	IIIb	768	194	14	84	25	143	625	105	414	127	238	
JC Kaiserslautern	Ilc	465	135	10	53	15	106	359	51	214	71	163	
JC Pirmasens, Stadt	Ila	524	126	10	63	27	99	425	74	273	100	156	
JC Zweibrücken, Stadt	Ila	322	76	3	37	12	54	268	41	168	49	92	
JC Südwestpfalz	Ilc	163	48	7	18	4	37	126	32	85	32	55	
JC Kusel	Ila	360	76	3	38	19	65	295	123	148	131	99	
JC Koblenz, Stadt	IIIb	1.680	529	78	313	55	285	1.395	321	767	337	656	
JC Cochem-Zell	Ie	291	88	3	40	14	65	226	50	120	54	106	
JC Ahrweiler	Ilc	728	191	18	86	38	158	570	220	327	244	238	
JC Mayen-Koblenz	Ila	1.569	449	52	214	83	334	1.235	393	525	417	523	
JC Vorderpfalz-Ludwigshafen	IId	5.811	1.371	113	727	309	1.016	4.795	927	2.769	1.033	1.688	
JC Alzey-Worms	Ilc	494	139	15	68	31	105	389	52	264	59	173	
JC Mainz, Stadt	Ile	1.663	380	60	191	90	295	1.368	265	804	292	453	
JC Worms, Stadt	IIIb	806	210	12	99	33	152	654	113	464	122	257	
JC Mainz-Bingen	Id	1.366	486	51	227	66	361	1.005	274	655	305	561	

6. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen		Austritte Insgesamt	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate										
			in sv-pfl. Beschäf- tigung	darunter		in sv-pfl. Beschäf- tigung und leistungs- berechtigt	nicht nach- weisbar	nicht leistungs- berechtigt	leistungs- berechtigt	darunter		in Folge- förderung	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt
				1	2					3	4		
JC Rhein-Lahn-Kreis	lla	701	228	11	79	43	207	494	135	248	172	273	
JC Westerwaldkreis	lla	965	277	29	122	63	230	735	252	392	283	333	
JC Germersheim	ld	444	125	14	62	25	95	349	96	222	105	156	
JC Landau-Südliche Weinstraße	ld	964	204	17	78	91	230	734	226	381	262	252	
JC Deutsche Weinstraße	lla	803	224	23	120	28	144	659	185	375	216	262	
JC Altenkirchen (Westerwald)	lla	684	164	14	64	41	144	540	209	282	233	189	
JC Neuwied	lld	1.247	369	29	153	65	309	938	296	557	343	443	
JC Regionalverband Saarbrücken	llb	4.551	1.052	154	539	218	770	3.781	816	1.993	943	1.290	
JC Neunkirchen	lld	685	173	33	100	18	104	581	119	340	130	218	
JC St. Wendel	lla	530	158	34	88	42	127	403	235	100	250	181	
JC Saarpfalz-Kreis	lld	1.007	334	47	168	52	225	782	244	339	274	390	
JC Merzig-Wadern	lla	752	277	22	133	31	185	567	105	300	123	315	
JC Saarlouis	lla	1.152	344	40	172	71	258	894	288	323	318	419	
JC Bernkastel-Wittlich	lb	426	165	8	67	17	123	303	70	165	78	190	
JC Bitburg-Prüm	lb	201	54	9	23	8	42	159	83	61	92	70	
JC Trier, Stadt	llb	1.343	407	38	185	58	288	1.055	266	666	323	496	
JC Trier-Saarburg	lb	678	209	12	105	40	152	526	151	246	172	241	
JC Vulkaneifel	le	213	68	7	30	17	56	157	54	79	56	82	
JC Heidenheim	ld	426	160	5	81	19	102	324	93	188	125	189	
JC Ostalbkreis	ld	1.523	485	53	227	90	359	1.164	334	644	361	578	
JC Zollernalbkreis	lc	915	236	4	92	86	237	678	111	411	134	275	
JC Sigmaringen	lc	394	131	4	51	25	110	284	32	137	49	145	
JC Breisgau-Hochschwarzwald	ld	1.040	349	34	155	63	267	773	189	416	233	401	
JC Emmendingen	lb	684	269	21	107	33	204	480	109	222	136	310	
JC Freiburg im Breisgau, Stadt	llb	1.328	394	52	231	57	244	1.084	212	571	260	443	
JC Esslingen	ld	2.705	748	49	394	125	503	2.202	414	1.228	464	883	
JC Göppingen	ld	977	321	27	175	47	208	769	123	467	152	389	
JC Heidelberg, Stadt	llb	766	277	17	123	36	196	570	135	304	163	309	
JC Rhein-Neckar-Kreis	ld	2.734	878	63	408	109	608	2.126	419	1.128	494	1.011	
JC Heilbronn, Stadt	llb	1.172	343	28	196	42	208	964	263	555	309	388	
JC Heilbronn	ld	1.784	457	38	204	93	364	1.420	230	878	269	559	
JC Karlsruhe, Stadt	llb	1.637	518	42	222	71	388	1.249	250	722	279	606	
JC Karlsruhe	ld	1.703	555	48	239	77	409	1.294	297	700	355	615	
JC Baden-Baden, Stadt	llb	378	98	6	47	18	76	302	23	156	32	112	
JC Rastatt	ld	1.216	341	20	159	55	247	969	143	533	181	395	
JC Konstanz	ld	1.888	627	46	298	108	456	1.432	280	773	350	722	
JC Bodenseekreis	la	700	254	16	115	33	186	514	147	273	183	294	
JC Ravensburg	lc	489	142	10	70	25	103	386	76	189	94	160	

6. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen		Austritte Insgesamt	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate										
			in sv-pfl. Beschäf- tigung	darunter		in sv-pfl. Beschäf- tigung und leistungs- berechtigt	nicht nach- weisbar	nicht leistungs- berechtigt	leistungs- berechtigt	darunter		in Folge- förderung	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt
				1	2					3	4		
JC Lörrach	ld	1.299	327	23	152	57	250	1.049	176	648	212	365	
JC Waldshut	ld	425	146	11	73	33	112	313	71	172	74	157	
JC Ludwigsburg	ld	2.217	567	65	308	118	388	1.829	438	1.056	465	657	
JC Mannheim, Universitätsstadt	lllb	4.270	1.200	58	543	301	1.014	3.256	605	1.823	739	1.484	
JC Calw	lc	615	222	15	80	26	175	440	92	245	122	267	
JC Freudenstadt	lc	550	158	16	70	24	117	433	74	230	77	185	
JC Pforzheim, Stadt	llb	954	262	41	136	65	200	754	139	413	153	315	
JC Enzkreis	lb	365	104	10	41	26	94	271	83	145	97	122	
JC Ortenaukreis	ld	2.273	753	66	310	165	639	1.634	512	819	550	911	
JC Reutlingen	ld	1.113	304	37	158	49	204	909	148	511	173	350	
JC Tübingen	ld	1.270	430	39	193	57	303	967	160	545	191	480	
JC Rems-Murr-Kreis	ld	2.039	582	47	269	102	439	1.600	299	941	383	678	
JC Hohenlohekreis	lc	385	153	12	70	30	116	269	55	143	69	168	
JC Schwäbisch Hall	lc	632	207	10	84	29	160	472	96	244	131	250	
JC Neckar-Odenwald-Kreis	lc	759	313	23	116	33	244	515	194	269	232	365	
JC Main-Tauber-Kreis	lc	616	210	33	98	38	153	463	103	209	120	240	
JC Böblingen	ld	2.364	803	44	372	119	586	1.778	425	969	546	944	
JC Stuttgart, Landeshauptstadt	llb	4.463	1.136	188	605	205	798	3.665	1.042	2.123	1.101	1.401	
JC Ulm, Universitätsstadt	llb	545	212	9	102	31	149	396	88	198	105	239	
JC Alb-Donau-Kreis	lc	601	202	4	106	26	134	467	57	264	67	232	
JC Biberach	lc	574	159	7	66	30	130	444	101	281	112	182	
JC Schwarzwald-Baar-Kreis	ld	1.357	333	31	130	98	323	1.034	188	576	229	401	
JC Tuttlingen	lc	85	35	9	15	4	26	59	17	23	19	37	
JC Rottweil	lc	541	189	6	68	36	163	378	42	230	56	220	
JC Ansbach, Stadt	llb	221	58	9	24	14	50	171	55	112	67	73	
JC Weißenburg-Gunzenhausen	lc	160	63	9	26	6	45	115	32	60	48	72	
JC Roth	lb	251	130	9	58	12	85	166	56	85	83	140	
JC Ansbach	lb	61	29	*	7	*	24	37	10	22	14	30	
JC Aschaffenburg, Stadt	llb	550	105	8	48	21	83	467	87	293	94	133	
JC Aschaffenburg	lb	659	208	11	99	34	155	504	139	276	164	256	
JC Miltenberg	lb	399	127	9	47	18	99	300	73	195	101	156	
JC Bayreuth, Stadt	llb	364	156	20	58	16	119	245	43	132	57	185	
JC Bayreuth	lb	211	65	5	32	8	44	167	23	97	33	74	
JC Kulmbach	le	150	57	10	24	11	46	104	22	56	27	68	
JC Hof, Stadt	lla	641	198	6	71	41	173	468	80	241	96	234	
JC Hof	le	276	82	6	42	13	58	218	46	127	53	104	
JC Wunsiedel im Fichtelgebirge	lla	262	83	8	38	12	61	201	24	121	31	93	
JC Coburg, Stadt	llb	406	122	8	54	14	85	321	59	197	79	146	

6. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen	Austritte Insgesamt	in sv-pfl. Beschäf- tigung	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate									
			darunter		in sv-pfl. Beschäf- tigung und leistungs- berechtigt	nicht nach- weisbar	nicht leistungs- berechtigt	leistungs- berechtigt	darunter		in Folge- förderung	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt
			1	2					3	4		
JC Coburg	le	356	111	6	46	14	89	267	46	172	75	130
JC Kronach	le	142	82	4	24	5	64	78	16	41	34	93
JC Lichtenfels	le	298	127	6	42	7	101	197	23	115	35	145
JC Bamberg, Stadt	llb	578	186	20	83	43	158	420	91	230	114	215
JC Bamberg	lb	527	241	8	88	27	186	341	54	196	71	280
JC Forchheim	lb	519	210	23	66	43	197	322	65	164	95	248
JC Fürth, Stadt	lld	572	177	20	82	15	114	458	93	274	132	196
JC Fürth, Land	lb	308	106	12	51	15	72	236	56	136	67	121
JC Erlangen, Stadt	ld	239	65	6	29	23	61	178	38	101	40	77
JC Erlangen-Höchstadt	lb	252	93	4	39	10	65	187	41	112	53	106
JC Neustadt adAisch-Bad Windsheim	lb	282	97	6	41	12	76	206	36	109	46	111
JC Nürnberg, Stadt	llb	2.816	803	112	381	122	567	2.249	396	1.340	488	946
JC Nürnberger Land	lb	445	159	18	76	21	110	335	93	196	107	179
JC Schwabach, Stadt	ld	172	52	5	31	11	34	138	38	73	44	65
JC Neumarkt idOPf	lc	222	77	7	27	8	61	161	21	77	30	86
JC Regensburg, Stadt	llb	708	213	28	106	31	147	561	134	283	169	242
JC Regensburg	lb	449	149	19	72	20	104	345	72	200	85	161
JC Kelheim	lc	406	188	12	61	28	158	248	49	133	78	213
JC Amberg-Sulzbach	lc	250	76	8	33	9	60	190	38	95	48	94
JC Cham	lc	267	127	16	67	10	79	188	51	80	76	144
JC Schwandorf	lc	366	130	19	53	18	103	263	79	140	108	153
JC Bad Kissingen	le	428	154	9	62	27	121	307	39	180	62	179
JC Haßberge	lb	154	67	*	24	11	57	97	13	49	16	75
JC Rhön-Grabfeld	le	193	67	5	21	11	59	134	11	94	18	73
JC Schweinfurt, Stadt	llb	1.060	320	20	135	50	245	815	330	433	347	369
JC Schweinfurt	lb	187	76	5	28	14	64	123	27	73	40	86
JC Neustadt-Weiden	lla	472	151	9	62	18	112	360	75	224	102	184
JC Tirschenreuth	le	381	123	11	34	13	106	275	32	173	53	135
JC Kitzingen	lb	125	47	5	18	5	34	91	9	52	11	57
JC Würzburg, Stadt	llb	491	209	21	96	19	136	355	52	203	74	233
JC Würzburg	lb	246	92	15	32	12	78	168	53	94	58	112
JC Main-Spessart	lb	258	104	5	37	7	77	181	31	115	40	127
JC Aichach-Friedberg	lb	246	108	19	34	7	85	161	44	80	59	121
JC Augsburg, Stadt	llb	874	195	42	106	33	131	743	246	465	268	233
JC Augsburg	lb	942	300	13	153	42	196	746	233	360	276	341
JC Deggendorf	lc	372	140	8	57	17	104	268	35	164	40	169
JC Regen	lc	204	54	*	23	13	47	157	12	102	16	63
JC Straubing-Bogen	lc	387	88	11	33	23	80	307	66	184	77	109

6. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen	Austritte Insgesamt	in sv-pfl. Beschäf- tigung	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate									
			darunter		in sv-pfl. Beschäf- tigung und leistungs- berechtigt	nicht nach- weisbar	nicht leistungs- berechtigt	leistungs- berechtigt	darunter		in Folge- förderung	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt
			1	2					3	4		
JC Dillingen adDonau	lc	398	125	5	40	14	108	290	49	150	73	145
JC Donau-Ries	lc	338	101	4	37	24	90	248	61	115	73	120
JC Günzburg	lc	104	44	-	16	3	32	72	22	45	26	55
JC Neu-Ulm	ld	444	143	17	57	17	113	331	64	197	83	168
JC Erding	la	297	106	5	44	15	79	218	36	106	44	124
JC Freising	la	256	85	6	35	15	69	187	51	108	70	102
JC Dachau	la	437	121	4	40	27	117	320	58	182	70	150
JC Ebersberg	la	710	247	15	103	53	206	504	82	273	100	285
JC Eichstätt	lb	286	75	3	35	31	77	209	21	111	30	89
JC Neuburg-Schrobenhausen	lc	329	97	*	43	17	73	256	51	147	56	120
JC Pfaffenhofen a.d. Ilm	la	206	70	5	23	14	65	141	35	67	50	82
JC Ingolstadt, Stadt	llb	533	174	17	79	28	131	402	78	183	92	204
JC Kempten (Allgäu), Stadt	llb	349	178	11	46	21	158	191	35	108	58	210
JC Lindau (Bodensee)	la	367	121	4	43	26	110	257	33	142	41	138
JC Ostallgäu	lc	411	134	4	56	21	108	303	26	182	38	162
JC Memmingen, Stadt	lc	409	140	13	43	34	136	273	43	141	50	167
JC Unterallgäu	lc	435	101	7	42	42	103	332	27	190	32	127
JC Oberallgäu	la	139	58	7	23	7	44	95	13	63	16	73
JC Kaufbeuren, Stadt	llb	256	87	7	36	13	68	188	55	106	61	110
JC Dingolfing-Landau	lc	131	45	*	17	5	35	96	7	44	11	56
JC Landshut, Stadt	llb	352	96	6	45	15	69	283	44	156	52	124
JC Landshut	lb	410	151	19	56	21	117	293	50	174	66	183
JC Rottal-Inn	lc	535	157	13	64	23	118	417	39	273	54	189
JC München, Landeshauptstadt	llb	6.648	1.596	143	672	438	1.462	5.186	955	2.820	1.089	1.892
JC München	la	682	278	25	153	36	166	516	89	240	98	317
JC Freyung-Grafenau	lc	194	62	*	15	17	64	130	5	81	16	71
JC Passau, Stadt	llb	400	102	8	51	11	67	333	54	197	69	109
JC Passau	lb	502	147	12	60	25	116	386	37	190	44	176
JC Bad Tölz-Wolfratshausen	la	461	162	16	60	27	131	330	67	165	81	185
JC Miesbach	la	277	108	3	30	14	93	184	20	111	20	127
JC Rosenheim, Stadt	llb	391	102	12	52	14	69	322	50	205	59	129
JC Rosenheim	la	690	218	23	86	33	178	512	85	285	109	258
JC Berchtesgadener Land	la	440	182	16	99	30	118	322	79	168	105	211
JC Traunstein	la	403	94	9	40	28	89	314	19	188	28	115
JC Altötting	lc	258	93	8	43	15	68	190	29	99	43	107
JC Mühldorf am Inn	ld	296	125	6	37	16	106	190	17	111	28	149
JC Garmisch-Partenkirchen	la	368	120	14	46	17	93	275	36	138	43	139
JC Landsberg am Lech	la	379	142	6	73	18	92	287	62	132	76	162

6. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen	Austritte Insgesamt	in sv-pfl. Beschäf- tigung	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate									
			darunter		in sv-pfl. Beschäf- tigung und leistungs- berechtigt	nicht nach- weisbar	nicht leistungs- berechtigt	leistungs- berechtigt und in Folge- förderung	darunter		in Folge- förderung	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt
			1	2					7	8		
JC Weilheim-Schongau	la	676	179	25	95	24	120	556	90	272	111	211
JC Fürstenfeldbruck	la	1.330	504	51	249	92	365	965	148	465	176	603
JC Starnberg	la	499	171	13	68	44	151	348	36	220	43	186
JC Neukölln	lllb	3.318	621	38	332	137	448	2.870	616	1.812	729	744
JC Treptow-Köpenick	lllb	2.473	576	46	271	87	413	2.060	473	1.218	595	704
JC Steglitz-Zehlendorf	lllb	1.212	245	22	118	49	191	1.021	182	667	246	290
JC Tempelhof-Schöneberg	lllb	3.133	544	57	274	105	417	2.716	568	1.662	688	657
JC Charlottenburg-Wilmersdorf	lllb	2.404	400	28	191	78	310	2.094	463	1.367	576	492
JC Pankow	lllb	2.242	421	25	186	96	358	1.884	386	1.175	493	511
JC Reinickendorf	lllb	3.892	848	52	481	125	527	3.365	829	2.034	1.049	1.028
JC Spandau	lllb	3.024	625	71	334	76	386	2.638	576	1.534	710	756
JC Friedrichshain-Kreuzberg	lllb	2.240	508	53	251	84	363	1.877	357	1.107	453	590
JC Mitte	lllb	4.749	914	91	451	179	694	4.055	788	2.550	1.042	1.112
JC Marzahn-Hellersdorf	lllb	2.364	492	38	257	63	313	2.051	538	1.198	660	565
JC Lichtenberg	lllb	2.439	519	48	249	68	365	2.074	472	1.333	608	628
2_la_	la	9.317	3.220	263	1.425	553	2.472	6.845	1.186	3.598	1.464	3.762
2_lb_	lb	10.073	3.582	283	1.496	521	2.733	7.340	1.732	3.925	2.134	4.162
2_lc_	lc	13.332	4.399	304	1.782	759	3.540	9.792	1.792	5.377	2.275	5.148
2_ld_	ld	39.005	11.851	1.050	5.499	2.113	8.928	30.077	6.774	16.768	7.900	13.946
2_le_	le	5.814	1.964	131	762	280	1.564	4.250	833	2.436	1.079	2.302
2_llla_	lla	19.701	5.737	470	2.574	1.075	4.487	15.214	3.776	8.230	4.390	6.805
2_llb_	llb	29.583	8.349	913	3.919	1.486	6.292	23.291	5.182	13.171	5.962	9.862
2_llc_	llc	35.972	9.789	1.107	4.643	1.639	7.243	28.729	7.161	16.334	8.275	11.770
2_lld_	lld	87.661	24.520	2.467	11.822	4.221	17.914	69.747	16.009	40.380	19.003	28.948
2_llle_	lle	26.392	7.144	599	3.483	1.664	5.630	20.762	4.062	12.243	4.503	8.501
2_llla_	llla	16.528	5.098	226	2.052	597	3.857	12.671	2.510	7.876	3.360	6.184
2_lllb_	lllb	113.101	27.270	2.862	14.051	4.272	18.662	94.439	20.278	56.605	24.079	32.546
2_lllc_	lllc	73.349	16.717	1.928	8.897	3.058	11.680	61.669	14.541	36.923	16.675	20.085
2_llld_	llld	25.089	7.316	482	2.898	821	5.518	19.571	4.572	11.946	5.932	8.991
2_llle_	llle	21.793	5.957	287	2.583	761	4.352	17.441	3.323	10.634	4.171	7.086

Erstellungsdatum: 10.10.2025, Statistik-Service Nordost

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte anonymisiert.

6. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen	Austritte Insgesamt	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate										
		in sv-pfl. Beschäf- tigung	darunter		nicht nach- weisbar	nicht leistungs- berechtigt	leistungs- berechtigt und in Folge- förderung	darunter		in Folge- förderung	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt	
			in sv-pfl. Ausbildung	in sv-pfl. Beschäf- tigung und leistungs- berechtigt				leistungs- berechtigt und arbeitslos				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

²⁾ Im Verbleibsszeitraum gab es Datenausfälle zu den Leistungsdaten bei mindestens einem Träger, so dass die Ergebnisse verzerrt sein könnten. Die Auswirkungen variieren und stehen in Relation zur anteiligen Größe der betroffenen Träger. Die betroffenen Träger können dem Blatt „JC_unplausibel_Leistungsb.“ entnommen werden

7. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)	Austritte Insgesamt	Eingliede- rungsquote	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate									
			darunter		Nina-Quote	Nicht Leis- tungs- berechtigten- quote	Leistungs- berechtigten- quote	darunter		Folgefönde- rungsquote	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt	
			Eingliede- rungsquote Ausbildung	Eingliede- rungsquote und leistungs- berechtigt				Leistungs- berechtigten- quote und Folge- förderung	Leistungs- berechtigten- quote und Arbeits- losigkeit			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Minimum			15,6	0,0	7,7	1,8	10,4	54,7	2,6	18,9	4,8	20,1
25%-Quartil			25,9	1,7	11,5	3,5	18,3	74,1	13,1	40,4	16,5	30,9
Median			29,7	2,4	13,1	4,3	22,1	77,9	16,4	44,9	20,1	35,3
Mittelwert (arithmetisches Mittel)			30,1	2,6	13,3	4,6	22,6	77,4	16,8	44,6	20,6	35,7
75%-Quartil			33,3	3,4	14,9	5,3	25,9	81,7	20,3	49,2	24,2	39,6
Maximum			57,7	10,6	25,1	12,2	45,3	89,6	44,3	59,7	47,2	65,5
Deutschland	DWO	526.719	27,1	2,5	12,9	4,5	19,9	80,1	17,8	46,8	21,1	32,3
Westdeutschland	DWO	428.269	27,4	2,8	13,3	4,8	20,1	79,9	17,9	46,2	20,9	32,5
Ostdeutschland	DWO	98.441	26,0	1,6	11,3	3,4	19,2	80,8	17,2	49,6	22,0	31,4
01 Schleswig-Holstein	BL	19.135	27,3	3,0	13,2	4,1	19,3	80,7	18,9	44,8	22,2	32,4
02 Hamburg	BL	12.121	22,5	2,5	11,6	3,6	15,7	84,3	20,3	49,2	24,3	26,3
03 Niedersachsen	BL	53.172	27,3	3,1	13,4	4,4	19,5	80,5	19,6	46,6	22,6	32,9
04 Bremen	BL	6.302	25,5	3,4	13,4	3,1	16,6	83,4	19,5	49,4	22,0	30,4
05 Nordrhein-Westfalen	BL	151.742	25,6	2,8	12,9	4,3	18,0	82,0	18,3	49,3	21,4	30,3
06 Hessen	BL	50.143	27,5	2,4	13,3	5,8	21,2	78,8	17,3	44,2	19,5	32,6
07 Rheinland-Pfalz	BL	27.375	27,3	2,5	13,0	5,1	20,7	79,3	19,5	45,8	22,1	33,0
08 Baden-Württemberg	BL	54.771	30,3	2,5	14,2	5,3	22,6	77,4	16,6	43,0	19,4	35,5
09 Bayern	BL	44.831	31,9	2,8	13,5	5,4	25,1	74,9	14,4	41,7	17,8	37,4
10 Saarland	BL	8.677	26,9	3,8	13,8	5,0	19,2	80,8	20,8	39,1	23,5	32,4
11 Berlin	BL	33.490	20,0	1,7	10,1	3,4	14,3	85,7	18,7	52,7	23,4	24,1
12 Brandenburg	BL	11.011	29,7	1,9	12,6	3,5	21,7	78,3	16,1	48,7	20,5	36,9
13 Mecklenburg-Vorpommern	BL	9.121	29,5	2,0	11,1	3,1	22,9	77,1	18,2	49,1	23,8	36,4
14 Sachsen	BL	20.862	27,9	1,3	11,9	3,6	20,5	79,5	14,8	47,7	19,1	33,2
15 Sachsen-Anhalt	BL	14.810	26,8	1,5	11,0	3,2	20,0	80,0	19,0	48,9	24,1	32,4
16 Thüringen	BL	9.147	34,3	1,6	13,2	3,8	26,3	73,7	14,6	44,9	19,8	41,2
100 RD Nord	RD	40.377	26,4	2,6	12,2	3,7	19,0	81,0	19,2	47,1	23,2	31,5
200 RD Niedersachsen-Bremen	RD	59.474	27,1	3,1	13,4	4,2	19,2	80,8	19,6	46,9	22,5	32,6
300 RD Nordrhein-Westfalen	RD	151.742	25,6	2,8	12,9	4,3	18,0	82,0	18,3	49,3	21,4	30,3
400 RD Hessen ²	RD	50.143	27,5	2,4	13,3	5,8	21,2	78,8	17,3	44,2	19,5	32,6
500 RD Rheinland-Pfalz/Saarland	RD	36.052	27,3	2,9	13,2	5,1	20,4	79,6	19,8	44,2	22,4	32,9
600 RD Baden-Württemberg	RD	54.771	30,3	2,5	14,2	5,3	22,6	77,4	16,6	43,0	19,4	35,5
700 RD Bayern	RD	44.831	31,9	2,8	13,5	5,4	25,1	74,9	14,4	41,7	17,8	37,4
900 RD Berlin-Brandenburg	RD	44.501	22,4	1,7	10,7	3,4	16,1	83,9	18,0	51,7	22,7	27,3
966 RD Sachsen-Anhalt/Thüringen	RD	23.957	29,7	1,5	11,8	3,4	22,4	77,6	17,3	47,4	22,5	35,8

7. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)	Austritte Insgesamt	Eingliede- rungsquote	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate									
			darunter		Nina-Quote	Nicht Leis- tungs- berechtigten- quote	Leistungs- berechtigten- quote	darunter		Folgefönde- rungsquote	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt	
			Eingliede- rungsquote Ausbildung	Eingliede- rungsquote und leistungs- berechtigt				Leistungs- berechtigten- quote und Folge- förderung	Leistungs- berechtigten- quote und Arbeits- losigkeit			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
968 RD Sachsen	RD	20.862	27,9	1,3	11,9	3,6	20,5	79,5	14,8	47,7	19,1	33,2
JC Vorpommern-Greifswald	IIId	1.510	29,7	2,3	11,9	2,8	21,8	78,2	22,2	46,6	29,5	38,3
JC Mecklenburgische Seenplatte Süd	IIId	989	33,6	2,1	14,5	2,9	23,3	76,7	12,3	49,7	19,5	42,4
JC Mecklenburgische Seenplatte Nord	IIId	608	31,7	2,0	8,7	3,8	28,0	72,0	11,2	49,5	14,1	39,1
JC Rostock, Hansestadt	IIIe	1.261	31,9	2,1	11,4	2,7	24,3	75,7	15,8	44,6	20,5	37,5
JC Landkreis Rostock	IIIa	1.098	24,8	1,5	8,7	2,5	19,6	80,4	24,0	53,2	30,7	30,2
JC Schwerin, Landeshauptstadt	IIIe	945	29,2	0,6	12,3	3,0	20,7	79,3	18,1	52,5	25,2	34,0
JC Nordwestmecklenburg	IIIa	840	30,2	2,7	12,4	3,9	24,5	75,5	15,8	49,5	21,0	39,2
JC Ludwigslust-Parchim	IIId	1.046	31,1	1,2	9,3	3,5	27,0	73,0	14,1	49,7	18,2	37,8
JC Vorpommern-Rügen	IIId	824	22,7	3,4	10,2	4,0	18,3	81,7	26,9	48,8	29,9	27,9
JC Cottbus, Stadt	IIIe	866	31,5	4,3	14,7	2,7	20,0	80,0	18,5	46,7	22,6	40,0
JC Elbe-Elster	IIId	686	28,3	1,6	12,7	3,1	20,1	79,9	14,7	51,0	16,5	36,2
JC Oberspreewald-Lausitz	IIId	655	33,1	1,8	13,3	3,4	25,0	75,0	15,7	44,4	18,9	44,1
JC Dahme-Spreewald	IIIe	447	33,6	2,2	9,6	4,3	28,6	71,4	11,4	41,8	14,3	40,0
JC Spree-Neiße	IIIa	366	36,9	2,7	13,7	4,4	30,1	69,9	16,1	41,3	23,8	46,2
JC Barnim	IIIa	536	38,1	1,1	17,4	3,0	25,6	74,4	16,6	46,6	24,1	48,9
JC Uckermark	IIId	1.040	27,9	2,3	12,6	2,8	18,5	81,5	17,1	56,0	22,5	33,1
JC Frankfurt (Oder), Stadt	IIIe	254	30,3	1,6	13,8	4,3	22,0	78,0	15,7	42,5	20,5	39,8
JC Oder-Spree	IIIa	656	31,4	2,0	13,0	3,5	23,2	76,8	19,2	47,7	24,4	39,9
JC Märkisch-Oderland	IIIa	669	27,1	1,3	11,2	2,2	19,1	80,9	18,1	54,0	23,5	33,8
JC Ostprignitz-Ruppin	IIId	578	32,7	2,2	12,5	4,8	25,4	74,6	19,0	49,3	24,9	43,1
JC Prignitz	IIId	683	26,5	1,2	9,7	3,5	21,2	78,8	10,7	52,6	12,0	31,0
JC Oberhavel	IIIa	550	29,3	3,1	12,0	4,2	23,5	76,5	17,5	48,0	23,3	34,9
JC Havelland	IIIa	176	19,9	x	9,1	2,3	13,6	86,4	7,4	59,7	9,7	22,7
JC Brandenburg an der Havel, Stadt	IIIe	722	27,8	1,5	13,0	2,9	18,6	81,4	16,3	49,3	19,7	34,5
JC Potsdam, Stadt	IIIe	1.091	22,0	1,3	9,3	4,4	17,9	82,1	17,6	48,9	21,7	25,8
JC Teltow-Fläming	IIIa	639	31,5	0,6	15,2	4,4	21,8	78,2	9,5	42,3	11,4	39,6
JC Potsdam-Mittelmark	IIIa	397	35,3	x	15,6	4,3	24,9	75,1	20,7	47,4	30,0	40,8
JC Dessau-Roßlau	IIId	725	23,2	0,7	9,9	2,5	17,0	83,0	14,6	56,3	19,3	29,4
JC Anhalt-Bitterfeld	IIId	1.344	24,4	1,3	10,9	3,7	18,1	81,9	21,4	50,1	24,4	30,1
JC Wittenberg	IIId	573	32,8	0,5	13,1	3,3	23,9	76,1	8,0	45,7	15,7	39,3
JC Harz	IIId	975	28,0	3,2	12,3	3,7	20,5	79,5	26,9	34,2	31,5	34,1
JC Salzlandkreis	IIId	2.167	28,1	2,4	11,0	3,5	21,9	78,1	27,7	39,5	32,5	35,9
JC Halle (Saale), Stadt	IIIe	1.590	27,5	0,5	12,6	2,5	18,3	81,7	11,5	56,0	15,3	32,2
JC Saalekreis	IIId	853	29,1	2,2	11,6	2,8	20,9	79,1	17,2	49,2	22,3	34,3

7. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)	Austritte Insgesamt	Eingliederungsquote	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate									
			darunter		Nina-Quote	Nicht Leistungsberechtigtenquote	Leistungsberechtigtenquote	darunter		Folgefördernsquote	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt	
			Eingliederungsquote Ausbildung	Eingliederungsquote und leistungsberechtigt				Leistungsberechtigtenquote und Folgeförderns	Leistungsberechtigtenquote und Arbeitslosigkeit			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
JC Burgenlandkreis	IIIe	1.615	23,5	1,6	10,5	4,1	18,0	82,0	26,0	48,7	30,5	28,8
JC Mansfeld-Südharz	IIId	1.001	29,0	0,7	14,0	2,8	18,3	81,7	12,6	56,5	17,4	35,1
JC Magdeburg, Landeshauptstadt	IIId	1.787	22,6	1,0	9,1	2,4	17,1	82,9	18,2	54,6	24,5	26,5
JC Jerichower Land	IIId	316	34,8	1,3	11,7	1,9	26,6	73,4	13,6	48,4	22,8	42,1
JC Börde	IIla	577	34,1	1,6	9,5	5,5	30,5	69,5	14,0	45,1	25,0	40,2
JC Stendal	IIId	1.087	26,7	1,5	8,5	2,4	22,0	78,0	14,6	49,8	20,1	30,6
JC Altmarkkreis Salzwedel	IIId	200	26,0	1,5	8,5	3,5	21,0	79,0	14,0	59,5	18,0	29,5
JC Erzgebirgskreis	IIla	456	43,4	2,0	13,4	1,8	33,3	66,7	12,9	44,1	23,2	51,5
JC Bautzen	IIId	805	34,0	2,2	13,2	2,6	24,6	75,4	19,1	49,1	25,6	41,1
JC Görlitz	IIId	1.179	32,6	3,2	13,0	2,2	22,7	77,3	22,8	42,9	30,4	39,4
JC Chemnitz, Stadt	IIIe	1.815	22,1	1,4	9,7	4,5	18,1	81,9	15,6	42,7	20,2	25,7
JC Dresden, Stadt	IIIe	2.881	32,1	1,4	14,6	4,1	22,7	77,3	12,6	46,9	16,7	38,3
JC Leipzig, Stadt	IIIe	5.425	22,8	0,7	10,6	3,7	16,8	83,2	15,0	49,8	17,0	27,1
JC Nordsachsen	IIId	1.045	31,0	1,8	11,8	2,0	22,3	77,7	12,4	51,6	21,3	36,0
JC Leipzig	IIla	2.069	24,4	1,2	11,1	4,7	18,9	81,1	16,7	53,5	19,9	30,2
JC Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	IIla	1.220	32,1	0,7	11,6	2,0	23,4	76,6	9,3	46,1	13,0	36,6
JC Vogtlandkreis	IIla	976	33,8	0,6	12,8	3,9	26,0	74,0	11,6	45,5	17,8	39,3
JC Meißen	IIla	545	29,0	1,8	11,6	2,6	21,8	78,2	22,0	47,2	26,1	37,1
JC Mittelsachsen	IIla	1.042	30,3	1,5	12,4	3,3	22,2	77,8	13,5	45,3	20,1	34,6
JC Zwickau	IIla	1.404	26,3	0,9	13,4	4,6	18,3	81,7	13,0	46,0	15,9	33,0
JC Erfurt, Stadt	IIIe	1.072	32,1	1,8	13,6	4,1	24,4	75,6	13,3	51,9	16,7	39,2
JC Ilm-Kreis	IIla	694	32,3	x	10,2	3,3	27,2	72,8	10,8	45,0	17,6	40,3
JC Sömmerda	IIId	268	32,8	1,9	9,7	3,4	26,9	73,1	9,0	46,3	14,9	41,4
JC Weimar, Stadt	IIIe	470	37,2	1,7	16,4	2,3	23,4	76,6	10,6	47,9	13,8	43,4
JC Weimarer Land	IIla	328	36,3	x	13,7	2,4	25,6	74,4	9,1	42,4	12,5	42,1
JC Gotha	IIIe	336	37,2	3,0	14,9	4,8	29,8	70,2	13,1	51,5	19,9	45,8
JC Gera, Stadt	IIla	688	35,0	1,3	16,1	2,5	22,1	77,9	22,1	46,5	28,1	42,3
JC Saale-Orla-Kreis	IIId	302	29,1	x	7,9	6,3	28,1	71,9	19,5	51,0	21,9	35,4
JC Altenburger Land	IIla	405	33,8	1,2	14,3	3,7	24,7	75,3	11,4	37,5	18,5	40,5
JC Jena, Stadt	IIla	479	35,9	2,5	11,5	5,4	30,9	69,1	16,9	40,5	19,8	40,3
JC Saale-Holzland-Kreis	IIId	189	39,2	2,1	19,0	4,8	25,9	74,1	9,0	43,9	16,4	44,4
JC Saalfeld-Rudolstadt	IIIe	407	52,6	1,7	19,7	2,9	36,9	63,1	14,7	30,2	22,1	58,5
JC Greiz	IIla	294	31,3	1,4	11,2	3,1	24,1	75,9	22,4	45,6	26,9	38,1
JC Nordhausen	IIla	427	26,0	2,1	7,7	4,2	24,6	75,4	15,0	40,7	23,2	34,2
JC Eichsfeld	IIId	276	30,1	1,4	10,5	3,3	23,9	76,1	31,5	39,5	36,6	34,4

7. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)	Austritte Insgesamt	Eingliede- rungsquote	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate									
			darunter		Nina-Quote	Nicht Leis- tungs- berechtigten- quote	Leistungs- berechtigten- quote	darunter		Folgefönde- rungsquote	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt	
			Eingliede- rungsquote Ausbildung	Eingliede- rungsquote und leistungs- berechtigt				Leistungs- berechtigten- quote und Folge- förderung	Leistungs- berechtigten- quote und Arbeits- losigkeit			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
JC Kyffhäuserkreis	Ie	495	29,9	2,0	10,7	4,8	25,7	74,3	17,6	45,7	26,5	36,2
JC Unstrut-Hainich-Kreis	IIId	613	34,6	1,6	16,8	3,1	22,7	77,3	9,6	46,5	13,7	41,9
JC Suhl, Stadt	IIla	139	38,8	3,6	12,2	8,6	41,0	59,0	8,6	33,8	15,1	48,9
JC Hildburghausen	Ie	114	45,6	6,1	13,2	2,6	36,8	63,2	7,0	43,9	12,3	50,0
JC Sonneberg	Ie	176	40,9	2,8	13,6	6,3	35,2	64,8	10,8	39,2	17,6	48,3
JC Wartburgkreis	Ie	613	27,1	0,5	10,8	3,9	21,2	78,8	12,4	50,6	13,7	34,4
JC Schmalkalden-Meiningen	Ie	362	41,2	0,8	16,0	3,6	30,4	69,6	20,2	39,8	29,3	47,5
JC Stormarn	IIc	1.091	26,6	2,6	13,6	3,7	17,8	82,2	20,3	42,1	25,8	31,2
JC Herzogtum Lauenburg	IIc	1.051	27,8	2,1	12,3	2,9	19,3	80,7	14,9	46,1	18,9	32,3
JC Pinneberg	IIc	1.627	26,7	4,2	14,7	3,3	16,0	84,0	23,0	46,6	26,5	32,9
JC Segeberg	IIc	1.161	31,3	4,0	15,3	4,8	22,0	78,0	14,7	40,3	17,0	36,1
JC Flensburg, Stadt	IIlb	2.200	28,7	3,0	13,2	4,9	21,3	78,7	18,8	43,0	20,0	33,2
JC Schleswig-Flensburg	IIc	1.144	25,3	3,9	12,0	4,8	19,2	80,8	18,2	50,6	19,6	31,5
JC Nordfriesland	IIc	744	25,7	1,3	12,9	4,3	18,0	82,0	23,8	48,3	26,5	31,0
JC Hamburg, Freie und Hansestadt	IIlb	12.121	22,5	2,5	11,6	3,6	15,7	84,3	20,3	49,2	24,3	26,3
JC Dithmarschen	IIc	925	23,4	3,5	10,9	3,2	16,9	83,1	14,9	49,1	17,6	27,9
JC Steinburg	IIc	904	30,6	4,6	14,8	4,4	21,8	78,2	20,4	45,7	24,0	35,7
JC Kiel, Landeshauptstadt	IIlb	2.892	26,9	2,8	14,5	4,0	17,6	82,4	18,7	43,7	21,3	31,5
JC Plön	IIc	670	36,9	3,1	16,6	4,5	25,8	74,2	16,4	35,8	21,8	43,4
JC Lübeck, Hansestadt	IIlb	1.160	20,3	1,6	8,6	3,7	16,2	83,8	23,4	45,9	27,3	23,4
JC Ostholstein	IIc	956	31,4	2,5	14,6	4,3	22,8	77,2	11,3	47,0	15,4	39,5
JC Neumünster, Stadt	IIlb	892	29,0	3,5	12,9	4,1	21,3	78,7	27,0	43,3	32,3	35,3
JC Rendsburg-Eckernförde	IIc	1.718	24,7	2,4	10,9	4,2	19,0	81,0	17,7	45,7	21,9	29,1
JC Braunschweig, Stadt	IIlb	2.111	25,2	2,2	12,1	3,6	17,5	82,5	16,9	51,5	20,9	28,4
JC Salzgitter, Stadt	IIlc	1.325	15,6	1,4	9,5	3,4	10,4	89,6	21,0	57,7	22,8	20,1
JC Wolfenbüttel	IIc	898	21,5	1,3	10,0	4,7	16,8	83,2	16,5	47,8	18,3	24,8
JC Goslar	IIc	1.041	24,9	1,8	11,0	3,2	17,7	82,3	15,5	49,9	17,0	30,6
JC Bremen, Stadt	IIlb	5.034	25,8	3,4	13,4	2,9	16,3	83,7	17,1	52,1	19,4	30,4
JC Osterholz	IIc	1.035	32,9	2,5	15,1	8,5	27,7	72,3	22,0	33,1	23,6	39,3
JC Bremerhaven, Stadt	IIlc	1.268	24,6	3,3	13,2	3,7	17,4	82,6	28,7	38,4	32,3	30,3
JC Celle	IId	1.353	30,2	2,0	15,9	3,2	19,1	80,9	9,9	50,0	12,5	35,0
JC Heidekreis	IIc	887	18,8	2,0	7,7	4,7	18,6	81,4	32,8	47,8	35,5	22,4
JC Emden, Stadt	IIlb	592	20,6	1,7	10,1	5,2	16,2	83,8	19,4	42,1	20,8	24,7
JC Leer	IIc	1.907	20,7	1,4	9,1	5,2	19,5	80,5	32,4	48,6	37,0	25,1
JC Wittmund	IIc	324	25,0	1,2	10,2	7,4	22,5	77,5	13,9	47,5	13,9	31,5

7. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)	Austritte Insgesamt	Eingliede- rungsquote	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate									
			darunter		Nina-Quote	Nicht Leis- tungs- berechtigten- quote	Leistungs- berechtigten- quote	darunter		Folgefönde- rungsquote	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt	
			Eingliede- rungsquote Ausbildung	Eingliede- rungsquote und leistungs- berechtigt				Leistungs- berechtigten- quote und Folge- förderung	Leistungs- berechtigten- quote und Arbeits- losigkeit			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
JC Aurich	Ilc	1.069	23,9	3,6	13,1	5,3	17,5	82,5	22,4	47,5	23,8	29,4
JC Göttingen	Ild	1.582	29,3	3,7	13,5	4,2	21,4	78,6	21,2	41,8	25,3	34,1
JC Northeim	Ila	1.345	23,0	1,4	10,8	4,2	17,8	82,2	21,4	48,2	23,7	26,5
JC Holzminden	Ild	575	29,6	3,3	11,7	4,3	23,5	76,5	14,6	42,6	16,2	39,8
JC Hameln-Pyrmont	Ilc	1.626	27,2	2,3	12,2	5,7	22,2	77,8	16,6	43,1	19,4	32,3
JC Schaumburg	Ilc	1.536	31,1	6,1	15,7	5,7	22,5	77,5	22,7	42,4	24,2	38,5
JC Region Hannover	Ilb	8.184	27,6	4,0	14,9	3,4	17,3	82,7	19,9	49,8	22,7	33,4
JC Helmstedt	Ila	402	19,9	1,2	8,5	4,5	16,9	83,1	9,5	56,5	12,9	24,1
JC Gifhorn	Ilc	550	21,3	2,7	9,8	3,5	16,0	84,0	14,9	53,1	17,3	27,1
JC Wolfsburg, Stadt	Ile	809	22,7	1,1	12,6	3,8	14,6	85,4	14,6	46,6	17,7	28,7
JC Hildesheim	Ild	1.832	25,1	2,0	11,7	2,8	16,8	83,2	19,7	52,0	24,4	30,8
JC Peine	Ilc	944	24,4	3,7	12,1	4,4	17,3	82,7	22,4	48,4	24,9	30,4
JC Lüneburg	Ilc	992	24,6	4,9	11,3	3,3	18,4	81,6	19,8	47,9	23,8	28,2
JC Harburg	Ilc	889	27,3	3,5	14,6	4,3	17,9	82,1	21,0	43,6	25,0	33,9
JC Lüchow-Dannenberg	Ilc	308	26,0	1,6	10,4	4,2	21,8	78,2	18,5	52,3	21,4	37,3
JC Uelzen	Ila	392	21,9	1,3	10,5	3,8	16,8	83,2	14,0	51,5	16,3	26,3
JC Grafschaft Bentheim	Id	771	34,8	5,3	15,3	5,2	25,9	74,1	22,0	35,1	24,0	46,4
JC Emsland	Id	2.092	30,8	4,3	14,8	6,3	24,1	75,9	21,9	39,8	24,6	38,8
JC Delmenhorst, Stadt	Ilc	969	20,1	3,1	11,6	3,6	13,5	86,5	22,4	52,7	24,9	25,9
JC Oldenburg (Oldenburg), Stadt	Ilb	2.181	30,4	3,6	18,2	4,4	17,6	82,4	15,7	46,0	17,0	36,3
JC Wesermarsch	Ild	360	33,1	4,4	15,8	1,9	20,6	79,4	25,3	42,5	32,8	36,9
JC Ammerland	Ilc	326	40,5	2,8	18,1	4,3	28,5	71,5	28,2	30,7	35,9	46,9
JC Oldenburg	Ilc	960	31,3	3,2	14,0	5,2	23,5	76,5	24,5	41,1	27,6	37,8
JC Wilhelmshaven, Stadt	Ilb	1.212	27,3	4,5	14,5	3,0	17,2	82,8	22,7	48,2	26,1	33,2
JC Friesland	Ilc	279	40,1	6,1	18,3	3,9	27,2	72,8	15,1	36,9	18,3	49,5
JC Osnabrück, Stadt	Ilb	1.876	30,1	3,0	15,6	3,3	19,5	80,5	15,1	47,8	17,6	35,3
JC Osnabrück	Ila	1.237	35,0	2,3	15,0	7,8	29,3	70,7	16,1	42,3	22,4	42,0
JC Stade	Ild	1.104	25,7	2,0	12,8	4,8	19,0	81,0	16,5	45,7	20,9	30,3
JC Cuxhaven	Ilc	674	28,6	4,0	13,9	4,2	20,0	80,0	21,8	47,0	24,9	34,1
JC Rotenburg (Wümme)	Ilc	752	29,9	2,1	12,9	6,1	23,4	76,6	20,3	43,5	23,5	36,3
JC Vechta	Id	674	30,9	2,7	12,9	5,0	25,5	74,5	16,6	42,9	21,1	35,8
JC Cloppenburg	Ila	965	31,5	2,7	11,9	6,1	26,8	73,2	12,5	44,2	15,1	37,2
JC Verden	Ild	411	29,9	3,6	13,4	4,1	21,4	78,6	22,9	43,6	25,1	35,3
JC Diepholz	Ilc	1.079	34,5	2,6	17,1	3,9	22,3	77,7	20,0	45,0	25,9	40,9
JC Nienburg (Weser)	Ilc	742	29,4	5,5	16,4	4,3	19,0	81,0	13,7	41,1	17,1	33,4

7. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)	Austritte Insgesamt	Eingliede- rungsquote	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate									
			darunter		Nina-Quote	Nicht Leis- tungs- berechtigten- quote	Leistungs- berechtigten- quote	darunter		Folgefönde- rungsquote	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt	
			Eingliede- rungsquote Ausbildung	Eingliede- rungsquote und leistungs- berechtigt				Leistungs- berechtigten- quote und Folge- förderung	Leistungs- berechtigten- quote und Arbeits- losigkeit			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
JC Heinsberg	IIId	1.033	30,5	3,6	12,0	4,1	23,9	76,1	15,1	43,7	20,7	36,7
JC Städteregion Aachen	IIlb	3.505	27,3	2,9	14,5	2,2	15,8	84,2	16,3	55,5	22,1	32,0
JC Düren	IIId	1.833	25,2	4,4	14,2	4,8	16,4	83,6	23,1	43,2	25,9	30,1
JC Leverkusen, Stadt	IIle	1.445	25,2	3,0	13,5	4,1	16,5	83,5	17,8	48,4	19,4	30,4
JC Oberbergischer Kreis	IIId	1.289	32,2	2,9	13,7	4,0	23,7	76,3	12,3	43,4	17,6	38,4
JC Rheinisch-Bergischer Kreis	IIId	1.292	29,7	2,7	16,6	3,9	18,0	82,0	11,5	45,1	14,9	34,0
JC Bielefeld, Stadt	IIlb	3.078	21,8	2,2	11,6	5,2	16,7	83,3	18,8	49,0	21,6	26,0
JC Gütersloh	IIId	1.304	30,4	2,5	14,6	4,8	21,9	78,1	24,2	43,9	26,5	35,3
JC Bochum, Stadt	IIlc	3.271	30,0	1,5	14,9	2,8	19,3	80,7	17,7	49,7	23,1	34,9
JC Herne, Stadt	IIlc	3.175	25,1	0,9	14,6	2,8	13,9	86,1	13,3	58,1	16,6	30,6
JC Bonn, Stadt	IIle	1.503	30,3	5,9	17,9	3,3	17,1	82,9	19,7	47,9	26,0	34,4
JC Rhein-Sieg-Kreis	IIId	3.626	26,2	2,5	12,6	3,1	18,0	82,0	13,2	55,4	16,5	30,1
JC Rhein-Erft-Kreis	IIId	3.620	27,3	2,2	13,7	4,3	18,7	81,3	11,4	48,4	14,0	31,3
JC Euskirchen	IIId	583	29,2	2,2	10,6	5,5	24,5	75,5	11,3	44,9	16,0	37,4
JC Borken	IIId	1.201	36,3	6,2	17,2	5,7	25,9	74,1	20,6	39,7	22,7	43,2
JC Coesfeld	IIlc	681	27,5	3,4	11,5	4,6	21,4	78,6	21,6	37,6	24,2	31,1
JC Lippe	IIId	4.315	27,2	2,2	9,3	11,7	30,6	69,4	17,1	38,8	19,6	31,9
JC Dortmund, Stadt	IIlc	6.984	24,6	2,6	13,0	3,3	15,8	84,2	13,2	52,4	16,6	29,0
JC Düsseldorf, Stadt	IIlb	3.034	27,3	2,0	13,6	3,1	17,8	82,2	18,5	52,6	21,6	31,1
JC Duisburg, Stadt	IIlc	4.026	24,6	3,1	13,0	4,0	16,8	83,2	19,4	52,1	23,9	29,5
JC Essen, Stadt	IIlc	7.884	18,9	3,0	10,9	2,9	11,5	88,5	27,7	53,3	29,4	23,3
JC Gelsenkirchen, Stadt	IIlc	4.332	22,0	1,5	12,6	2,7	13,1	86,9	22,0	54,3	26,5	26,6
JC Bottrop, Stadt	IIlc	515	30,1	1,7	13,4	3,7	21,4	78,6	19,8	45,0	24,5	35,7
JC Ennepe-Ruhr-Kreis	IIId	2.588	26,8	4,3	14,5	4,9	18,5	81,5	24,9	43,3	29,7	32,8
JC Hagen, Stadt	IIlc	2.745	22,6	2,5	11,7	3,2	15,2	84,8	16,3	58,5	20,1	26,8
JC Hamm, Stadt	IIlc	2.180	29,0	3,3	14,4	2,7	20,2	79,8	17,7	47,1	20,6	33,6
JC Unna	IIlc	2.397	29,7	4,1	15,6	3,0	18,6	81,4	20,9	46,7	25,1	35,8
JC Herford	IIId	1.716	24,5	4,3	12,2	3,6	16,7	83,3	14,2	52,0	15,8	27,9
JC Minden-Lübbecke	IIId	3.208	28,5	4,4	14,9	5,6	20,4	79,6	24,5	44,4	27,3	33,8
JC Märkischer Kreis	IIId	3.070	26,5	1,9	13,1	3,7	18,1	81,9	20,0	53,1	24,7	30,8
JC Köln, Stadt	IIlb	11.357	26,7	2,3	14,1	3,7	16,9	83,1	13,2	52,0	14,2	31,8
JC Krefeld	IIlb	1.840	24,1	3,3	12,5	3,5	16,0	84,0	17,2	52,1	21,3	28,8
JC Viersen	IIId	1.633	32,5	3,8	16,0	4,3	21,7	78,3	13,7	46,1	17,8	38,5
JC Mettmann	IIId	2.927	36,5	3,4	17,7	3,2	22,6	77,4	20,1	42,8	26,9	42,7
JC Mönchengladbach, Stadt	IIlc	2.536	27,2	1,9	13,3	3,0	17,5	82,5	16,5	52,9	20,9	32,9

7. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)	Austritte Insgesamt	Eingliede- rungsquote	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate									
			darunter		Nina-Quote	Nicht Leis- tungs- berechtigten- quote	Leistungs- berechtigten- quote	darunter		Folgefönde- rungsquote	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt	
			Eingliede- rungsquote Ausbildung	Eingliede- rungsquote und leistungs- berechtigt				Leistungs- berechtigten- quote und Folge- förderung	Leistungs- berechtigten- quote und Arbeits- losigkeit			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
JC Rhein-Kreis Neuss	IIId	2.219	25,2	3,5	12,7	3,4	17,6	82,4	18,1	48,6	22,3	29,2
JC Warendorf	IIId	2.354	27,5	1,0	14,2	5,0	19,0	81,0	14,3	54,0	16,8	33,0
JC Münster, Stadt	IIle	1.574	29,0	2,5	14,4	5,0	19,8	80,2	16,7	48,0	18,4	34,4
JC Mülheim an der Ruhr, Stadt	IIIC	2.085	24,2	4,8	14,0	5,3	17,1	82,9	27,7	26,7	30,8	29,5
JC Oberhausen, Stadt	IIIC	4.154	21,4	3,2	12,0	4,5	15,1	84,9	14,8	52,4	17,4	24,9
JC Paderborn	IIId	1.251	25,1	2,2	10,7	4,0	20,1	79,9	14,8	49,8	19,4	28,6
JC Höxter	IIla	1.210	30,8	1,6	12,8	5,6	24,1	75,9	10,4	42,0	12,8	35,3
JC Recklinghausen	IIIC	6.453	25,9	3,9	13,7	4,3	17,4	82,6	19,2	49,8	20,8	31,2
JC Steinfurt	IIId	2.990	35,9	4,1	16,2	4,7	25,4	74,6	20,4	41,9	23,1	41,2
JC Siegen-Wittgenstein	IIId	1.747	22,2	1,2	11,4	4,2	16,3	83,7	20,4	51,6	23,9	27,3
JC Olpe	Id	192	33,3	3,6	14,6	3,6	22,4	77,6	20,8	39,1	31,3	39,6
JC Soest	IIId	1.851	24,8	2,1	11,3	2,4	17,3	82,7	19,0	55,0	23,6	29,9
JC Hochsauerlandkreis	IIId	1.967	32,5	5,4	13,8	6,9	27,2	72,8	20,7	42,3	25,0	38,9
JC Wesel	IIId	2.299	24,2	1,9	11,4	3,2	17,5	82,5	16,7	55,1	21,5	28,3
JC Kleve	IIIC	620	27,4	2,3	12,6	5,5	21,6	78,4	19,5	54,4	22,7	33,5
JC Remscheid, Stadt	IIIC	1.347	26,2	1,1	11,9	3,6	18,8	81,2	12,8	42,5	18,1	31,6
JC Solingen, Stadt	IIIC	1.074	29,8	4,8	16,5	3,6	18,4	81,6	20,8	48,8	23,4	35,0
JC Wuppertal, Stadt	IIIC	14.629	17,3	2,0	8,8	7,1	16,8	83,2	21,6	47,9	23,1	20,9
JC Hersfeld-Rotenburg	Ie	335	26,0	4,8	12,8	5,7	19,7	80,3	21,5	39,1	23,9	29,6
JC Fulda	Id	998	30,1	3,3	13,1	6,7	24,2	75,8	30,3	36,9	32,6	34,8
JC Bergstraße	IIId	1.934	31,3	3,5	14,4	6,8	24,4	75,6	21,2	35,8	22,5	37,2
JC Darmstadt-Dieburg	IIId	1.656	22,2	2,1	10,5	4,8	17,0	83,0	16,6	50,7	17,7	26,4
JC Odenwaldkreis	IIla	839	20,6	1,8	10,4	6,0	17,8	82,2	13,0	47,2	13,2	27,2
JC Darmstadt, Wissenschaftsstadt	IIle	1.684	26,1	2,6	14,2	3,9	16,7	83,3	17,0	46,2	19,2	31,2
JC Frankfurt am Main, Stadt	IIle	5.535	25,9	1,2	11,4	4,9	20,6	79,4	9,9	50,1	10,7	31,9
JC Gießen	IIId	2.462	22,6	2,5	11,5	3,3	15,5	84,5	14,1	52,0	16,1	27,0
JC Vogelsbergkreis ²	IIla	298	23,2	1,3	X	X	X	X	X	X	20,1	26,5
JC Wetteraukreis	IIId	4.543	29,1	1,2	13,4	6,3	23,3	76,7	17,6	38,1	23,0	33,5
JC Main-Kinzig-Kreis	IIId	3.185	26,4	2,3	16,1	3,1	14,9	85,1	27,1	47,1	31,0	31,0
JC Hochtaunuskreis ²	IIle	733	28,1	2,7	X	X	X	X	X	X	9,8	34,5
JC Main-Taunus-Kreis	IIle	1.196	29,3	3,9	15,1	6,7	21,9	78,1	23,5	44,5	24,5	34,1
JC Groß-Gerau	IIle	2.159	30,5	2,4	15,7	4,4	20,4	79,6	13,4	51,5	14,5	35,4
JC Kassel, documenta-Stadt	IIlb	3.171	25,4	4,1	13,4	5,2	18,9	81,1	17,8	42,7	20,5	30,4
JC Kassel	IIId	1.565	24,9	3,8	11,9	4,9	19,4	80,6	16,2	47,2	19,0	28,1
JC Werra-Meißner-Kreis	IIla	670	39,0	4,9	19,6	4,2	25,1	74,9	18,5	41,9	24,2	47,9

7. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)	Austritte Insgesamt	Eingliede- rungsquote	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate									
			darunter		Nina-Quote	Nicht Leis- tungs- berechtigten- quote	Leistungs- berechtigten- quote	darunter		Folgefönde- rungsquote	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt	
			Eingliede- rungsquote Ausbildung	Eingliede- rungsquote und leistungs- berechtigt				Leistungs- berechtigten- quote und Folge- förderung	Leistungs- berechtigten- quote und Arbeits- losigkeit			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
JC Waldeck-Frankenberg	Ie	870	31,7	1,5	12,4	5,9	26,4	73,6	12,9	36,6	16,2	37,5
JC Schwalm-Eder-Kreis	IIa	1.250	35,4	2,2	14,6	6,2	28,2	71,8	16,9	36,2	19,9	40,6
JC Limburg-Weilburg	IIc	823	31,5	3,4	15,7	3,6	20,2	79,8	13,2	52,6	16,8	37,8
JC Lahn-Dill-Kreis	IID	1.489	30,4	3,2	16,3	4,8	20,1	79,9	18,1	47,0	19,7	36,0
JC Marburg-Biedenkopf	IID	2.372	32,2	2,1	14,0	6,2	25,5	74,5	23,4	33,6	25,0	38,7
JC Offenbach	IIe	5.944	28,2	1,4	11,6	12,2	30,5	69,5	14,1	39,5	15,5	32,8
JC Offenbach am Main, Stadt	IIlb	1.096	21,2	4,2	12,2	4,7	15,0	85,0	16,4	55,5	17,7	26,9
JC Wiesbaden, Landeshauptstadt	IIe	2.147	25,1	2,3	14,2	3,5	15,4	84,6	25,5	48,2	27,3	30,4
JC Rheingau-Taunus-Kreis	IIc	1.189	21,7	2,9	11,3	3,4	15,1	84,9	17,6	42,8	18,3	25,1
JC Bad Kreuznach	IIa	604	26,5	1,8	12,4	3,0	17,9	82,1	22,8	56,0	25,3	30,3
JC Birkenfeld	IIa	483	28,0	1,4	10,6	6,6	25,9	74,1	18,4	48,0	22,4	35,8
JC Rhein-Hunsrück-Kreis	Ie	340	35,3	3,8	15,9	5,3	27,4	72,6	13,8	43,5	16,2	41,8
JC Donnersbergkreis	IIa	269	29,7	2,6	13,0	2,2	19,3	80,7	3,7	53,9	4,8	36,8
JC Kaiserslautern, Stadt	IIlb	768	25,3	1,8	10,9	3,3	18,6	81,4	13,7	53,9	16,5	31,0
JC Kaiserslautern	IIc	465	29,0	2,2	11,4	3,2	22,8	77,2	11,0	46,0	15,3	35,1
JC Pirmasens, Stadt	IIa	524	24,0	1,9	12,0	5,2	18,9	81,1	14,1	52,1	19,1	29,8
JC Zweibrücken, Stadt	IIa	322	23,6	0,9	11,5	3,7	16,8	83,2	12,7	52,2	15,2	28,6
JC Südwestpfalz	IIc	163	29,4	4,3	11,0	2,5	22,7	77,3	19,6	52,1	19,6	33,7
JC Kusel	IIa	360	21,1	0,8	10,6	5,3	18,1	81,9	34,2	41,1	36,4	27,5
JC Koblenz, Stadt	IIlb	1.680	31,5	4,6	18,6	3,3	17,0	83,0	19,1	45,7	20,1	39,0
JC Cochem-Zell	Ie	291	30,2	1,0	13,7	4,8	22,3	77,7	17,2	41,2	18,6	36,4
JC Ahrweiler	IIc	728	26,2	2,5	11,8	5,2	21,7	78,3	30,2	44,9	33,5	32,7
JC Mayen-Koblenz	IIa	1.569	28,6	3,3	13,6	5,3	21,3	78,7	25,0	33,5	26,6	33,3
JC Vorderpfalz-Ludwigshafen	IID	5.811	23,6	1,9	12,5	5,3	17,5	82,5	16,0	47,7	17,8	29,0
JC Alzey-Worms	IIc	494	28,1	3,0	13,8	6,3	21,3	78,7	10,5	53,4	11,9	35,0
JC Mainz, Stadt	IIe	1.663	22,9	3,6	11,5	5,4	17,7	82,3	15,9	48,3	17,6	27,2
JC Worms, Stadt	IIlb	806	26,1	1,5	12,3	4,1	18,9	81,1	14,0	57,6	15,1	31,9
JC Mainz-Bingen	Id	1.366	35,6	3,7	16,6	4,8	26,4	73,6	20,1	48,0	22,3	41,1
JC Rhein-Lahn-Kreis	IIa	701	32,5	1,6	11,3	6,1	29,5	70,5	19,3	35,4	24,5	38,9
JC Westerwaldkreis	IIa	965	28,7	3,0	12,6	6,5	23,8	76,2	26,1	40,6	29,3	34,5
JC Germersheim	Id	444	28,2	3,2	14,0	5,6	21,4	78,6	21,6	50,0	23,6	35,1
JC Landau-Südliche Weinstraße	Id	964	21,2	1,8	8,1	9,4	23,9	76,1	23,4	39,5	27,2	26,1
JC Deutsche Weinstraße	IIa	803	27,9	2,9	14,9	3,5	17,9	82,1	23,0	46,7	26,9	32,6
JC Altenkirchen (Westerwald)	IIa	684	24,0	2,0	9,4	6,0	21,1	78,9	30,6	41,2	34,1	27,6
JC Neuwied	IID	1.247	29,6	2,3	12,3	5,2	24,8	75,2	23,7	44,7	27,5	35,5

7. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)	Austritte Insgesamt	Eingliede- rungsquote	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate									
			darunter		Nina-Quote	Nicht Leis- tungs- berechtigten- quote	Leistungs- berechtigten- quote	darunter		Folgefönde- rungsquote	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt	
			Eingliede- rungsquote Ausbildung	Eingliede- rungsquote und leistungs- berechtigt				Leistungs- berechtigten- quote und Folge- förderung	Leistungs- berechtigten- quote und Arbeits- losigkeit			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
JC Regionalverband Saarbrücken	IIlb	4.551	23,1	3,4	11,8	4,8	16,9	83,1	17,9	43,8	20,7	28,3
JC Neunkirchen	IId	685	25,3	4,8	14,6	2,6	15,2	84,8	17,4	49,6	19,0	31,8
JC St. Wendel	Ila	530	29,8	6,4	16,6	7,9	24,0	76,0	44,3	18,9	47,2	34,2
JC Saarpfalz-Kreis	IId	1.007	33,2	4,7	16,7	5,2	22,3	77,7	24,2	33,7	27,2	38,7
JC Merzig-Wadern	Ila	752	36,8	2,9	17,7	4,1	24,6	75,4	14,0	39,9	16,4	41,9
JC Saarlouis	Ila	1.152	29,9	3,5	14,9	6,2	22,4	77,6	25,0	28,0	27,6	36,4
JC Bernkastel-Wittlich	Ib	426	38,7	1,9	15,7	4,0	28,9	71,1	16,4	38,7	18,3	44,6
JC Bitburg-Prüm	Ib	201	26,9	4,5	11,4	4,0	20,9	79,1	41,3	30,3	45,8	34,8
JC Trier, Stadt	IIb	1.343	30,3	2,8	13,8	4,3	21,4	78,6	19,8	49,6	24,1	36,9
JC Trier-Saarburg	Ib	678	30,8	1,8	15,5	5,9	22,4	77,6	22,3	36,3	25,4	35,5
JC Vulkaneifel	Ie	213	31,9	3,3	14,1	8,0	26,3	73,7	25,4	37,1	26,3	38,5
JC Heidenheim	Id	426	37,6	1,2	19,0	4,5	23,9	76,1	21,8	44,1	29,3	44,4
JC Ostalbkreis	Id	1.523	31,8	3,5	14,9	5,9	23,6	76,4	21,9	42,3	23,7	38,0
JC Zollernalbkreis	Ic	915	25,8	0,4	10,1	9,4	25,9	74,1	12,1	44,9	14,6	30,1
JC Sigmaringen	Ic	394	33,2	1,0	12,9	6,3	27,9	72,1	8,1	34,8	12,4	36,8
JC Breisgau-Hochschwarzwald	Id	1.040	33,6	3,3	14,9	6,1	25,7	74,3	18,2	40,0	22,4	38,6
JC Emmendingen	Ib	684	39,3	3,1	15,6	4,8	29,8	70,2	15,9	32,5	19,9	45,3
JC Freiburg im Breisgau, Stadt	IIb	1.328	29,7	3,9	17,4	4,3	18,4	81,6	16,0	43,0	19,6	33,4
JC Esslingen	Id	2.705	27,7	1,8	14,6	4,6	18,6	81,4	15,3	45,4	17,2	32,6
JC Göppingen	Id	977	32,9	2,8	17,9	4,8	21,3	78,7	12,6	47,8	15,6	39,8
JC Heidelberg, Stadt	IIb	766	36,2	2,2	16,1	4,7	25,6	74,4	17,6	39,7	21,3	40,3
JC Rhein-Neckar-Kreis	Id	2.734	32,1	2,3	14,9	4,0	22,2	77,8	15,3	41,3	18,1	37,0
JC Heilbronn, Stadt	IIb	1.172	29,3	2,4	16,7	3,6	17,7	82,3	22,4	47,4	26,4	33,1
JC Heilbronn	Id	1.784	25,6	2,1	11,4	5,2	20,4	79,6	12,9	49,2	15,1	31,3
JC Karlsruhe, Stadt	IIb	1.637	31,6	2,6	13,6	4,3	23,7	76,3	15,3	44,1	17,0	37,0
JC Karlsruhe	Id	1.703	32,6	2,8	14,0	4,5	24,0	76,0	17,4	41,1	20,8	36,1
JC Baden-Baden, Stadt	IIb	378	25,9	1,6	12,4	4,8	20,1	79,9	6,1	41,3	8,5	29,6
JC Rastatt	Id	1.216	28,0	1,6	13,1	4,5	20,3	79,7	11,8	43,8	14,9	32,5
JC Konstanz	Id	1.888	33,2	2,4	15,8	5,7	24,2	75,8	14,8	40,9	18,5	38,2
JC Bodenseekreis	Ia	700	36,3	2,3	16,4	4,7	26,6	73,4	21,0	39,0	26,1	42,0
JC Ravensburg	Ic	489	29,0	2,0	14,3	5,1	21,1	78,9	15,5	38,7	19,2	32,7
JC Lörrach	Id	1.299	25,2	1,8	11,7	4,4	19,2	80,8	13,5	49,9	16,3	28,1
JC Waldshut	Id	425	34,4	2,6	17,2	7,8	26,4	73,6	16,7	40,5	17,4	36,9
JC Ludwigsburg	Id	2.217	25,6	2,9	13,9	5,3	17,5	82,5	19,8	47,6	21,0	29,6
JC Mannheim, Universitätsstadt	IIlb	4.270	28,1	1,4	12,7	7,0	23,7	76,3	14,2	42,7	17,3	34,8

7. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)	Austritte Insgesamt	Eingliede- rungsquote	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate									
			darunter		Nina-Quote	Nicht Leis- tungs- berechtigten- quote	Leistungs- berechtigten- quote	darunter		Folgefönde- rungsquote	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt	
			Eingliede- rungsquote Ausbildung	Eingliede- rungsquote und leistungs- berechtigt				Leistungs- berechtigten- quote und Folge- förderung	Leistungs- berechtigten- quote und Arbeits- losigkeit			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
JC Calw	Ic	615	36,1	2,4	13,0	4,2	28,5	71,5	15,0	39,8	19,8	43,4
JC Freudenstadt	Ic	550	28,7	2,9	12,7	4,4	21,3	78,7	13,5	41,8	14,0	33,6
JC Pforzheim, Stadt	IIb	954	27,5	4,3	14,3	6,8	21,0	79,0	14,6	43,3	16,0	33,0
JC Enzkreis	Ib	365	28,5	2,7	11,2	7,1	25,8	74,2	22,7	39,7	26,6	33,4
JC Ortenaukreis	Id	2.273	33,1	2,9	13,6	7,3	28,1	71,9	22,5	36,0	24,2	40,1
JC Reutlingen	Id	1.113	27,3	3,3	14,2	4,4	18,3	81,7	13,3	45,9	15,5	31,4
JC Tübingen	Id	1.270	33,9	3,1	15,2	4,5	23,9	76,1	12,6	42,9	15,0	37,8
JC Rems-Murr-Kreis	Id	2.039	28,5	2,3	13,2	5,0	21,5	78,5	14,7	46,2	18,8	33,3
JC Hohenlohekreis	Ic	385	39,7	3,1	18,2	7,8	30,1	69,9	14,3	37,1	17,9	43,6
JC Schwäbisch Hall	Ic	632	32,8	1,6	13,3	4,6	25,3	74,7	15,2	38,6	20,7	39,6
JC Neckar-Odenwald-Kreis	Ic	759	41,2	3,0	15,3	4,3	32,1	67,9	25,6	35,4	30,6	48,1
JC Main-Tauber-Kreis	Ic	616	34,1	5,4	15,9	6,2	24,8	75,2	16,7	33,9	19,5	39,0
JC Böblingen	Id	2.364	34,0	1,9	15,7	5,0	24,8	75,2	18,0	41,0	23,1	39,9
JC Stuttgart, Landeshauptstadt	IIb	4.463	25,5	4,2	13,6	4,6	17,9	82,1	23,3	47,6	24,7	31,4
JC Ulm, Universitätsstadt	IIb	545	38,9	1,7	18,7	5,7	27,3	72,7	16,1	36,3	19,3	43,9
JC Alb-Donau-Kreis	Ic	601	33,6	0,7	17,6	4,3	22,3	77,7	9,5	43,9	11,1	38,6
JC Biberach	Ic	574	27,7	1,2	11,5	5,2	22,6	77,4	17,6	49,0	19,5	31,7
JC Schwarzwald-Baar-Kreis	Id	1.357	24,5	2,3	9,6	7,2	23,8	76,2	13,9	42,4	16,9	29,6
JC Tuttlingen	Ic	85	41,2	10,6	17,6	4,7	30,6	69,4	20,0	27,1	22,4	43,5
JC Rottweil	Ic	541	34,9	1,1	12,6	6,7	30,1	69,9	7,8	42,5	10,4	40,7
JC Ansbach, Stadt	IIb	221	26,2	4,1	10,9	6,3	22,6	77,4	24,9	50,7	30,3	33,0
JC Weißenburg-Gunzenhausen	Ic	160	39,4	5,6	16,3	3,8	28,1	71,9	20,0	37,5	30,0	45,0
JC Roth	IIb	251	51,8	3,6	23,1	4,8	33,9	66,1	22,3	33,9	33,1	55,8
JC Ansbach	IIb	61	47,5	x	11,5	x	39,3	60,7	16,4	36,1	23,0	49,2
JC Aschaffenburg, Stadt	IIb	550	19,1	1,5	8,7	3,8	15,1	84,9	15,8	53,3	17,1	24,2
JC Aschaffenburg	Ib	659	31,6	1,7	15,0	5,2	23,5	76,5	21,1	41,9	24,9	38,8
JC Miltenberg	Ib	399	31,8	2,3	11,8	4,5	24,8	75,2	18,3	48,9	25,3	39,1
JC Bayreuth, Stadt	IIb	364	42,9	5,5	15,9	4,4	32,7	67,3	11,8	36,3	15,7	50,8
JC Bayreuth	Ib	211	30,8	2,4	15,2	3,8	20,9	79,1	10,9	46,0	15,6	35,1
JC Kulmbach	Ie	150	38,0	6,7	16,0	7,3	30,7	69,3	14,7	37,3	18,0	45,3
JC Hof, Stadt	Ila	641	30,9	0,9	11,1	6,4	27,0	73,0	12,5	37,6	15,0	36,5
JC Hof	Ie	276	29,7	2,2	15,2	4,7	21,0	79,0	16,7	46,0	19,2	37,7
JC Wunsiedel im Fichtelgebirge	Ila	262	31,7	3,1	14,5	4,6	23,3	76,7	9,2	46,2	11,8	35,5
JC Coburg, Stadt	IIb	406	30,0	2,0	13,3	3,4	20,9	79,1	14,5	48,5	19,5	36,0
JC Coburg	Ie	356	31,2	1,7	12,9	3,9	25,0	75,0	12,9	48,3	21,1	36,5

7. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)	Austritte Insgesamt	Eingliede- rungsquote	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate									
			darunter		Nina-Quote	Nicht Leis- tungs- berechtigten- quote	Leistungs- berechtigten- quote	darunter		Folgefönde- rungsquote	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt	
			Eingliede- rungsquote Ausbildung	Eingliede- rungsquote und leistungs- berechtigt				Leistungs- berechtigten- quote und Folge- förderung	Leistungs- berechtigten- quote und Arbeits- losigkeit			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
JC Kronach	le	142	57,7	2,8	16,9	3,5	45,1	54,9	11,3	28,9	23,9	65,5
JC Lichtenfels	le	298	42,6	2,0	14,1	2,3	33,9	66,1	7,7	38,6	11,7	48,7
JC Bamberg, Stadt	llb	578	32,2	3,5	14,4	7,4	27,3	72,7	15,7	39,8	19,7	37,2
JC Bamberg	lb	527	45,7	1,5	16,7	5,1	35,3	64,7	10,2	37,2	13,5	53,1
JC Forchheim	lb	519	40,5	4,4	12,7	8,3	38,0	62,0	12,5	31,6	18,3	47,8
JC Fürth, Stadt	lld	572	30,9	3,5	14,3	2,6	19,9	80,1	16,3	47,9	23,1	34,3
JC Fürth, Land	lb	308	34,4	3,9	16,6	4,9	23,4	76,6	18,2	44,2	21,8	39,3
JC Erlangen, Stadt	ld	239	27,2	2,5	12,1	9,6	25,5	74,5	15,9	42,3	16,7	32,2
JC Erlangen-Höchstadt	lb	252	36,9	1,6	15,5	4,0	25,8	74,2	16,3	44,4	21,0	42,1
JC Neustadt adaAisch-Bad Windsheim	lb	282	34,4	2,1	14,5	4,3	27,0	73,0	12,8	38,7	16,3	39,4
JC Nürnberg, Stadt	llb	2.816	28,5	4,0	13,5	4,3	20,1	79,9	14,1	47,6	17,3	33,6
JC Nürnberger Land	lb	445	35,7	4,0	17,1	4,7	24,7	75,3	20,9	44,0	24,0	40,2
JC Schwabach, Stadt	ld	172	30,2	2,9	18,0	6,4	19,8	80,2	22,1	42,4	25,6	37,8
JC Neumarkt idOPf	lc	222	34,7	3,2	12,2	3,6	27,5	72,5	9,5	34,7	13,5	38,7
JC Regensburg, Stadt	llb	708	30,1	4,0	15,0	4,4	20,8	79,2	18,9	40,0	23,9	34,2
JC Regensburg	lb	449	33,2	4,2	16,0	4,5	23,2	76,8	16,0	44,5	18,9	35,9
JC Kelheim	lc	406	46,3	3,0	15,0	6,9	38,9	61,1	12,1	32,8	19,2	52,5
JC Amberg-Sulzbach	lc	250	30,4	3,2	13,2	3,6	24,0	76,0	15,2	38,0	19,2	37,6
JC Cham	lc	267	47,6	6,0	25,1	3,7	29,6	70,4	19,1	30,0	28,5	53,9
JC Schwandorf	lc	366	35,5	5,2	14,5	4,9	28,1	71,9	21,6	38,3	29,5	41,8
JC Bad Kissingen	le	428	36,0	2,1	14,5	6,3	28,3	71,7	9,1	42,1	14,5	41,8
JC Haßberge	lb	154	43,5	x	15,6	7,1	37,0	63,0	8,4	31,8	10,4	48,7
JC Rhön-Grabfeld	le	193	34,7	2,6	10,9	5,7	30,6	69,4	5,7	48,7	9,3	37,8
JC Schweinfurt, Stadt	llb	1.060	30,2	1,9	12,7	4,7	23,1	76,9	31,1	40,8	32,7	34,8
JC Schweinfurt	lb	187	40,6	2,7	15,0	7,5	34,2	65,8	14,4	39,0	21,4	46,0
JC Neustadt-Weiden	lla	472	32,0	1,9	13,1	3,8	23,7	76,3	15,9	47,5	21,6	39,0
JC Tirschenreuth	le	381	32,3	2,9	8,9	3,4	27,8	72,2	8,4	45,4	13,9	35,4
JC Kitzingen	lb	125	37,6	4,0	14,4	4,0	27,2	72,8	7,2	41,6	8,8	45,6
JC Würzburg, Stadt	llb	491	42,6	4,3	19,6	3,9	27,7	72,3	10,6	41,3	15,1	47,5
JC Würzburg	lb	246	37,4	6,1	13,0	4,9	31,7	68,3	21,5	38,2	23,6	45,5
JC Main-Spessart	lb	258	40,3	1,9	14,3	2,7	29,8	70,2	12,0	44,6	15,5	49,2
JC Aichach-Friedberg	lb	246	43,9	7,7	13,8	2,8	34,6	65,4	17,9	32,5	24,0	49,2
JC Augsburg, Stadt	llb	874	22,3	4,8	12,1	3,8	15,0	85,0	28,1	53,2	30,7	26,7
JC Augsburg	lb	942	31,8	1,4	16,2	4,5	20,8	79,2	24,7	38,2	29,3	36,2
JC Deggendorf	lc	372	37,6	2,2	15,3	4,6	28,0	72,0	9,4	44,1	10,8	45,4

7. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)	Austritte Insgesamt	Eingliede- rungsquote	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate									
			darunter		Nina-Quote	Nicht Leis- tungs- berechtigten- quote	Leistungs- berechtigten- quote	darunter		Folgefönde- rungsquote	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt	
			Eingliede- rungsquote Ausbildung	Eingliede- rungsquote und leistungs- berechtigt				Leistungs- berechtigten- quote und Folge- förderung	Leistungs- berechtigten- quote und Arbeits- losigkeit			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
JC Regen	Ic	204	26,5	x	11,3	6,4	23,0	77,0	5,9	50,0	7,8	30,9
JC Straubing-Bogen	Ic	387	22,7	2,8	8,5	5,9	20,7	79,3	17,1	47,5	19,9	28,2
JC Dillingen aD/Donau	Ic	398	31,4	1,3	10,1	3,5	27,1	72,9	12,3	37,7	18,3	36,4
JC Donau-Ries	Ic	338	29,9	1,2	10,9	7,1	26,6	73,4	18,0	34,0	21,6	35,5
JC Günzburg	Ic	104	42,3	0,0	15,4	2,9	30,8	69,2	21,2	43,3	25,0	52,9
JC Neu-Ulm	Id	444	32,2	3,8	12,8	3,8	25,5	74,5	14,4	44,4	18,7	37,8
JC Erding	Ia	297	35,7	1,7	14,8	5,1	26,6	73,4	12,1	35,7	14,8	41,8
JC Freising	Ia	256	33,2	2,3	13,7	5,9	27,0	73,0	19,9	42,2	27,3	39,8
JC Dachau	Ia	437	27,7	0,9	9,2	6,2	26,8	73,2	13,3	41,6	16,0	34,3
JC Ebersberg	Ia	710	34,8	2,1	14,5	7,5	29,0	71,0	11,5	38,5	14,1	40,1
JC Eichstätt	Ib	286	26,2	1,0	12,2	10,8	26,9	73,1	7,3	38,8	10,5	31,1
JC Neuburg-Schrobenhausen	Ic	329	29,5	x	13,1	5,2	22,2	77,8	15,5	44,7	17,0	36,5
JC Pfaffenhofen a.d. Ilm	Ia	206	34,0	2,4	11,2	6,8	31,6	68,4	17,0	32,5	24,3	39,8
JC Ingolstadt, Stadt	IIb	533	32,6	3,2	14,8	5,3	24,6	75,4	14,6	34,3	17,3	38,3
JC Kempten (Allgäu), Stadt	IIb	349	51,0	3,2	13,2	6,0	45,3	54,7	10,0	30,9	16,6	60,2
JC Lindau (Bodensee)	Ia	367	33,0	1,1	11,7	7,1	30,0	70,0	9,0	38,7	11,2	37,6
JC Ostallgäu	Ic	411	32,6	1,0	13,6	5,1	26,3	73,7	6,3	44,3	9,2	39,4
JC Memmingen, Stadt	Ic	409	34,2	3,2	10,5	8,3	33,3	66,7	10,5	34,5	12,2	40,8
JC Unterallgäu	Ic	435	23,2	1,6	9,7	9,7	23,7	76,3	6,2	43,7	7,4	29,2
JC Oberallgäu	Ia	139	41,7	5,0	16,5	5,0	31,7	68,3	9,4	45,3	11,5	52,5
JC Kaufbeuren, Stadt	IIb	256	34,0	2,7	14,1	5,1	26,6	73,4	21,5	41,4	23,8	43,0
JC Dingolfing-Landau	Ic	131	34,4	x	13,0	3,8	26,7	73,3	5,3	33,6	8,4	42,7
JC Landshut, Stadt	IIb	352	27,3	1,7	12,8	4,3	19,6	80,4	12,5	44,3	14,8	35,2
JC Landshut	Ib	410	36,8	4,6	13,7	5,1	28,5	71,5	12,2	42,4	16,1	44,6
JC Rottal-Inn	Ic	535	29,3	2,4	12,0	4,3	22,1	77,9	7,3	51,0	10,1	35,3
JC München, Landeshauptstadt	IIb	6.648	24,0	2,2	10,1	6,6	22,0	78,0	14,4	42,4	16,4	28,5
JC München	Ia	682	40,8	3,7	22,4	5,3	24,3	75,7	13,0	35,2	14,4	46,5
JC Freyung-Grafenau	Ic	194	32,0	x	7,7	8,8	33,0	67,0	2,6	41,8	8,2	36,6
JC Passau, Stadt	IIb	400	25,5	2,0	12,8	2,8	16,8	83,3	13,5	49,3	17,3	27,3
JC Passau	Ib	502	29,3	2,4	12,0	5,0	23,1	76,9	7,4	37,8	8,8	35,1
JC Bad Tölz-Wolfratshausen	Ia	461	35,1	3,5	13,0	5,9	28,4	71,6	14,5	35,8	17,6	40,1
JC Miesbach	Ia	277	39,0	1,1	10,8	5,1	33,6	66,4	7,2	40,1	7,2	45,8
JC Rosenheim, Stadt	IIb	391	26,1	3,1	13,3	3,6	17,6	82,4	12,8	52,4	15,1	33,0
JC Rosenheim	Ia	690	31,6	3,3	12,5	4,8	25,8	74,2	12,3	41,3	15,8	37,4
JC Berchtesgadener Land	Ia	440	41,4	3,6	22,5	6,8	26,8	73,2	18,0	38,2	23,9	48,0

7. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)	Austritte Insgesamt	Eingliederungsquote	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate									
			darunter		Nina-Quote	Nicht Leistungsberechtigtenquote	Leistungsberechtigtenquote	darunter		Folgefördernsquote	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt	
			Eingliederungsquote Ausbildung	Eingliederungsquote und leistungsberechtigt				Leistungsberechtigtenquote und Folgefördernsquote	Leistungsberechtigtenquote und Arbeitslosigkeit			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
JC Traunstein	Ia	403	23,3	2,2	9,9	6,9	22,1	77,9	4,7	46,7	6,9	28,5
JC Altötting	Ic	258	36,0	3,1	16,7	5,8	26,4	73,6	11,2	38,4	16,7	41,5
JC Mühldorf am Inn	Id	296	42,2	2,0	12,5	5,4	35,8	64,2	5,7	37,5	9,5	50,3
JC Garmisch-Partenkirchen	Ia	368	32,6	3,8	12,5	4,6	25,3	74,7	9,8	37,5	11,7	37,8
JC Landsberg am Lech	Ia	379	37,5	1,6	19,3	4,7	24,3	75,7	16,4	34,8	20,1	42,7
JC Weilheim-Schongau	Ia	676	26,5	3,7	14,1	3,6	17,8	82,2	13,3	40,2	16,4	31,2
JC Fürstenfeldbruck	Ia	1.330	37,9	3,8	18,7	6,9	27,4	72,6	11,1	35,0	13,2	45,3
JC Starnberg	Ia	499	34,3	2,6	13,6	8,8	30,3	69,7	7,2	44,1	8,6	37,3
JC Neukölln	IIlb	3.318	18,7	1,1	10,0	4,1	13,5	86,5	18,6	54,6	22,0	22,4
JC Treptow-Köpenick	IIlb	2.473	23,3	1,9	11,0	3,5	16,7	83,3	19,1	49,3	24,1	28,5
JC Steglitz-Zehlendorf	IIlb	1.212	20,2	1,8	9,7	4,0	15,8	84,2	15,0	55,0	20,3	23,9
JC Tempelhof-Schöneberg	IIlb	3.133	17,4	1,8	8,7	3,4	13,3	86,7	18,1	53,0	22,0	21,0
JC Charlottenburg-Wilmersdorf	IIlb	2.404	16,6	1,2	7,9	3,2	12,9	87,1	19,3	56,9	24,0	20,5
JC Pankow	IIlb	2.242	18,8	1,1	8,3	4,3	16,0	84,0	17,2	52,4	22,0	22,8
JC Reinickendorf	IIlb	3.892	21,8	1,3	12,4	3,2	13,5	86,5	21,3	52,3	27,0	26,4
JC Spandau	IIlb	3.024	20,7	2,3	11,0	2,5	12,8	87,2	19,0	50,7	23,5	25,0
JC Friedrichshain-Kreuzberg	IIlb	2.240	22,7	2,4	11,2	3,8	16,2	83,8	15,9	49,4	20,2	26,3
JC Mitte	IIlb	4.749	19,2	1,9	9,5	3,8	14,6	85,4	16,6	53,7	21,9	23,4
JC Marzahn-Hellersdorf	IIlb	2.364	20,8	1,6	10,9	2,7	13,2	86,8	22,8	50,7	27,9	23,9
JC Lichtenberg	IIlb	2.439	21,3	2,0	10,2	2,8	15,0	85,0	19,4	54,7	24,9	25,7
2_la_	Ia	9.317	34,6	2,8	15,3	5,9	26,5	73,5	12,7	38,6	15,7	40,4
2_lb_	Ib	10.073	35,6	2,8	14,9	5,2	27,1	72,9	17,2	39,0	21,2	41,3
2_lc_	Ic	13.332	33,0	2,3	13,4	5,7	26,6	73,4	13,4	40,3	17,1	38,6
2_ld_	Id	39.005	30,4	2,7	14,1	5,4	22,9	77,1	17,4	43,0	20,3	35,8
2_le_	Ie	5.814	33,8	2,3	13,1	4,8	26,9	73,1	14,3	41,9	18,6	39,6
2_ll_a_	IIa	19.701	29,1	2,4	13,1	5,5	22,8	77,2	19,2	41,8	22,3	34,5
2_ll_b_	IIb	29.583	28,2	3,1	13,2	5,0	21,3	78,7	17,5	44,5	20,2	33,3
2_ll_c_	IIc	35.972	27,2	3,1	12,9	4,6	20,1	79,9	19,9	45,4	23,0	32,7
2_ll_d_	IId	87.661	28,0	2,8	13,5	4,8	20,4	79,6	18,3	46,1	21,7	33,0
2_ll_e_	Ile	26.392	27,1	2,3	13,2	6,3	21,3	78,7	15,4	46,4	17,1	32,2
2_lll_a_	IIla	16.528	30,8	1,4	12,4	3,6	23,3	76,7	15,2	47,7	20,3	37,4
2_lll_b_	IIlb	113.101	24,1	2,5	12,4	3,8	16,5	83,5	17,9	50,0	21,3	28,8

7. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)	Austritte Insgesamt	Eingliederungsquote	Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024 - Verbleib 6 Monate									
			darunter		Nina-Quote	Nicht Leistungsberechtigtenquote	Leistungsberechtigtenquote	darunter		Folgefördernsquote	an mehr als 7 Tagen sv-pfl. beschäftigt	
			Eingliederungsquote Ausbildung	Eingliederungsquote und leistungsberechtigt				Leistungsberechtigtenquote und Folgefördernsquote	Leistungsberechtigtenquote und Arbeitslosigkeit			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2_IIlc_	IIlc	73.349	22,8	2,6	12,1	4,2	15,9	84,1	19,8	50,3	22,7	27,4
2_IIId_	IIId	25.089	29,2	1,9	11,6	3,3	22,0	78,0	18,2	47,6	23,6	35,8
2_IIle_	IIle	21.793	27,3	1,3	11,9	3,5	20,0	80,0	15,2	48,8	19,1	32,5

Erstellungsdatum: 10.10.2025, Statistik-Service Nordost

x = Erst ab einer Mindeststichprobengröße kann eine Eingliederungs- Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden. Je kleiner die Stichprobengröße(also die Zahl der betrachteten Austritte aus Maßnahmen) desto eher ist die Eingliederungs- Verbleibsquote als rein zufälliges Resultat anzusehen, das weder etwas über Qualität der Maßnahme oder des Trägers noch über die Qualität der Arbeit der Agentur aussagt. Deswegen werden Eingliederungs- Verbleibsquote, bei denen weniger als 20 Austritte zu Grunde liegen, nicht ausgewiesen.

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte anonymisiert.

²⁾ Im Verbleibsszeitraum gab es Datenausfälle zu den Leistungsdaten bei mindestens einem Träger, so dass die Ergebnisse verzerrt sein könnten. Die Auswirkungen variieren und stehen in Relation zur anteiligen Größe der betroffenen Träger. Die betroffenen Träger können dem Blatt „JC_unplausibel_Leistungsbs.“ entnommen werden

8. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023						
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Deutschland	DWO	526.719	96.501	123.724	142.913	528.954	95.387	116.835	131.570	142.493	152.479	166.636
Westdeutschland	DWO	428.269	78.553	101.013	117.307	421.322	76.358	93.784	106.005	115.077	123.183	135.056
Ostdeutschland	DWO	98.441	17.948	22.711	25.606	107.618	19.027	23.049	25.563	27.413	29.294	31.577
01 Schleswig-Holstein	BL	19.135	3.579	4.553	5.228	18.994	3.663	4.596	5.094	5.444	5.807	6.367
02 Hamburg	BL	12.121	1.703	2.231	2.728	15.536	2.028	2.561	3.067	3.451	3.770	4.294
03 Niedersachsen	BL	53.172	10.204	12.793	14.498	54.467	9.999	12.201	13.624	14.583	15.632	17.217
04 Bremen	BL	6.302	1.108	1.372	1.609	7.596	1.184	1.543	1.850	1.989	2.127	2.420
05 Nordrhein-Westfalen	BL	151.742	25.224	33.047	38.774	153.917	26.070	32.449	36.923	40.396	43.367	47.673
06 Hessen	BL	50.143	9.464	11.910	13.767	51.106	9.695	11.873	13.409	14.579	15.572	16.842
07 Rheinland-Pfalz	BL	27.375	5.221	6.549	7.487	25.343	4.881	5.747	6.320	6.881	7.274	7.920
08 Baden-Württemberg	BL	54.771	11.080	14.260	16.590	49.346	9.782	11.839	13.412	14.413	15.227	16.667
09 Bayern	BL	44.831	9.372	12.278	14.288	36.193	7.486	9.092	10.229	11.036	11.958	12.989
10 Saarland	BL	8.677	1.598	2.020	2.338	8.824	1.570	1.883	2.077	2.305	2.449	2.667
11 Berlin	BL	33.490	4.335	5.643	6.713	44.492	5.561	7.018	8.261	9.207	10.071	11.257
12 Brandenburg	BL	11.011	2.423	2.954	3.275	11.492	2.563	2.991	3.214	3.380	3.565	3.736
13 Mecklenburg-Vorpommern	BL	9.121	1.987	2.517	2.689	9.138	2.060	2.482	2.617	2.741	2.870	3.040
14 Sachsen	BL	20.862	4.030	5.195	5.814	19.162	3.908	4.720	5.082	5.342	5.635	5.940
15 Sachsen-Anhalt	BL	14.810	2.870	3.544	3.975	14.914	2.961	3.491	3.835	4.048	4.320	4.629
16 Thüringen	BL	9.147	2.303	2.858	3.140	8.420	1.974	2.347	2.554	2.695	2.833	2.975
100 RD Nord	RD	40.377	7.269	9.301	10.645	43.668	7.751	9.639	10.778	11.636	12.447	13.701
200 RD Niedersachsen-Bremen	RD	59.474	11.312	14.165	16.107	62.063	11.183	13.744	15.474	16.572	17.759	19.637
300 RD Nordrhein-Westfalen	RD	151.742	25.224	33.047	38.774	153.917	26.070	32.449	36.923	40.396	43.367	47.673
400 RD Hessen ²	RD	50.143	9.464	11.910	13.767	51.106	9.695	11.873	13.409	14.579	15.572	16.842
500 RD Rheinland-Pfalz/Saarland	RD	36.052	6.819	8.569	9.825	34.167	6.451	7.630	8.397	9.186	9.723	10.587
600 RD Baden-Württemberg	RD	54.771	11.080	14.260	16.590	49.346	9.782	11.839	13.412	14.413	15.227	16.667
700 RD Bayern	RD	44.831	9.372	12.278	14.288	36.193	7.486	9.092	10.229	11.036	11.958	12.989
900 RD Berlin-Brandenburg	RD	44.501	6.758	8.597	9.988	55.984	8.124	10.009	11.475	12.587	13.636	14.993
966 RD Sachsen-Anhalt/Thüringen	RD	23.957	5.173	6.402	7.115	23.334	4.935	5.838	6.389	6.743	7.153	7.604
968 RD Sachsen	RD	20.862	4.030	5.195	5.814	19.162	3.908	4.720	5.082	5.342	5.635	5.940
JC Vorpommern-Greifswald	IIId	1.510	363	430	448	1.805	458	543	565	601	622	624
JC Mecklenburgische Seenplatte Süd	IIId	989	231	315	332	898	233	270	262	284	305	325
JC Mecklenburgische Seenplatte Nord	IIId	608	139	183	193	653	140	194	193	189	213	203
JC Rostock, Hansestadt	IIIe	1.261	253	365	402	1.159	282	336	367	387	406	445
JC Landkreis Rostock	IIla	1.098	205	254	272	945	160	194	220	228	245	282
JC Schwerin, Landeshauptstadt	IIle	945	212	250	276	906	197	244	262	274	282	310
JC Nordwestmecklenburg	IIla	840	193	242	254	700	197	238	255	253	250	268
JC Ludwigslust-Parchim	IIId	1.046	250	302	325	1.258	253	294	310	323	339	369
JC Vorpommern-Rügen	IIId	824	141	176	187	814	140	169	183	202	208	214
JC Cottbus, Stadt	IIIe	866	215	238	273	998	220	257	261	280	303	321
JC Elbe-Elster	IIId	686	155	184	194	764	179	201	224	225	237	255
JC Oberspreewald-Lausitz	IIId	655	173	207	217	622	159	185	197	200	208	217
JC Dahme-Spreewald	IIIe	447	104	142	150	531	120	132	133	147	159	170

8. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023						
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
JC Spree-Neiße	IIIa	366	104	136	135	337	106	128	126	138	137	148
JC Barnim	IIIa	536	146	178	204	791	185	211	229	233	249	272
JC Uckermark	IIId	1.040	217	259	290	1.058	207	232	240	272	294	274
JC Frankfurt (Oder), Stadt	IIIe	254	61	73	77	213	74	87	97	93	97	91
JC Oder-Spree	IIIa	656	155	193	206	660	165	197	206	214	211	212
JC Märkisch-Oderland	IIIa	669	142	156	181	743	163	181	198	213	203	212
JC Ostprignitz-Ruppin	IIId	578	146	176	189	469	132	161	174	189	198	199
JC Prignitz	IIId	683	127	151	181	707	106	122	138	147	164	176
JC Oberhavel	IIIa	550	110	138	161	599	152	191	196	209	226	220
JC Havelland	IIIa	176	26	33	35	413	70	75	85	102	107	129
JC Brandenburg an der Havel, Stadt	IIIe	722	160	189	201	600	143	163	183	191	211	224
JC Potsdam, Stadt	IIIe	1.091	158	208	240	968	169	192	222	235	252	270
JC Teltow-Fläming	IIIa	639	138	190	201	595	137	168	178	173	187	200
JC Potsdam-Mittelmark	IIIa	397	86	103	140	424	76	108	127	119	122	146
JC Dessau-Roßlau	IIId	725	116	153	168	699	122	144	169	177	195	203
JC Anhalt-Bitterfeld	IIId	1.344	276	312	328	883	178	224	236	253	261	265
JC Wittenberg	IIId	573	134	172	188	798	165	207	208	228	233	256
JC Harz	IIId	975	215	248	273	759	133	153	165	167	180	206
JC Salzlandkreis	IIId	2.167	467	570	610	2.450	636	696	748	772	823	862
JC Halle (Saale), Stadt	IIIe	1.590	256	373	437	1.742	337	398	453	501	557	620
JC Saalekreis	IIId	853	190	229	248	829	180	230	251	262	270	280
JC Burgenlandkreis	IIIe	1.615	296	340	380	1.204	240	273	307	331	342	361
JC Mansfeld-Südharz	IIId	1.001	177	246	290	1.251	192	243	295	323	344	368
JC Magdeburg, Landeshauptstadt	IIId	1.787	277	339	404	1.866	301	351	400	403	437	474
JC Jerichower Land	IIId	316	83	98	110	380	77	88	89	101	119	122
JC Börde	IIIa	577	151	177	197	588	137	159	170	167	176	183
JC Stendal	IIId	1.087	191	243	290	1.288	206	257	278	302	325	365
JC Altmarkkreis Salzwedel	IIId	200	41	44	52	177	57	68	66	61	58	64
JC Erzgebirgskreis	IIIa	456	160	187	198	523	173	197	205	208	215	205
JC Bautzen	IIId	805	216	266	274	808	175	200	211	216	230	239
JC Görlitz	IIId	1.179	301	371	384	1.710	419	499	524	535	552	549
JC Chemnitz, Stadt	IIIe	1.815	265	351	402	1.187	202	254	268	276	294	321
JC Dresden, Stadt	IIIe	2.881	631	823	926	2.956	620	787	836	890	931	984
JC Leipzig, Stadt	IIIe	5.425	757	1.014	1.237	5.225	875	1.034	1.169	1.232	1.288	1.409
JC Nordsachsen	IIId	1.045	224	292	324	1.130	208	240	261	281	306	322
JC Leipzig	IIIa	2.069	370	459	504	1.349	251	292	319	345	380	431
JC Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	IIIa	1.220	252	335	392	842	175	234	254	268	300	296
JC Vogtlandkreis	IIIa	976	222	315	330	745	179	232	244	247	254	264
JC Meißen	IIIa	545	120	149	158	596	135	156	161	182	209	226
JC Mittelsachsen	IIIa	1.042	224	279	316	864	222	262	282	299	303	304
JC Zwickau	IIIa	1.404	288	354	369	1.227	274	333	348	363	373	390
JC Erfurt, Stadt	IIIe	1.072	248	302	344	1.203	267	324	375	394	409	433

8. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023							
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	Verbleib 18 Monate	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
JC Ilm-Kreis	IIIa	694	165	209	224	639	127	143	162	179	197	213	
JC Sömmerda	IIIb	268	70	77	88	259	74	85	90	83	86	86	
JC Weimar, Stadt	IIIc	470	111	150	175	455	75	95	110	123	132	158	
JC Weimarer Land	IIIa	328	90	108	119	229	59	64	74	82	83	80	
JC Gotha	IIIc	336	104	121	125	258	88	97	95	96	98	89	
JC Gera, Stadt	IIIa	688	186	229	241	609	128	160	170	169	177	186	
JC Saale-Orla-Kreis	IIIb	302	65	83	88	298	48	53	51	62	70	76	
JC Altenburger Land	IIIa	405	98	127	137	420	97	126	137	147	155	145	
JC Jena, Stadt	IIIa	479	105	135	172	457	100	124	143	147	156	161	
JC Saale-Holzland-Kreis	IIIb	189	56	66	74	176	41	48	58	62	68	73	
JC Saalfeld-Rudolstadt	IIIc	407	160	195	214	212	61	79	94	93	103	111	
JC Greiz	IIIa	294	63	77	92	148	30	35	34	34	32	42	
JC Nordhausen	IIIa	427	96	104	111	565	82	101	127	140	159	178	
JC Eichsfeld	IIIb	276	68	77	83	301	53	63	64	73	73	80	
JC Kyffhäuserkreis	le	495	121	137	148	385	117	131	157	158	161	164	
JC Unstrut-Hainich-Kreis	IIIb	613	143	196	212	540	166	187	183	202	201	212	
JC Suhl, Stadt	IIIa	139	35	49	54	118	30	33	29	35	37	41	
JC Hildburghausen	le	114	26	44	52	79	36	40	42	38	40	33	
JC Sonneberg	le	176	56	67	72	186	48	58	56	58	70	75	
JC Wartburgkreis	le	613	118	157	166	557	120	160	164	184	195	193	
JC Schmalkalden-Meiningen	le	362	119	148	149	326	127	141	139	136	131	146	
JC Stormarn	IIc	1.091	167	232	290	822	141	194	216	232	258	292	
JC Herzogtum Lauenburg	IIc	1.051	182	243	292	934	169	222	240	255	271	293	
JC Pinneberg	IIc	1.627	287	381	435	1.992	318	424	485	516	559	646	
JC Segeberg	IIc	1.161	252	312	363	1.210	223	290	329	359	377	435	
JC Flensburg, Stadt	IIIb	2.200	413	532	632	1.956	397	490	559	609	628	682	
JC Schleswig-Flensburg	IIc	1.144	225	270	289	1.186	219	265	280	297	320	344	
JC Nordfriesland	IIc	744	157	185	191	915	196	235	254	278	280	296	
JC Hamburg, Freie und Hansestadt	IIIb	12.121	1.703	2.231	2.728	15.536	2.028	2.561	3.067	3.451	3.770	4.294	
JC Dithmarschen	IIc	925	156	189	216	962	190	237	256	263	285	299	
JC Steinburg	IIc	904	172	242	277	901	221	286	319	313	322	329	
JC Kiel, Landeshauptstadt	IIIb	2.892	550	685	778	2.935	568	693	779	858	912	1.019	
JC Plön	IIc	670	192	224	247	652	202	222	224	232	246	262	
JC Lübeck, Hansestadt	IIIb	1.160	137	196	235	1.502	243	293	333	379	424	484	
JC Ostholstein	IIc	956	238	278	300	636	150	193	215	222	240	238	
JC Neumünster, Stadt	IIIb	892	211	235	259	856	175	221	250	256	277	291	
JC Rendsburg-Eckernförde	IIc	1.718	240	349	424	1.535	251	331	355	375	408	457	
JC Braunschweig, Stadt	IIIb	2.111	339	440	532	2.418	338	417	488	535	603	709	
JC Salzgitter, Stadt	IIic	1.325	162	183	207	1.417	202	247	281	297	314	351	
JC Wolfenbüttel	IIc	898	124	159	193	846	100	137	149	167	173	201	
JC Goslar	IIc	1.041	185	241	259	1.148	208	276	275	285	291	329	
JC Bremen, Stadt	IIIb	5.034	861	1.096	1.297	5.954	955	1.265	1.531	1.646	1.783	2.005	

8. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023						
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
JC Osterholz	IIc	1.035	265	296	341	821	275	305	310	299	321	333
JC Bremerhaven, Stadt	IIIc	1.268	247	276	312	1.642	229	278	319	343	344	415
JC Celle	IIId	1.353	258	346	409	1.039	202	243	281	295	317	346
JC Heidekreis	IIc	887	118	140	167	743	120	126	142	149	163	195
JC Emden, Stadt	IIlb	592	68	97	122	755	84	101	117	130	136	162
JC Leer	IIc	1.907	291	360	395	1.787	329	380	413	430	464	501
JC Wittmund	IIc	324	62	78	81	216	56	71	69	78	88	89
JC Aurich	IIc	1.069	172	239	256	1.437	198	271	315	319	337	377
JC Göttingen	IIId	1.582	290	386	464	1.492	285	353	385	410	442	490
JC Northeim	IIa	1.345	224	263	310	1.302	223	267	309	346	367	394
JC Holzminden	IIId	575	123	161	170	526	118	146	163	177	198	209
JC Hameln-Pyrmont	IIc	1.626	318	392	442	1.712	248	309	336	379	406	477
JC Schaumburg	IIc	1.536	370	433	478	1.520	360	430	455	475	498	537
JC Region Hannover	IIlb	8.184	1.672	2.033	2.261	8.401	1.688	2.012	2.202	2.338	2.490	2.650
JC Helmstedt	IIa	402	58	76	80	411	47	59	66	75	72	79
JC Gifhorn	IIc	550	90	110	117	730	96	129	157	171	175	191
JC Wolfsburg, Stadt	IIe	809	132	172	184	745	132	165	186	194	206	227
JC Hildesheim	IIId	1.832	315	408	459	1.594	283	332	372	385	411	464
JC Peine	IIc	944	157	200	230	1.199	197	232	265	283	312	340
JC Lüneburg	IIc	992	156	200	244	1.152	158	209	223	261	306	330
JC Harburg	IIc	889	170	224	243	695	101	139	163	183	204	227
JC Lüchow-Dannenberg	IIc	308	61	78	80	324	52	60	65	68	72	93
JC Uelzen	IIa	392	61	73	86	423	46	74	86	96	100	109
JC Grafschaft Bentheim	Id	771	226	259	268	560	165	189	197	200	217	233
JC Emsland	Id	2.092	497	609	645	2.888	555	655	727	763	804	925
JC Delmenhorst, Stadt	IIIc	969	146	180	195	920	171	202	235	246	260	271
JC Oldenburg (Oldenburg), Stadt	IIlb	2.181	463	577	662	2.234	458	575	685	752	822	896
JC Wesermarsch	IIId	360	83	102	119	386	56	75	77	85	92	123
JC Ammerland	IIc	326	95	116	132	381	83	108	123	130	137	153
JC Oldenburg	IIc	960	192	266	300	1.375	200	286	367	423	466	528
JC Wilhelmshaven, Stadt	IIlb	1.212	223	301	331	1.187	214	264	292	317	336	345
JC Friesland	IIc	279	83	104	112	280	66	82	89	87	91	91
JC Osnabrück, Stadt	IIlb	1.876	288	444	564	1.531	320	401	465	503	526	550
JC Osnabrück	IIa	1.237	359	382	433	1.541	329	361	399	406	428	470
JC Stade	IIId	1.104	173	247	284	1.041	174	217	262	291	325	356
JC Cuxhaven	IIc	674	121	162	193	764	137	159	169	186	209	251
JC Rotenburg (Wümme)	IIc	752	161	192	225	716	120	153	178	191	209	244
JC Vechta	Id	674	138	169	208	723	163	205	223	246	259	287
JC Cloppenburg	IIa	965	207	276	304	974	159	194	209	230	247	289
JC Verden	IIId	411	84	105	123	289	61	79	91	101	105	106
JC Diepholz	IIc	1.079	286	329	372	1.068	264	310	336	346	362	388
JC Nienburg (Weser)	IIc	742	138	185	218	756	158	196	227	255	271	301

8. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023					
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
JC Heinsberg	IIId	1.033	232	293	315	1.043	224	293	298	330	337
JC Städteregion Aachen	IIIb	3.505	555	811	958	1.541	498	576	631	658	671
JC Düren	IIId	1.833	298	401	461	1.812	325	407	494	538	581
JC Leverkusen, Stadt	IIle	1.445	245	324	364	2.205	371	472	558	627	682
JC Oberbergischer Kreis	IIId	1.289	277	364	415	1.063	214	270	302	331	352
JC Rheinisch-Bergischer Kreis	IIId	1.292	221	310	384	1.171	190	260	292	334	345
JC Bielefeld, Stadt	IIIb	3.078	458	581	670	3.629	482	600	699	766	830
JC Gütersloh	IIId	1.304	276	341	397	1.170	224	259	299	340	361
JC Bochum, Stadt	IIIc	3.271	604	816	980	3.423	593	749	835	945	1.047
JC Herne, Stadt	IIIc	3.175	476	675	796	2.124	404	487	561	598	657
JC Bonn, Stadt	IIle	1.503	287	394	456	1.430	288	398	449	500	525
JC Rhein-Sieg-Kreis	IIId	3.626	526	775	951	3.778	576	783	872	949	1.024
JC Rhein-Erft-Kreis	IIId	3.620	566	793	988	2.995	567	709	767	832	861
JC Euskirchen	IIId	583	128	153	170	624	165	213	223	230	249
JC Borken	IIId	1.201	339	395	436	1.205	316	366	395	435	461
JC Coesfeld	IIlc	681	132	164	187	1.063	210	240	272	301	299
JC Lippe	IIId	4.315	888	1.054	1.172	3.355	721	785	828	882	948
JC Dortmund, Stadt	IIIc	6.984	994	1.433	1.717	7.695	1.006	1.458	1.773	2.056	2.257
JC Düsseldorf, Stadt	IIIc	3.034	483	702	827	4.539	588	832	1.050	1.182	1.272
JC Duisburg, Stadt	IIIc	4.026	605	816	992	4.234	570	760	913	995	1.128
JC Essen, Stadt	IIIc	7.884	1.051	1.316	1.489	9.259	1.198	1.493	1.736	1.914	2.055
JC Gelsenkirchen, Stadt	IIIc	4.332	652	824	952	3.961	655	849	989	1.055	1.174
JC Bottrop, Stadt	IIIc	515	104	133	155	948	163	191	238	255	299
JC Ennepe-Ruhr-Kreis	IIId	2.588	471	606	693	2.284	475	545	574	617	666
JC Hagen, Stadt	IIIc	2.745	368	526	619	2.834	419	538	599	642	662
JC Hamm, Stadt	IIIc	2.180	374	516	633	1.804	340	464	560	609	644
JC Unna	IIIc	2.397	497	640	712	2.451	494	565	633	681	745
JC Herford	IIId	1.716	262	346	421	1.644	285	359	407	437	460
JC Minden-Lübbecke	IIId	3.208	672	792	915	2.803	560	706	782	858	918
JC Märkischer Kreis	IIId	3.070	445	653	815	2.460	390	499	582	671	712
JC Köln, Stadt	IIIb	11.357	1.967	2.540	3.036	14.539	2.443	3.068	3.536	3.830	4.091
JC Krefeld	IIIb	1.840	306	393	444	2.560	390	471	511	560	598
JC Viersen	IIId	1.633	308	444	530	1.516	366	453	513	558	583
JC Mettmann	IIId	2.927	711	934	1.067	1.986	476	585	641	677	703
JC Mönchengladbach, Stadt	IIIc	2.536	457	614	690	4.041	679	841	960	1.070	1.162
JC Rhein-Kreis Neuss	IIId	2.219	331	462	559	2.547	387	524	618	695	759
JC Warendorf	IIId	2.354	415	554	647	1.941	338	385	468	489	519
JC Münster, Stadt	IIle	1.574	336	393	456	1.974	457	522	553	599	641
JC Mülheim an der Ruhr, Stadt	IIIc	2.085	392	466	504	2.359	409	466	520	534	582
JC Oberhausen, Stadt	IIIc	4.154	451	642	891	2.948	428	606	734	813	888
JC Paderborn	IIId	1.251	190	264	314	1.387	227	300	337	352	378
JC Höxter	IIla	1.210	153	267	373	863	122	148	162	179	198

8. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023						
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
JC Recklinghausen	IIIc	6.453	1.228	1.453	1.674	7.062	1.441	1.682	1.820	1.938	2.067	2.248
JC Steinfurt	IIId	2.990	707	913	1.073	2.484	649	733	804	868	894	1.000
JC Siegen-Wittgenstein	IIId	1.747	250	330	388	1.252	252	303	338	362	376	402
JC Olpe	Id	192	46	59	64	213	36	46	64	60	63	74
JC Soest	IIId	1.851	273	382	459	1.626	311	398	471	529	579	587
JC Hochsauerlandkreis	IIId	1.967	452	572	639	1.761	393	467	512	558	604	671
JC Wesel	IIId	2.299	377	463	557	2.520	380	476	528	590	659	748
JC Kleve	IIlc	620	125	155	170	672	137	159	177	198	198	207
JC Remscheid, Stadt	IIIc	1.347	172	268	353	1.253	174	251	294	330	364	403
JC Solingen, Stadt	IIIc	1.074	192	267	320	1.420	248	320	345	378	407	442
JC Wuppertal, Stadt	IIIc	14.629	1.899	2.265	2.526	14.446	1.816	2.119	2.406	2.661	2.835	3.148
JC Hersfeld-Rotenburg	Ie	335	57	75	87	316	55	77	81	81	86	100
JC Fulda	Id	998	247	270	300	1.106	228	263	266	275	300	319
JC Bergstraße	IIId	1.934	473	536	606	1.612	372	409	437	467	494	532
JC Darmstadt-Dieburg	IIId	1.656	233	321	367	1.323	232	288	346	387	415	456
JC Odenwaldkreis	Ila	839	126	163	173	471	67	80	93	107	114	121
JC Darmstadt, Wissenschaftsstadt	IIle	1.684	279	360	439	1.924	346	433	496	548	585	623
JC Frankfurt am Main, Stadt	IIle	5.535	1.155	1.346	1.436	7.227	1.456	1.698	1.828	1.940	2.074	2.169
JC Gießen	IIId	2.462	367	456	557	2.603	390	515	608	660	699	749
JC Vogelsbergkreis ²	Ila	298	46	62	69	245	30	40	41	46	43	44
JC Wetteraukreis	IIId	4.543	580	985	1.324	3.874	545	781	952	1.122	1.274	1.450
JC Main-Kinzig-Kreis	IIId	3.185	604	745	842	3.408	591	764	880	958	1.055	1.178
JC Hochtaunuskreis ²	IIle	733	171	191	206	866	168	206	239	259	283	306
JC Main-Taunus-Kreis	IIle	1.196	267	313	350	1.299	240	282	315	354	382	404
JC Groß-Gerau	IIle	2.159	434	567	658	2.549	511	616	714	766	809	852
JC Kassel, documenta-Stadt	IIIb	3.171	541	700	804	2.790	471	615	710	769	826	903
JC Kassel	IIId	1.565	206	304	390	873	168	219	256	288	304	324
JC Werra-Meißner-Kreis	Ila	670	202	245	261	683	174	206	215	232	239	250
JC Waldeck-Frankenberg	Ie	870	206	252	276	475	117	154	162	170	181	186
JC Schwalm-Eder-Kreis	Ila	1.250	281	376	442	1.161	303	358	402	421	426	443
JC Limburg-Weilburg	IIlc	823	186	235	259	722	168	235	246	246	254	282
JC Lahn-Dill-Kreis	IIId	1.489	340	389	453	2.243	430	483	544	581	602	670
JC Marburg-Biedenkopf	IIId	2.372	588	698	763	2.138	460	558	637	698	715	773
JC Offenbach	IIle	5.944	1.167	1.443	1.676	6.876	1.417	1.716	1.931	2.093	2.235	2.393
JC Offenbach am Main, Stadt	IIIb	1.096	159	194	232	1.559	264	306	352	398	411	436
JC Wiesbaden, Landeshauptstadt	Ile	2.147	379	469	539	1.770	364	412	469	495	525	595
JC Rheingau-Taunus-Kreis	IIlc	1.189	170	215	258	993	128	159	189	218	241	284
JC Bad Kreuznach	Ila	604	105	135	160	749	161	175	205	209	217	233
JC Birkenfeld	Ila	483	121	133	135	425	94	103	103	113	115	108
JC Rhein-Hunsrück-Kreis	Ie	340	81	109	120	433	85	105	114	127	135	145
JC Donnersbergkreis	Ila	269	56	73	80	184	30	44	47	56	57	56
JC Kaiserslautern, Stadt	IIIb	768	114	167	194	853	170	197	219	237	242	239

8. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023					
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
JC Kaiserslautern	llc	465	83	121	135	312	60	71	75	82	81
JC Pirmasens, Stadt	lla	524	84	111	126	395	105	116	114	118	127
JC Zweibrücken, Stadt	lla	322	49	64	76	227	49	54	61	70	81
JC Südwestpfalz	llc	163	36	42	48	126	38	39	41	43	49
JC Kusel	lla	360	69	75	76	326	74	69	73	74	79
JC Koblenz, Stadt	lllb	1.680	328	443	529	1.645	399	476	530	554	576
JC Cochem-Zell	le	291	61	72	88	245	44	54	47	59	64
JC Ahrweiler	llc	728	139	179	191	746	132	171	181	189	205
JC Mayen-Koblenz	lla	1.569	296	377	449	1.523	257	288	323	378	426
JC Vorderpfalz-Ludwigshafen	lld	5.811	929	1.167	1.371	5.935	869	1.103	1.257	1.377	1.437
JC Alzey-Worms	llc	494	107	126	139	489	78	92	98	107	121
JC Mainz, Stadt	lle	1.663	232	316	380	1.777	257	340	417	472	499
JC Worms, Stadt	lllb	806	160	195	210	938	169	205	215	240	255
JC Mainz-Bingen	ld	1.366	352	419	486	1.135	245	280	301	347	383
JC Rhein-Lahn-Kreis	lla	701	161	199	228	653	150	165	181	204	219
JC Westerwaldkreis	lla	965	198	237	277	739	147	153	176	194	202
JC Germersheim	ld	444	109	122	125	296	71	74	80	79	77
JC Landau-Südliche Weinstraße	ld	964	147	178	204	698	141	174	182	188	189
JC Deutsche Weinstraße	lla	803	149	198	224	771	160	180	205	215	221
JC Altenkirchen (Westerwald)	lla	684	111	139	164	588	116	129	132	147	153
JC Neuwied	lld	1.247	284	335	369	930	213	254	275	294	311
JC Regionalverband Saarbrücken	lllb	4.551	722	917	1.052	4.836	762	916	1.015	1.137	1.200
JC Neunkirchen	lld	685	133	158	173	843	164	192	217	224	237
JC St. Wendel	lla	530	121	137	158	452	82	99	100	115	133
JC Saarpfalz-Kreis	lld	1.007	200	272	334	912	157	200	219	250	265
JC Merzig-Wadern	lla	752	174	230	277	679	143	178	202	224	234
JC Saarlouis	lla	1.152	248	306	344	1.102	262	298	324	355	380
JC Bernkastel-Wittlich	lb	426	140	152	165	333	96	107	106	112	119
JC Bitburg-Prüm	lb	201	40	51	54	131	35	41	49	51	57
JC Trier, Stadt	llb	1.343	299	364	407	1.200	301	333	350	363	386
JC Trier-Saarburg	lb	678	140	187	209	393	101	114	115	129	130
JC Vulkaneifel	le	213	41	63	68	148	34	41	48	53	64
JC Heidenheim	ld	426	121	142	160	542	106	118	140	149	161
JC Ostalbkreis	ld	1.523	381	439	485	1.134	199	237	249	281	309
JC Zollernalbkreis	lc	915	162	208	236	656	105	136	146	155	171
JC Sigmaringen	lc	394	77	114	131	260	63	88	92	98	105
JC Breisgau-Hochschwarzwald	ld	1.040	207	290	349	1.022	166	228	275	310	327
JC Emmendingen	lb	684	181	243	269	529	101	132	166	198	212
JC Freiburg im Breisgau, Stadt	llb	1.328	198	299	394	1.270	188	222	278	299	339
JC Esslingen	ld	2.705	506	645	748	1.933	344	435	499	540	566
JC Göppingen	ld	977	221	290	321	900	196	244	268	285	311
JC Heidelberg, Stadt	llb	766	157	218	277	742	122	160	190	203	220

8. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023					
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
JC Rhein-Neckar-Kreis	Id	2.734	567	764	878	2.548	503	596	685	714	764
JC Heilbronn, Stadt	llb	1.172	187	283	343	1.281	249	321	385	424	441
JC Heilbronn	Id	1.784	297	410	457	1.438	214	273	332	375	373
JC Karlsruhe, Stadt	llb	1.637	350	449	518	1.756	364	418	468	521	534
JC Karlsruhe	Id	1.703	339	458	555	1.166	245	325	371	395	415
JC Baden-Baden, Stadt	llb	378	64	86	98	175	35	40	48	52	53
JC Rastatt	Id	1.216	200	284	341	615	109	144	178	195	205
JC Konstanz	Id	1.888	338	516	627	1.423	245	339	387	443	465
JC Bodenseekreis	la	700	184	222	254	504	105	115	133	143	148
JC Ravensburg	lc	489	99	125	142	509	107	122	135	139	151
JC Lörrach	Id	1.299	201	267	327	1.322	191	228	265	300	343
JC Waldshut	Id	425	93	117	146	424	80	100	117	124	126
JC Ludwigsburg	Id	2.217	326	464	567	1.783	263	341	409	461	502
JC Mannheim, Universitätsstadt	llb	4.270	970	1.075	1.200	5.531	1.202	1.353	1.472	1.545	1.596
JC Calw	lc	615	153	207	222	611	140	168	193	206	202
JC Freudenstadt	lc	550	101	128	158	549	77	104	132	152	156
JC Pforzheim, Stadt	llb	954	203	236	262	1.230	287	340	381	383	382
JC Enzkreis	lb	365	73	88	104	259	49	71	73	74	77
JC Ortenaukreis	Id	2.273	592	680	753	1.975	580	670	695	766	775
JC Reutlingen	Id	1.113	181	245	304	1.249	178	229	266	289	310
JC Tübingen	Id	1.270	246	363	430	832	154	212	252	261	285
JC Rems-Murr-Kreis	Id	2.039	393	510	582	1.879	394	493	552	561	612
JC Hohenlohekreis	lc	385	98	130	153	218	56	71	71	73	75
JC Schwäbisch Hall	lc	632	139	177	207	372	95	120	131	124	132
JC Neckar-Odenwald-Kreis	lc	759	211	267	313	576	167	191	199	205	210
JC Main-Tauber-Kreis	lc	616	132	178	210	443	101	125	138	142	156
JC Böblingen	Id	2.364	549	672	803	1.914	421	509	588	656	707
JC Stuttgart, Landeshauptstadt	llb	4.463	906	1.038	1.136	4.903	1.123	1.208	1.315	1.364	1.458
JC Ulm, Universitätsstadt	llb	545	106	173	212	571	87	129	151	170	184
JC Alb-Donau-Kreis	lc	601	131	171	202	360	58	83	89	91	97
JC Biberach	lc	574	84	126	159	304	51	80	80	78	82
JC Schwarzwald-Baar-Kreis	Id	1.357	215	280	333	1.279	214	260	342	367	374
JC Tuttlingen	lc	85	23	25	35	121	17	18	26	30	33
JC Rottweil	lc	541	118	158	189	238	31	43	50	72	83
JC Ansbach, Stadt	llb	221	45	57	58	168	21	33	38	39	45
JC Weißenburg-Gunzenhausen	lc	160	43	52	63	230	30	41	47	50	64
JC Roth	lb	251	84	104	130	163	37	57	63	68	75
JC Ansbach	lb	61	16	28	29	51	11	17	20	19	20
JC Aschaffenburg, Stadt	llb	550	88	94	105	469	77	95	110	118	122
JC Aschaffenburg	lb	659	130	181	208	495	93	106	116	131	144
JC Miltenberg	lb	399	91	110	127	275	54	66	78	77	99
JC Bayreuth, Stadt	llb	364	97	145	156	357	75	103	108	119	129

8. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023							
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	Verbleib 18 Monate	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
JC Bayreuth	Ib	211	24	46	65	166	33	40	46	45	48	67	
JC Kulmbach	Ie	150	31	51	57	121	31	39	40	40	43	49	
JC Hof, Stadt	Ila	641	134	163	198	622	102	122	128	131	137	149	
JC Hof	Ie	276	63	74	82	269	58	63	66	62	68	77	
JC Wunsiedel im Fichtelgebirge	Ila	262	54	72	83	203	48	60	68	72	77	79	
JC Coburg, Stadt	IIlb	406	79	106	122	357	67	78	96	106	114	138	
JC Coburg	Ie	356	65	95	111	315	59	73	91	98	108	112	
JC Kronach	Ie	142	46	64	82	153	52	59	61	72	70	71	
JC Lichtenfels	Ie	298	70	98	127	236	55	66	71	81	89	100	
JC Bamberg, Stadt	IIlb	578	111	153	186	398	85	90	92	104	117	137	
JC Bamberg	Ib	527	157	207	241	298	80	97	100	106	121	127	
JC Forchheim	Ib	519	139	177	210	294	65	77	79	85	89	103	
JC Fürth, Stadt	Ild	572	97	152	177	538	111	134	159	173	203	207	
JC Fürth, Land	Ib	308	58	81	106	184	47	54	59	64	67	71	
JC Erlangen, Stadt	Id	239	38	53	65	197	32	33	34	34	39	52	
JC Erlangen-Höchstadt	Ib	252	61	83	93	148	43	55	57	60	66	63	
JC Neustadt adAisch-Bad Windsheim	Ib	282	67	89	97	170	42	50	50	50	57	61	
JC Nürnberg, Stadt	IIlb	2.816	466	653	803	2.333	434	513	578	635	691	738	
JC Nürnberger Land	Ib	445	115	139	159	350	80	97	103	104	116	131	
JC Schwabach, Stadt	Id	172	34	47	52	146	35	42	48	61	59	61	
JC Neumarkt idOPf	Ic	222	36	64	77	101	22	30	34	39	43	44	
JC Regensburg, Stadt	IIlb	708	132	173	213	361	81	103	128	133	137	149	
JC Regensburg	Ib	449	79	119	149	307	70	81	102	119	127	130	
JC Kelheim	Ic	406	145	171	188	225	87	93	96	102	97	93	
JC Amberg-Sulzbach	Ic	250	49	72	76	158	50	64	63	69	72	72	
JC Cham	Ic	267	73	111	127	164	52	61	72	74	82	83	
JC Schwandorf	Ic	366	62	100	130	282	57	70	78	93	99	121	
JC Bad Kissingen	Ie	428	86	122	154	326	62	82	85	100	112	121	
JC Haßberge	Ib	154	41	54	67	63	6	10	15	18	17	21	
JC Rhön-Grabfeld	Ie	193	42	64	67	92	26	33	33	31	33	34	
JC Schweinfurt, Stadt	IIlb	1.060	227	284	320	754	176	218	234	243	263	262	
JC Schweinfurt	Ib	187	62	72	76	191	43	50	59	66	78	79	
JC Neustadt-Weiden	Ila	472	99	139	151	229	78	87	86	90	93	95	
JC Tirschenreuth	Ie	381	65	106	123	137	21	30	34	42	50	56	
JC Kitzingen	Ib	125	32	42	47	105	19	34	38	32	36	41	
JC Würzburg, Stadt	IIlb	491	132	177	209	310	86	102	103	113	117	119	
JC Würzburg	Ib	246	66	99	92	192	46	55	69	66	69	75	
JC Main-Spessart	Ib	258	75	85	104	199	42	63	72	72	74	82	
JC Aichach-Friedberg	Ib	246	89	96	108	123	38	49	54	51	50	50	
JC Augsburg, Stadt	IIlb	874	138	164	195	968	141	188	222	263	281	296	
JC Augsburg	Ib	942	178	241	300	676	97	126	140	171	202	250	
JC Deggendorf	Ic	372	97	124	140	268	65	99	117	123	133	135	

8. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023							
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	Verbleib 18 Monate	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
JC Regen	Ic	204	35	45	54	184	31	46	52	52	59	74	
JC Straubing-Bogen	Ic	387	71	82	88	479	100	111	137	146	153	159	
JC Dillingen adDonau	Ic	398	66	107	125	254	44	62	69	77	79	101	
JC Donau-Ries	Ic	338	63	86	101	104	32	37	45	43	46	47	
JC Günzburg	Ic	104	39	42	44	86	28	30	32	32	36	33	
JC Neu-Ulm	Id	444	102	117	143	353	51	70	82	89	92	107	
JC Erding	Ia	297	76	89	106	355	95	105	120	127	130	134	
JC Freising	Ia	256	71	75	85	233	62	77	82	87	87	86	
JC Dachau	Ia	437	89	104	121	374	86	99	112	112	126	122	
JC Ebersberg	Ia	710	156	207	247	600	139	145	171	187	201	224	
JC Eichstätt	Ib	286	32	56	75	101	24	30	26	27	28	32	
JC Neuburg-Schrobenhausen	Ic	329	70	90	97	148	28	25	32	39	48	50	
JC Pfaffenhofen a.d. Ilm	Ia	206	42	59	70	93	33	37	37	38	34	33	
JC Ingolstadt, Stadt	IIb	533	128	149	174	475	100	110	121	132	140	149	
JC Kempten (Allgäu), Stadt	IIb	349	124	156	178	316	90	102	117	111	116	138	
JC Lindau (Bodensee)	Ia	367	72	107	121	241	41	60	67	83	92	101	
JC Ostallgäu	Ic	411	68	111	134	187	42	50	54	57	67	73	
JC Memmingen, Stadt	Ic	409	71	107	140	286	40	54	61	69	100	128	
JC Unterallgäu	Ic	435	66	90	101	307	43	54	63	68	82	101	
JC Oberallgäu	Ia	139	44	59	58	115	32	44	47	49	50	50	
JC Kaufbeuren, Stadt	IIb	256	64	79	87	210	58	68	78	80	91	96	
JC Dingolfing-Landau	Ic	131	36	40	45	111	21	24	31	39	43	39	
JC Landshut, Stadt	IIb	352	68	90	96	416	74	100	111	134	156	151	
JC Landshut	Ib	410	103	133	151	343	65	71	77	82	92	115	
JC Rottal-Inn	Ic	535	90	126	157	355	77	88	99	98	116	126	
JC München, Landeshauptstadt	IIb	6.648	1.207	1.417	1.596	6.652	1.352	1.587	1.774	1.932	2.037	2.155	
JC München	Ia	682	178	236	278	647	169	198	218	230	255	274	
JC Freyung-Grafenau	Ic	194	37	52	62	103	35	45	46	42	45	50	
JC Passau, Stadt	IIb	400	63	83	102	385	47	61	66	70	81	116	
JC Passau	Ib	502	94	123	147	295	34	44	57	57	66	88	
JC Bad Tölz-Wolfratshausen	Ia	461	101	144	162	341	83	102	137	141	147	157	
JC Miesbach	Ia	277	87	105	108	159	42	50	58	58	63	68	
JC Rosenheim, Stadt	IIb	391	68	89	102	345	56	68	84	80	82	91	
JC Rosenheim	Ia	690	123	186	218	706	131	167	196	198	216	227	
JC Berchtesgadener Land	Ia	440	135	167	182	493	97	123	132	134	147	181	
JC Traunstein	Ia	403	70	84	94	291	54	71	72	75	88	98	
JC Altötting	Ic	258	65	87	93	160	34	35	40	38	46	51	
JC Mühldorf am Inn	Id	296	85	111	125	168	55	75	70	78	79	81	
JC Garmisch-Partenkirchen	Ia	368	83	98	120	234	51	67	83	94	98	107	
JC Landsberg am Lech	Ia	379	87	118	142	291	62	99	116	123	136	135	
JC Weilheim-Schongau	Ia	676	93	135	179	594	77	103	125	150	158	172	
JC Fürstenfeldbruck	Ia	1.330	362	450	504	1.407	309	346	414	486	538	591	

8. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023						
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
JC Starnberg	Ia	499	80	134	171	259	40	64	78	78	92	97
JC Neukölln	IIlb	3.318	416	532	621	6.764	693	850	985	1.123	1.198	1.349
JC Treptow-Köpenick	IIlb	2.473	395	508	576	2.663	375	476	555	634	688	741
JC Steglitz-Zehlendorf	IIlb	1.212	157	205	245	1.553	216	283	333	359	397	442
JC Tempelhof-Schöneberg	IIlb	3.133	339	464	544	3.437	400	503	607	696	769	851
JC Charlottenburg-Wilmersdorf	IIlb	2.404	252	318	400	2.815	309	395	452	518	582	654
JC Pankow	IIlb	2.242	240	342	421	2.849	276	382	479	543	623	740
JC Reinickendorf	IIlb	3.892	580	760	848	4.448	616	750	861	931	1.023	1.152
JC Spandau	IIlb	3.024	436	520	625	3.460	531	630	696	764	847	986
JC Friedrichshain-Kreuzberg	IIlb	2.240	328	406	508	4.103	536	712	875	960	1.042	1.172
JC Mitte	IIlb	4.749	568	752	914	6.507	746	978	1.195	1.341	1.439	1.561
JC Marzahn-Hellersdorf	IIlb	2.364	304	402	492	3.308	506	635	714	754	807	864
JC Lichtenberg	IIlb	2.439	320	434	519	2.585	357	424	509	584	656	745
2_Ia_	Ia	9.317	2.133	2.779	3.220	7.937	1.708	2.072	2.398	2.593	2.806	3.028
2_Ib_	Ib	10.073	2.367	3.086	3.582	6.834	1.451	1.794	1.989	2.134	2.314	2.599
2_Ic_	Ic	13.332	2.810	3.773	4.399	9.409	1.986	2.468	2.750	2.915	3.163	3.460
2_Id_	Id	39.005	7.994	10.249	11.851	33.861	6.579	8.087	9.144	9.892	10.491	11.577
2_Ie_	Ie	5.814	1.301	1.738	1.964	4.715	1.083	1.338	1.398	1.505	1.612	1.721
2_Ila_	Ila	19.701	3.946	4.971	5.737	17.941	3.558	4.107	4.510	4.903	5.185	5.641
2_Ilb_	IIlb	29.583	5.707	7.215	8.349	28.402	5.776	6.790	7.626	8.191	8.716	9.411
2_Ilc_	IIlc	35.972	6.861	8.646	9.789	36.538	6.757	8.433	9.278	9.891	10.569	11.647
2_Ild_	IIld	87.661	15.975	20.867	24.520	80.026	14.892	18.423	20.763	22.685	24.224	26.561
2_Ile_	Ile	26.392	5.084	6.288	7.144	30.642	6.007	7.260	8.155	8.847	9.446	10.157
2_IIla_	IIla	16.528	3.720	4.653	5.098	14.608	3.361	4.017	4.296	4.498	4.717	4.994
2_IIlb_	IIlb	113.101	18.026	23.228	27.270	134.717	20.867	25.926	29.969	32.857	35.346	39.106
2_IIlc_	IIlc	73.349	11.071	14.309	16.717	76.241	11.639	14.566	16.751	18.360	19.891	21.932
2_IIld_	IIld	25.089	5.507	6.741	7.316	25.994	5.611	6.614	7.092	7.477	7.906	8.222
2_IIle_	IIle	21.793	3.999	5.181	5.957	21.075	4.110	4.938	5.449	5.742	6.091	6.577

Erstellungsdatum: 10.10.2025, Statistik-Service Nordost

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information

über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte anonymisiert.

²) Im Verbleibsszeitraum gab es Datenausfälle zu den Leistungsdaten bei mindestens einem Träger, so dass die Ergebnisse verzerrt sein könnten. Die Auswirkungen variieren und stehen in Relation zur anteiligen Größe der betroffenen Träger. Die betroffenen Träger können dem Blatt „JC_unplausibel_Leistungsb.“ entnommen werden

8. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Regionen		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023					
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

9. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - Eingliederungsquote

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023						
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	Verbleib 18 Monate
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Minimum			10,5	13,2	15,6		9,5	12,6	14,6	16,6	17,5	18,0
25%-Quartil			16,6	22,2	25,9		16,7	20,8	23,4	25,5	27,3	30,3
Median			20,1	26,1	29,7		19,9	23,9	26,6	28,6	30,6	33,5
Mittelwert (arithmetisches Mittel)			20,5	26,3	30,1		20,3	24,8	27,5	29,4	31,5	34,1
75%-Quartil			23,3	29,1	33,3		23,1	28,2	31,0	33,1	35,2	37,9
Maximum			39,3	47,9	57,7		45,6	50,6	53,2	48,1	50,6	52,4
Deutschland	DWO	526.719	18,3	23,5	27,1	528.954	18,0	22,1	24,9	26,9	28,8	31,5
Westdeutschland	DWO	428.269	18,3	23,6	27,4	421.322	18,1	22,3	25,2	27,3	29,2	32,1
Ostdeutschland	DWO	98.441	18,2	23,1	26,0	107.618	17,7	21,4	23,8	25,5	27,2	29,3
01 Schleswig-Holstein	BL	19.135	18,7	23,8	27,3	18.994	19,3	24,2	26,8	28,7	30,6	33,5
02 Hamburg	BL	12.121	14,0	18,4	22,5	15.536	13,1	16,5	19,7	22,2	24,3	27,6
03 Niedersachsen	BL	53.172	19,2	24,1	27,3	54.467	18,4	22,4	25,0	26,8	28,7	31,6
04 Bremen	BL	6.302	17,6	21,8	25,5	7.596	15,6	20,3	24,4	26,2	28,0	31,9
05 Nordrhein-Westfalen	BL	151.742	16,6	21,8	25,6	153.917	16,9	21,1	24,0	26,2	28,2	31,0
06 Hessen	BL	50.143	18,9	23,8	27,5	51.106	19,0	23,2	26,2	28,5	30,5	33,0
07 Rheinland-Pfalz	BL	27.375	19,1	23,9	27,3	25.343	19,3	22,7	24,9	27,2	28,7	31,3
08 Baden-Württemberg	BL	54.771	20,2	26,0	30,3	49.346	19,8	24,0	27,2	29,2	30,9	33,8
09 Bayern	BL	44.831	20,9	27,4	31,9	36.193	20,7	25,1	28,3	30,5	33,0	35,9
10 Saarland	BL	8.677	18,4	23,3	26,9	8.824	17,8	21,3	23,5	26,1	27,8	30,2
11 Berlin	BL	33.490	12,9	16,8	20,0	44.492	12,5	15,8	18,6	20,7	22,6	25,3
12 Brandenburg	BL	11.011	22,0	26,8	29,7	11.492	22,3	26,0	28,0	29,4	31,0	32,5
13 Mecklenburg-Vorpommern	BL	9.121	21,8	27,6	29,5	9.138	22,5	27,2	28,6	30,0	31,4	33,3
14 Sachsen	BL	20.862	19,3	24,9	27,9	19.162	20,4	24,6	26,5	27,9	29,4	31,0
15 Sachsen-Anhalt	BL	14.810	19,4	23,9	26,8	14.914	19,9	23,4	25,7	27,1	29,0	31,0
16 Thüringen	BL	9.147	25,2	31,2	34,3	8.420	23,4	27,9	30,3	32,0	33,6	35,3
100 RD Nord	RD	40.377	18,0	23,0	26,4	43.668	17,7	22,1	24,7	26,6	28,5	31,4
200 RD Niedersachsen-Bremen	RD	59.474	19,0	23,8	27,1	62.063	18,0	22,1	24,9	26,7	28,6	31,6
300 RD Nordrhein-Westfalen	RD	151.742	16,6	21,8	25,6	153.917	16,9	21,1	24,0	26,2	28,2	31,0
400 RD Hessen ²	RD	50.143	18,9	23,8	27,5	51.106	19,0	23,2	26,2	28,5	30,5	33,0
500 RD Rheinland-Pfalz/Saarland	RD	36.052	18,9	23,8	27,3	34.167	18,9	22,3	24,6	26,9	28,5	31,0
600 RD Baden-Württemberg	RD	54.771	20,2	26,0	30,3	49.346	19,8	24,0	27,2	29,2	30,9	33,8
700 RD Bayern	RD	44.831	20,9	27,4	31,9	36.193	20,7	25,1	28,3	30,5	33,0	35,9
900 RD Berlin-Brandenburg	RD	44.501	15,2	19,3	22,4	55.984	14,5	17,9	20,5	22,5	24,4	26,8
966 RD Sachsen-Anhalt/Thüringen	RD	23.957	21,6	26,7	29,7	23.334	21,1	25,0	27,4	28,9	30,7	32,6

9. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - Eingliederungsquote

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023						
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	Verbleib 18 Monate
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
968 RD Sachsen	RD	20.862	19,3	24,9	27,9	19.162	20,4	24,6	26,5	27,9	29,4	31,0
JC Vorpommern-Greifswald	IIId	1.510	24,0	28,5	29,7	1.805	25,4	30,1	31,3	33,3	34,5	34,6
JC Mecklenburgische Seenplatte Süd	IIId	989	23,4	31,9	33,6	898	25,9	30,1	29,2	31,6	34,0	36,2
JC Mecklenburgische Seenplatte Nord	IIId	608	22,9	30,1	31,7	653	21,4	29,7	29,6	28,9	32,6	31,1
JC Rostock, Hansestadt	IIIe	1.261	20,1	28,9	31,9	1.159	24,3	29,0	31,7	33,4	35,0	38,4
JC Landkreis Rostock	IIIa	1.098	18,7	23,1	24,8	945	16,9	20,5	23,3	24,1	25,9	29,8
JC Schwerin, Landeshauptstadt	IIIe	945	22,4	26,5	29,2	906	21,7	26,9	28,9	30,2	31,1	34,2
JC Nordwestmecklenburg	IIIa	840	23,0	28,8	30,2	700	28,1	34,0	36,4	36,1	35,7	38,3
JC Ludwigslust-Parchim	IIId	1.046	23,9	28,9	31,1	1.258	20,1	23,4	24,6	25,7	26,9	29,3
JC Vorpommern-Rügen	IIId	824	17,1	21,4	22,7	814	17,2	20,8	22,5	24,8	25,6	26,3
JC Cottbus, Stadt	IIIe	866	24,8	27,5	31,5	998	22,0	25,8	26,2	28,1	30,4	32,2
JC Elbe-Elster	IIId	686	22,6	26,8	28,3	764	23,4	26,3	29,3	29,5	31,0	33,4
JC Oberspreewald-Lausitz	IIId	655	26,4	31,6	33,1	622	25,6	29,7	31,7	32,2	33,4	34,9
JC Dahme-Spreewald	IIIe	447	23,3	31,8	33,6	531	22,6	24,9	25,0	27,7	29,9	32,0
JC Spree-Neiße	IIIa	366	28,4	37,2	36,9	337	31,5	38,0	37,4	40,9	40,7	43,9
JC Barnim	IIIa	536	27,2	33,2	38,1	791	23,4	26,7	29,0	29,5	31,5	34,4
JC Uckermark	IIId	1.040	20,9	24,9	27,9	1.058	19,6	21,9	22,7	25,7	27,8	25,9
JC Frankfurt (Oder), Stadt	IIIe	254	24,0	28,7	30,3	213	34,7	40,8	45,5	43,7	45,5	42,7
JC Oder-Spree	IIIa	656	23,6	29,4	31,4	660	25,0	29,8	31,2	32,4	32,0	32,1
JC Märkisch-Oderland	IIIa	669	21,2	23,3	27,1	743	21,9	24,4	26,6	28,7	27,3	28,5
JC Ostprignitz-Ruppin	IIId	578	25,3	30,4	32,7	469	28,1	34,3	37,1	40,3	42,2	42,4
JC Prignitz	IIId	683	18,6	22,1	26,5	707	15,0	17,3	19,5	20,8	23,2	24,9
JC Oberhavel	IIIa	550	20,0	25,1	29,3	599	25,4	31,9	32,7	34,9	37,7	36,7
JC Havelland	IIIa	176	14,8	18,8	19,9	413	16,9	18,2	20,6	24,7	25,9	31,2
JC Brandenburg an der Havel, Stadt	IIIe	722	22,2	26,2	27,8	600	23,8	27,2	30,5	31,8	35,2	37,3
JC Potsdam, Stadt	IIIe	1.091	14,5	19,1	22,0	968	17,5	19,8	22,9	24,3	26,0	27,9
JC Teltow-Fläming	IIIa	639	21,6	29,7	31,5	595	23,0	28,2	29,9	29,1	31,4	33,6
JC Potsdam-Mittelmark	IIIa	397	21,7	25,9	35,3	424	17,9	25,5	30,0	28,1	28,8	34,4
JC Dessau-Roßlau	IIId	725	16,0	21,1	23,2	699	17,5	20,6	24,2	25,3	27,9	29,0
JC Anhalt-Bitterfeld	IIId	1.344	20,5	23,2	24,4	883	20,2	25,4	26,7	28,7	29,6	30,0
JC Wittenberg	IIId	573	23,4	30,0	32,8	798	20,7	25,9	26,1	28,6	29,2	32,1
JC Harz	IIId	975	22,1	25,4	28,0	759	17,5	20,2	21,7	22,0	23,7	27,1
JC Salzlandkreis	IIId	2.167	21,6	26,3	28,1	2.450	26,0	28,4	30,5	31,5	33,6	35,2
JC Halle (Saale), Stadt	IIIe	1.590	16,1	23,5	27,5	1.742	19,3	22,8	26,0	28,8	32,0	35,6
JC Saalekreis	IIId	853	22,3	26,8	29,1	829	21,7	27,7	30,3	31,6	32,6	33,8

9. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - Eingliederungsquote

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023						
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	Verbleib 18 Monate
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
JC Burgenlandkreis	IIIe	1.615	18,3	21,1	23,5	1.204	19,9	22,7	25,5	27,5	28,4	30,0
JC Mansfeld-Südharz	IIId	1.001	17,7	24,6	29,0	1.251	15,3	19,4	23,6	25,8	27,5	29,4
JC Magdeburg, Landeshauptstadt	IIId	1.787	15,5	19,0	22,6	1.866	16,1	18,8	21,4	21,6	23,4	25,4
JC Jerichower Land	IIId	316	26,3	31,0	34,8	380	20,3	23,2	23,4	26,6	31,3	32,1
JC Börde	IIia	577	26,2	30,7	34,1	588	23,3	27,0	28,9	28,4	29,9	31,1
JC Stendal	IIId	1.087	17,6	22,4	26,7	1.288	16,0	20,0	21,6	23,4	25,2	28,3
JC Altmarkkreis Salzwedel	IIId	200	20,5	22,0	26,0	177	32,2	38,4	37,3	34,5	32,8	36,2
JC Erzgebirgskreis	IIia	456	35,1	41,0	43,4	523	33,1	37,7	39,2	39,8	41,1	39,2
JC Bautzen	IIId	805	26,8	33,0	34,0	808	21,7	24,8	26,1	26,7	28,5	29,6
JC Görlitz	IIId	1.179	25,5	31,5	32,6	1.710	24,5	29,2	30,6	31,3	32,3	32,1
JC Chemnitz, Stadt	IIle	1.815	14,6	19,3	22,1	1.187	17,0	21,4	22,6	23,3	24,8	27,0
JC Dresden, Stadt	IIle	2.881	21,9	28,6	32,1	2.956	21,0	26,6	28,3	30,1	31,5	33,3
JC Leipzig, Stadt	IIle	5.425	14,0	18,7	22,8	5.225	16,7	19,8	22,4	23,6	24,7	27,0
JC Nordsachsen	IIId	1.045	21,4	27,9	31,0	1.130	18,4	21,2	23,1	24,9	27,1	28,5
JC Leipzig	IIia	2.069	17,9	22,2	24,4	1.349	18,6	21,6	23,6	25,6	28,2	31,9
JC Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	IIia	1.220	20,7	27,5	32,1	842	20,8	27,8	30,2	31,8	35,6	35,2
JC Vogtlandkreis	IIia	976	22,7	32,3	33,8	745	24,0	31,1	32,8	33,2	34,1	35,4
JC Meißen	IIia	545	22,0	27,3	29,0	596	22,7	26,2	27,0	30,5	35,1	37,9
JC Mittelsachsen	IIia	1.042	21,5	26,8	30,3	864	25,7	30,3	32,6	34,6	35,1	35,2
JC Zwickau	IIia	1.404	20,5	25,2	26,3	1.227	22,3	27,1	28,4	29,6	30,4	31,8
JC Erfurt, Stadt	IIle	1.072	23,1	28,2	32,1	1.203	22,2	26,9	31,2	32,8	34,0	36,0
JC Ilm-Kreis	IIia	694	23,8	30,1	32,3	639	19,9	22,4	25,4	28,0	30,8	33,3
JC Sömmerda	IIId	268	26,1	28,7	32,8	259	28,6	32,8	34,7	32,0	33,2	33,2
JC Weimar, Stadt	IIle	470	23,6	31,9	37,2	455	16,5	20,9	24,2	27,0	29,0	34,7
JC Weimarer Land	IIia	328	27,4	32,9	36,3	229	25,8	27,9	32,3	35,8	36,2	34,9
JC Gotha	IIle	336	31,0	36,0	37,2	258	34,1	37,6	36,8	37,2	38,0	34,5
JC Gera, Stadt	IIia	688	27,0	33,3	35,0	609	21,0	26,3	27,9	27,8	29,1	30,5
JC Saale-Orla-Kreis	IIId	302	21,5	27,5	29,1	298	16,1	17,8	17,1	20,8	23,5	25,5
JC Altenburger Land	IIia	405	24,2	31,4	33,8	420	23,1	30,0	32,6	35,0	36,9	34,5
JC Jena, Stadt	IIia	479	21,9	28,2	35,9	457	21,9	27,1	31,3	32,2	34,1	35,2
JC Saale-Holzland-Kreis	IIId	189	29,6	34,9	39,2	176	23,3	27,3	33,0	35,2	38,6	41,5
JC Saalfeld-Rudolstadt	IIle	407	39,3	47,9	52,6	212	28,8	37,3	44,3	43,9	48,6	52,4
JC Greiz	IIia	294	21,4	26,2	31,3	148	20,3	23,6	23,0	23,0	21,6	28,4
JC Nordhausen	IIia	427	22,5	24,4	26,0	565	14,5	17,9	22,5	24,8	28,1	31,5
JC Eichsfeld	IIId	276	24,6	27,9	30,1	301	17,6	20,9	21,3	24,3	24,3	26,6

9. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - Eingliederungsquote

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023						
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	Verbleib 18 Monate
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
JC Kyffhäuserkreis	Ie	495	24,4	27,7	29,9	385	30,4	34,0	40,8	41,0	41,8	42,6
JC Unstrut-Hainich-Kreis	IIId	613	23,3	32,0	34,6	540	30,7	34,6	33,9	37,4	37,2	39,3
JC Suhl, Stadt	IIla	139	25,2	35,3	38,8	118	25,4	28,0	24,6	29,7	31,4	34,7
JC Hildburghausen	Ie	114	22,8	38,6	45,6	79	45,6	50,6	53,2	48,1	50,6	41,8
JC Sonneberg	Ie	176	31,8	38,1	40,9	186	25,8	31,2	30,1	31,2	37,6	40,3
JC Wartburgkreis	Ie	613	19,2	25,6	27,1	557	21,5	28,7	29,4	33,0	35,0	34,6
JC Schmalkalden-Meiningen	Ie	362	32,9	40,9	41,2	326	39,0	43,3	42,6	41,7	40,2	44,8
JC Stormarn	IIc	1.091	15,3	21,3	26,6	822	17,2	23,6	26,3	28,2	31,4	35,5
JC Herzogtum Lauenburg	IIc	1.051	17,3	23,1	27,8	934	18,1	23,8	25,7	27,3	29,0	31,4
JC Pinneberg	IIc	1.627	17,6	23,4	26,7	1.992	16,0	21,3	24,3	25,9	28,1	32,4
JC Segeberg	IIc	1.161	21,7	26,9	31,3	1.210	18,4	24,0	27,2	29,7	31,2	36,0
JC Flensburg, Stadt	IIlb	2.200	18,8	24,2	28,7	1.956	20,3	25,1	28,6	31,1	32,1	34,9
JC Schleswig-Holstein	IIc	1.144	19,7	23,6	25,3	1.186	18,5	22,3	23,6	25,0	27,0	29,0
JC Nordfriesland	IIc	744	21,1	24,9	25,7	915	21,4	25,7	27,8	30,4	30,6	32,3
JC Hamburg, Freie und Hansestadt	IIlb	12.121	14,0	18,4	22,5	15.536	13,1	16,5	19,7	22,2	24,3	27,6
JC Dithmarschen	IIc	925	16,9	20,4	23,4	962	19,8	24,6	26,6	27,3	29,6	31,1
JC Steinburg	IIc	904	19,0	26,8	30,6	901	24,5	31,7	35,4	34,7	35,7	36,5
JC Kiel, Landeshauptstadt	IIlb	2.892	19,0	23,7	26,9	2.935	19,4	23,6	26,5	29,2	31,1	34,7
JC Plön	IIc	670	28,7	33,4	36,9	652	31,0	34,0	34,4	35,6	37,7	40,2
JC Lübeck, Hansestadt	IIlb	1.160	11,8	16,9	20,3	1.502	16,2	19,5	22,2	25,2	28,2	32,2
JC Ostholstein	IIc	956	24,9	29,1	31,4	636	23,6	30,3	33,8	34,9	37,7	37,4
JC Neumünster, Stadt	IIlb	892	23,7	26,3	29,0	856	20,4	25,8	29,2	29,9	32,4	34,0
JC Rendsburg-Eckernförde	IIc	1.718	14,0	20,3	24,7	1.535	16,4	21,6	23,1	24,4	26,6	29,8
JC Braunschweig, Stadt	IIlb	2.111	16,1	20,8	25,2	2.418	14,0	17,2	20,2	22,1	24,9	29,3
JC Salzgitter, Stadt	IIlc	1.325	12,2	13,8	15,6	1.417	14,3	17,4	19,8	21,0	22,2	24,8
JC Wolfenbüttel	IIc	898	13,8	17,7	21,5	846	11,8	16,2	17,6	19,7	20,4	23,8
JC Goslar	IIc	1.041	17,8	23,2	24,9	1.148	18,1	24,0	24,0	24,8	25,3	28,7
JC Bremen, Stadt	IIlb	5.034	17,1	21,8	25,8	5.954	16,0	21,2	25,7	27,6	29,9	33,7
JC Osterholz	IIc	1.035	25,6	28,6	32,9	821	33,5	37,1	37,8	36,4	39,1	40,6
JC Bremerhaven, Stadt	IIlc	1.268	19,5	21,8	24,6	1.642	13,9	16,9	19,4	20,9	21,0	25,3
JC Celle	IIld	1.353	19,1	25,6	30,2	1.039	19,4	23,4	27,0	28,4	30,5	33,3
JC Heidekreis	IIc	887	13,3	15,8	18,8	743	16,2	17,0	19,1	20,1	21,9	26,2
JC Emden, Stadt	IIlb	592	11,5	16,4	20,6	755	11,1	13,4	15,5	17,2	18,0	21,5
JC Leer	IIc	1.907	15,3	18,9	20,7	1.787	18,4	21,3	23,1	24,1	26,0	28,0
JC Wittmund	IIlc	324	19,1	24,1	25,0	216	25,9	32,9	31,9	36,1	40,7	41,2

9. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - Eingliederungsquote

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023						
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	Verbleib 18 Monate
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
JC Aurich	llc	1.069	16,1	22,4	23,9	1.437	13,8	18,9	21,9	22,2	23,5	26,2
JC Göttingen	lld	1.582	18,3	24,4	29,3	1.492	19,1	23,7	25,8	27,5	29,6	32,8
JC Northeim	lla	1.345	16,7	19,6	23,0	1.302	17,1	20,5	23,7	26,6	28,2	30,3
JC Holzminden	lld	575	21,4	28,0	29,6	526	22,4	27,8	31,0	33,7	37,6	39,7
JC Hameln-Pyrmont	llc	1.626	19,6	24,1	27,2	1.712	14,5	18,0	19,6	22,1	23,7	27,9
JC Schaumburg	llc	1.536	24,1	28,2	31,1	1.520	23,7	28,3	29,9	31,3	32,8	35,3
JC Region Hannover	lllb	8.184	20,4	24,8	27,6	8.401	20,1	23,9	26,2	27,8	29,6	31,5
JC Helmstedt	lla	402	14,4	18,9	19,9	411	11,4	14,4	16,1	18,2	17,5	19,2
JC Gifhorn	llc	550	16,4	20,0	21,3	730	13,2	17,7	21,5	23,4	24,0	26,2
JC Wolfsburg, Stadt	lle	809	16,3	21,3	22,7	745	17,7	22,1	25,0	26,0	27,7	30,5
JC Hildesheim	lld	1.832	17,2	22,3	25,1	1.594	17,8	20,8	23,3	24,2	25,8	29,1
JC Peine	llc	944	16,6	21,2	24,4	1.199	16,4	19,3	22,1	23,6	26,0	28,4
JC Lüneburg	llc	992	15,7	20,2	24,6	1.152	13,7	18,1	19,4	22,7	26,6	28,6
JC Harburg	llc	889	19,1	25,2	27,3	695	14,5	20,0	23,5	26,3	29,4	32,7
JC Lüchow-Dannenberg	llc	308	19,8	25,3	26,0	324	16,0	18,5	20,1	21,0	22,2	28,7
JC Uelzen	lla	392	15,6	18,6	21,9	423	10,9	17,5	20,3	22,7	23,6	25,8
JC Grafschaft Bentheim	ld	771	29,3	33,6	34,8	560	29,5	33,8	35,2	35,7	38,8	41,6
JC Emsland	ld	2.092	23,8	29,1	30,8	2.888	19,2	22,7	25,2	26,4	27,8	32,0
JC Delmenhorst, Stadt	lllc	969	15,1	18,6	20,1	920	18,6	22,0	25,5	26,7	28,3	29,5
JC Oldenburg (Oldenburg), Stadt	lllb	2.181	21,2	26,5	30,4	2.234	20,5	25,7	30,7	33,7	36,8	40,1
JC Wesermarsch	lld	360	23,1	28,3	33,1	386	14,5	19,4	19,9	22,0	23,8	31,9
JC Ammerland	llc	326	29,1	35,6	40,5	381	21,8	28,3	32,3	34,1	36,0	40,2
JC Oldenburg	llc	960	20,0	27,7	31,3	1.375	14,5	20,8	26,7	30,8	33,9	38,4
JC Wilhelmshaven, Stadt	lllb	1.212	18,4	24,8	27,3	1.187	18,0	22,2	24,6	26,7	28,3	29,1
JC Friesland	llc	279	29,7	37,3	40,1	280	23,6	29,3	31,8	31,1	32,5	32,5
JC Osnabrück, Stadt	lllb	1.876	15,4	23,7	30,1	1.531	20,9	26,2	30,4	32,9	34,4	35,9
JC Osnabrück	lla	1.237	29,0	30,9	35,0	1.541	21,3	23,4	25,9	26,3	27,8	30,5
JC Stade	lld	1.104	15,7	22,4	25,7	1.041	16,7	20,8	25,2	28,0	31,2	34,2
JC Cuxhaven	llc	674	18,0	24,0	28,6	764	17,9	20,8	22,1	24,3	27,4	32,9
JC Rotenburg (Wümme)	llc	752	21,4	25,5	29,9	716	16,8	21,4	24,9	26,7	29,2	34,1
JC Vechta	ld	674	20,5	25,1	30,9	723	22,5	28,4	30,8	34,0	35,8	39,7
JC Cloppenburg	lla	965	21,5	28,6	31,5	974	16,3	19,9	21,5	23,6	25,4	29,7
JC Verden	lld	411	20,4	25,5	29,9	289	21,1	27,3	31,5	34,9	36,3	36,7
JC Diepholz	llc	1.079	26,5	30,5	34,5	1.068	24,7	29,0	31,5	32,4	33,9	36,3
JC Nienburg (Weser)	llc	742	18,6	24,9	29,4	756	20,9	25,9	30,0	33,7	35,8	39,8

9. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - Eingliederungsquote

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023						
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	Verbleib 18 Monate
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
JC Heinsberg	IIId	1.033	22,5	28,4	30,5	1.043	21,5	28,1	28,6	31,6	32,3	33,8
JC Städteregion Aachen	IIIb	3.505	15,8	23,1	27,3	1.541	32,3	37,4	40,9	42,7	43,5	44,6
JC Düren	IIId	1.833	16,3	21,9	25,2	1.812	17,9	22,5	27,3	29,7	32,1	34,4
JC Leverkusen, Stadt	IIle	1.445	17,0	22,4	25,2	2.205	16,8	21,4	25,3	28,4	30,9	35,8
JC Oberbergischer Kreis	IIId	1.289	21,5	28,2	32,2	1.063	20,1	25,4	28,4	31,1	33,1	32,3
JC Rheinisch-Bergischer Kreis	IIId	1.292	17,1	24,0	29,7	1.171	16,2	22,2	24,9	28,5	29,5	33,5
JC Bielefeld, Stadt	IIIb	3.078	14,9	18,9	21,8	3.629	13,3	16,5	19,3	21,1	22,9	26,9
JC Gütersloh	IIId	1.304	21,2	26,2	30,4	1.170	19,1	22,1	25,6	29,1	30,9	34,5
JC Bochum, Stadt	IIIc	3.271	18,5	24,9	30,0	3.423	17,3	21,9	24,4	27,6	30,6	33,1
JC Herne, Stadt	IIIc	3.175	15,0	21,3	25,1	2.124	19,0	22,9	26,4	28,2	30,9	32,2
JC Bonn, Stadt	IIle	1.503	19,1	26,2	30,3	1.430	20,1	27,8	31,4	35,0	36,7	40,1
JC Rhein-Sieg-Kreis	IIId	3.626	14,5	21,4	26,2	3.778	15,2	20,7	23,1	25,1	27,1	30,8
JC Rhein-Erft-Kreis	IIId	3.620	15,6	21,9	27,3	2.995	18,9	23,7	25,6	27,8	28,7	31,8
JC Euskirchen	IIId	583	22,0	26,2	29,2	624	26,4	34,1	35,7	36,9	39,4	39,9
JC Borken	IIId	1.201	28,2	32,9	36,3	1.205	26,2	30,4	32,8	36,1	38,3	40,7
JC Coesfeld	IIlc	681	19,4	24,1	27,5	1.063	19,8	22,6	25,6	28,3	28,1	30,8
JC Lippe	IIId	4.315	20,6	24,4	27,2	3.355	21,5	23,4	24,7	26,3	28,3	31,7
JC Dortmund, Stadt	IIIc	6.984	14,2	20,5	24,6	7.695	13,1	18,9	23,0	26,7	29,3	32,6
JC Düsseldorf, Stadt	IIIb	3.034	15,9	23,1	27,3	4.539	13,0	18,3	23,1	26,0	28,0	31,0
JC Duisburg, Stadt	IIIc	4.026	15,0	20,3	24,6	4.234	13,5	17,9	21,6	23,5	26,6	30,4
JC Essen, Stadt	IIIc	7.884	13,3	16,7	18,9	9.259	12,9	16,1	18,7	20,7	22,2	24,7
JC Gelsenkirchen, Stadt	IIIc	4.332	15,1	19,0	22,0	3.961	16,5	21,4	25,0	26,6	29,6	32,6
JC Bottrop, Stadt	IIIc	515	20,2	25,8	30,1	948	17,2	20,1	25,1	26,9	31,5	33,8
JC Ennepe-Ruhr-Kreis	IIId	2.588	18,2	23,4	26,8	2.284	20,8	23,9	25,1	27,0	29,2	30,7
JC Hagen, Stadt	IIlc	2.745	13,4	19,2	22,6	2.834	14,8	19,0	21,1	22,7	23,4	25,5
JC Hamm, Stadt	IIlc	2.180	17,2	23,7	29,0	1.804	18,8	25,7	31,0	33,8	35,7	39,6
JC Unna	IIlc	2.397	20,7	26,7	29,7	2.451	20,2	23,1	25,8	27,8	30,4	34,6
JC Herford	IIId	1.716	15,3	20,2	24,5	1.644	17,3	21,8	24,8	26,6	28,0	31,3
JC Minden-Lübbecke	IIId	3.208	20,9	24,7	28,5	2.803	20,0	25,2	27,9	30,6	32,8	35,7
JC Märkischer Kreis	IIId	3.070	14,5	21,3	26,5	2.460	15,9	20,3	23,7	27,3	28,9	31,0
JC Köln, Stadt	IIIb	11.357	17,3	22,4	26,7	14.539	16,8	21,1	24,3	26,3	28,1	30,5
JC Krefeld	IIIb	1.840	16,6	21,4	24,1	2.560	15,2	18,4	20,0	21,9	23,4	28,4
JC Viersen	IIId	1.633	18,9	27,2	32,5	1.516	24,1	29,9	33,8	36,8	38,5	40,6
JC Mettmann	IIId	2.927	24,3	31,9	36,5	1.986	24,0	29,5	32,3	34,1	35,4	38,9
JC Mönchengladbach, Stadt	IIlc	2.536	18,0	24,2	27,2	4.041	16,8	20,8	23,8	26,5	28,8	30,9

9. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - Eingliederungsquote

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023						
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	Verbleib 18 Monate
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
JC Rhein-Kreis Neuss	IId	2.219	14,9	20,8	25,2	2.547	15,2	20,6	24,3	27,3	29,8	33,5
JC Warendorf	IId	2.354	17,6	23,5	27,5	1.941	17,4	19,8	24,1	25,2	26,7	30,4
JC Münster, Stadt	IIe	1.574	21,3	25,0	29,0	1.974	23,2	26,4	28,0	30,3	32,5	34,1
JC Mülheim an der Ruhr, Stadt	IIIc	2.085	18,8	22,4	24,2	2.359	17,3	19,8	22,0	22,6	24,7	27,9
JC Oberhausen, Stadt	IIIc	4.154	10,9	15,5	21,4	2.948	14,5	20,6	24,9	27,6	30,1	32,4
JC Paderborn	IId	1.251	15,2	21,1	25,1	1.387	16,4	21,6	24,3	25,4	27,3	29,4
JC Höxter	IIa	1.210	12,6	22,1	30,8	863	14,1	17,1	18,8	20,7	22,9	28,6
JC Recklinghausen	IIIc	6.453	19,0	22,5	25,9	7.062	20,4	23,8	25,8	27,4	29,3	31,8
JC Steinfurt	IId	2.990	23,6	30,5	35,9	2.484	26,1	29,5	32,4	34,9	36,0	40,3
JC Siegen-Wittgenstein	IId	1.747	14,3	18,9	22,2	1.252	20,1	24,2	27,0	28,9	30,0	32,1
JC Olpe	Id	192	24,0	30,7	33,3	213	16,9	21,6	30,0	28,2	29,6	34,7
JC Soest	IId	1.851	14,7	20,6	24,8	1.626	19,1	24,5	29,0	32,5	35,6	36,1
JC Hochsauerlandkreis	IId	1.967	23,0	29,1	32,5	1.761	22,3	26,5	29,1	31,7	34,3	38,1
JC Wesel	IId	2.299	16,4	20,1	24,2	2.520	15,1	18,9	21,0	23,4	26,2	29,7
JC Kleve	IIc	620	20,2	25,0	27,4	672	20,4	23,7	26,3	29,5	29,5	30,8
JC Remscheid, Stadt	IIIc	1.347	12,8	19,9	26,2	1.253	13,9	20,0	23,5	26,3	29,1	32,2
JC Solingen, Stadt	IIIc	1.074	17,9	24,9	29,8	1.420	17,5	22,5	24,3	26,6	28,7	31,1
JC Wuppertal, Stadt	IIIc	14.629	13,0	15,5	17,3	14.446	12,6	14,7	16,7	18,4	19,6	21,8
JC Hersfeld-Rotenburg	Ie	335	17,0	22,4	26,0	316	17,4	24,4	25,6	25,6	27,2	31,6
JC Fulda	Id	998	24,7	27,1	30,1	1.106	20,6	23,8	24,1	24,9	27,1	28,8
JC Bergstraße	IId	1.934	24,5	27,7	31,3	1.612	23,1	25,4	27,1	29,0	30,6	33,0
JC Darmstadt-Dieburg	IId	1.656	14,1	19,4	22,2	1.323	17,5	21,8	26,2	29,3	31,4	34,5
JC Odenwaldkreis	IIa	839	15,0	19,4	20,6	471	14,2	17,0	19,7	22,7	24,2	25,7
JC Darmstadt, Wissenschaftsstadt	IIe	1.684	16,6	21,4	26,1	1.924	18,0	22,5	25,8	28,5	30,4	32,4
JC Frankfurt am Main, Stadt	IIe	5.535	20,9	24,3	25,9	7.227	20,1	23,5	25,3	26,8	28,7	30,0
JC Gießen	IId	2.462	14,9	18,5	22,6	2.603	15,0	19,8	23,4	25,4	26,9	28,8
JC Vogelsbergkreis ²	IIa	298	15,4	20,8	23,2	245	12,2	16,3	16,7	18,8	17,6	18,0
JC Wetteraukreis	IId	4.543	12,8	21,7	29,1	3.874	14,1	20,2	24,6	29,0	32,9	37,4
JC Main-Kinzig-Kreis	IId	3.185	19,0	23,4	26,4	3.408	17,3	22,4	25,8	28,1	31,0	34,6
JC Hochtaunuskreis ²	IIe	733	23,3	26,1	28,1	866	19,4	23,8	27,6	29,9	32,7	35,3
JC Main-Taunus-Kreis	IIe	1.196	22,3	26,2	29,3	1.299	18,5	21,7	24,2	27,3	29,4	31,1
JC Groß-Gerau	IIe	2.159	20,1	26,3	30,5	2.549	20,0	24,2	28,0	30,1	31,7	33,4
JC Kassel, documenta-Stadt	IIIb	3.171	17,1	22,1	25,4	2.790	16,9	22,0	25,4	27,6	29,6	32,4
JC Kassel	IId	1.565	13,2	19,4	24,9	873	19,2	25,1	29,3	33,0	34,8	37,1
JC Werra-Meißner-Kreis	IIa	670	30,1	36,6	39,0	683	25,5	30,2	31,5	34,0	35,0	36,6

9. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - Eingliederungsquote

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023						
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	Verbleib 18 Monate
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
JC Waldeck-Frankenberg	Ie	870	23,7	29,0	31,7	475	24,6	32,4	34,1	35,8	38,1	39,2
JC Schwalm-Eder-Kreis	IIa	1.250	22,5	30,1	35,4	1.161	26,1	30,8	34,6	36,3	36,7	38,2
JC Limburg-Weilburg	IIc	823	22,6	28,6	31,5	722	23,3	32,5	34,1	34,1	35,2	39,1
JC Lahn-Dill-Kreis	IID	1.489	22,8	26,1	30,4	2.243	19,2	21,5	24,3	25,9	26,8	29,9
JC Marburg-Biedenkopf	IID	2.372	24,8	29,4	32,2	2.138	21,5	26,1	29,8	32,6	33,4	36,2
JC Offenbach	IIIe	5.944	19,6	24,3	28,2	6.876	20,6	25,0	28,1	30,4	32,5	34,8
JC Offenbach am Main, Stadt	IIIB	1.096	14,5	17,7	21,2	1.559	16,9	19,6	22,6	25,5	26,4	28,0
JC Wiesbaden, Landeshauptstadt	IIIe	2.147	17,7	21,8	25,1	1.770	20,6	23,3	26,5	28,0	29,7	33,6
JC Rheingau-Taunus-Kreis	IIc	1.189	14,3	18,1	21,7	993	12,9	16,0	19,0	22,0	24,3	28,6
JC Bad Kreuznach	IIa	604	17,4	22,4	26,5	749	21,5	23,4	27,4	27,9	29,0	31,1
JC Birkenfeld	IIa	483	25,1	27,5	28,0	425	22,1	24,2	24,2	26,6	27,1	25,4
JC Rhein-Hunsrück-Kreis	Ie	340	23,8	32,1	35,3	433	19,6	24,2	26,3	29,3	31,2	33,5
JC Donnersbergkreis	IIa	269	20,8	27,1	29,7	184	16,3	23,9	25,5	30,4	31,0	30,4
JC Kaiserslautern, Stadt	IIIB	768	14,8	21,7	25,3	853	19,9	23,1	25,7	27,8	28,4	28,0
JC Kaiserslautern	IIc	465	17,8	26,0	29,0	312	19,2	22,8	24,0	26,3	26,0	29,8
JC Pirmasens, Stadt	IIa	524	16,0	21,2	24,0	395	26,6	29,4	28,9	29,9	32,2	35,4
JC Zweibrücken, Stadt	IIa	322	15,2	19,9	23,6	227	21,6	23,8	26,9	30,8	35,7	33,9
JC Südwestpfalz	IIc	163	22,1	25,8	29,4	126	30,2	31,0	32,5	34,1	38,9	38,9
JC Kusel	IIa	360	19,2	20,8	21,1	326	22,7	21,2	22,4	22,7	24,2	28,8
JC Koblenz, Stadt	IIIB	1.680	19,5	26,4	31,5	1.645	24,3	28,9	32,2	33,7	35,0	38,0
JC Cochem-Zell	Ie	291	21,0	24,7	30,2	245	18,0	22,0	19,2	24,1	26,1	29,8
JC Ahrweiler	IIc	728	19,1	24,6	26,2	746	17,7	22,9	24,3	25,3	27,5	27,6
JC Mayen-Koblenz	IIa	1.569	18,9	24,0	28,6	1.523	16,9	18,9	21,2	24,8	28,0	30,2
JC Vorderpfalz-Ludwigshafen	IID	5.811	16,0	20,1	23,6	5.935	14,6	18,6	21,2	23,2	24,2	27,3
JC Alzey-Worms	IIc	494	21,7	25,5	28,1	489	16,0	18,8	20,0	21,9	24,7	27,0
JC Mainz, Stadt	IIIe	1.663	14,0	19,0	22,9	1.777	14,5	19,1	23,5	26,6	28,1	31,0
JC Worms, Stadt	IIIB	806	19,9	24,2	26,1	938	18,0	21,9	22,9	25,6	27,2	31,2
JC Mainz-Bingen	Id	1.366	25,8	30,7	35,6	1.135	21,6	24,7	26,5	30,6	33,7	36,0
JC Rhein-Lahn-Kreis	IIa	701	23,0	28,4	32,5	653	23,0	25,3	27,7	31,2	33,5	38,1
JC Westerwaldkreis	IIa	965	20,5	24,6	28,7	739	19,9	20,7	23,8	26,3	27,3	32,6
JC Germersheim	Id	444	24,5	27,5	28,2	296	24,0	25,0	27,0	26,7	26,0	22,6
JC Landau-Südliche Weinstraße	Id	964	15,2	18,5	21,2	698	20,2	24,9	26,1	26,9	27,1	31,2
JC Deutsche Weinstraße	IIa	803	18,6	24,7	27,9	771	20,8	23,3	26,6	27,9	28,7	30,2
JC Altenkirchen (Westerwald)	IIa	684	16,2	20,3	24,0	588	19,7	21,9	22,4	25,0	26,0	30,3
JC Neuwied	IID	1.247	22,8	26,9	29,6	930	22,9	27,3	29,6	31,6	33,1	33,4

9. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - Eingliederungsquote

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023						
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	Verbleib 18 Monate
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
JC Regionalverband Saarbrücken	IIIb	4.551	15,9	20,1	23,1	4.836	15,8	18,9	21,0	23,5	24,8	27,5
JC Neunkirchen	IIId	685	19,4	23,1	25,3	843	19,5	22,8	25,7	26,6	28,1	28,0
JC St. Wendel	IIia	530	22,8	25,8	29,8	452	18,1	21,9	22,1	25,4	29,4	31,0
JC Saarpfalz-Kreis	IIId	1.007	19,9	27,0	33,2	912	17,2	21,9	24,0	27,4	29,1	32,9
JC Merzig-Wadern	IIia	752	23,1	30,6	36,8	679	21,1	26,2	29,7	33,0	34,5	36,7
JC Saarlouis	IIia	1.152	21,5	26,6	29,9	1.102	23,8	27,0	29,4	32,2	34,5	37,6
JC Bernkastel-Wittlich	Ib	426	32,9	35,7	38,7	333	28,8	32,1	31,8	33,6	35,7	35,4
JC Bitburg-Prüm	Ib	201	19,9	25,4	26,9	131	26,7	31,3	37,4	38,9	43,5	41,2
JC Trier, Stadt	IIb	1.343	22,3	27,1	30,3	1.200	25,1	27,8	29,2	30,3	32,2	35,8
JC Trier-Saarburg	Ib	678	20,6	27,6	30,8	393	25,7	29,0	29,3	32,8	33,1	38,7
JC Vulkaneifel	Ie	213	19,2	29,6	31,9	148	23,0	27,7	32,4	35,8	43,2	47,3
JC Heidenheim	Id	426	28,4	33,3	37,6	542	19,6	21,8	25,8	27,5	29,7	32,5
JC Ostalbkreis	Id	1.523	25,0	28,8	31,8	1.134	17,5	20,9	22,0	24,8	27,2	30,6
JC Zollernalbkreis	Ic	915	17,7	22,7	25,8	656	16,0	20,7	22,3	23,6	26,1	31,1
JC Sigmaringen	Ic	394	19,5	28,9	33,2	260	24,2	33,8	35,4	37,7	40,4	42,7
JC Breisgau-Hochschwarzwald	Id	1.040	19,9	27,9	33,6	1.022	16,2	22,3	26,9	30,3	32,0	37,9
JC Emmendingen	Ib	684	26,5	35,5	39,3	529	19,1	25,0	31,4	37,4	40,1	45,7
JC Freiburg im Breisgau, Stadt	IIb	1.328	14,9	22,5	29,7	1.270	14,8	17,5	21,9	23,5	26,7	30,2
JC Esslingen	Id	2.705	18,7	23,8	27,7	1.933	17,8	22,5	25,8	27,9	29,3	32,7
JC Göppingen	Id	977	22,6	29,7	32,9	900	21,8	27,1	29,8	31,7	34,6	35,7
JC Heidelberg, Stadt	IIb	766	20,5	28,5	36,2	742	16,4	21,6	25,6	27,4	29,6	34,4
JC Rhein-Neckar-Kreis	Id	2.734	20,7	27,9	32,1	2.548	19,7	23,4	26,9	28,0	30,0	32,5
JC Heilbronn, Stadt	IIb	1.172	16,0	24,1	29,3	1.281	19,4	25,1	30,1	33,1	34,4	36,4
JC Heilbronn	Id	1.784	16,6	23,0	25,6	1.438	14,9	19,0	23,1	26,1	25,9	29,1
JC Karlsruhe, Stadt	IIb	1.637	21,4	27,4	31,6	1.756	20,7	23,8	26,7	29,7	30,4	32,9
JC Karlsruhe	Id	1.703	19,9	26,9	32,6	1.166	21,0	27,9	31,8	33,9	35,6	37,7
JC Baden-Baden, Stadt	IIb	378	16,9	22,8	25,9	175	20,0	22,9	27,4	29,7	30,3	37,7
JC Rastatt	Id	1.216	16,4	23,4	28,0	615	17,7	23,4	28,9	31,7	33,3	38,5
JC Konstanz	Id	1.888	17,9	27,3	33,2	1.423	17,2	23,8	27,2	31,1	32,7	36,7
JC Bodenseekreis	Ia	700	26,3	31,7	36,3	504	20,8	22,8	26,4	28,4	29,4	33,9
JC Ravensburg	Ic	489	20,2	25,6	29,0	509	21,0	24,0	26,5	27,3	29,7	34,0
JC Lörrach	Id	1.299	15,5	20,6	25,2	1.322	14,4	17,2	20,0	22,7	25,9	31,7
JC Waldshut	Id	425	21,9	27,5	34,4	424	18,9	23,6	27,6	29,2	29,7	32,5
JC Ludwigsburg	Id	2.217	14,7	20,9	25,6	1.783	14,8	19,1	22,9	25,9	28,2	32,0
JC Mannheim, Universitätsstadt	IIIb	4.270	22,7	25,2	28,1	5.531	21,7	24,5	26,6	27,9	28,9	31,0

9. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - Eingliederungsquote

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023						
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	Verbleib 18 Monate
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
JC Calw	Ic	615	24,9	33,7	36,1	611	22,9	27,5	31,6	33,7	33,1	35,8
JC Freudenstadt	Ic	550	18,4	23,3	28,7	549	14,0	18,9	24,0	27,7	28,4	30,6
JC Pforzheim, Stadt	IIb	954	21,3	24,7	27,5	1.230	23,3	27,6	31,0	31,1	31,1	32,7
JC Enzkreis	Ib	365	20,0	24,1	28,5	259	18,9	27,4	28,2	28,6	29,7	34,0
JC Ortenaukreis	Id	2.273	26,0	29,9	33,1	1.975	29,4	33,9	35,2	38,8	39,2	41,0
JC Reutlingen	Id	1.113	16,3	22,0	27,3	1.249	14,3	18,3	21,3	23,1	24,8	27,7
JC Tübingen	Id	1.270	19,4	28,6	33,9	832	18,5	25,5	30,3	31,4	34,3	38,3
JC Rems-Murr-Kreis	Id	2.039	19,3	25,0	28,5	1.879	21,0	26,2	29,4	29,9	32,6	35,6
JC Hohenlohekreis	Ic	385	25,5	33,8	39,7	218	25,7	32,6	32,6	33,5	34,4	34,4
JC Schwäbisch Hall	Ic	632	22,0	28,0	32,8	372	25,5	32,3	35,2	33,3	35,5	39,0
JC Neckar-Odenwald-Kreis	Ic	759	27,8	35,2	41,2	576	29,0	33,2	34,5	35,6	36,5	34,0
JC Main-Tauber-Kreis	Ic	616	21,4	28,9	34,1	443	22,8	28,2	31,2	32,1	35,2	36,1
JC Böblingen	Id	2.364	23,2	28,4	34,0	1.914	22,0	26,6	30,7	34,3	36,9	40,0
JC Stuttgart, Landeshauptstadt	IIb	4.463	20,3	23,3	25,5	4.903	22,9	24,6	26,8	27,8	29,7	31,4
JC Ulm, Universitätsstadt	IIb	545	19,4	31,7	38,9	571	15,2	22,6	26,4	29,8	32,2	39,1
JC Alb-Donau-Kreis	Ic	601	21,8	28,5	33,6	360	16,1	23,1	24,7	25,3	26,9	31,1
JC Biberach	Ic	574	14,6	22,0	27,7	304	16,8	26,3	26,3	25,7	27,0	28,0
JC Schwarzwald-Baar-Kreis	Id	1.357	15,8	20,6	24,5	1.279	16,7	20,3	26,7	28,7	29,2	31,4
JC Tuttlingen	Ic	85	27,1	29,4	41,2	121	14,0	14,9	21,5	24,8	27,3	39,7
JC Rottweil	Ic	541	21,8	29,2	34,9	238	13,0	18,1	21,0	30,3	34,9	40,8
JC Ansbach, Stadt	IIb	221	20,4	25,8	26,2	168	12,5	19,6	22,6	23,2	26,8	29,2
JC Weißenburg-Gunzenhausen	Ic	160	26,9	32,5	39,4	230	13,0	17,8	20,4	21,7	27,8	37,8
JC Roth	Ib	251	33,5	41,4	51,8	163	22,7	35,0	38,7	41,7	46,0	46,6
JC Ansbach	Ib	61	26,2	45,9	47,5	51	21,6	33,3	39,2	37,3	39,2	45,1
JC Aschaffenburg, Stadt	IIb	550	16,0	17,1	19,1	469	16,4	20,3	23,5	25,2	26,0	28,8
JC Aschaffenburg	Ib	659	19,7	27,5	31,6	495	18,8	21,4	23,4	26,5	29,1	32,5
JC Miltenberg	Ib	399	22,8	27,6	31,8	275	19,6	24,0	28,4	28,0	28,0	36,0
JC Bayreuth, Stadt	IIb	364	26,6	39,8	42,9	357	21,0	28,9	30,3	33,3	36,1	42,0
JC Bayreuth	Ib	211	11,4	21,8	30,8	166	19,9	24,1	27,7	27,1	28,9	40,4
JC Kulmbach	Ie	150	20,7	34,0	38,0	121	25,6	32,2	33,1	33,1	35,5	40,5
JC Hof, Stadt	Ila	641	20,9	25,4	30,9	622	16,4	19,6	20,6	21,1	22,0	24,0
JC Hof	Ie	276	22,8	26,8	29,7	269	21,6	23,4	24,5	23,0	25,3	28,6
JC Wunsiedel im Fichtelgebirge	Ila	262	20,6	27,5	31,7	203	23,6	29,6	33,5	35,5	37,9	38,9
JC Coburg, Stadt	IIb	406	19,5	26,1	30,0	357	18,8	21,8	26,9	29,7	31,9	38,7
JC Coburg	Ie	356	18,3	26,7	31,2	315	18,7	23,2	28,9	31,1	34,3	35,6

9. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - Eingliederungsquote

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023						
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	Verbleib 18 Monate
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
JC Kronach	le	142	32,4	45,1	57,7	153	34,0	38,6	39,9	47,1	45,8	46,4
JC Lichtenfels	le	298	23,5	32,9	42,6	236	23,3	28,0	30,1	34,3	37,7	42,4
JC Bamberg, Stadt	llb	578	19,2	26,5	32,2	398	21,4	22,6	23,1	26,1	29,4	34,4
JC Bamberg	lb	527	29,8	39,3	45,7	298	26,8	32,6	33,6	35,6	40,6	42,6
JC Forchheim	lb	519	26,8	34,1	40,5	294	22,1	26,2	26,9	28,9	30,3	35,0
JC Fürth, Stadt	lld	572	17,0	26,6	30,9	538	20,6	24,9	29,6	32,2	37,7	38,5
JC Fürth, Land	lb	308	18,8	26,3	34,4	184	25,5	29,3	32,1	34,8	36,4	38,6
JC Erlangen, Stadt	ld	239	15,9	22,2	27,2	197	16,2	16,8	17,3	17,3	19,8	26,4
JC Erlangen-Höchstadt	lb	252	24,2	32,9	36,9	148	29,1	37,2	38,5	40,5	44,6	42,6
JC Neustadt adAisch-Bad Windsheim	lb	282	23,8	31,6	34,4	170	24,7	29,4	29,4	29,4	33,5	35,9
JC Nürnberg, Stadt	llb	2.816	16,5	23,2	28,5	2.333	18,6	22,0	24,8	27,2	29,6	31,6
JC Nürnberger Land	lb	445	25,8	31,2	35,7	350	22,9	27,7	29,4	29,7	33,1	37,4
JC Schwabach, Stadt	ld	172	19,8	27,3	30,2	146	24,0	28,8	32,9	41,8	40,4	41,8
JC Neumarkt idOPf	lc	222	16,2	28,8	34,7	101	21,8	29,7	33,7	38,6	42,6	43,6
JC Regensburg, Stadt	llb	708	18,6	24,4	30,1	361	22,4	28,5	35,5	36,8	38,0	41,3
JC Regensburg	lb	449	17,6	26,5	33,2	307	22,8	26,4	33,2	38,8	41,4	42,3
JC Kelheim	lc	406	35,7	42,1	46,3	225	38,7	41,3	42,7	45,3	43,1	41,3
JC Amberg-Sulzbach	lc	250	19,6	28,8	30,4	158	31,6	40,5	39,9	43,7	45,6	45,6
JC Cham	lc	267	27,3	41,6	47,6	164	31,7	37,2	43,9	45,1	50,0	50,6
JC Schwandorf	lc	366	16,9	27,3	35,5	282	20,2	24,8	27,7	33,0	35,1	42,9
JC Bad Kissingen	le	428	20,1	28,5	36,0	326	19,0	25,2	26,1	30,7	34,4	37,1
JC Haßberge	lb	154	26,6	35,1	43,5	63	9,5	15,9	23,8	28,6	27,0	33,3
JC Rhön-Grabfeld	le	193	21,8	33,2	34,7	92	28,3	35,9	35,9	33,7	35,9	37,0
JC Schweinfurt, Stadt	llb	1.060	21,4	26,8	30,2	754	23,3	28,9	31,0	32,2	34,9	34,7
JC Schweinfurt	lb	187	33,2	38,5	40,6	191	22,5	26,2	30,9	34,6	40,8	41,4
JC Neustadt-Weiden	lla	472	21,0	29,4	32,0	229	34,1	38,0	37,6	39,3	40,6	41,5
JC Tirschenreuth	le	381	17,1	27,8	32,3	137	15,3	21,9	24,8	30,7	36,5	40,9
JC Kitzingen	lb	125	25,6	33,6	37,6	105	18,1	32,4	36,2	30,5	34,3	39,0
JC Würzburg, Stadt	llb	491	26,9	36,0	42,6	310	27,7	32,9	33,2	36,5	37,7	38,4
JC Würzburg	lb	246	26,8	40,2	37,4	192	24,0	28,6	35,9	34,4	35,9	39,1
JC Main-Spessart	lb	258	29,1	32,9	40,3	199	21,1	31,7	36,2	36,2	37,2	41,2
JC Aichach-Friedberg	lb	246	36,2	39,0	43,9	123	30,9	39,8	43,9	41,5	40,7	40,7
JC Augsburg, Stadt	llb	874	15,8	18,8	22,3	968	14,6	19,4	22,9	27,2	29,0	30,6
JC Augsburg	lb	942	18,9	25,6	31,8	676	14,3	18,6	20,7	25,3	29,9	37,0
JC Deggendorf	lc	372	26,1	33,3	37,6	268	24,3	36,9	43,7	45,9	49,6	50,4

9. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - Eingliederungsquote

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023							
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	Verbleib 18 Monate	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
JC Regen	Ic	204	17,2	22,1	26,5	184	16,8	25,0	28,3	28,3	32,1	40,2	
JC Straubing-Bogen	Ic	387	18,3	21,2	22,7	479	20,9	23,2	28,6	30,5	31,9	33,2	
JC Dillingen adDonau	Ic	398	16,6	26,9	31,4	254	17,3	24,4	27,2	30,3	31,1	39,8	
JC Donau-Ries	Ic	338	18,6	25,4	29,9	104	30,8	35,6	43,3	41,3	44,2	45,2	
JC Günzburg	Ic	104	37,5	40,4	42,3	86	32,6	34,9	37,2	37,2	41,9	38,4	
JC Neu-Ulm	Id	444	23,0	26,4	32,2	353	14,4	19,8	23,2	25,2	26,1	30,3	
JC Erding	la	297	25,6	30,0	35,7	355	26,8	29,6	33,8	35,8	36,6	37,7	
JC Freising	la	256	27,7	29,3	33,2	233	26,6	33,0	35,2	37,3	37,3	36,9	
JC Dachau	la	437	20,4	23,8	27,7	374	23,0	26,5	29,9	29,9	33,7	32,6	
JC Ebersberg	la	710	22,0	29,2	34,8	600	23,2	24,2	28,5	31,2	33,5	37,3	
JC Eichstätt	lb	286	11,2	19,6	26,2	101	23,8	29,7	25,7	26,7	27,7	31,7	
JC Neuburg-Schrobenhausen	Ic	329	21,3	27,4	29,5	148	18,9	16,9	21,6	26,4	32,4	33,8	
JC Pfaffenhofen a.d. Ilm	la	206	20,4	28,6	34,0	93	35,5	39,8	39,8	40,9	36,6	35,5	
JC Ingolstadt, Stadt	llb	533	24,0	28,0	32,6	475	21,1	23,2	25,5	27,8	29,5	31,4	
JC Kempten (Allgäu), Stadt	llb	349	35,5	44,7	51,0	316	28,5	32,3	37,0	35,1	36,7	43,7	
JC Lindau (Bodensee)	la	367	19,6	29,2	33,0	241	17,0	24,9	27,8	34,4	38,2	41,9	
JC Ostallgäu	Ic	411	16,5	27,0	32,6	187	22,5	26,7	28,9	30,5	35,8	39,0	
JC Memmingen, Stadt	Ic	409	17,4	26,2	34,2	286	14,0	18,9	21,3	24,1	35,0	44,8	
JC Unterallgäu	Ic	435	15,2	20,7	23,2	307	14,0	17,6	20,5	22,1	26,7	32,9	
JC Oberallgäu	la	139	31,7	42,4	41,7	115	27,8	38,3	40,9	42,6	43,5	43,5	
JC Kaufbeuren, Stadt	llb	256	25,0	30,9	34,0	210	27,6	32,4	37,1	38,1	43,3	45,7	
JC Dingolfing-Landau	Ic	131	27,5	30,5	34,4	111	18,9	21,6	27,9	35,1	38,7	35,1	
JC Landshut, Stadt	llb	352	19,3	25,6	27,3	416	17,8	24,0	26,7	32,2	37,5	36,3	
JC Landshut	lb	410	25,1	32,4	36,8	343	19,0	20,7	22,4	23,9	26,8	33,5	
JC Rottal-Inn	Ic	535	16,8	23,6	29,3	355	21,7	24,8	27,9	27,6	32,7	35,5	
JC München, Landeshauptstadt	llb	6.648	18,2	21,3	24,0	6.652	20,3	23,9	26,7	29,0	30,6	32,4	
JC München	la	682	26,1	34,6	40,8	647	26,1	30,6	33,7	35,5	39,4	42,3	
JC Freyung-Grafenau	Ic	194	19,1	26,8	32,0	103	34,0	43,7	44,7	40,8	43,7	48,5	
JC Passau, Stadt	llb	400	15,8	20,8	25,5	385	12,2	15,8	17,1	18,2	21,0	30,1	
JC Passau	lb	502	18,7	24,5	29,3	295	11,5	14,9	19,3	19,3	22,4	29,8	
JC Bad Tölz-Wolfratshausen	la	461	21,9	31,2	35,1	341	24,3	29,9	40,2	41,3	43,1	46,0	
JC Miesbach	la	277	31,4	37,9	39,0	159	26,4	31,4	36,5	36,5	39,6	42,8	
JC Rosenheim, Stadt	llb	391	17,4	22,8	26,1	345	16,2	19,7	24,3	23,2	23,8	26,4	
JC Rosenheim	la	690	17,8	27,0	31,6	706	18,6	23,7	27,8	28,0	30,6	32,2	
JC Berchtesgadener Land	la	440	30,7	38,0	41,4	493	19,7	24,9	26,8	27,2	29,8	36,7	

9. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - Eingliederungsquote

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023						
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	Verbleib 18 Monate
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
JC Traunstein	Ia	403	17,4	20,8	23,3	291	18,6	24,4	24,7	25,8	30,2	33,7
JC Altötting	Ic	258	25,2	33,7	36,0	160	21,3	21,9	25,0	23,8	28,8	31,9
JC Mühldorf am Inn	Id	296	28,7	37,5	42,2	168	32,7	44,6	41,7	46,4	47,0	48,2
JC Garmisch-Partenkirchen	Ia	368	22,6	26,6	32,6	234	21,8	28,6	35,5	40,2	41,9	45,7
JC Landsberg am Lech	Ia	379	23,0	31,1	37,5	291	21,3	34,0	39,9	42,3	46,7	46,4
JC Weilheim-Schongau	Ia	676	13,8	20,0	26,5	594	13,0	17,3	21,0	25,3	26,6	29,0
JC Fürstenfeldbruck	Ia	1.330	27,2	33,8	37,9	1.407	22,0	24,6	29,4	34,5	38,2	42,0
JC Starnberg	Ia	499	16,0	26,9	34,3	259	15,4	24,7	30,1	30,1	35,5	37,5
JC Neukölln	IIlb	3.318	12,5	16,0	18,7	6.764	10,2	12,6	14,6	16,6	17,7	19,9
JC Treptow-Köpenick	IIlb	2.473	16,0	20,5	23,3	2.663	14,1	17,9	20,8	23,8	25,8	27,8
JC Steglitz-Zehlendorf	IIlb	1.212	13,0	16,9	20,2	1.553	13,9	18,2	21,4	23,1	25,6	28,5
JC Tempelhof-Schöneberg	IIlb	3.133	10,8	14,8	17,4	3.437	11,6	14,6	17,7	20,3	22,4	24,8
JC Charlottenburg-Wilmersdorf	IIlb	2.404	10,5	13,2	16,6	2.815	11,0	14,0	16,1	18,4	20,7	23,2
JC Pankow	IIlb	2.242	10,7	15,3	18,8	2.849	9,7	13,4	16,8	19,1	21,9	26,0
JC Reinickendorf	IIlb	3.892	14,9	19,5	21,8	4.448	13,8	16,9	19,4	20,9	23,0	25,9
JC Spandau	IIlb	3.024	14,4	17,2	20,7	3.460	15,3	18,2	20,1	22,1	24,5	28,5
JC Friedrichshain-Kreuzberg	IIlb	2.240	14,6	18,1	22,7	4.103	13,1	17,4	21,3	23,4	25,4	28,6
JC Mitte	IIlb	4.749	12,0	15,8	19,2	6.507	11,5	15,0	18,4	20,6	22,1	24,0
JC Marzahn-Hellersdorf	IIlb	2.364	12,9	17,0	20,8	3.308	15,3	19,2	21,6	22,8	24,4	26,1
JC Lichtenberg	IIlb	2.439	13,1	17,8	21,3	2.585	13,8	16,4	19,7	22,6	25,4	28,8
2_la_	Ia	9.317	22,9	29,8	34,6	7.937	21,5	26,1	30,2	32,7	35,4	38,2
2_lb_	Ib	10.073	23,5	30,6	35,6	6.834	21,2	26,3	29,1	31,2	33,9	38,0
2_lc_	Ic	13.332	21,1	28,3	33,0	9.409	21,1	26,2	29,2	31,0	33,6	36,8
2_ld_	Id	39.005	20,5	26,3	30,4	33.861	19,4	23,9	27,0	29,2	31,0	34,2
2_le_	Ie	5.814	22,4	29,9	33,8	4.715	23,0	28,4	29,7	31,9	34,2	36,5
2_llla_	IIla	19.701	20,0	25,2	29,1	17.941	19,8	22,9	25,1	27,3	28,9	31,4
2_llb_	IIb	29.583	19,3	24,4	28,2	28.402	20,3	23,9	26,9	28,8	30,7	33,1
2_llc_	IIc	35.972	19,1	24,0	27,2	36.538	18,5	23,1	25,4	27,1	28,9	31,9
2_lld_	IId	87.661	18,2	23,8	28,0	80.026	18,6	23,0	25,9	28,3	30,3	33,2
2_llle_	IIle	26.392	19,3	23,8	27,1	30.642	19,6	23,7	26,6	28,9	30,8	33,1
2_llla_	IIla	16.528	22,5	28,2	30,8	14.608	23,0	27,5	29,4	30,8	32,3	34,2
2_lllb_	IIlb	113.101	15,9	20,5	24,1	134.717	15,5	19,2	22,2	24,4	26,2	29,0

9. Verbleib von Teilnehmenden - Kostenträgerschaft SGB II - Eingliederungsquote

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024

Anteile an Insgesamt in % (Spalte 1)		Austritte Januar 2024 bis Dezember 2024				Austritte Januar 2023 bis Dezember 2023						
		Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Austritte Insgesamt	Verbleib 1 Monat	Verbleib 3 Monate	Verbleib 6 Monate	Verbleib 9 Monate	Verbleib 12 Monate	Verbleib 18 Monate
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2_IIlc_	IIlc	73.349	15,1	19,5	22,8	76.241	15,3	19,1	22,0	24,1	26,1	28,8
2_IIld_	IIld	25.089	21,9	26,9	29,2	25.994	21,6	25,4	27,3	28,8	30,4	31,6
2_IIle_	IIle	21.793	18,3	23,8	27,3	21.075	19,5	23,4	25,9	27,2	28,9	31,2

Erstellungsdatum: 10.10.2025, Statistik-Service Nordost

x = Erst ab einer Mindeststichprobengröße kann eine Eingliederungs- Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden. Je kleiner die Stichprobengröße(also die Zahl der betrachteten Austritte aus Maßnahmen) desto eher ist die Eingliederungs- Verbleibsquote als rein zufälliges

Resultat anzusehen, das weder etwas über Qualität der Maßnahme oder des Trägers noch über die Qualität der Arbeit der Agentur aussagt. Deswegen werden Eingliederungs- Verbleibsquote, bei denen weniger als 20 Austritte zu Grunde liegen, nicht ausgewiesen.

*) Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information

über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte anonymisiert.

²⁾) Im Verbleibsszeitraum gab es Datenausfälle zu den Leistungsdaten bei mindestens einem Träger, so dass die Ergebnisse verzerrt sein könnten. Die Auswirkungen variieren und stehen in Relation zur anteiligen Größe der betroffenen Träger. Die betroffenen Träger können dem Blatt „JC_unplausibel_Leistungsb.“ entnommen werden

Stand: 24.09.25

Übersicht der Jobcenter mit unplausiblen Daten zur Leistungsberechtigung in den Auswertungszeiträumen

Jobcenter	Austritte								
	Januar 2024 bis Dezember 2024			Januar 2023 bis Dezember 2023					
	V1	V3	V6	V1	V3	V6	V9	V12	V18
42704 JC Vogelsbergkreis	x	x	x				x	x	x
43302 JC Hochtaunuskreis			x						x
64712 JC Enzkreis				x	x	x			

V: Verbleib



Methodische Hinweise zur Verbleibsermittlung

Kurzbeschreibung

Um sich der Frage zu nähern, ob die Zielsetzung einer Förderung erreicht werden konnte, zum Beispiel, ob eine Beschäftigung aufgenommen wurde oder sich eine weitere Förderung angeschlossen hat, steht ein Recherchemodell für den sogenannten Verbleib von Geförderten nach Beendigung einer Förderung zur Verfügung. Mit dessen Hilfe werden Statusinformationen zu Arbeitslosigkeit, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, Förderung oder Anspruchs- beziehungsweise Leistungsberechtigung (Arbeitsmarktstatus) ermittelt.

Da der nächste Schritt auf dem Weg zur Integration nicht immer unmittelbar nach Ende der Förderung erfolgt beziehungsweise erfolgen kann, wird ein sogenanntes Verbleibsintervall definiert. Es bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Tag nach dem Ende der Förderung und einem späteren Beobachtungszeitpunkt. Das Verbleibsintervall beträgt in Standardauswertungen in der Regel sechs Monate, möglich sind jedoch auch Intervalle von 1, 3, 9, 12 oder 18 Monaten. Zum Verbleibsintervall-Ende werden mehrere Informationen zum Arbeitsmarktstatus ermittelt.

Zuordnung des Rechtskreises

Bei der Verbleibsanalyse liegt der Fokus auf der Betrachtung von Fortschritten in der Integrationsarbeit. Förderungen werden daher dem Rechtskreis zugeordnet, welcher die Teilnehmenden im Rahmen der Integrationsverantwortung betreut (Trägerschaft der Person vor Eintritt), unabhängig von dem finanziierenden Rechtskreis (Kostenträgerschaft). Liegt die Betreuung bei einer Agentur für Arbeit, wird der Rechtskreis SGB III zugeordnet. Ist ein Jobcenter für die Betreuung zuständig, erfolgt die Zuordnung zum Rechtskreis SGB II.

Es ist auch möglich, im Rahmen der Verbleibsanalyse die Förderungen dem finanziierenden Rechtskreis (Kostenträgerschaft) zuzuordnen.

Definition der Kennzahlen

Um Vergleiche der Ergebnisse der Verbleibsanalyse über verschiedene Regionen oder auch im zeitlichen Verlauf abilden zu können, werden die absoluten Austrittszahlen nach den verschiedenen Arbeitsmarktstatus jeweils in Beziehung zu den Austritten insgesamt dargestellt. Die entsprechenden Indikatoren werden im Folgenden definiert.

Eingliederungsquote – Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (EQ)

Die Integration in Arbeit ist sowohl im SGB III als auch im SGB II das zentrale Ziel der Arbeitsagenturen und Jobcenter. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung hat an der Erwerbstätigkeit in Deutschland mit Abstand den größten Anteil. Insofern ist die EQ einer der zentralen Indikatoren in der Verbleibsanalyse.

$$EQ = \frac{\text{Beendete Förderungen von Personen, die zum Verbleibsintervall-Ende in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sind}}{\text{Beendete Förderungen insgesamt}} \times 100$$

Nicht Leistungsberechtigtenquote – Verbleib in Nicht Leistungsberechtigung (NLQ)

Die NLQ ist ein Indikator für das Ausmaß der Vermeidung und Beendigung der Anspruchsberechtigung Arbeitslosengeld (AB Alg) sowie der Regelleistungsberechtigung SGB II (RLB). Zudem bietet diese Größe gegenüber der Eingliederungsquote den Vorteil, dass auch die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, sofern das Einkommen bedarfsdeckend ist, positiv in die Größe einfließt.

$$NLQ = \frac{\text{Beendete Förderungen von Personen, die zum Verbleibsintervall-Ende weder AB Alg noch RLB sind}}{\text{Beendete Förderungen insgesamt}} \times 100$$



Methodische Hinweise zur Verbleibsermittlung

Leistungsberechtigtenquote – Verbleib in Leistungsberechtigung (LQ)

Die LQ ist der Komplementärindikator zur Nicht Leistungsberechtigtenquote.

$$LQ = \frac{\text{Beendete Förderungen von Personen, die zum Verbleibsintervall-Ende AB Alg oder RLB sind}}{\text{Beendete Förderungen insgesamt}} \times 100$$

Folgeförderungsquote – Verbleib in Folgeförderung (FFQ)

Die FFQ bildet ab, wie viele Personen nach einer Förderung eine weitere – ergänzende oder aufbauende – Förderung erhalten.

$$FFQ = \frac{\text{Beendete Förderungen von Personen, die zum Verbleibsintervall-Ende an einer weiteren Förderung teilnehmen}}{\text{Beendete Förderungen insgesamt}} \times 100$$

Eingliederungsquote Ausbildung – Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Ausbildung (EQ Ausb)

Die EQ Ausb kann Hinweise geben, inwieweit es gelingt, durch ausbildungsvorbereitende oder -begleitende Maßnahmen eine Ausbildung aufzunehmen. Die Kennzahl ist eine Teilgröße der EQ. Schülerinnen und Schüler, die einen Berufsabschluss an einer Berufsfachschule anstreben, sind nicht enthalten, da sie nicht in einer sozialversicherungspflichtigen Ausbildung beschäftigt sind. Ebenso sind Personen in außerbetrieblichen Berufsausbildungen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nicht enthalten, da diese im Rahmen der Meldung zur Sozialversicherung als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und nicht als Auszubildende gemeldet werden. Letzteres hat fast ausschließlich Auswirkungen auf die EQ Ausb für Instrumente der reha-spezifischen Ausbildungsvorbereitung, insbesondere berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB).

$$EQ \text{ Ausb} = \frac{\text{Beendete Förderungen von Personen, die zum Verbleibsintervall-Ende in einer sozialversicherungspflichtigen Ausbildung sind}}{\text{Beendete Förderungen insgesamt}} \times 100$$

Ausbildungen sind in der Förderstatistik um Reha-spezifische Ausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, die im Meldeverfahren zur Sozialversicherung mit dem Personengruppenschlüssel (PGR) 111 gemeldet werden, untererfasst. Auch die EQ Ausb ist davon betroffen. Ursache hierfür ist das Messkonzept zur Ermittlung der EQ Ausb. Dieses bildet keine anerkannten Reha-spezifischen Ausbildungen ab, die mit dem PGR 111 (Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen) gemeldet wurden. Bestimmte Förderarten (zum Beispiel Reha-spezifische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Instrumente zur Eignungsabklärung und Berufsfindung und besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung für Menschen mit Behinderungen) und Teilgruppen (insbesondere Rehabilitandinnen und Rehabilitanden der Ersteingliederung) sind stärker vom Messfehler betroffen, andere kaum oder gar nicht. Die größten Auswirkungen hat der Messfehler bei der EQ Ausb nach Reha-spezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB). Für das Berichtsjahr 2023 liegt hier die um den Messfehler korrigierte EQ Ausb 6 Monate nach Maßnahmaustritt rund 34 Prozentpunkte über der ursprünglichen -fehlerhaften - EQ Ausb. In der Statistik zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen (Reha-Statistik) werden Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die sich während der beruflichen Rehabilitation in einer Ausbildung befinden, deutlich unterschätzt.



Methodische Hinweise zur Verbleibsermittlung

Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und leistungsberechtigt (EQ LB)

Diese Kennzahl ist insbesondere im Rechtskreis SGB II von Bedeutung: Die vollständige Überwindung von Hilfebedürftigkeit ist auch bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nicht immer gegeben. Die Gründe dafür sind vielschichtig, so kann beispielsweise der Umfang der Beschäftigung oder das Lohnniveau zu gering oder die Bedarfsgemeinschaft zu groß sein.

$$EQ\ LB = \frac{\text{Beendete Förderungen von Personen, die zum Verbleibsintervall-Ende in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und zeitgleich AB Alg oder RLB sind}}{\text{Beendete Förderungen insgesamt}} \times 100$$

Verbleib in Leistungsberechtigung und in Folgeförderung (LB FF)

Nicht jedes Instrument hat originär das Ziel der Arbeitsaufnahme, einige weisen auch einen vorbereitenden Charakter auf. Die Kennzahl zu Personen, die nach Beendigung der Maßnahme Anspruchsberechtigte Arbeitslosengeld (AB Alg) beziehungsweise Regelleistungsberechtigte SGB II (RLB) sind und bereits an einer weiterführenden Förderung teilnehmen, muss immer vor dem Hintergrund der Gesamtstrategie gesehen werden.

$$LB\ FF = \frac{\text{Beendete Förderungen von Personen, die zum Verbleibsintervall-Ende AB Alg oder RLB sind und an einer weiteren Förderung teilnehmen}}{\text{Beendete Förderungen insgesamt}} \times 100$$

Verbleib in Leistungsberechtigung und arbeitslos (LB Alo)

Diese Größe ist eine Teilgröße der Leistungsberechtigtenquote und gibt einen weiter differenzierten Blick auf Personen, die Hilfebedürftigkeit bisher nicht überwinden konnten oder weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Der Personenkreis kann üblicherweise als direkt verfügbares Potenzial für die Arbeitsmarktintegration gesehen werden.

$$LB\ Alo = \frac{\text{Beendete Förderungen von Personen, die zum Verbleibsintervall-Ende AB Alg oder RLB und arbeitslos gemeldet sind}}{\text{Beendete Förderungen insgesamt}} \times 100$$

Nina-Quote - Verbleib nicht nachweisbar (NinaQ)

Diese Größe gibt Auskunft darüber, wie hoch der Anteil der Personen ist, über die die Förderstatistik zum betreffenden Zeitpunkt keine Aussage zum Verbleib treffen kann. Die Gründe hierfür können zum Beispiel die Aufnahme einer ungeförderten selbständigen Tätigkeit, eine Beschäftigungsaufnahme im Ausland oder das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben sein. Je nach betrachtetem Instrument muss die Interpretation der Nina-Quote unterschiedlich ausfallen. Auch variiert das Niveau dieser Größe je nach Zielsetzung der Instrumente.

$$NinaQ = \frac{\text{Förderungen von Personen, die zum Verbleibsintervall-Ende weder in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung noch in einer Maßnahme sind, noch AB Alg oder RLB und auch nicht arbeitslos gemeldet sind}}{\text{Beendete Förderungen insgesamt}} \times 100$$



Methodische Hinweise zur Verbleibsermittlung

Im Verbleibsintervall an mehr als 7 Tagen sozialversicherungspflichtig beschäftigt (Svp7)

Anders als die bisher beschriebenen Indikatoren bildet diese Kennzahl ab, ob überhaupt eine Beschäftigungsaufnahme nach einer Förderung erfolgt ist, auch wenn diese zum Verbleibsintervall-Ende nicht mehr besteht. Im Vergleich zur Eingliederungsquote fällt sie höher aus. Die Größe *an mehr als sieben Tagen sozialversicherungspflichtig beschäftigt* bildet die Übergänge in Beschäftigung also umfassender ab.

$$Svp7 = \frac{\text{Beendete Förderungen von Personen, die innerhalb eines Verbleibsintervalls an mehr als 7 Tagen sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren}}{\text{Beendete Förderungen insgesamt}} \times 100$$

Interpretationshinweise

Die Kennzahlen stellen keine monokausale Wirkungsforschung dar. Eine Beschäftigungsaufnahme und/oder die Beendigung der Hilfebedürftigkeit kann nicht ausschließlich auf die Förderung zurückgeführt werden. Vielmehr ist diese nur ein Baustein in den Bemühungen der Arbeitsuchenden und der Agenturen oder Jobcenter. Ebenso sind exogene, also nicht von den Agenturen und Jobcentern beeinflussbare Faktoren, beispielsweise die Gegebenheiten am regionalen Arbeitsmarkt, zu berücksichtigen.

Vergleich der Instrumente

Bei der Bewertung der verschiedenen Quoten im Rahmen der Verbleibsbetrachtung ist zu beachten, dass sich die Instrumente der aktiven Arbeitsförderung im Hinblick auf ihre Zielsetzung und die inhaltliche Ausgestaltung deutlich voneinander unterscheiden. Ist beispielsweise die Zielsetzung eines Instruments die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, ist die Eingliederungsquote anders zu bewerten als bei der Zielsetzung „Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung“.

Zu besseren Einordnung sind die wichtigsten Instrumente im Blatt „Zielsetzung Instrumente“ nach Kategorien aufgeführt. Darin ist gekennzeichnet, in welchem Rechtskreis eine Förderung erfolgen kann und welchen Instrumenten welche primären Ziele zugeordnet werden können.

Vergleich der Ergebnisse nach Rechtskreisen

Auch wenn ein großer Teil der Instrumente in den beiden Rechtskreisen nach den gleichen Grundsätzen gefördert wird, erfolgt die Berichterstattung zum Verbleib grundsätzlich nach den beiden Rechtskreisen der geförderten Personen getrennt. Personen, die im Rechtskreis SGB II betreut werden, sind häufig arbeitsmarktferner als Personen, die im Rechtskreis SGB III betreut werden. Dadurch unterscheiden sich oftmals sowohl die Förderbedarfe als auch die Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt. Weitere Rahmenbedingungen führen darüber hinaus dazu, dass auch die Möglichkeiten zur Beendigung der Leistungsberechtigung in den Rechtskreisen unterschiedlich sind.

Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen befinden sich im Methodenbericht „Erweiterte Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten“ im Internet unter:

[Methodenberichte zum Thema Förderung](#)

Methodische Hinweise zur Verbleibsermittlung

Einschränkungen

Verbleibskennzahlen können erst ab einer **Mindestfallzahl** der Grundgesamtheit als repräsentative Messung angesehen werden. Je kleiner die Fallzahl (also die Zahl der betrachteten Austritte), desto eher sind Verbleibsergebnisse als rein zufälliges Resultat anzusehen, das weder etwas über die Qualität einer Maßnahme oder eines Trägers noch über die Qualität der Arbeit der Agentur oder des Jobcenters aussagt. Deswegen werden Verbleibskennzahlen, bei denen weniger als 20 Austritte zu Grunde liegen, nicht ausgewiesen. Ab 20 Austritten werden die Verbleibskennzahlen ausgewiesen, auch wenn der zufällige Status eines Einzelnen das Ergebnis beeinflussen kann. Trotz dieser Einschränkung können aus den Informationen Trends abgeleitet werden. Statistisch sichere Ergebnisse liegen erst bei mehr als 100 Austritten vor.

Plausibilität XSozial

Bei Trägern, die über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II melden, ist es möglich, dass die Daten zur SGB-II-Regelleistungsberechtigung als nicht plausibel eingestuft werden.

Liegen solche Datenausfälle im berichteten Zeitraum, werden die Quoten, die auf dem (Nicht-)Vorliegen einer Regelleistungsberechtigung SGB II basieren (beispielsweise NLQ oder LQ), für die betroffenen JC nicht ausgewiesen („x“). Je nach Ausmaß des Ausfalls beziehungsweise Zahl der betroffenen Jobcenter gilt dies auch für die nächsthöhere regionale Ebene.

Methodische Hinweise zur Verbleibsermittlung

Verbleib von Teilnehmenden – Zielsetzung arbeitsmarktpolitischer Instrumente beider Rechtskreise

	Trägerschaft der Person vor Eintritt im Rechtskreis	Zielsetzung	
		SGB II	SGB III
Aktivierung und berufliche Eingliederung			
Vermittlungsbudget ¹⁾	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	x	x	
dar. bei einem Träger	x	x	
Heranführung an Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen	x	x	vorbereiten, heranführen – Arbeitsmarkt oder Folgefördern
Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) ¹⁾	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Heranführung an selbständige Tätigkeit	x	x	Vorbereiten, heranführen – Folgefördern
Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme	x	x	Stabilisierung der Beschäftigung
Kombinationsleistung	x	x	vorbereiten, heranführen – Arbeitsmarkt oder Folgefördern
dar. bei einem Arbeitgeber	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Probeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen ¹⁾	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen	x	x	vorbereiten, heranführen – Arbeitsmarkt oder Folgefördern
Ganzheitliche Betreuung	x	x	vorbereiten, heranführen, begleiten – Arbeits-/Ausbildungsmarkt
Berufswahl und Berufsausbildung			
Berufseinstiegsbegleitung	x	x	vorbereiten, heranführen – Ausbildungsmarkt
Berufsorientierungspraktikum	x	x	vorbereiten, heranführen – Ausbildungsmarkt
Assistierte Ausbildung	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
dar. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Vorphase der Assistierten Ausbildung	x	x	Ausbildungsaufnahme
Mobilitätszuschuss	x	x	Ausbildungsaufnahme
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	x	x	Ausbildungsaufnahme
Einstiegsqualifizierung	x	x	Ausbildungsaufnahme
Ausbildungsbegleitende Hilfen	x	x	Stabilisierung der Ausbildung
Außerbetriebliche Berufsausbildung	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung f. Menschen m. Behinderungen u. schwerbeh. Menschen	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Berufliche Weiterbildung			
Förderung beruflicher Weiterbildung	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Förderung beruflicher Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung)	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Berufliche Weiterbildung mit Abschluss	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Sonstige berufliche Weiterbildung	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
dar. vorbereitende und begleitende Maßnahmen (ohne Beschäftigtenqualifizierung)	x	x	vorbereiten, heranführen – Folgefördern
[Vermittlung von Grundkompetenzen, umschulungsbegleitende Hilfen]	x	x	
Berufliche Weiterbildung Beschäftigter (Beschäftigtenqualifizierung)	x	x	Stabilisierung der Beschäftigung
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	x	x	Stabilisierung der Beschäftigung
Qualifizierungsgeld	x	x	Stabilisierung der Beschäftigung
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit			
Eingliederungszuschuss	x	x	Arbeitsaufnahme/Stabilisierung der abhängigen Beschäftigung
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen	x	x	Arbeitsaufnahme/Stabilisierung der abhängigen Beschäftigung
Einstiegsgeld bei abhängiger sv-pflichtiger Erwerbstätigkeit	x	x	Arbeitsaufnahme/Stabilisierung der abhängigen Beschäftigung
Bundesprogramm Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen	x	x	Arbeitsaufnahme/Stabilisierung der abhängigen Beschäftigung
Gründungszuschuss	x	x	Arbeitsaufnahme – Selbstständigkeit
Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	x	x	Arbeitsaufnahme – Selbstständigkeit
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen ¹⁾	x	x	Arbeitsaufnahme – Selbstständigkeit
besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen			
Maßnahmen mit Ziel Integration in Beschäftigung/sv-pflichtige Ausbildung			
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung. Reha	x	x	Ausbildungsaufnahme
Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich WfbM	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
unterstützte Beschäftigung Reha	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
vorbereitende Maßnahmen mit Ziel der weiterführenden Förderung			
besondere Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	x	x	vorbereiten, heranführen – Folgefördern
Eignungsabklärung/Berufsfindung Reha	x	x	vorbereiten, heranführen – Folgefördern
unterstützende Maßnahmen mit Ziel Erhaltung oder Erlangung einer Beschäftigung			
Einzelfallförderung Reha ¹⁾	x	x	Arbeits-/Ausbildungsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Beauftragung Integrationsfachdienst mit Vermittlung	x	x	Arbeitsaufnahme – abhängige Beschäftigung
Beschäftigung schaffende Maßnahmen			
Arbeitsgelegenheiten	x	x	vorbereiten, heranführen – Arbeitsmarkt oder Folgefördern
Förderung von Arbeitsverhältnissen	x	x	Arbeitsaufnahme/Stabilisierung der abhängigen Beschäftigung
Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt	x	x	Arbeitsaufnahme/Stabilisierung der abhängigen Beschäftigung
Teilhabe am Arbeitsmarkt	x	x	Arbeitsaufnahme/Stabilisierung der abhängigen Beschäftigung
Freie Förderung			
Freie Förderung SGB II ¹⁾	x	x	alle Zielsetzungen sind möglich

¹⁾ Enthält ausschließlich oder teilweise Einmaleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.



Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen zu diesen Themen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

- [Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
- [Ausbildungsmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Einnahmen/Ausgaben](#)
- [Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
- [Gemeldete Arbeitsstellen](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

- [Berufe](#)
- [Bildung](#)
- [Demografie](#)
- [Eingliederungsbilanzen](#)
- [Entgelt](#)
- [Fachkräftebedarf](#)
- [Familien und Kinder](#)
- [Frauen und Männer](#)
- [Jüngere](#)
- [Langzeitarbeitslosigkeit](#)
- [Menschen mit Behinderungen](#)
- [Migration](#)
- [Regionale Mobilität](#)
- [Transformation](#)
- [Ukraine-Krieg](#)
- [Wirtschaftszweige](#)
- [Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.